Nothwendige
Kenntniße
und
Erläuterungen
des
Forst- und Jagdwesens
in Bajern.

Zweyter Theil.

München, 1780.
bey Johann Baptist Strobl.

Intereunt ſegetes, ſubit aſpera ſylvæ
lappæque tribulique.

Virgil. Georg. I.

Die Saaten gehen zu Grunde, ein ſtachlichter Wald wächſt an ihrer Statt, und Kletten und Dornen.

Sechste Abhandlung.

Von der Hut, oder Viehweide, und dem Grasen in den Waldungen.

§. 1.

In den Waldungen soll kein Vieh geduldet werden.

Ich kann wahrhaft nicht begreifen, wie man das Vieh in den Waldungen ohne Schaden des Forstwesens und so gar, wie einige meynen, mit Nutzen desselben sollte gestatten können. Ein Grund, der zur nämlichen Zeit auf doppelte und ganz verschiedene Art benutzet werden will, wird der Hofnung des Eigenthümers gewiß niemal entsprechen. Trägt der Acker nebst dem

Getreide auch Gras: so wird die Ausbeute an Getreide gewiß sehr schlecht ausfallen, wie unsere Landleute öfter erfahren. Will man eine Wiese zugleich als Holzgrund benutzen: so wird dieselbe als Wiesen betrachtet, gewiß weit schlechtern Nutzen verschaffen. Warum sollte bey den Wäldern allein eine Ausnahme seyn, und dieselben zugleich zu Hutweiden für das Vieh dienen können, ohne daß dem Forstwesen dadurch ein Schaden geschähe?

Ich setze zum voraus, daß der Förster eine gute Forstwirthschaft zu führen verstehe, und anbey treu und fleißig sey. Wenn er keine natürliche oder künstliche Besaamung bewerkstelligt, sohin das Gras überhand nehmen läßt, welches mehrere Jahre nacheinander verfaulet, durch diese Verfaulung den Grund dünget, und mit jedem Jahre dicker, fetter, und höher wächst; so ist freylich vor allem nöthig, daß dieses Gras, welches, so nützlich es auf Wiesen, in Aeckern und Wäldern ein Unkraut ist, beyseit geschaffet, und so gut als es möglich ist, benutzet werde. Ich gestehe es selbst, daß es besser sey, einen vernachläßigten Holzgrund wenigst als eine Wiese zu benutzen. Allein hier ist nur die Rede von

Waldungen, welche man nach den Grundsätzen der Forstwissenschaft mit gehörigem Fleiße behandelt, und wovon man durch eine ordentliche Forstwirthschaft so viel Holz, als nur möglich ist, zu erhalten trachtet.

Einige wollen zwar durch Beyspiele erweisen, daß die Hut in ein- und andern ganz besondern Falle dem Forstwesen nützlich gewesen sey. In dem Forstmag. 5. B. S. 311. behauptete jemand, daß man durch die Tannenforste auf einem guten und recht fetten Boden in den ersten 3 oder 4. Jahren des Anflugs, das Rindvieh beyläufig alle 14. Tage mit Nutzen durchtreiben könne. Allein wenn man die Erzählung mit Bedachtsamkeit durchliest; so wird man leicht gewahr, daß dieses Refier gleich anfänglich bey der Abholzung nicht forstmäßig behandelt worden ist. Die Worte des Verfassers lauten also: „Es haben sich „1753. zwey Refiere gefunden, eines an der „Leine, und eines am Unterharze, welche in fla„chen Gründen gelegen, und worauf vorher gu„tes starkes Tannenholz gestanden. Diese Refie„re wurden aber durch ein tägliches Betreiben „sowohl mit dem Schaf- als Kuhviehe dermas„sen verångert, daß nicht möglich war, das ge„ringste vom Anflug darauf hoffen zu können.

Dieser Vertheidiger der Hutweiden gesteht hier ausdrücklich, daß die Verangerung durch die beständige Hut der Schafe und des Rindviehes entstanden sey.

Da nun ein so großer Forstfehler vorausgegangen: so ist es kein Wunder, daß sich so schlimme Wirkungen zeigten. Er will die Hut vertheidigen, und behauptet doch selbst, daß der Ursprung alles Uebels bloß durch die Hut entstanden sey. Die besten Grundsätze der Forstwissenschaft mögen fehl schlagen, wenn man verkehrte Anstalten machet. Es ist eine ausgemachte Sache, daß man die Wälder in ordentlichen Gehauen abtreiben solle; wenn man aber keine natürliche oder künstliche Besaamung bewerkstelliget, den jungen Anflug durch das Vieh verbeißen läßt: so ist es gar wohl möglich, daß eine ordentliche Abtreibung in Gehauen noch schädlicher als die verderbliche Ausleuchtung werden könne. Man darf aber solchenfalls die Schuld nicht den ordentlichen Gehauen, sondern dem Unverstand und der Nachlässigkeit des Försters beymessen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit diesem Tannenforste. Hätte man auf demselben nach der Abtreibung nicht eine beständige Hut gestattet, und den ohnehin

ohnehin fetten Boden durch das Vieh mehrer gedünget: so würde keine Verangerung entstanden seyn, wie der Verfasser selbst gesteht. Folglich würde auch hintennach nicht nöthig gewesen seyn, das fette und geile Gras durch das Vieh abzuweiden.

Und in wem bestand der Nutzen der Viehtrift in diesem Tannenorte? Der Eigenthümer des Viehes wird sich keines Nutzens haben rühmen dörfen, weil dasselbe, und zwar nur selten, bloß durchgetrieben, und leckerhaft gemacht wurde. Der Nachwuchs der Tannen ist auch nicht ohne große Beschädigung geblieben. Der Verfasser gesteht selbst, daß das Vieh den jungen Anflug sowohl mit dem Maul als den Füßen nicht verschonet habe: „Man „wurde gewahr, daß das Vieh weder einen na„türlichen Eckel für den jungen Tannen, noch „die kluge Eigenschaft gehabt, den jungen Tan„nenwiederwachs wissentlich mit den Mäulern zu „verschonen. Dagegen zeigte sich, daß obwohl „nicht alle (weil man nur durchhütete) dennoch „die mehresten jungen Tännichen vom Viehe ver„bissen waren —— —— Es ist nun zwar nicht zu „läugnen, daß diese anfangs vom Viehe verbis„sene junge Tannen schlechtes Nutz- und Bauholz „geben werden. Aus allem diesem läßt sich

der untrügliche Schluß machen, daß sich das anfänglich durch die Hut entstandene Uebel und Verderben durch die weitere Hut nicht mehr heben ließe.

Es ist aber auch erst die Frage, ob man diesen begangenen Fehler nicht auf eine andere und bessere Art, als durch die Hut, wieder hätte gut machen können? Friederich Stahl zweifelt in der Anmerkung S. 313. ob dieses Refier gleich anfänglich mit gutem Saamen recht dichte besäet worden sey. Dieser Zweifel ist nicht ungegründet; denn wenn der Boden so gut war, so hätte der junge Anflug nicht gar so schwach und matt wachsen sollen, wenigst würde das Gras nicht so sehr überhand genommen haben, wenn derselbe dicht genug wäre ausgestreuet worden.

So wenig ich von der Forstwissenschaft verstehe; so wird mir der Herr Verfasser doch erlauben, die Frage zu stellen, ob es nicht besser gewesen wäre, gleich anfänglich, ehe man die Holzsaat vorgenommen, den Rasen flach abzustechen, und also das Gras samt den Wurzeln zu vertilgen? Die Tannen verlangen ja ohnehin keinen so fetten Grund, wie dieser war: und der Eigenthümer würde also ein

bessers

bessers Holz erhalten haben. Mühe und Kosten wird man wohl nicht vorwenden dörfen. Solch abgestochene Rasen sind besser als der beste Dung. Jeder Bauer würde sie also ganz gern umsonst abgestochen haben; vielmehr hätte der Eigenthümer für die Bewilligung ein ansehnliches Stück Geld erhalten können. Meine eigene Erfahrung hat mich überzeuget, daß man auf solche Art den Ackerbau ungemein verbessern, und den Nachwuchs des Holzes befördern könne.

Ich sehe zum voraus, daß weder der Förster noch der Bauer, jeder aus ganz verschiedenen Absichten, mit meiner Lehre zufrieden seyn werden. Man wird mir einwenden, daß das Laubholz mit 10 oder 12. Jahren dem Vieh aus dem Maul wachse, und daß das Nadelholz, wenn es einmal ein Alter von 6. Jahren erreichet hat, vom Vieh nicht mehr beschädigt werde; und daß man also nach solcher Zeit dem Vieh die Weide in den Wäldern gönnen sollte. Allein es kömmt gar oft auf die Verschiedenheit des Bodens, der Zeit und des Viehes an: und es lassen sich also keine gewissen Jahre bestimmen, nach welchen das Vieh dem jungen Holze ganz und gar un-

schädlich seyn sollte. Ich habe bereits in der vorigen Abhandlung gezeiget, in welchen Jahreszeiten das Vieh in den Wäldern schädlicher als sonst ist. Hier bemerke ich nur, daß die Pferde schädlicher als das Hornvieh seyen, weil sie die Gipfel der jungen Bäume leichter erreichen können, und auch die Rinde nicht verschonen. Die Schaafe und Ziegen sind noch schlimmer; weil sie ziemlich dicke Stämme anfallen und die Rinde gar abschälen. Das hungerige Vieh, wie es denn in Bajern gemeiniglich, wenigst im Frühjahre sehr hungrig ist, verursachet ganz natürlich mehr Schaden als ein anders. Ich habe es selbst mit großem Verdruß erfahren, daß das Hornvieh die verpflanzten jungen Buchen, welche schon 7. Schuhe hoch waren, mit den Hörnern niedergebogen, und die Gipfel abgebissen habe. Wie oft muß man in den jungen Gehauen an Orten, wo sich eine Blöße zeiget, eine Verpflanzung oder Holzsaat vornehmen? Es ist ganz natürlich, daß diese junge Pflanzen im Wachsthume zurück bleiben.

Wenn nun in einem solchen Gehau mit der Zeit die Hut gestattet wird: so werden dergleichen niedere Pflanzen ohne Zweifel vom

Viehe

Viehe verbissen, welches auch den jungen Samenloden, welche niedriger als die Stammloden sind, gemeiniglich wiederfährt.

Im hohen Holze kann das Vieh zwar keinen Schaden verursachen; allein da das Vieh daselbst schlechte oder gar keine Nahrung findt; so ist immer zu besorgen, daß es in jüngere Gehaue einbreche, und daselbst unsäglichen Schaden anrichte. Die Bauern schieben die Schuld auf den Hirten, der entweder zu nachläßig war, oder die Herde aus Bosheit in die Gehaue trieb. Indessen ist der Schaden geschehen, und weder mit Geld- noch mit Leibesstrafen zu ersetzen. Man sage nur nicht: **das sollte nicht geschehen! dafür soll man sorgen!** Ich urtheile nicht nach dem, was geschehen soll, sondern nach dem, was wirklich geschieht. Und wie viel Mühe, Geld, und Holz kosten nicht die beständige Verrückungen und Gehäge der jungen Gehaue? Gewiß dieser Aufwand allein ist so groß, daß man die Hut in den Wäldern, welche dem Eigenthümer des Viehes ohnehin mehr Schaden als Nutzen bringt, aufheben sollte.

§. 2.

§. 2.

Die Abstellung der Hut in den Wäldern ist der allgemeinen Lehre der Forstverständigen gemäß.

Ich will meinen Landleuten die Meinungen einiger vortreflichen Forstmänner anführen, welche durchgehends behaupten, daß man in den Wäldern keine Hut gestatten solle. Im Forstmag. I. B. S. 34. heißt es: „Es ist ein unläugbarer Satz das Waldungen und Viehweiden auf einem Platz nicht wohl zugleich seyn „können. Alles Holz, so zu tauglichen Bäumen „erwachsen soll, muß dichte, enge und geschlossen stehen. Aber wie soll bey solcher Beschaffenheit das Gras fortkommen? —— —— Wer „Holz haben will, der muß in solchem Wald „nicht auch zugleich Gras und Weide verlangen. „Will man aber Gras und Hutweide haben; so „muß man sich dafür auf solchem Platz des Holzes begeben. —— —— Man fodere doch nicht „mehr von der Natur als sie wirken kann.

Forstmag. 4. B. S. 321. „Wer seinen Wald zur Weide und Hütung vor zahmes „und wildes Vieh gebrauchen will, der kann von „der Holzung nicht vollen sondern etwa nur halben Genuß erwarten. Er muß aber den schlechten Ertrag des Holzes nicht den löblich einge-

„führten

„führten Schauen, sondern dem schädlichen Wild„pret und andern Viehe bemessen, so daran „die wahre und alleinige Schuld hat.

Forstmag. 6. B. S. 94. „Es ist gut „und nöthig, die Viehtrift einzuschränken. Allein „es wird schwer halten, daß so lang Vieh in „den Waldungen gelassen wird, dieß keinen Scha„den thun sollte. Es deucht mich, mit der Vieh„trift in den Waldungen ist es nicht anders als „mit der Viehtrift zu Anfang der Erndte in ei„nem Kornfelde, wo erst einzelne Stücke abge„erndtet sind, und wo die meisten Felder noch „nicht abgeschnitten, oder doch noch nicht aufge„bunden sind. Befehlt immer, daß man nur „auf die abgeleerten Stücke treiben soll: so lang „noch auf allen Seiten um, und neben den lee„ren Stücken, volle Aecker befindlich sind, so „wird es ohne Schaden nicht abgehen.

Forstmag. 7. B. S. 6. „In Ansehung „der Viehweiden in den Waldungen wäre es al„lerdings dem gemeinen Wesen sehr nützlich, „wenn solche abgestellet würden. —— —— Ein „Wald, der vor dem weidenden Viehe stets ge„schonet bleibt; ein Wald, in welchem alsdann „das junge anfliegende Gehölz ungehindert fort„wachsen kann —— —— Was für ein reicher „Schatz ist ein solcher in Ansehung des fast all„gemeinen Holzmangels?

Im

Im Lehrbegrif der Cameralwissenschaften 2. Th. §. 216. wird gelehret: „Der Miß„brauch der Hütungen, und der Schaden, den „das Vieh, besonders in Gemeinde-Waldungen „und dergleichen thut, ist von großer Er„heblichkeit. Die Rindvieh-Hütung überhaupt „ist in den Wäldern gar nicht zu gedulden. —— „Allein in gemeinschaftlichen Waldungen und der„gleichen Hütungen ist niemal an eine Ordnung „zu denken. Diese Hütungen sind die Pest der „Forsten. —— —— Berechnet man endlich die „viel Millionen ausmachende Bäume, welche „durch dergleichen Hütungen verderbet werden, „und es auf immer unmöglich machen, wohlbe„standene Wälder zu erhalten. Justi saget in der **Abhandlung von der Aufmerksamkeit eines Cameralisten auf die Waldungen**: „Insonderheit ist es kaum auszudrücken, „was die Viehhütung in den Wäldern dem Wachs„thum des Holzes für Nachtheil verursachet.

Da man überall einsieht, daß die Hut in

(*) Ich führe diese Verordnung von darum wörtlich an, damit es uns zum Muster dienen mag, wie man die Waldungen ohne Zäune versichern könne. Tit. 6. §. 16. verbiethet der König, daß zu Bezäunung der Felder, Gärten, und Hofstellen kein Holz mehr abgegeben, sondern lebendige Hecken und Flechtzäune von Weiden gemacht werden, und sowohl die Beam-

in den Wäldern auch bey den besten Anstalten selten ohne Schaden ausgeübt werden kann: so halten die Landsherrn und andere vernünftige Eigenthümer ihre Waldungen vor allem Viehe immer verschlossen. Das Bajerische Mandat vom 24. Merz 1762. befiehlt ausdrücklich, daß man sich der Viehweide, wo es möglich ist, gänzlich enthalten solle. Die Königlich-Preußische Forstordnung für Ostpreußen und Lithauen befiehlt Tit. 2. §. 12. „Alsdenn müßen die abgehölzten Schläge sogleich „wieder in Schonung gelegt, und an denjenigen „Seiten, wo sie an Triften und großen Stras„sen stoßen, mit Graben (*) oben von fünf und „unten von drey Fuß breit und vier Fuß tief „verwahret, die Graben aber so gemacht werden, „daß die ausgegrabene Erde innwärts in die „Schonung geworfen, und zwischen der ausge„worfenen Erde und dem Grabenbord ein ledi„ger Raum von zwey Fuß bleibe, damit die aus„geworfene Erde nicht wieder in den Graben „falle. Zu Anfertigung dieser Graben können

„die

ten selbst Weiden anpflanzen, als auch die Unterthanen hiezu anhalten sollen. In dem 2. Th. meiner Abhandlung werde ich aber zeigen, daß das Wild in den Königlichen Landen nicht so häufig gehalten werde, daß es dem Ackerbau Schaden thue. Wo ein beträchtlicher Wildstand ist, müßen nothwendig todte Zaune gemacht werden.

„die Holzdefraudanten, welche die Strafe zu be-
„zahlen unvermögend sind, gebrauchet, die Stra-
„fe aber nicht auf Tage, sondern auf Ruthen re-
„ducirt werden. Die übrigen Seiten der Scho-
„nung, die nicht an die Landstrassen und Triften
„stoßen, dörfen nur verwischet, oder mit War-
„nungstafeln markirt werden. Tit. 3. §. 6.
„Die Hütungen in unsern Forsten soll niemanden
„gestattet seyn, als denen, welche entweder da-
„zu ausdrücklich concessionirt, oder die Hütungs-
„servitut durch eine den Rechten gemäße Posses-
„sion erlanget haben.

Mit einem Wort: man ersieht sowohl aus landsherrlichen Verordnungen, als auch aus der allgemeinen Lehre der Forstverständigen, daß die Hut in den Wäldern durchgehend für schädlich und gefährlich gehalten werde, welches eben die Ursache ist, warum man in einigen Orten den Schaafen und Ziegen den Eingang in die Wälder verbiethet, ob man schon die Hütungsservitut leiden muß.

Unter hohen Bäumen schadet eine Ziege gewiß eben so wenig als eine Kuhe; weil sie aber ein besonders naschiges Thier ist; so ist bey derselben mehr als bey andern Viehe zu besorgen, daß sie anderwärts ausbrechen und Schaden verursachen möchte. Aus diesem fol-

get

get aber nicht, daß bey andern Gattungen von Vieh nichts zu besorgen sey. Die Gefahr ist nur geringer: und es ist also allemal sicherer, wenn gar kein Vieh in den Waldungen geduldet wird. Ein Förster, Bauer oder Hirt ist oft boshafter, als das Vieh. Die benachbarten Gehaue sind zu reizend, als daß sie bey dem hungrigen Vieh, oder gewinnsüchtigen Leuten gar keine Anfechtung verursachen sollten. Es trift hier ebenfalls das Sprüchwort ein: Die Gelegenheit machet den Dieb.

§. 3.

Die Hut in den Waldungen ist dem Ackerbau und der Viehzucht schädlich.

Es ist ein durch Gründe und Erfahrungen längst erprobter Satz, daß die Aufhebung der Gemeinheiten, und die Stallfütterung den Staat und den Landmann bereichern. Wo ist der Ackerbau besser bestellet, wo ist größeres, bessers und schöners Vieh als in England, wo man dasselbe weder in die Waldungen, noch in gemeinschaftliche Weidplätze treibet. Die Landleute am Rhein und besonders in der Pfalz in der westwärts gelegenen Nebenseite zwischen

Frankenthal und Maynz, haben diesem Beyspiele längstens gefolget, und sie befinden sich ungleich besser als andere. Doch ich habe nicht nöthig, so weit entfernte Beyspiele anzuführen. Die meisten Landleute am Inn, besonders die Roththaler, die die fleißigsten, mäßigsten, häuslichsten und wohlhabendsten unter allen sind, und den Kleebau in Bajern eingeführet haben, wissen nun nichts mehr von dergleichen schädlichen Hütungen, und haben dessen ohngeachtet das beste Vieh, die besten Aecker und Wiesen, und das mehreste Geld im Beutel. „Diese Hütungen, sagt der Verfasser des Lehrbegrifs der Cameralwissenschaften 2. Th. §. 216. „sind der Verderb des Viehes und der Verlust „des Dunges. Jeder Hirt will in einer gemeinschaftlichen Hütung der erste seyn; darum treibet er mit Anbruch des Tages hurtig fort, „das hungrige und schon halb ermüdete Vieh „frißt das bethauete, zuweilen bereifte, niemal „von der Sonne gehörig zubereitete magere Futter hinein; und diese Haabsucht des Hirten oder „des Schäfers verursachet den Herden nicht selten „tödtliche Krankheiten. Berechnet man die — „Krankheiten, die aus dergleichen elenden Hütungen ihren Ursprung haben, die erstaunende „Menge Mist, so auf diese Art verzettelt wird, „und unnütze bleibt; balancirt demnächst oberzählte Gefahren und Nachtheile mit dem Nutzen

„der

„der dadurch gewonnenen, unschmackhaften, schäd-
„lichen, und wenig Nahrung gebenden Fütterung;
„so wird der eingebildete Vortheil derselben nicht
„allein verschwinden, sondern der Schluß der
„Rechnung wird einen in die Millionen gehenden
„Verlust zu Tage legen.

Es ist hier der Ort nicht, den Nutzen der Stallfütterung, und den Schaden der Hütung überhaupt, weitläufig darzuthun. Doch will ich noch kürzlich zeigen, welch großer Schaden dem Landmanne zugehe, wenn er sein Vieh in den Wäldern weidet. Es trefen hier alle Unglücksfälle ein, welche von der Hut überhaupt entspringen: und es giebt noch ganz besondere, welche der Hütung in den Wäldern ganz allein eigen sind. Der Landmann ist immer in Gefahr, ob sein Vieh kein Schaden in den jungen Gehauen verursache, und ob er nicht vom Förster aus dieser Ursache, oder etwan gar nur aus Bosheit zur Bestrafung angegeben werde. Wie oft geschieht es, daß ein Stück Vieh gestohlen werde, oder sonst zu Verlust gehe? Die Perlacher oder Giesinger werden mir deßfalls Zeugschaft geben können. Gemeiniglich muß das Vieh sehr weite Wege gehen, und da ist es verschiedenen Gefahren ausgesetzet, und ehe es

nach Haus kommt, verlieret sich die meiste Milch wieder durch die Hitze und Abmattung. In den Wäldern giebt es die meisten ungesunden Kräuter; das giftige Thau erhält sich länger, und die Nahrung ist überhaupt ungesunder als anderswo. Der vortrefliche Vieharzt Anton Carl von Willburg lehret in seiner **Anleitung auf die Erkenntniß der Krankheiten des Rindviehes** S. 29. daß viele Seuchen von der Hitze entstehen, besonders wenn eine große Bewegung des Viehes dazukommt, und darauf eine jähe Erkältung, oder ein kalter Trunk folgt. Alle diese bösen Umstände trefen bey der Hütung in den Wäldern zusammen. Gemeiniglich muß sich das Vieh durch die weiten Wege stark erhitzen; und da es oft durch Wasser paßiren muß, und dort oder da entweder aus einer eiskalten Brunnquelle, oder aus einer faulen Pfütze trinkt, so wird es sich öfters erkälten, und sich dadurch sowohl, als durch das faule Wasser viele bösartige Krankheiten zuziehen. Nach Lehre dieses Arztes, der in der allgemeinen deutschen Bibliotheck so großes Lob erhalten, entstehen dadurch allerley Entzündungsfieber, besonders der Lunge, und der Milze, das Seitenstechen, der Durchfall, die Colik, Ruhr,

Lungensucht,

Lungensucht, Verhärtung der Leber, Darmgicht, Schlaglähmung, und Sterzseuche, Mundschwäme und dergleichen. In Bajern hat man es vielleicht der besonders gesunden Luft, und den nahen Gebirgen zu verdanken, daß wir so leicht keine Viehseuche im ganzen Lande zu leiden haben. Aber die Hütungen auf den ungesunden Brüchern (Mösern) und oft weit entfernten Waldungen verursachen nichts desto weniger, daß fast alle Jahre einige Gegenden von mehrern Dörfern dort und da den dritten oder halben Theil ihres Viehstandes durch die Lungenentzündung oder andere epidemische Krankheiten verlieren, da indessen das Vieh der andern Unterthanen, welches beständig im Stalle behalten wird, frisch und gesund bleibt. Der bajerische Landmann schreibet das Blutharnen des Rindviehes entweder dem Erdbeerkraut, oder der Blüte der Wachholder, oder, mit dem Schirach in dem bajerischen Bienenvater S. 157. dem Genuß giftiger Kräuter zu. Wo sind aber das Erdbeerkraut, oder die Wachholder, oder die giftigen Kräuter, als Wolfsmilch, Hahnenfuß, oder wilder Bertram, als in den Wäldern?

Und was sollte das Vieh in wohlbestandenen Waldungen für eine Nahrung finden? gewiß wenig oder gar keine. Sind die Gehaue wohl geschlossen, so wird das Vieh kaum im Stande seyn, sich in dieselben einzudringen. Der Landmann ist also gemeiniglich gezwungen, dem Vieh ein Futter vor dem Austriebe, und ein anders, wenn es Abends in den Stall kommt, zu verreichen. Man ersparet also durch den Viehtrieb und Hütung sehr wenig am Futter, und verliert anbey die Milch, den Dung, und die Gesundheit des Viehes. „Wenn die Wälder, heißt es im Forstmag. 8. B. S. 188. „wirklich, wie es der Begrif „eines Waldes mit sich bringt, mit Holz bewach„sen sind, so benimmt der Schatten und die „Wurzeln der Bäume dem Grase die Nahrung; „die Sonne kann es nicht zu einem gedeihlichen „Futter zubereiten, es ist unschmackhaft, und „giebt wenig Nahrung. Groten lehret in dem Entwurf der Forstwissenschaft S. 24. „In „Ansehung des zahmen Wirthschaftsviehes ist „überhaupt zu merken, daß es vor den Holzan„bau am zuträglichsten sey, die Viehhütung in „den Waldungen gänzlich abzuschaffen —— —— „es wird gewiß in künftigen Zeiten nicht allein „um unsere Holzungen, sondern auch um die „Nutzung unserer Viehzucht besser stehen als der„mal. In dem neuern von Mathias Franz-

madhes

madhes herausgegebenen Forstmagazin 1. Abth. 2. B. heißt es S. 159. „Wenn man diesen „großen Nachtheil der Waldungen durch die Vieh„hütung erwäget; wenn man den Schaden und „die Hinderniße in Betracht ziehet, welche die „gemeinschaftliche Hut und Trift wider den Flor „und die Vollkommenheit der Landwirthschaft ver„ursachet: so sollten wir um so eher darauf „denken, diese gemeinschaftliche Hut oder Weide, „nach dem Beyspiel der Engländer, ganz und gar „abzuschaffen, und unsere Landwirthschaft solcher„gestalt einzurichten, daß ein jeder sein Vieh auf „seinen eigenen Grundstücken unterhalten und wei„den könnte. Ehe dieses geschieht, können wir „auch weder aus unserm Ackerbau, noch aus un„sern Waldungen allen möglichen Nutzen erwar„ten. Solche Weidgänge in den Wäldern, saget „Friderich Mayer in des Romani landwirthschaft„licher Reise S. 4. schaden dem Viehe mehr als „sie nutzen, und die Stallfütterung wird bey „solchen Triebgerechtigkeiten noch nicht beliebt, „und zum offenbaresten Schaden des Feldbaues „verachtet und versäumet.

§. 4.

In einigen Gegenden muß man die Hut in den Wäldern aus Noth gestatten, oder kann sie wenigst nicht auf einmal aufheben.

Es giebt viele, welche behaupten, daß die

Hut in den Wäldern gänzlich aufgehoben werden könne. J. C. Huberti vertheidigt diese Meynung im 7. Band des Forstmag. und Johann Friedrich Mayer, dieser große und erfahrne Vertheidiger und Prediger der guten Landcultur, behauptet ohne Anstand, daß alle Gerechtigkeiten und Privilegien, in den Wäldern das Vieh zu weiden, ganz und gar ungiltig seyn.

In der 9. Fortsetzung der Beyträge und Abhandlungen zur Aufnahme der Land- und Hauswirthschaft S. 380. lehret er also: „Man „sieht den Schaden wohl ein, und fühlet ihn in „unsern Zeiten, da man ihn in den Zeiten, von „denen er sich herschreibet, gar nicht achtete oder „fühlte, recht sehr. Giebt es ja Zeitgesetze, und „Zeitfreyheiten, die nicht ewig bestehen können „noch sollen, und nach den Umständen und Ab„änderungen derselben abgeändert werden sollten „und müßen: so gehören die Triebgerechtigkeiten „und die Weidfreyheiten in den Wäldern auch „dahin. In den alten finstern Zeiten, da alles „oder das meiste der Länder noch Wald, wenig „Acker und Wiese war, noch weniger Menschen „waren, auch der Feldbau ein Nichts war; da „man durchaus Ueberfluß an Holz hatte, man „mochte mit den Wäldern umgehen und hausen, „wie man wollte: da schlich sich der Weidgang „in die Waldungen ein, und wurde nachmals

„ein Herkommen. Sollte aber jezt noch ein sol-„ches Herkommen irgendwo auch bey einem ver-„nünftigen Richter noch Beyfall oder Gnad ha-„ben, oder durch Aussprüche der Gesetze geschü-„tzet werden? Ich meyne, nach Billigkeit, Ge-„rechtigkeit und Umsicht, da der Grund desselben „gänzlich hinweg gefallen ist, schlechtweg oder „durchaus nicht. Nun ist fast durchaus alles „gebauet, es sind sehr viel mehr Menschen, „man hat Mangel an Holz: wenn die Menschen „sich nähren sollten; so darf der Feldbau nicht „verengert, und der Wald darf nicht vergrößert „werden, folglich ist beydes zu haben, genug „Feldbau, und zugleich genug Holz; so muß das „Holz auf engern Bezirken nach Möglichkeit wie-„der alles Verderben geschützet werden. Izt „fühlet man den Schaden der Weidgänge zu hef-„tig; die Umstände gebiethen jezt die Rinder, „Schaafe und Ziegen aus den Wäldern heraus, „wie sie andere, die gegentheilige, vorher hin-„einließen. Schon in des Romani landwirth-schaftlicher Reise hat Mayer diese Meynung, von Verbannung des Viehes aus den Wäl-dern geäußert. Daselbst sagt er im 3. Th. S. 4. Triebgerechtigkeit hin, Triebgerechtigkeit „her! Was in dem alten waldigten Teutschland „vormals ein Recht war, ist jezt, —— —— das „ungerechteste Recht, Holzungen also ohne allen „Nutzen, vielmehr mit offenbarestem Schaden, „zu verderben. Salus publica, und der Vortheil

„derjenigen selbst, die an einem so verderblichen „Recht Theil haben, fodern hier die Obrigkeiten „laut auf, auch bey Widersprüchen kurzsichtiger „Unterthanen ein anders zu ordnen, und solche „schädliche Rechte zu verwerfen.

Wäre Friderich Mayer ein Förster oder Jäger: so könnte man glauben, daß er zu sehr für das Forstwesen, oder vielmehr für das Wild, eingenommen sey. Aber er ist ein Geistlicher, und selbst ein Landwirth, der die Theorie mit einer langwierigen Erfahrung verbunden, und dergleichen Deutschland gewiß wenig aufzuweisen hat. Sein Urtheil ist also gewiß unparteylich, besonders da er in andern Gelegenheiten den Bauerstand vielfältig vertheidigt, und vielleicht niemand als er, den Wildschaden mit so lebhaften Farben geschildert, auch ohne Zweifel viel beygetragen hat, daß Kupferzell von dieser Pest der Landcultur befreyet worden ist.

Dessen ohngeachtet könnte ich mich nicht bereden lassen, daß dergleichen alte Rechte und Freyheiten, welche von den Vorfahren oft titulo oneroso erhalten worden, schlechterdings auf einmal, und ohne geringsten Ersatz, den in diesem Falle nach meiner Meynung das

Publicum

Publicum zu machen hätte, sollten aufgehoben, und für nichtig erkläret werden. Wäre dieses thunlich und recht; so hätte es gewiß der König in Preußen schon längst gethan. Er geht aber vielmehr den gelindern Weg; hebt die Gemeinheiten auf, trachtet die Stallfütterung einzuführen, und setzet der Hut in den Waldungen solche Schranken, daß sie nach und nach von selbst aufhören muß und kann.

Nicht überall ist ein Fürst-Hohenlohisches Amt Kupferzell, wo der Feldbau sowohl als der Wiesenbau im blühendsten Stande ist, und auf welches sich Mayer in seiner Lehre zu sehr eingeschrenkt zu haben scheinet. Wo genug Futter ist, kann man die Gemeinweide leicht zurück lassen. Gebt dasselbe dem Landmann; man wird an ihm gewiß keine Faulheit oder Eigensinnigkeit bemerken.

Er sollte Futterkräuter bauen. Aber gebt ihm Dung und Geld, und hebt vor allem die Koppelweiden auf. Ich bin selbst ein Landwirth, und ich habe beydes erfahren, den Schaden der Gemeinweide, und den Nutzen der Stallfütterung. Ich rede also aus einer vieljährigen Erfahrung, und da ich die Ge-

meinweide

meinweide selbst aufgehoben habe: so wird man von mir nicht glauben können, daß ich der Stallfütterung, die ich wirklich treibe, abgeneigt sey. Die meisten Bauern haben wenig und schlechtes Vieh, folglich wenig und schlechten Dung. Ihre Aecker sind, wenn sie auch nicht von Natur schlecht sind, durch den beständigen Anbau und schlechte Dungung ausgesauget. Will ein solcher Bauer Klee bauen, so muß er allen seinen Dung dazu verwenden; denn ein Kleeacker, besonders wenn er vorhin keine Kraft hat, muß rechtschaffen gedunget werden. Wenn nun der Bauer keinen Dung für seine ohnehin matte Getreidäcker haben, und noch anbey das Getreid, welches auf den Kleeäckern gewachsen wäre, entbehren sollte: wie schlecht wird seine Erndte seyn! Womit wird er dem Grundherrn die so oft übermäßigen Getreidgilten, und Geldstiften, und dem gnädigsten Landsherrn die schuldigen Anlagen und Steuern abführen? **Es wird kommen.** Aber wann wird es kommen? Gewiß eher das Verderben und die Gand. Im Sommer wird das Vieh den Klee leicht aufzehren, und im Winter wieder Stroh fressen müßen; denn ein solcher Bauer hat gemeiniglich kein bessers Futter, und kann sich auch keines kaufen.

Die

Die Aecker werden die ersten zwey oder drey Jahre fast gar keinen Dung erhalten, und also gänzlich unfruchtbar werden. Der Grundherr und die Glaubiger werden über den fleissigen Unterthan herfallen, und also der in sich selbst guten Wirthschaft ein End machen. Ich befand mich freylich in bessern Umständen, da ich bey mir die Stallfütterung einführte, und ich habe alle Schwierigkeiten glücklich überwunden: allein es kostete Mühe, und Geld, und noch wirklich fällt mir die Koppelweide sehr beschwerlich. Ich höre andere Landwirthe, die die Stallfütterung eingeführet haben, auch klagen, daß sie mit der Gemeinde viele Verdrüßlichkeiten hätten, weil man ihnen die Umzäunung ihrer Kleeäcker nicht gestatten wollte. Allein ich kann mich wider meine Nachbarn nicht beklagen; und ich glaube, daß ich unter ihnen weder einen Feind noch Neider habe. Ich hielte ihnen aber auch keine Predigt vom Zuchthaus, sondern trachtete sie vor allem durch Gelassenheit und Dienstfertigkeit zu gewinnen. Man bezeiget mir mehr Liebe und Achtung als den gestrengen Herren, denen ein Scherg mit einer fürchterlichen Peitsche vorreitet; und derjenige, der mich beleidigen wollte, würde sich ganz gewiß den Unwillen der ganzen Gemeinde zuziehen. Noch

Noch ein paar Worte von diesem Artikel, der mir wegen seiner Wichtigkeit so sehr am Herzen liegt. Die Gemeinweide, besonders auf den Aeckern, ist allein Hinderniß genug, daß auch die vermöglichen Landwirthe, die den Nutzen der Stallfütterung einsehen, sich hiezu nicht entschließen können. Es sind hiemit zu viele Beschwerlichkeiten verbunden, und besonders ist die Umzäunung der dort und da liegenden Kleeäcker in den meisten Orten zu kostbar. Wer auf solche Art Klee bauet, heißt zwar ein guter Landwirth. Er ist es aber nur in Absicht auf den Ackerbau und die Viehzucht: in Ansehung des Forstwesens ist er ein Verschwender und Holzverwüster. Lebendige Zäune erfodern zu lange Zeit, bis sie hergestellet werden; sie geben selten wieder die Schweine und Gänse den hinlänglichen Schutz, und sind in diesem Falle, da man mit dem Klee- und Getreidbau immer abwechseln sollte, fast gar nicht brauchbar. Man wäre im Pflügen auf allen Seiten gehindert, und kein Nachbar würde an seinem Acker eine

(*) Eine Frage an die Landwirthe in Bajern: Ist es nützlich den Kleebau auf dem fetten Dunckelboden bey Straubing einzuführen? Dieser Boden ist so reich und erträglich, daß auch

ne lebendige Hecken gedulden wollen. Vor allem muß also diese schädliche Gemeinweide, mit welcher eine gute Landwirthschaft nimmermehr bestehen kann, nach dem Beyspiel anderer Länder aufgehoben werden. Hiezu gehöret aber ein wirksamer landsherrlicher Ernst und Unterstützung. Man müßte in den Gegenden, wo die Schwürigkeiten geringer wären, den Anfang machen, und den Gemeinden die Hut nicht auf einmal im ganzen Felde verbiethen. Etwann der dritte Theil der Aecker könnte in den ersten drey Jahren genug seyn, und den Unterthanen frey gelassen werden, wo sie den Anfang machen wollten. Wenn einmal die Weide auf den Aeckern aufgehoben wäre, so wäre die größte Schwierigkeit schon überwunden. Das übrige würde sich von selbst geben. Man würde Klee (*) und andere Futterkräuter bauen, das Vieh im Stalle behalten, mehr Milch und Dung, besseres und gesunders Vieh haben, und wegen der unterbleibenden Zäune eine erstaunliche Menge Holz ersparen.

Nach

auch bey weniger Düngung gutes und häufiges Getreid wächst. In dieser Refier wäre also die Menge des Dungs kein Beweggrund sich zur Stallfütterung zu entschließen. Der Land-

Nach dieser langen Ausschweifung kehre ich zu der abgebrochenen Materie zurück, und behaupte also nochmal, daß es nicht thunlich sey, die Hut in den Wäldern geradehin aufzuheben. Ich setze, daß die Giesinger oder Perlacher ihr Vieh nicht mehr in die Wälder treiben dörften: was würde daraus erfolgen? Es sind daselbst ohnehin öde Güter genug. Man will dieselbe schuldenfrey verschenken, und dennoch kann man keinen Mayer bekommen. Wollte man diesen Unterthanen auch die Hut in den Wäldern, den einzigen Vortheil, den sie noch haben, nehmen: so würden dergleichen Dörfer ohne Zweifel in kurzer Zeit ganz öd, und entvölkert werden. Aecker haben sie freylich genug, und überflüßig; aber der Ertrag ist so schlecht, daß kaum die Arbeiten und Unkosten vergütet werden. Man weis aus der Erfahrung, daß der Klee, welcher daselbst auf häufig und übermäßig gedungte Aecker ausgebauet worden, durch die Sonnenhitze ausgebrannt wurde. Ohne Zweifel hat man bey Regulirung

Landmann würde also in dasiger Refier von der Stallfütterung keinen andern Nutzen haben, als daß er mehr Milch, und ein bessers und gesunderes Vieh hätte. Er würde aber auch mehr Arbeit haben, mehrere Ehehalten, die in Bajern so kostbar sind, brauchen, einen

Regulierung der Steuern und Anlagen auch die Hut in den Wäldern in Anschlag gebracht. Und gesetzt, der gnädigste Landsherr wollte dieselben mäßigen: so wäre doch hiemit noch nicht geholfen, wenn nicht auch die Grundherren zur Räson gebracht würden. Es würde vielleicht am besten seyn, in diesen sandigen Gegenden den Ackerbau merklich einzuschrenken, und dagegen eine bessere Schafzucht einzuführen: allein die jährlichen Getreidgilten, und besonders die Gemeinheiten werden diesen nützlichen Vorschlag nie in Erfüllung kommen lassen.

Es giebt nicht nur in Bajern, sondern auch in andern Ländern solche Gegenden, wo sich die Hut in den Wäldern nicht ganz aufheben läßt. Wir erkennen dieses aus dem Verfahren des Königes in Preußen, der gewiß den Werth der Wälder und des Ackerbaues zu schätzen weis, und vor allen andern die besten Anstalten zu Beförderung derselben getroffen

großen Theil seiner Getreidäcker entbehren müßen, und also viel weniger Getreid erhalten und weniger im Stande seyn, die Getreidgilten, welche daselbst bey manchem Unterthan 60. 70. 80. oder wohl 100. Schäffel Getreid betragen, der Grundherrschaft zu entrichten.

getroffen hat. Im Forstmag. 8. B. S. 189. heißt es: „In dessen läßt sich die schlechte Wirthschaft mit der Viehhütung in den Wäldern nicht so geschwinde wieder aufheben, als sie eingeführet worden ist. Forstmag. 9. B. S. 47. Wo die Gemeinden ein altes Hutrecht hergebracht haben, ist ihnen freylich nicht zuzumuthen, dessen ganz müßig zustehen.

Wollte ich die Meynungen einiger Rechtsgelehrten anführen, so würde dieses in manchen Ohren zu pedantisch klingen. Genug, daß uns das Beyspiel großer Regenten, und die allgemeine Lehre der Cameralisten, und selbst die Vernunft und Erfahrung überzeugen kann, daß man die Hut in den Wäldern mit Recht und Billigkeit so geradehin und ohne Ersatz nicht gänzlich aufheben könne.

§. 5.

Mit welchen Bedingnißen und Vorsichten die Hut in den Wäldern im Fall der Noth gestattet werden könne.

Bajern hat immer eine vorzügliche Aufmerksamkeit für das Forstwesen getragen, wovon

von die bajerische Forstordnung, welche schon 1568. unter Herzog Albrecht gedrucket worden, ein klares Zeugniß giebt. Wir wollen also zuerst sehen, wie man in unserm Vaterlande den Schaden, der durch die Hut in den Waldungen entsteht, abzuwenden getrachtet habe. In dieser alten Forstordnung ist der Schaden, den die Schweine verursachen, sehr deutlich angezeiget: „die Schwein suechen alsbald das Erdrich aufleint, oder aufgefrewert, die Aichl, Nüß, Hagenbutzen, und Schlehen: derhalben in den Wäldern und Gehülzen das Erdrich überwiellen, und den Wasen gar umkern: also daß nichts mehr als Mieß hernach wächst, auch den Aichln, so erst aufkielln, von der Schal schliefen, und andere Samen als Piechl, welche sonst aufkämen, darum daß sie viel milder seyn, dann zu der Zeit, wann sie von den Baumen fallen, nachsuechen und dieselben fressen.„

Aus dieser Ursache wurde schon damals befohlen, daß die Schweine sollten geringelt werden. In Ansehung der Ziegen wurde verordnet: „Soll derhalben männiglich mit Ernst auferlegt seyn, hinfüran die Gaißen nit mehr an das Gehülz zu lassen.„

Ueberhaupt dorfte man schon in diesen alten Zeiten gar kein Vieh in die landherrlichen Waldungen einlassen, außer man hatte das Hutrecht nach den Landsrechten verjähret: „Es soll sich auch hinfüran in unsern Wäldern, Förſten und Gehülzen mit ainichen großen oder klainen Vieh zu treiben, oder darin zu hüten, niemand understen, er hab dann solchs, so lang als zu Recht genug, im ruhigen Brauch hergebracht und ersessen.

Auch diejenigen, die der Hut in den Wäldern berechtigt waren, dorften ihr Vieh nicht überall frey weiden lassen. Das bajerische Landrecht von 1616. gebiethet Tit. 23. Art. 2. Wo Schleg sein, und jemand sein Vieh darauf trib, und der Schlag unter dreyen Jahren ist, so soll man dem, deß der Schlag ist, vom dem Haupt geben 14. Pfenning; und ist es bey der Nacht zwir so viel, und dem Richter die Buß nach Ermeßigung.

Man bemerkte ganz leicht, daß die dreyjährige Schonung der Schläge zu kurz wäre; und verordnete also in den folgenden Mandaten besonders im Jahre 1730. daß man die Gehaue allenfalls mehrere Jahre schonen, und einfangen,

einfangen, oder doch wenigst das Vieh in den Hölzern hüten solle. Weiter wurde besonders im Mandat von 1770. verordnet, „daß das Vieh nur beym Tage und nicht zur Nachtszeit geweidet, und die jungen Holzanflüge einer nach dem andern wenigst mit Schranken in so lang eingefangen werden sollen, bis das Geschoß dem Vieh aus dem Maul gewachsen, wo indessen jedennoch alle Dorfschaften, welche des Viehtriebs in berührt-unsern Waldungen berechtigt sind, die benöthigte Hüter zu halten haben.„

Besonders wurde im Mandat von 1762. sehr nützlich gebothen: „Und weil der mit den Viehpfandungen bisher beobachtete modus, sonderbar wenn der Eigenthümer des Pfands nicht bekannt gewesen, oder die Verschaffung desselben recusirt, und processualische Weitläufigkeiten veranlasset worden, gegen die Frevler keinen Verfang gehabt hat; so haben wir auch solchen nunmehr in so weit abgeändert, daß die beschehene Pfandung hinfüro allzeit gleich dem Hüter, oder sofern der Eigenthümer des Pfands bekannt, ihm selbst angedeutet, sofort solches von demselben mit 2. Schilling Pfenning für jedes Stück, nebst Vergütung des etwan verursachten Schadens, und in dem Pfandstall genossenen Futters längst

inner zweymal 24. Stunden um so gewisser wieder abgelöset werden, als das Pfand ansonst nach Ablauf sothanen Termins wirklich für verfallen zu achten ist. (*)„

Die in andern Ländern wegen der Hut in den Wäldern gemachte Verordnungen sind mit den bajerischen einstimmig, oder bestimmen ein oder andern Puncten noch klärer und deutlicher. Ich will zum Beyspiel nur einige anführen. Moser lehret in seiner Forstökonomie 4. B. 1. Cap. §. 9. „Nicht jeder Unterthan darf sein Vieh besonders hüten, in dem solche unterschiedene Haus- und Privathirten sich hin und wieder in die Hölzer verstecken, und grossen

(*) Ich kann nicht begreifen, warum diese goldene Verordnung, wodurch so viele Weitläuftigkeiten abgeschnitten, und die Frevel am kräftigsten verhütet werden könnten, so selten in die Ausübung komme. Geschah es nicht etwan darum, weil die Compaßgebühren zurück blieben, und den Schergen manche heimliche Sporteln entgiengen? Viele Beamte machen hitzige Advocaten, wenn dergleichen Frevler sollten compassirt werden. Gemeiniglich heißt es, die Felder, Wiesen, oder Holzungen waren nicht genug verfriedet oder verzäunet. Da sollte man nun, ehe der Unterthan compassirt wird, einen ganzen Proceß streiten, ob der Zaun hoch, stark und eng genug war. Es hat das Ansehen, daß man in Bajern, wo es unendlich mehr Zäune

sen Schaden thun, auch dem Förster unmöglich fällt auf sie alle acht zu haben: sondern die gute Ordnung erfodert, daß jede Gemeinde ihren eigenen Hirten annehme, und durch selben ihr Vieh Herdenweis in den Forst treiben lasse. §. 20. Das Vieh, welches auf diese Weide getrieben kann, ist das Hornvieh, und anders gehöret überall von Rechtswegen nicht mit hinein. Im 2. Cap. §. 24. „In diejenige Gehaue, welche dem Vieh verbothen, dörfen die Forstbedienten ihr eigenes Vieh, Pferde oder Kühe gleichfalls nicht gehen lassen, sondern müßen sich solcher Oerter und der daraus zu machenden Benutzung gänzlich enthalten.„

Zäune als in andern Ländern giebt, lauter starke Wildzäune haben, und also die Waldungen völlig abschwenden wolle. Zu was muß denn ein Hirt bey dem Vieh seyn, wenn die Zäune schon für sich selbst ganz undurchdringlich seyn sollten? Ohne mich in einen weitläufigen Beweis einzulassen, ob der Zaun die verlangten Eigenschaften hatte oder nicht, behauptete ich gegen einen gewissen Beamten, der Unterthan schon aus dieser Ursache allein strafbar sey, weil kein Hirt bey dem Viehe gewesen sey. Allein ich erhielt die hocherleuchte Antwort, daß der Hirt zur Zeit, da das Vieh den Schaden verursachte, zu Haus bey dem Mittagsessen gewesen sey. Dergleichen Herren wollen vielleicht den Weg zur Stallfütterung bereiten!

Die Koppelweiden, dergleichen es leider in Bajern sehr viele giebt, halten die Forstverständigen für sehr schädlich, theils weil dadurch unter den Theilhabern öfters Zank und Streit entstehet, theils weil dieselben wegen der vielen und großen Herden und Mangel des Futters für die jungen Gehaue sehr gefährlich sind.

Die Königlich Preußische Forstordnung für Ostpreußen und Lithauen von 1775. verordnet Tit. 3. §. 8. „Alle Hütungsinteressenten, sie mögen die Hütungsgerechtigkeit haben, aus welchem Titel sie wollen, sollen mit ihrem Vieh so lange aus den Schonungen bleiben, bis dasselbe die Spitzen des jungen Aufschlags mit den Mäulern nicht erreichen und denselben keinen Schaden zufügen kann.„ Wie viel Jahre dazu erfoderlich sind, läßt sich so eigentlich nicht bestimmen, indem es hauptsächlich auf den Grund und die Lage, und besonders auch auf die Verschiedenheit der Holzarten ankömmt.

Gleditsch, Zanthier, Kramer, und selbst die Erfahrung lehren, daß die Gehaue, in welchen Nadelholz, Birken, Ellern, oder Haseln wachsen, wegen derselben Bitterkeit eher aufgemacht werden können.

Da

Da also die Nadelholzgehaue frühzeitig aufgemacht und später als andere Holzarten haubar werden, so zeiget sich, daß in denselben die Hut bey weitem nicht so lange als bey dem Laubholze, eingeschrenket werden dörfe.

Die Zeit zu bestimmen, da die Gehaue nicht mehr geschonet werden dörfen, überläßt man nach Lehre des Mosers und anderer Forstverständigen, nicht den gemeinen Förstern, indem dieses eine Sache von großer Wichtigkeit ist, und gar wohl geschehen könnte, daß dieselbe aus einer eigennützigen Absicht zu früh, oder aus Bosheit und Neid zu spät, eröffnet werden könnten. Es ist diese Besorgniß keineswegs ungegründet. Weis der Förster die natürliche Besaamung nicht zu bewirken, oder ist zu faul, die künstliche zu Hülfe zu nehmen; so ist es gar wohl möglich, daß aus seinem Verschulden die jungen Gehaue später eröffnet werden können, und da haben die unschuldigen Unterthanen oft Mangel an der nöthigen Weide zu leiden. „Daß das zahme Vieh, heißt es im Forstmag. 3. B. S. 244. bis zu gewissen Jahren aus den jungen Schlägen abgehalten werde, sehe ich beobachten. Ich höre aber deßfalls die bittersten Klagen von den Landleuten

führen. Da nun aber Viehzucht und Holzzucht dem Lande in gleichem Grade nöthig sind: so müßen die Gränzen zwischen beyden, von denjenigen nach richtigen Gründen bestimmet werden, welchen die große Wirthschaft des Landes oblieget. Hier merke ich an, daß das Verhängen der Waldungen mehrentheils mit Unvernunft, oftmal auch aus verdammlichen Leidenschaften der Forstbedienten geschieht. Wenn die Waldungen anfangen licht zu werden (dieses ist der Fall bey unsern ausgeleuchteten Waldungen in Bajern) alsdenn will man sie in das Gehäge legen: allein da ist es zu spät, und das Verhängen dienet alsdenn zu weiter nichts, als die Landleute an dem Weidgange Mangel leiden zu machen. Man halte nur auf die von mir so hoch anempfohlene Eintheilung der Waldungen in Schläge, so wird aller Grund zu einer wahren Beschwerde hinwegfallen. Werden die Schläge in dreysig Jahren haubar; alsdenn kann das Vieh auf das allerlängste in dem zehenten Jahre ohne allen Schaden hinein getrieben werden. Nur neun Jahre also bleibt der Schlag verbothen. Allemal kann er also ein und zwanzig Jahre lang mit dem Viehe betrieben werden; mithin sind allzeit sieben Zehentheile, und also mehr als zwey Drittheile von den Schlägen, zu dem Weidgan-

ge

ge frey. Es geht auf diese Art alles in seiner Ordnung, und kein Forstbedienter kann aus Passionen einen Wald verhängen, oder ein Gehäge aufthun, wenn man durch Schmieralien oder sonst seine Gunst erworben hat.„

So richtig es also ist, daß das Holz von verschiedenem Wachsthume, und eines dem Viehe angenehmer als das andere ist: so haben doch die Unwissenheit, Nachläßigkeit, und Leidenschaften der Förster verursachet, daß in den meisten Orten eine gewisse Zeit zu Eröfnung der Gehaue bestimmet worden, damit weder die jungen Gehaue beschädigt, noch die Unterthanen gedrücket werden können. Die oben allegirte Königlich Preußische Forstordnung fährt weiter also fort: „Länger aber, als bis das Vieh die Spitzen des jungen Aufschlages mit den Mäulern nicht erreichen kann, sollen die Schonungen für die Hütung nicht geschlossen bleiben, und gedachte Schonungen niemal mehr, als höchstens ein Viertheil des ganzen Hütungsrevieres, betragen.

§. 6.

Ein Vorschlag, wie in Bajern in den meisten landsherrlichen Waldungen die Hut völlig abgestellet werden könnte.

Ich habe oben §. 1. und 2. dargethan,

daß

daß man die Forstwirthschaft viel besser und sicherer ohne Hut in den Wäldern führen, viele Zänkereyen vermeiden, auch viele Mühe und Unkosten, die auf die stets veränderliche Verhägung der Gehaue verwendet werden müßen, ersparen könne.

Dieser Vortheil ist wichtig genug, daß man denselben durch die Einschrenkung der Hut, und besonders durch Begünstigung der Stallfütterung nach Möglichkeit zu erreichen trachten solle. Es ist aber auch noch ein anders Mittel vorhanden, wodurch nicht nur das Forstwesen, sondern auch die Landcultur überhaupt ungemein befördert werden könnte.

Ich habe schon in der vorigen Abhandlung gezeiget, daß wir in Bajern viele tausend Morgen Heiden, die nur mit Wachholdern oder schlechtem Buschwerk und Stauden bewachsen sind, haben, wovon einige sogar von Natur wegen des schlechten Bodens unfähig sind, ein gutes und recht brauchbares Hochholz hervorzubringen.

Ich habe gezeiget, daß man einigen Unterthanen aus einem abentheurlichen Grundsatz:

der Unterthan, der auf seinem Grunde ein Holz aufkommen läßt, hat das Eigenthum des Grundes verloren, und muß denselben dem Fiscus als rem derelictam überlassen, ihre steuerbaren Gründe abgenommen habe, eine Ungerechtigkeit, welche von der Jägerey selbst nicht geläugnet und vom Herrn von St. §. 16. auf die ungeschickteste Art vertheidigt wird. Ich habe auch gezeiget, und es lehret es auch der Augenschein, daß in unsern Wäldern keine ordentliche Wirthschaft geführet, dort und da nur ausgeleuchtet, und die Waldungen überhaupt so verdünnet worden, daß oft auf 10. oder mehr Morgen kaum so viel Holz anzutrefen sey, als in einem einzigen wohl geschlossenen Morgen stehen könnte. Und da wir dessen ohngeachtet keine Holztheuerung haben, sondern dasselbe noch viel wohlfeiler, als in andern Ländern ist, so machte ich den Schluß, daß wir in Bajern wenigst in einigen Gegenden allzu viel Waldungen haben. Ich gab daher den Vorschlag, daß man die mit untauglichen Wachholdern und schlechten Stauden bewachsene Heiden und großen Blösen als Wiesen oder wenigst zur Streu benutzen, den Unterthanen die ihnen abgenommene Gründe, von welchen sie Steuern

und Anlagen geben müßen, zurück geben, und ihrem verderbten Hauswesen wieder aufhelfen, die Blößen in den Wäldern anbauen, ordentliche Gehaue machen, die Brüche und Sümpfe abzapfen, und einen Theil solcher Waldungen an den Gränzen zum Wiesenbau ausroden, die verbleibenden Forsten nach dem Beyspiel anderer Länder, so viel möglich geschlossen halten, regulare Figuren machen, mithin die allenfalls in den Forsten befindliche Aecker oder leere Plätze zu den Forsten ziehen, und dagegen an den äußersten Randen oder Gränzen derselben, wo sie irregulare Figuren machen, und mit Zipfeln in die Felder gehen, den Unterthanen zur Cultur anweisen solle. Alles dieses erfodert das nöthige Verhältniß zwischen dem Ackerbau, Forstwesen und der Viehzucht, welches in jedem wohl eingerichteten Staate genau beobachtet werden muß, wenn man je den Satz gelten lassen will, daß derselbe durch eine vollkommene Cultur und die Volksmenge reich, glücklich, und mächtig gemacht werden müße.

Dieser Vorschlag giebt uns zugleich die erwünschte Gelegenheit an die Hand, das Vieh, das Laubrechen und Taxenhauen, wenigst

auf

auf dem flachen Lande, aus den Wäldern gänzlich zu verbannen; und also eine vollkommene Forstwirthschaft einzuführen. Ohne Zweifel wird sich der Unterthan dieser Gerechtigkeiten, deren Genuß ihm ohnehin so sehr erschweret würde, gegen gewisse andere Vortheile, ganz gerne begeben. Wie viel tausend Zänkereyen zwischen Förstern und Bauern könnten dadurch auf einmal gehoben werden! Der Bauer würde sich glücklich schätzen, daß er seine Gründe auf die Art, wie er es für gut hält, und gewiß besser als der Förster versteht, entweder zur Beholzung, Fütterung, oder Streu benutzen könnte; und der redliche Förster, der keine Absicht auf ungerechte Sporteln und Bedrückungen hat, würde sich erfreuen, daß sein Forst durch das Vieh, Laubrechen, und Taxenhauen nichts mehr zu leiden habe, sondern nach den Regeln einer ordentlichen Forstwirthschaft ohne einzige Hinderniß behandelt werden könne.

Der berühmte Moser lehret in seiner Forstökonomie 4. B. 2. Cap. §. 14. daß der Ackerbau und Wiesewachs mit vielen Waldungen nicht bestehen könne:

„Der

„Der Augenschein, sagt er, beweiset auch, daß da, wo die Natur viel Forst = und Waldungen verliehen, der Ackerbau uud Wieswachs gemeiniglich gering, und der Landmann ohngeachtet seiner Bemühung den Futterbau zu verbessern, dennoch die meiste Zeit genöthiget bleibe, seine Zuflucht zur Weide im Holz zu nehmen. Diese Lehre ließe sich durch viele Beyspiele erläutern. England liegt eben in keinem warmen Clima, und hat dennoch wenig Waldungen; aber der Ackerbau und die Viehzucht sind im vollkommensten Stande. Dergleichen Gegenden giebt es auch am Rhein, und in andern deutschen Ländern. Entgegengesetzte Beyspiele anzuführen, und Länder oder Gegenden zu benennen, wo es viele Waldungen, aber auch viele arme Leute giebt, wird eben nicht nöthig seyn.

Friderich Mayer beweiset im I. Th. des Romani landwirthschaftlicher Reise S. 184. daß, je mehr Waldungen in einem Lande seyn, je härter und dauerhafter sey auch die Kälte. Er führet Beyspiele an, daß Länder bloß durch Ausstockung der Wälder, abgelassene Moräste und Seen, Ableitungen verdeckter Quellen und daher entstehender Sümpfe die

Grade

Grade der Kälte verminderten. „Nehmen wir die Naturlehre (saget er) zu Hülfe; so werden wir gar nicht mehr zweifeln, daß ein Land mit finstern Schatten bedeckt, voll von verborgenen Quellen, unsichtbar mit unterirdischen Morästen gefüllet, durch so viele Seen entstellet, also überall mit Wassern durchwässert, bey nahem so kalt sey als die hohen Alpen, die mit jahrhundertalten Schnee durchaus bedeckt sind. Die Gewitter in dem Sommer ziehen vorzüglich dahin, und wenn es in offenen Ländern nur regnet, so schneiet es schon dorten. (redet der Autor nicht von Bajern?) Die Länder, die das Glück hätten, „daß in ihnen die Waldungen verringert, die Sümpfe abgelassen, und alles gebauet, der Erwärmung der Sonne so ganz offen da lägen, daß die Sonne ungehindert auffiele, und ihre Stralen zurückprellten, würden nach dem Verhältniß, daß sie den Polen nahe oder ferne, an- oder ablägen, mehr Wärme erhalten, und fruchtbarer seyn müßen. Es ist gewiß, daß die Verringerung der Waldungen eines Landes selbst die Grade der Kälte in demselben vermindert, die Ausstockung der Wälder macht sich durch sich selbst uumerksam, und die Größe der Nothwendigkeit der Holzung hebt sich durch jene ganz auf. —— —— Und wenn man das Eingeweid

weid der Erde durchgräbt, einsichtiger und fleissiger durchgräbt, wird man nicht Steinkohlen oder Torf in mehrern Gegenden vorfinden? Wird man nicht dadurch die nöthige Feuerung erhalten? und nicht auch so ohne Holz, wie die Holländer und Engländer mit Torf und Steinkohlen erwärmet werden?

Nach diesem zeiget der Autor, daß durch bessere Anstalten bey den Oefen, Herden, Caminen, Wasch-Dörr-und Backhäusern, und dergleichen, wie auch durch Abschaffung der Schindeldächer 2c. gar viel Holz ersparet werden könnte. „Die vielen Waldungen selbst sind eine Ursache des Holzmangels. In ihnen sammelt sich mehr Wilpret allerhand Arten; und wie hält nicht dieß jeden Sprößling durch zwey, drey und mehr Jahre dadurch, daß es ihn abbeißet, schädlich zurück? ——— Der Jäger mehret so seine Herden, und läßt sie Nachts aus, dem Landmann seine schwere Arbeiten und sein Brod zu zernichten, und zu rauben. Der Bauer selbst gähnt bey dem alten, lebt rauh, und stirbt arm; da seine klügere Nachbarn unterdessen neben ihm im fruchtbaren Sommer, wenn es bey jenen schneiet, und seine Hofnungen verfrieren, sich freuet, erndet, und immer wohl auf ist.

Im 2. Th. S. 176. saget er: „Es ist nicht zu begreifen, wie Grundherren die Waldungen schützen, und die Ausreutung derselben den Unterthanen erschweren; da doch diese ihnen weit weniger als Länder, welche gebauet werden, abwerfen und eintragen. Ich habe Herrschaften durchgangen, in denen man die Urbarmachung der zum Feldbau schicklichsten Gegenden der Wälder verboth, die Ansetzung neuer Unterthanen untersagte, und zum Grund die Erhaltung der Hirsche und Schweine schlechterdings angab, gleichsam als wenn solche Herren durch Hirsche und Schweine, nicht aber durch Unterthanen, Regenten mehr seyn könnten. Wie groß und mächtig müßen doch nicht Gewohnheiten zu Vorurtheilen erwachsen, und wie kräftig wirken sie nicht auf Lieblosigkeiten, durch welche Menschen Menschen verderben, um in Wildnissen ihre wilde Neigungen zu sättigen. Im 3. Th. S. 13. saget er: Ich glaube, daß man der Waldungen in Deutschland immer noch zu viel habe. — — Wo man viel Holz hat, da geht auch viel auf. Wäre sein Preis hoch, so würde man es besser sparen; ich glaube, so würde die Hälfte des Holzes alle Jahr ersparet.„ Aus diesem läßt sich leicht erklären, warum in den Stuben der Bauern insgemein wärmer, als in den Städ-

ten eingeheizet werde; und warum man auf dem Lande fast um einen ganzen Monath das Einheitzen eher anfange und später aufhöre. „Weis man doch nicht, spricht er weiter, „soll man lachen oder weinen, wenn die höchstwichtige Frage entstehet: soll man einen mit Dornen bewachsenen öden Strich des von Natur besten Landes urbar machen oder nicht? Sehe man doch auf das vielbedeutende Gesicht des Jägers! In der neunten Fortsetzung der Beyträge zur Aufnahme der Land- und Hauswirthschaft S. 376. saget er: „Man würde, so man das, was den Wäldern schadet, wüßte und abwendete, der großen und vielen Wälder für die Nothdurft der Staatsbewohner gar nicht bedürfen.

Diese Wälder müßen so eingeschrenket werden, daß sie sich über die Nothdurft nicht ausbreiten, den Feldbau nicht zu hindern und vielen andern Schaden abzuwenden; weil man sonst durch sie allzeit mehr verlöre, als man gewänne, da sie so viel nimmermehr einbringen, als der Feldbau einbringt, und der durch sie verursachte weitere Schaden beträgt. Die Ausdehnung der Wälder auf den Flächen wird eingeschränket werden

werden können, wenn auf einem engen Bezirke alles dicht mit Holz bewachsen ist: sie wird aber begünstiget werden müßen, um genug Holz zu haben, wenn die Flächen des Bodens nur sehr lichte und dünne mit Holz besetzet sind. Um das Land also zu ersparen, muß man auf jenes bedacht seyn, und alles das, so es verhindert, auf das sorgsamste abwenden; —— so würde der Staat nicht weniges gewinnen, indem die Wälder so besser besorgt, und ihre öfters fast unendliche Gränzen eingeschrenket, der Feldbau aber um vieles erweitert werden könnte.

Mit diesem Systeme sind der berühmte Sprenger in seinen Anfangsgründen des Feldbaues I. Th. S. 39. der Verfasser des Lehrbegrifs der Cameralwissenschaften, der Herr von Justi, und viele andere berühmte Cameralisten verstanden, und wenn man unpartheyisch urtheilet, folglich für das Forstwesen nicht mehr als für den Feld- und Wiesenbau eingenommen ist: so wird man ganz gerne gestehen, daß wenigst in Bajern nicht nur die schlechten Heiden, sondern auch einige Theile der großen irregularen Waldungen (außer in Gegenden, wo Salz- oder Bergwerke, oder andere Fabriken sind) mit größtem Nutzen des

Landes urbar gemacht werden könnten, besonders wenn man auf eine ordentliche Forstwirthschaft, Abschaffung der Koppelweiden, und Einführung der Stallfütterung, wodurch eine ungeheure Menge Zaunholz ersparet werden könnte, den Bedacht nehmen wollte.

Wodurch hat sich der große König in Preußen so mächtig und fürchterlich gemacht, und seine Länder so sehr bevölkert, als hauptsächlich dadurch, daß er so viele Sümpfe ausgetrocknet, und eine große Menge Waldungen, ohngeachtet der von den Forstbedienten und Jägern gemachten Vorstellungen durch seine Domainen-Cammer ausgerodet hat? Dieser grosse Regent bleibt noch immer bey diesen Gesinnungen. In der Forstordnung für Ostpreussen und Lithauen von 1775. wird verordnet tit. 3. §. 1. „Brücher, wo wenig Holz wächst, wollen wir raden und urbar machen, und Colonien darauf ansetzen lassen. —— Es müßen aber zuvorderst von solchen großen Anlagen ordentliche Plans entworfen und von dem Forstdepartement unsers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii, zu unserer höchsten Entschließung eingesandet werden. Wenn jemand einzelne Stücke zu Acker oder Wiesen zu raden

Lust hat; so muß derselbe sich bey der Kammer melden —— Und wollen wir den Rechnungsführenden Förstern von jedem Thaler Zins, nach Ablauf det Freyjahre, welcher von den von nun an zu radenden Ländereyen aus ihrem Forstberitt aufkommt, zur Entschädigung der ihnen dadurch vom Holz entgehenden Emolumente 3. Gr. Preuß. accordiren.„

Es giebt Leute, die so blödsinnig sind, zu behaupten, es sey einerley, ob man den Unterthanen gewisse Plätze zur Ausrodung anweise, oder die Wälder ausleuchten, und dort und da Blößen aufkommen lasse, und also den Unterthanen die Weide gestatte. Allein auf solche Art hat man immer schlechte Forsten und schlechte Weiden. Bald werden die Blössen mehr oder weniger, bald größer oder kleiner; und so weis man nie, woran man ist, nach was man trachten, oder was man verhüten soll. Alles ist unsicher und in der grösten Unordnung. Die Förster und Bauern werden beständig in unendlich vielen Zänkereyen verwickelt seyn, woraus nicht anders erfolgen muß, als daß beyde zugleich, der Ackerbau und das Forstwesen, beträchtlichen Schaden zu leiden haben. 20. Morgen dergleichen

X 4 Blößen

Blößen in den Waldungen sind für den Landmann bey weitem so nützlich nicht, als ein einziges Morgen wohl cultivirte Wiese. Die dort und da in den Wäldern liegenden Blößen kann man nicht gehörig düngen, mähen, viel weniger das Gras oder Heu nach Hause bringen, oder den Grund, wie es auch bey Wiesen zuzeiten geschehen sollte, umackern. Zudem ist ein solches Gras sehr mager, schlecht und ungesund.

Es ist also viel rathsamer, sicherer und nützlicher, einen Theil der Heiden gar auszuraden, und das Gereut ganz allein als Wiesen zu benutzen, die verbliebenen Waldungen aber ohne Hut, Streu- und Laubrechen, bloß zum Holzwachse zu bestimmen. Ein Holzgrund muß ganz anders als eine Wiese behandelt werden: es erfodert also die Klugheit, für das Forstwesen und den Wiesenwachs besondere Gründe anzuwenden, und diese sowohl, als auch den Ackerbau in das gehörige Verhältniß zu bringen.

§. 7.

Falsche Grundsätze und Widersprüche des Herrn von St. in Ansehung der Hut in den Wäldern.

Der Herr von St. führet in seinem

Recht und Billigkeit in Forstsachen §. 14. und §. 18. verschiedene verderbliche Grundsätze an, wovon ich hier dem Leser nur einige zum Muster darstellen will.

1.) Wenn man die jungen Holzschläge verwahrloset, so müßen die Waldungen bey nahe für allzeit öd werden. Also ist fast gar keine Hülfe mehr, wenn das Gehau vom Viehe oder Wildpret verbissen wird; sondern dasselbe muß fast für allzeit öd gelassen werden! Der Verfasser hat Recht, wenn er nach der Forstwirthschaft der bajerischen Jäger, die keine natürliche oder künstliche Besaamung zu bewerkstelligen wissen, urtheilet. Verstünden sie diese; so müßte der beschädigte Platz nicht für allzeit öd bleiben; sondern er würde in einem Jahre wieder in die Cultur kommen.

2.) Wenigst können die Schläge in langer Zeit nicht, und nie ohne besondere Unkosten, die nur allzu oft die Kräften der Waldbesitzer erschöpfen, wieder in Flor gebracht werden. — — Was an all diesem gelegen sey, begreift freylich jedermann; aber allzu spät, und

nachdem der Schaden schon geschehen, auch nicht mehr zu ersetzen ist; denn die Waldschäden sind guten Theils so beschaffen, daß eine Zeit von 30. 40. 50. ja mancher Orten von 100. Jahren nicht hinreicht, die Schadloshaltung zu erleben —— Durch das Mähen und Grasen in den Hölzern werden solche Schäden angerichtet, welche einer ganzen Landgegend durch viele hundert und noch mehr Jahre höchst empfindlich fallen. Wenn unsere Kühe und Schafe fünfzigjährige Büchen, oder hundertjährige Fichten oder Eichen fräßen: so hätte der H. von St. recht, daß man die Schadloshaltung in 50. oder 100. Jahren nicht mehr erleben könnte. Aber das Vieh begnüget sich mit 4. 5. 6. und noch lieber mit 1, 2. oder 3. jährigen Loden.

Um diesen Schaden zu ersetzen, brauchet ein geschickter und fleißiger Förster, der nach der Vorschrift des Forstm. 9. B. S. 66. verfahret, keineswegs 50. oder 100. Jahre. Und ist denn der Unkosten gar so groß, daß er die Kräften der Waldbesitzer erschöpfet? Beym Nadelholz geht der Unkosten mit der Holzsaat aus, welche der Förster, der ohnehin immer

immer Samen im Vorrath haben muß, ohne Versäumniß vornehmen muß. Ist die Holzung klein, so wird der Unkosten wenig zu bedeuten haben: ist sie aber groß; so wird der Waldbesitzer desto mehr Kräften haben, die Unkosten zu bestreiten; besonders wenn er eine ordentliche Forstwirthschaft führet. Beym Laubholz kann ich mir gar nicht vorstellen, daß die Unkosten so jämmerlich groß seyn sollen. Es brauchet ja nichts anders, als das beschädigte Gehau abtreiben zu lassen, und die Stammloden werden nur desto frischer hervorkommen.

3.) Das Vieh pflegt die Stam- und Samenloden zu zerbeißen und zu verursachen, daß kein gerader und unbeschädigter Baum mehr aufkomme, sondern nur elendes verbuttetes Gesträuch heranwächst, so nur etwan Bausch- oder Wellenholz geben kann. Hier zeiget der H. v. St. ganz klar, daß er weder auf eine natürliche, noch künstliche Besaamung denke, sondern die verbissenen Gehaue, wie sie sind, stehen lassen wolle. Trefliche Erfahrung, auf die sich der H. v. St. so oft beruft! Trefliche Theorie, womit man ganz Deutschland das

Recht

Recht und Billigkeit in Forstsachen vorschreiben will!

4.) Merkwürdig ist ein altes *Laudum* von 14. Jahrhundert, worinn es heißt: *Mee sprechen ich, Wan das Holz dem fehe ent wesset, das nowe verhauen ist, das das fehe widder drin sol gan, als es vor deet.* Der Leser wird aus dem Inhalt dieses Laudi leicht bemerken, daß es der H. v. St. bloß darum anführte, um seine Belesenheit in alten Schriften vom vierzehenten Jahrhundert zu zeigen, welches freylich eine gar hüpsche Sache für einen Forstbedienten ist. Damit aber der Leser vom H. v. St. keine irrige Meynung fasse, so berichte ich ihm im Vertrauen, daß dieses vierhundertjährige Laudum in dem ersten B. des Forstm. S. 47. aber unverhunzet, und ohne Fehler, stehe. Der H. v. St. hat die Worte: *um das Holz zu Rabenstein* ausgelassen, und nicht angezeiget, daß dieser Spruch in causa Nassau contra Epstein ergangen, und in des Ludovici Weißthum in apend. lit. l. anzutrefen sey. Der Leser mag also dem Herrn von St. so leicht nicht auf die Spur kommen, und kann also, wenn er mag glauben, daß dieser Herr

Herr die Schriften des Alterthums durchwühle, um zu beweisen, daß das Vieh die jungen Loden verletze, welches uns freylich ein jeder Hirt oder Taglöhner aus dem 18. Jahrhundert belehren könnte. In besagter Stelle des Forstm. wird auch Hahn de jure pascendi, und Westenholz de jure foresti c. 5. allegirt. Diesen glücklichen Fund wollte sich der H. v. St. ebenfalls zu Nutzen machen: er ist aber so schlau, diese zwo Stellen erst §. 18. lit. a. hinzuschreiben. Dieses sey aber nur unter uns gesagt; denn von Rechtswegen darf es niemand merken. Ich könnte die Menge dergleichen Stellen aufdecken, wenn es der H. v. St. gern sähe, oder — mir die Zeit nicht zu kostbar wäre.

5.) §. 15. — — **Verfällt nicht der Waldeigenthümer nur allzubald darauf, daß dieser Boden hinfüran gleichwohl eine Viehweide bleiben müße?**

Unter hundert eigenthümlichen Gehölzern in Bajern ist nicht eines, in welchem der Eigenthümer den umliegenden Dorfschaften nicht die Koppelweide gestatten muß. Warum sollte also der Eigenthümer froh seyn, wenn aus seinem eigenen Holzgrunde ein gemeinschaftli-

cher

cher Weidplatz würde? Das Holz gehöret ihm ganz allein, die Weide aber gehöret allen seinen Nachbarn. Ich glaube nicht, daß es einen so sorglosen Landwirth, oder gewiß nur gar selten einen giebt, wie der H. v. St. die Landleute überhaupt zu seyn glaubet. Ich könnte viele Beyspiele anzeigen, wie viel Mühe sich die Eigenthümer geben, damit ihr Holzgrund nicht öd werde, besonders in denjenigen Gegenden, wo der Landmann durch die Bedrückungen einiger Jäger, noch nicht allen Muth, und den Glauben, daß ihm der eigenthümliche Holzgrund zugehöre, noch nicht verloren hat. Aber in den landsherrlichen und in den Gemeinwaldungen! wie viel giebt es da öde Plätze.

Der Landmann hat hierüber keine Aufsicht: es mögen sich also diejenigen verantworten, welchen die Besorgung dieser Wälder übertragen ist. Aus der ältern bajerischen Forstordnung von 1568. zeiget sich, daß damals der Landesherr viele hutfreye Wälder hatte. Wo sind nun diese Waldungen? Wer und was war Ursache, daß man durch die Finger sah, und eine Servitut entstehen ließe?

6.)

6.) §. 18. — — **Es gehöret zur möglichst besten Benutzung der Waldungen auch die Hut und Weide allerhand Viehes.**

Ob dieses die beste Art sey, eine Waldung zu benutzen, daß man dem Viehe die Weide darinn gestatte: deßfalls beziehe ich mich auf den 1. und 2. §. dieser Abhandlung.

Wenn die Hut in den Wäldern so nützlich ist, so ist Käpler irrig, der in seiner Anleitung zum Forstwesen S. 341 saget: "Wo Hutweiden sind, auf welchen das Vieh zur Noth erhalten werden, ist solches in die Wälder treiben zu lassen, allemal ein großer Schaden, und kann mit gutem Gewissen nicht erlaubt werden." Irrig ist auch Gleditsch in seiner Einleitung zur Forstwissenschaft 2. Th. S. 490. wo es heißt: "Daß man aber durch Hut und Weide selbst den Wiederwuchs eigentlich befördern sollte, daß man zu einer und eben der Zeit ohne Ausnahm beydes zugleich würklich nützen könnte, streitet gerade gegen die Natur der Sachen selbst.„ Irrig der Freyherr von Kreitmayer in seinen Anmerkungen ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 15. Irrig die bajerischen und andere landesherrliche Forstordnungen, vermög deren man kein Vieh, auſ-

ser

ser im Fall der Noth, in den Wäldern geduldet. Nach dem Grundsatz des H. v. St. müßte man die Wälder, die bisher hutfrey waren, dem Vieh eröffnen. **Die Regierung müßte, wie der H. v. St. saget, keinen Anstand nehmen, dem Eigenthümer, der das Seinige zu eigenem Schaden verwaltet, oder nicht recht verwalten kann, in die Wirthschaft einzusehen**, folglich die um hutfreye Wälder gezogene Gräben einwerfen, und die Zäune niederreißen lassen.

7.) **Die Hut und Weide allerhand Viehes in den Waldungen wird von allen Forstverständigen weitläufig angepriesen. Von allen Forstverständigen!** Nenne mir der H. v. St. nur einen, der die Hut nur mit einem Worte anpreiset, so will ich zufrieden seyn. Er berufet sich auf den Moser 1. Th. 5. B. §. 38. und 4. B. Allein dieser große Mann ist zu einsichtig, als daß er eine so paradoxe und widernatürliche Lehre vortragen sollte. Er redet nur immer vom Nothfalle, und behauptet also im 1. B. §. 38. "Ohne Vieh kann die Wirthschaft auf dem Lande nicht bestehen, —— —— Die Weide auf den Feldern reicht für dieser Unterthanen Vieh nicht zu,

und

und es giebt Zeiten, da sie von den Feldern gar nichts zu genießen haben. —— —— Der Abgang des Viehes zieht den Abgang des Brods nach sich, denn ohne Düngung giebt der Acker endlich nichts, und die Menschen können noch weniger ohne Brod als ohne Holz leben.„ Im 4. B. §. 1. "Eine Menge Menschen würde ihres Unterhalts beraubt werden, wenn die Viehweide in den Wäldern wegfallen sollte. Aus diesem ist ja offenbar, daß Moser nur in diesem Falle die Hut in den Wäldern billige, wenn die Noth und der Mangel an Weide so groß ist, daß der Ackerbau und die Viehzucht zu Grund gehen müßte. Hiemit bin ich ebenfalls mit verstanden, glaube aber anbey, daß man dieser Noth wenigst in Bajern in verschiedenen Gegenden abhelfen könnte, wie ich in den vorigen §§. gezeiget habe. Und endlich eben Moser hat die Bedingnissen und Vorsichten, welche man bey der unentbehrlichen Hut genau beobachten muß, entworfen, und dadurch diese Nothweiden nach Möglichkeit einzuschränken getrachtet, wie im 5. §. zu ersehen ist. Er will keine Koppelweiden, auch nicht mehrere, sondern nur einen gemeinschaftlichen Hirten, kein fremdes, sondern nur eigenes Vieh der Unterthanen, das sie überwintern können, anbey auch nur das Hornvieh, folg-

lich nicht allerhand Vieh, gedulden. Sein Hauptgrundsatz und Bedingniß, mit welcher er die Hut des Hornviehes gedulden will, ist diese, daß durchgehends ordentliche Gehaue gemacht, die Winkelhaue und das Ausleuchten aber wider die Meinung des H. v. St. welcher die ordentliche Gehaue im allgemeinen betrachtet, keineswegs für richtig und just hält, gänzlich abgestellet werden sollen. Ich glaube nun, den Moser hinlänglich gefertigt, und den Ungrund der ihm gemachten Beschuldigung klar gezeiget zu haben. So geht es, wenn man in einem Buche nur ein paar Worte auffängt, und ohne das ganze System und den Zusammenhang des Lehrers zu verstehen, dieselbe zu Unterstützung eines Satzes, der oft nur eine verdammliche Leidenschaft zum Grund hat, anwenden will.

Noch schändlicher ist es, wenn man kein Bedenken trägt, sich auf den allgemeinen Beyfall aller Kunsterfahrnen zu berufen, da doch dieselben offenbar einer ganz andern Meinung sind. So machte es im gegenwärtigen Falle der H. v. St. und behauptete ganz keck, daß alle Forstverständige die Hut und Weide allerhands Viehes in den Wäldern weitläufig anpreisen.

Ich

Ich habe in gegenwärtiger Abhandlung die Meinungen der vornehmsten Forstverständigen bereits angeführet, welche alle schnurgerade das Widerspiel lehren. Der Leser wird also von selbst wissen, welch ein Urtheil er über das **Recht und Billigkeit** des H. v. St. fällen soll. Wenn man bloß durch Leidenschaften regieret wird, so kann man weder richtig denken, noch schreiben, sondern es werden sich in Reden sowohl als in Handlungen immer Widersprüche zeigen. Im 16. §. machet der H. v. St. den Perlachern einen bittern Vorwurf, daß sie den dritten Theil ihrer Aecker brach liegen lassen, und also als eine Weide benutzen; hier aber ist er ein großer Vertheidiger der Weide in den Wäldern.

Er begnüget sich nicht mit der Weide in den Wäldern für das Hornvieh, sondern für **allerhand Vieh, junges und altes Vieh von allen Gattungen.** Die Fütterung für das Hornvieh mangelt dem Bauern gemeiniglich am meisten, und dasselbe ist auch weniger gefährlich und schädlich als ein anders. Wo also die Hut in den Wäldern nicht ganz vermieden werden kann, so wird dieselbe gemeiniglich nur auf das Hornvieh eingeschränket.

Anders Vieh, saget Moser 4. B. c. 1. §. 20. gehöret von Rechtswegen nicht in die Wälder. Aber der H. v. St. verspricht sich von allen **Gattungen Viehes**, folglich nicht nur von Pferden, sondern auch von Schweinen, Schafen und Ziegen großen Nutzen. Weis er denn nicht, daß in den bajerischen Gesetzen, sowohl alten als neuen, der Eintritt der Ziegen in die Wälder gänzlich verbothen sey? Eben dieses Verboth machte der Churfürst August in Sachsen. Forstmag. 5. B. S. 324. Der Herzog von Würtemberg, und fast alle Regenten Deutschlands wie im Forstm. 1. B. S. 47. zu ersehen ist. Den Schafen wird in vielen Orten ein nicht viel besseres Urtheil als den Ziegen gesprochen. Im Forstmag. 6. B. S. 94. heißt es: Das Ziegenvieh ist das schlimmste. Das Schafvieh ist fast eben so schädlich. Eine Heerde Schaf in den Hölzern scheint mir fast eben so gefährlich, als ein Wolf in einem Schafstall.,, Vermög der Fürstlich-Braunschweig. Holz- und Forstordnung wird daher gar kein Schaaf in den Wäldern geduldet. Mit einem Wort: Theorie, Praxis, allgemeine Lehre, Vernunft und Natur streitet wider die Meinung des H. v. St. daß man alle Gattungen Viehes in den Wäldern weiden lassen, und hievon großen Nutzen zu hoffen haben sollte.

8.) **Man denke nur, ob es nicht ewig Schade wäre, wenn die Menge des oft besten Grases im Walde verderben müßte.**

Hier giebt der H. v. St. das klareste Zeugniß, daß unsere Förster keine Forstwirthschaft weder verstehen, noch lernen wollen. Sie haben die Menge des besten Grases in ihren Wäldern: sie sind also die schlechtesten Förster von der Welt. Jeder Leser wird dieses von selbst begreifen: damit man mir aber dieses Ausdruckes halber keinen Vorwurf machen könne, so will ich die Urtheile rechtschaffener Forstverständigen anführen, welche durchgehends behaupten, daß es in Wäldern, wo eine gute Wirthschaft beobachtet wird, keineswegs die Menge des besten Grases, sondern gar keines, oder nur schlechtes elendes und mageres gebe. Wohlbestandene Waldungen sind nach dem Forstmag. 4. B. 310. "so dick, daß sich die hineinkriechende Menschen kaum durcharbeiten können. —— Man lasse nur das zahme Vieh von allerley Arten die ersten 12 oder 15 Jahre gänzlich aus den Gehauen weg; so wird das Eintreiben des Viehes sich in den folgenden Jahren von selbst verbiethen, weil das Vieh schwer hinein kann, und

darinn auch wenig oder gar kein nahrhaftes Gras finden wird.„ Eben dieses wird im 8 B. S. 188 gelehret. Beckmann saget im I. Th. S. 33. “Da also das in den Wäldern zu hütende Vieh nicht nur nicht das geringste zu seiner Nahrung findet, sondern auch wegen der so enge stehenden Stämmchen nicht hinein kommen, und unter denselben weiden kann, so wird man auf solche Art der den Hölzern überhaupt so schädlichen Viehtrift von selbst befreyet. In die von mir besäeten Waldungen zu hüten wird niemand Belieben tragen; denn daß Vieh findet in denselben kein Gras, keinen Weg und Raum, wo es sich weiden könnte. Es kann nicht in und durch dasselbe getrieben werden.„ S. 281. “Alles Holz, so zu tauglichen Bäumen erwachsen soll, muß dichte, enge und geschlossen stehen. — — Dieser Satz ist unlaugbar. Stehet nun aber das Holz, wie es zu seinem guten Wachsthume erforderlich ist, dichte und enge aneinander, so kann unter demselben kein Gras wachsen. Was soll denn da das Vieh in den Waldungen? Was soll es denn da fressen? Ich will den loben, der in den mir anbefohlenen Wäldern, sowohl in dem stehenden Holz als auch in dem jungen Anflug so viel Gras findet, daß er nur 4 Wochen lang eine Ziege damit zu erhalten im Stande ist. In den Wäldern, die ge-

hörig

hörig mit Holz bestanden sind, kann und muß kein Gras zu finden seyn.„ Gleditsch nennet das in den Wäldern wachsende Gras im 2. Th. 47. B. 181. Cap. §. 693. “ein verdämmtes, stockendes, rohsaftiges, grobes, unschmackhaftes, nahrloses, tief im Schatten ohne abwechselnden Zugang der freyen durchwebenden Luft, der Sonne, des Regens und Thaues erwachsenes, feuchtes und dumpfiges Gras, welches dem Viehe nicht zuträglich ist.„ Oettelt lehret in der **Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters** §. 50. “Je mehr das Vieh auf einem Forstreviere Weide findet, je mehr beweiset dieß, daß dasselbe nicht in den Umständen sey, in welchen es seyn sollte. Hingegen je weniger Gräsereyen auf einem Forstreviere anzutreffen sind, je mehr beweiset dieß, daß dasselbe in guten Umständen sich befinde.„

Der H. v. St. hat also durch das freye Bekenntniß, daß in den bajerischen Waldungen die Menge des fettesten Grases vorhanden sey, der ganzen Welt seine und seiner Cameraden Schande, Unwissenheit und Nachläßigkeit entdecket, und dadurch selbst den Beweis gemacht, wie schädlich es sey, wenn man immer ausleuchtet, oder nur Winkelgehaue machet,

und den gemeinen Förstern unumschränkte Gewalt in den Wäldern zuläßt, und gestattet, daß sie nach Belieben entweder die Unterthanen drücken, oder aus Eigennutz die landesherrlichen Gerechtsamen vernachläßigen.

9.) Wegen der Menge des oft besten Grases müßte der Boden nach und nach gar zu Torf werden. Dieß ist ein gar hübscher Beweggrund, daß die Viehweide in den Wäldern nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig sey. Unsere Förster sind in diesem Puncte gar fleißige Leute, und damit ja der Boden nicht zu Torf werde, welches auf so magerm Grund, wie um München ist, zwar nicht zu besorgen wäre, treiben sie selbst ihre eigene Heerde Vieh in die Waldungen, und geben dadurch den Bauern ein gar rühmliches Beyspiel. Das Mittel, Eichen in Wachholderstauden *) zu erziehen, und den Torf durch die

*) Ein gewisser Jäger, der zugleich ein Förster seyn will, zeigte mir neulich eine aufkeimende Eiche in einer Wachholderstaude, und wollte mich dadurch überreden, daß er und seine Cameraden in Anziehung der Eichen einen ganz besondern Kunstgriff, von welchem man freylich am Rhein nichts weis, sich eigen gemacht hätten. Ich lachte inniglich, und nickte ihm äusser-

die Viehweide zu verhindern, sind Vortheile, die den bajerischen Förstern oder Jägern ganz eigen sind. Anderwärts hält man die Waldungen hübsch enge geschlossen, und duldet keine so große Blößen, daß die Menge des fettesten Grases aufkommen, und den Boden zu Torf machen kann.

Und woher weis denn der Herr von St. so gewiß, daß der Torf vom guten Grase entstehe. Wirklich ist es noch nicht ausgemachet, was die eigentliche Ursache des Torfes sey. Nach Meynung des Mosers 1. Th. 5. B. 2. C. §. 7. entstehet der Torf aus Heide- Heidelbeer- und Farrenkraut, welches nicht das beste, sondern das schlechteste Gras von der Welt ist. Und woher entsteht dieses Unkraut nach Lehre dieses berühmten Mannes? „Vom schlechten Haushalt im Forst. Denn man sieht da, wo man Torf grabt, an den alten Stöcken,

 daß

äusserlich Beyfall zu: denn was kann man anders mit solchen Forsthelden thun, als sich ihrer erbarmen, oder sie bey guter Laune belachen. Ich hätte ihn doch wohl fragen können: Warum kommen diese Eichen nicht aus den Wachholdern hervor? Sind diese etwan selbst wieder die Ursache ihres Unterganges? Warum werden aus so viel hundert Morgen Wachholder

daß vorhin das beste Holz da gestanden hat: und man findet auch, daß so lange als Holz wo stehet, und die Oerter dichte und geschlossen gehalten werden, daß daselbst keine Heide, oder dergleichen wächst, wo sie hingegen ausgehauen und lückigt gemacht werden und das Holz dünne steht, da wächst in Tannenforsten Heide, Heidelbeer- und Farrenkraut —— —— packt sich von Jahren zu Jahren zusammen —— —— so daß nothwendig Bruch und Torf daselbst, wie sonst der Mist daraus werden muß.„ Wenn der Torf vom fetten Grase entsteht; warum trift man denselben so häufig in Gegenden an, wo immer das Vieh geweidet und häufiges Wildpret geäset wird, und nie ein fettes Gras aufkommen kann?

10) **Die Regierung hat also nicht nur das Recht, sondern sie ist sogar schuldig, wegen dem nützlichen Gebrauch der Weidenschaften in Gehölzern, sie seyen angehörig wem sie wollen, ihre Ober-**

der keine Eichenwaldungen, und warum sind diese traurigen Gegenden noch immer mit Wachholdern und anderm schlechten Buschwerk bedecket, so, wie sie es vor 20, 30, 50 und mehr Jahren waren? Warum nimmt diese Pest

Oberaufsicht eintreten zu lassen, und nach Umständen Maß und Ordnung zu geben. Allerdings! Ist aber dieß die rechte Aufsicht, wenn die Förster ganz allein Herren im Walde sind? Wenn sie ausleuchten, oder Winkelgehaue machen, die Hut nach Belieben erlauben oder verbiethen können?

11) **Es ist der Förster Sache und Pflicht, den Weidbesuch so einzuleiten, daß der Holzwuchs dadurch nicht verkürzet werde.** Allein ich behaupte, daß es schlechterdings unmöglich sey, in Wäldern, in welchen keine ordentliche Gehaue geführet werden, solche Anstalten zu treffen, daß durch die Hut dem Holzwachse kein Schaden geschehe. Wenn man dort und da ausleuchtet, oder Winkelgehaue machet: so müßte man eine ungeheure Menge Zäune verfertigen, um die dort und da aufwachsende Loden vor dem Viehe zu versichern. Der beste und fleißigste Hirt ist nicht im Stande, seine Heerde so zu führen, daß nicht

Pest der Waldungen immer zu, wie dagegen die Eichen abnehmen? Wo sind die Eichenkämpe, die man durch Wachholder bewerkstelliget hat? Der Leser verzeihe mir diese Wiederholung, welche ich aus einem ganz besondern Beweggrund gemacht habe.

nicht täglich großer Schaden verursachet werde. Und da überall junges und altes Holz nntereinander steht, so ist auch die Aufsicht des Försters ganz und gar unnütz und vergeblich. Man kann die Kühe nicht so enge wie im Stalle beysammen halten, wenn man sie nicht gar verhungern lassen will. Sie würden vor Hunger ausbrechen, und die Loden, die dort und da zerstreut sind, desto begieriger anfallen und abbeißen. Da entstehen nun tausend Zänke und Processe zwischen unsern Jägern, Hirten und Bauern. Der Bauer will sich sein Hutrecht nicht nehmen lassen; der Hirt kann das Vieh in einem Winkel nicht beysammen erhalten: es geschieht dort und da ein Schaden: der Jäger pfändet, und prügelt den Bauer noch oben drauf: der Handel kommt auf die Verhör, und der Bauer muß den Richter, Schreiber, Procurator, Jäger und Schergen befriedigen. Kaum hat er einige Tage Ruhe, so packt ihn der Jäger schon wieder an. Das Vieh hat wieder Schaden gethan, und der Bauer muß wieder auf die Verhör. Er sieht kein Ende seiner Plagen, wird toll, schimpfet auf den Jäger, oder läugnet den Schaden, und machet dadurch das Uebel noch ärger. Ist es Wunder, wenn der Bauer allen Muth verliert,

liert, und, da er seinen gewissen Untergang vorsieht, die Hauswirthschaft an den Nagel hängt, und endlich seiner selbst, seines Weibs und Kinder vergißt? Er sieht, daß er mit Fleiß und Sparsamkeit nichts ausrichten kann, und unter so vielen Bedrückungen, früh oder spät, unterliegen müsse. Er geräth also in Verzweiflung, und wird aus einem tauglichen Mitglied des Staats ein Taugenichts, oder vielleicht gar ein Bösewicht.

So wenig man im Stande ist, in einem ausgeleuchteten Walde, oder in Winkelhauen das Vieh ohne Schaden des Forstwesens zu weiden; eben so wenig ist es möglich, dem Viehe eine beständige und verhältnißmäßige Weide zu verschaffen. Gleichwie der Förster beym Holzschlage keine Ordnung hält, so kann auch bey der Weide keine seyn. Einige Jahre wird wenig Holz geschlagen, oder nur immer ausgeleuchtet, und da ist überflüßige Weide vorhanden. Indessen kann kein junges Holz aufkommen, die großen Bäume werden überständig, und da müssen große Districte auf einmal abgetrieben und gehäget werden. Nun hat der Bauer fast auf einmal keine Weide

mehr;

mehr; er muß das meiste Vieh weggeben, und sieht also seinen Untergang vor Augen.

Da ich für den Stand, der uns alle ernähret, und von dessen Wohlstande die Wohlfahrt des Landes abhängt, das Wort spreche, so wird mich der H. v. St. ohne Zweifel einen Bauerkönig heißen. Ich muß also meinen Satz mit dem Zeugniß der Forstverständigen rechtfertigen.

In den Schlesischen ökonomischen Nachrichten 3. B. S. 288. heißt es: " In ausgeleuchteten Waldungen ist alle noch so große Sorgfalt vergeblich, daß nicht jährlich beym Hüten des Viehes eine große Menge Holz verderbet werde. Moser lehret im 4. B. 2. C. §. 5. Die Hauptsache, welche zu einer guten Hegung erfodert wird, ist diese, daß ordentliche regulare Hauungen geführet und alle Winkelhaue abgestellet werden. So lange die letztern bleiben, und bald da ein Fleck hutbar, bald dort wieder einer nicht hutbar ist, und der Hirt auf solche Weise keine Heerde Vieh recht bewahren kann, und dann noch so viel mehr Triften als sonst bedarf, und dazu die eine Zeit viel, die andere wenig, oder gar kein Vieh ohne Schaden zu halten stehet: so lang leidet nicht

nur

nur die Weide überhaupt, sondern es ist auch nicht möglich, den Hau vor alle dem zu bewahren, was dem jungen Anwuchs hinderlich oder schädlich seyn kann. Im Forstmag. 1. B. S. 53. Wir müssen die Häue so anlegen, daß immer einer auf den andern folget, und aneinander hanget, und nicht, daß bald hier bald da ein Hau, und dann wieder hutbare Refiere zwischen durchfolgen. Denn dieß ist eben der tückische Schlendrian, welcher die jungen Häue ruinirt. Welcher Vernünftiger wird sich eine Vorstellung machen können, daß auf solche Weise in solcher Wüsteney ein ordentlicher Haushalt zu finden seyn möchte? Der Augenschein giebt es täglich, daß die Hirten solche Winkelhaue nicht unbetrieben lassen können. Dann weil solche in keiner Suite liegen, so können sie auch von keinem Forstbedienten möglichst behütet werden. Gleditsch sagt im 2. Th. 47. B. 179. C. §. 684. Es kann Umstände geben, wo die Unterthanen wirklich Ursache zu klagen haben, man unter andern kurz auf einander zu viele, zugleich unordentliche Schonungen in allzuverworrenen Winkelhauen machet, welche durch allerhand Krümmen die Trift zu oft abschneiden, denen man alsdenn durch keine Kreuz- und Nothtriften mehr abhelfen kann. Beckmann lehret in seinen Versuchen von der Holzsaat S. 249. Solcher in

den Wäldern hin und her befindliche Anflug kann unmöglich so, wie ich oben von ganzen besäeten Gehauen gesagt habe, verzäunet werden. Folglich wird er sowohl vor dem Wildpret als von dem zahmen Vieh, theils abgeschälet, theils verbissen, und kurz, so beschädigt, daß sein Wachsthum verderben muß.

Ich könnte noch mehrere dergleichen Forstverständige anführen, welche einhellig behaupten, daß man das Vieh in Waldungen, in welchen man ausleuchtet, oder dort und da vdn einander abgesonderte Gehaue machet, unmöglich ohne Schaden weiden könne, und man also die Schuld nicht dem Hirten, sondern dem unverständigen Förster, der keine ordentliche Wirthschaft führet, beymessen müsse. Es entstehet also billig die Frage, wie man einen Bauern, dessen Vieh in ausgeleuchteten Waldungen oder Winkelgehauen Schaden gethan hat, strafen könne? Nach diesen Grundsätzen der Forstverständigen sollte man den Bauer, der zur Unmöglichkeit nicht verbunden ist, absolviren, und dagegen die Nachläßigkeit des Jägers bestrafen, und ihm auftragen, daß er ordentliche Gehaue machen, und verhägen solle.

12.) Die

12.) Die Maß und Ordnung betreffend, welche zu beobachten nöthig ist, enthalten zwar schon die Forstordnungen, es lehret aber die Erfahrung, daß nach Lage der Sache und anderen Umständen der Forste und Waldungen sich da wenig allgemeines bestimmen lasse. Eine vortrefliche Lehre! ganz nach dem Herzen des Meister Hans Michels! Jeder Forst hat eine besondere Lage und andere Umstände: und also läßt sich durch die Forstordnung wenig bestimmen. Jeder Förster ist daher berechtigt zu thun, was er will. Wenn nun aber die Forstordnung niemand zu halten verbunden ist: zu was Ende ist sie denn gedruckt und publicirt worden? Der Freyherr von Kreitmayer lehret in not. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 15. n. 2. Solchemnach muß zuvorderst die Forstordnung sowohl hier zu Land als all anderer Orten wo dergleichen vorhanden ist, wohl in Obacht genommen werden. Er saget kein Wort, daß ein jeder Förster nach der Lage und den Umständen seines Forstes nach eigener Willkühr handeln darf. Eben dieses lehret das Forstmag. 4. B. S. 15. und Gleditsch saget im 2 Th. 47. B. 80. C. §. 688. " Jeder, der in den

Wäldern zu hüten berechtigt ist, ist ohne Ausnahme an die im Lande besonders eingeführten Forstordnungen und die darinn vorgeschriebene Artikel von Hut und Weide gebunden; deren Giltigkeit alle Forstbediente unter einer beständigen Aufsicht aufrecht zu erhalten schuldig sind." Die alte bajerische Forstordnung von 1568. befiehlt, daß die ungehorsamen Förster mit dem Falkenthurn bestraft werden sollen. So wenig ein Beamter vom Landsgesetze eigenmächtiger Weise abweichen darf, eben so wenig, oder noch viel weniger sollte ein oft unverständiger Förster die Forstordnung ausser Acht lassen, sondern, wenn er einen beträchtlichen Umstand zu finden glaubet, denselben an hohen Orten anzeigen. Nie ist man schlechter daran, als wenn man die Ausspendung der Gnaden den Förstern überläßt. Unter dem Vorwand der Erfahrung, besonderer Lage, und anderer Umstände haben sie immer Gelegenheit, sich als Despoten aufzuwerfen, und die Unterthanen entweder zu bedrücken, oder aus Gewinnsucht zum Schaden des Forstes gar zu sehr zu begünstigen, und sich selbst unerlaubte Sporteln zuzutheilen. Der unverständige oder eigennützige Förster weis gemeiniglich am meisten an der Forstordnung zu tadeln, wie man an dem Baron Marcolphus,

Bovisten, Reinecke, Ramler, Dachsbau, Leporin, und Waldhorn im 11. Band des Forstmag. ersehen kann. Da diese Leute keine Grundsätze der Forstwissenschaft verstehen, und selbst wohl wissen, daß sie die Forstordnung gehörig zu befolgen nicht im Stande sind: so möchten sie dieselbe gern als unpractikabel verschreien, und die Leute bereden, daß ihre dumme Erfahrung mehr als die Forstordnung gelten sollte.

Die Gewalt, die anvertrauten Forste willkührlich behandeln zu dörfen, ist besonders den boshaften und eigennützigen Jägern sehr vorträglich. Bald ist das Gras in den Wäldern nützlich, bald schädlich; und ihre Orakelsprüche sind nach Beschaffenheit der Umstände immer veränderlich. Heut wird der Hirt samt seiner Heerde aus dem Wald gejagt, morgen aber, da der Bauer mit dem Förster ganz allein im Vertrauen spricht, haben sich die Umstände geändert, und der Hirt darf wieder eintreiben. Im Forstm. 11. B. S. 304. heißt es: "Dergleichen Historien passiren alle Tage in den Wäldern, und vor baar Geld muß Recht doch Recht bleiben, es kömmt nur darauf an, wie man eine Sache erklären will. Wenn das hier häufige

Wildprät auf jungen Schlägen stehet, so sagen die Jäger: Das Wildpret äset sich. Bald ist das allzuhohe Gras dem Nachwuchs schädlich, bald vorträglich, daß es ihm Schatten und Feuchtigkeit machet.

13.) **Die Landleute können sich am wenigsten selbst rathen. — — Jeder hat den Nutzen nicht, welchen er haben würde, wenn er weniger Vieh bey erkleckender Fütterung unterhielte.** Hier waget der H. v. St. das Urtheil zu sprechen, wie viel Vieh ein Unterthan mit Nutzen halten, auf die Weide treiben, und überwintern solle. Die Zahl des Viehes zu bestimmen, überläßt er dem Förster, der es, Dank sey es dem Himmel, besser versteht, wenn sich der Landmann nicht zu rathen weis. Nach Meinung der Forstverständigen hat der Förster nicht zu untersuchen, wie viel Heu, Stroh und Futter der Bauer habe, und wie viel Vieh er überwintern könne, welches er gewiß weniger als der Bauer versteht. Seine Aufsicht besteht nur in diesem, ob der Bauer kein fremdes Vieh in den Wäldern weide, wie ich in obigem 5. §. gezeiget habe.

14.) Wer sieht nicht ein, daß der Landesherr eine Ordnung zu machen, bemüßigt sey. Ja, es sollte eine Ordnung gemacht, und nicht alles der Willkühr des Jäger überlassen werden.

§. 8.

Die Förster vertheidigen die Hut in den Wäldern aus Eigennutz oder andern bösen Absichten.

Da der Herr von St. im 18. §. in Ansehung der Hut in den Wäldern so eifrig für den armen Landmann spricht: so möchte es scheinen, als ob in ihm das edle Gefühl der Menschenliebe rege geworden wäre. Wenn ich aber bedenke, daß er sonst überall den Landmann insgemein für faul, dumm, und boshaft erkläret, und den Fleißigen sowohl als den Liederlichen durch die Jäger despotisch behandelt wissen will: so kann ich nichts anders vermuthen, als daß er den Nutzen des armen Landmanns bloß zum Vorwand genommen, und unter dem Schein der Menschenliebe die Weide in den Wäldern nur aus Wildpretsliebe und Eigennutz vertheidigt habe.

Er räumet dem Jäger völlige Macht ein, und bindet ihn an keine Forstordnung: es stehet also in seiner Willkühr, ob er dem Landmann viel oder wenig Weide zulassen will. Und wer wird wohl von einem Jäger glauben, daß er nicht lieber ein Dutzend Hirschen und Rehe åsen, als eine Heerde Kühe weiden sehe, und die vom Herrn von St. so sehr angerühmte Menge des besten und fettesten Grases nicht für sein Wildpret, oder für sein eigenes zahmes Vieh bestimme. Ich bin nicht der einzige, der von den Förstern und Jägern eine so schlimme Meinung heget: ehrliche Förster und Verständige sprechen ihnen das nämliche Urtheil. Im Forstm. 1. B. S. 35. werden diejenigen, die den Viehtrieb in den Wäldern vertheidigen, **blödsichtige, eigennützige und halsstarrige Taurenser** genannt Und S. 47. heißt es: "Der Eigennutz, die Wurzel so vieles Uebels, macht, daß die Viehhütungen in den Wäldern so viele Vertheidiger finden. Mancher Förster wird nicht leicht wider obige Holzverwüstung eifern, denn sonst müßte er den andern ein Muster der Nachfolge seyn, und sein Vieh zuerst aus den Wäldern lassen. Aber was würde dazu die Frau Försterinn sagen? wie sollte sie solchergestalt ihre Kühe und ihres gleichen fortbringen?

gen? also geht das gar nicht an. Der Forstbediente muß es durchaus nicht einräumen, daß die Viehhütung den Wäldern nachtheilig sey, wenn er dessen gleich besser überzeugt ist, denn sonst leidet seine Hauswirthschaft darunter. Diese macht ihn zu einem Vertheidiger der Hutweide in den Holzungen." Oettelt sagt in der **Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters** §. 11. "Das Beste des Forstes und das Interesse des Försters kommen mit einander in Streit. Da er nun sein eigen Interesse vorzieht, so muß das Beste des Forstes darunter leiden. Er weis, daß eine ungebundene Viehtrift seinem Forste ungemein schädlich sey, dem aber ohngeachtet wird dem Vieh in demselben aller Willen gelassen, weil er selbst viel Vieh hat, und dadurch in demselben Nahrung und Futter suchen kann. Manche wissen, die Gräßerey in den Waldungen und das Heumachen in denselben ist der Aufnahme ihrer Waldungen sehr hinderlich: aber sollten sie ihren Grasmägdchen verbieten, Gras aus dem Walde zu holen; sollten sie kein Heu in demselben machen? Wie wollten sie die Menge ihres Viehes unterhalten, das sie in dem Stalle haben? Das eigene Interesse geht daher allen übrigen Betrachtungen vor. Ja man übernimmt wohl gar die Vertheidigung der Holzgräsereyen und der

Viehtriften in den Waldungen. So weit kann uns unser eigen Interesse und Vorurtheil verleiten. Nichts thörichter ist, NB. als wenn Herrschaften ihrem Jäger die Güter und Triftgerechtigkeiten oft wohl gar verpachten, oder als ein Stück ihrer Besoldung überlassen. Doch ich will diese Saite nicht sehr rühren, weil sie vielen zu unangenehm klingt. Der Einwurf ist sehr gemein, man mache den Vorgesetzten zu viel weiß, und meine es mit den Forstbedienten nicht redlich, da man Gelegenheiten gebe, diesen ihre alt hergebrachten Gewohnheiten abzuschneiden." Welch ein redlicher Förster ist Oettelt! Wir wollen auch den Förster Beckmann hören. Im 1. B. S. 272. "Ich werde auf meiner Meinung beständig beharren, daß nämlich dieß eine höchst liederliche Wirthschaft, wenn ein Hauswirth in die Holzung hütet, und es vor Gott und Menschen eine unverantwortliche Sache sey, wenn solches sogar der Forstbediente nicht nur erlaubet, sondern auch selbst mit seinem eigenen Viehe darinn hüten läßt, der Sichel, Sensen, und des Rechens nicht einmal zu gedenken." Im 2. Th. S. 8. "Will ein Förster mit der ihm anvertrauten Holzung gewissenhaft, und wahrhaft forstmäßig umgehen; so muß er in Ansehung der Hut in der Waldung seinen eigenen Nutzen hintan setzen, und mit seinem eigenen Vie-

he den Anfang machen, und solches zuerst aus den Wäldern lassen. Dieses wird zwar freylich etwas schwer hergehen. Denn solchergestalt könnte nicht nur der Förster selbst nicht so viel Stücke, oder wohl gar kein Vieh mehr halten, sondern er müßte auch den Mietzins entrathen, den er für die Hütung des fremden Viehes in seinen Waldungen zu genießen hat. Es heißt daher in dieser Absicht: Meine Vorfahren haben es auch so gehabt und gehalten. Es ist mir die Viehweide in dem Forst als ein Accidens mit angerechnet worden. Im 3. Th. S. 27. Die meisten Forstbedienten müssen in der That in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit nicht übel bewandert seyn. Denn wenn man sie aus dem Besitz der in der Forstwirthschaft so häufigen bösen Gewohnheiten zu setzen suchet, schützen sie sich mit der tröstlichen Rechtsregel: Es ist dieses oder jenes einmal so Herkommens, und eine vielfältig verjährte Einrichtung. Allein diese Anwendung des Verjährungsrechts bleibt allezeit ein offenbarer Mißbrauch, und vermag sie nicht zu rechtfertigen. Denn sonst müßte sich der Dieb und der Strassenrauber auch mit dem Alterthum seines einträglichen Handwerks vertheidigen können. —— Theils schützet diese Mißbräuche der Hochmuth, die Unwissenheit, die Bequemlichkeit und die Gewinnsucht vieler sogenannten Forstaufseher

in ihren holzverwüstenden Rechten. Die meisten dieser bösen Forstgewohnheiten sind vor den Förster allerliebste Mittel, etwas vor sich zu bringen, sich zu bereichern, und durch den in Hutweide verwandelten Holzboden seine Hauswirthschaft zu erweitern.

Quantum illi nocüere greges durique venenum
Dentis et admorſo ſignata in ſtirpe cicatrix.

Virg. Georg. 2.

§. 9.

Das Mähen und Grasen in den Waldungen ist schädlich.

Der H. v. St. überläßt §. 19. nach seiner Gewohnheit der Willkühr der Jäger oder Förster, ob sie in den Wäldern mähen oder grasen lassen wollen oder nicht: Alles kömmt hier wieder auf solche Ordnungen an, die nach Beschaffenheit der Forste und Waldungen practikabel sind, und die ein geschickter Forstmann nur allein in der Maß an die Hand geben kann, daß dem armen Mann die Waldnutzung, von

von welcher hier die Rede ist, dem Forsthaushalte unschädlich zu Theil werden könne. Unter dem armen Mann versteht der H. v. St. und der übrige Weidhaufen oder Jägerey diejenigen Taglöhner, die sich bey dem Jäger durch Jagd- und andere Frohndienste besonders beliebt machen, und ihm unentgeldlich Holzhauen, Gras mähen, Stroh schneiden und dergleichen. Da ist es denn ganz billig, daß man einem solchen armen Mann das Grasen in den Wäldern bewillige, besonders wenn er auch Zeugschaft giebt, daß das Wildpret keinen Schaden gethan, oder daß die Bauern durch die Hut den Wald verderbet haben. Dieses Grasmähen ist für den Jäger ein allerliebstes Mittel, daß ihm so leicht kein Bauer vor dem Richter etwas anhaben kann. Und da so leicht niemand versteht, wie man in Wäldern ohne Schaden des Forstwesens mähen oder grasen kann, als des Jägers eigene Knechte oder Mägde; so kann man sich leicht vorstellen, daß der Förster dadurch einen großen Vorschub in seiner eigenen Hauswirthschaft erhalte.

Wahre Forstverständige denken vom Mähen und Grasen in den Wäldern ganz anders, und behaupten, daß dasselbe allezeit schädlich,

der

der Förster aber, der dergleichen Blößen in seinem Refiere aufzuweisen hat, ein gar schlechter Förster sey. In dem vorigen §. habe ich bereits den Förster Oettelt angeführet, welcher alles Grasen und Mähen für höchst schädlich erkläret. Käpler lehret in seiner **Anleitung zur Verbesserung des Forstwesens** §. 267. "Erwäget man den Schaden, der sich durch das Grasen am jungen Nachwuchs veroffenbaret, so kann ein Forstverständiger solches unmöglich gut heissen. —— —— Man könnte mir einwenden, daß ein Forstbedienter hierüber fleißige Aufsicht zu thun hätte: allein dieses ist alles nicht hinlänglich, den Schaden abzustellen. Soll ein Jäger allemal mit der Magd ins Gras gehen, und auf sie, wie auch auf andere grasende Personen Achtung geben; müßte er zu der Zeit sonst nichts zu thun haben; und da er doch nicht zugleich auf einmal bey allen nicht seyn kann, würde es doch wenig helfen. Brauchet man auch die Vorsicht, das Gras zu visitiren, sind solche gar bald so tückisch, die abgeschnittenen Sommerlatten (junge Loden) auszulesen, und in die Büsche zu verstecken. Denn daß eine Handvoll Sommerlatten so viel Schaden verursachen sollte, das ist ihren kurzen Denkungskräften unbegreiflich. Und bey dem allen könnte ein Forstbedienter, welcher beweibt ist, durch all-

zufleißige Aufsicht bey den Gråserinnen gar leicht ein scheel Gesicht von der Frau bekommen, und in den Verdacht kommen, daß ihm die Gråserinnen lieber als die Sommerlatten wåren. —— —— Es ist wahr, ich habe sonst auch grasen lassen, aber eben hierdurch bin ich hinter den Schaden gekommen, und um so mehr gewitziget worden, solches niemal wieder zuzulassen, und sollte mir auch noch so viel Vortheil dadurch abgehen: denn mit gutem Gewissen kann ich mir doch unmöglich einen Nutzen zueignen, welcher meiner gnådigsten Herrschaft, wie auch dem gemeinen Wesen drey- und mehrfachen Schaden bringt. —— —— Habe ich das Grasen in den Laubhölzern mit gutem Gewissen nicht recht sprechen können, so kann ich nun solches in den Schwarzwåldern noch viel weniger. —— —— Man thut derohalben am besten, alles beysammen zu lassen, wie solches gewachsen ist. Sollten auch bey einem allzu nassen Sommer einige Pflånzlein unter dem allzudick stehenden Gras verfaulen, so dürfte der Schaden doch so groß nicht, als durch das Abschneiden und dem dabey unabzuåndernden Vertreten, werden. Fållt aber ein dürrer Sommer ein, so bin ich gut dafür, daß unter der Grasbedeckung, wegen der dadurch desto mehr beybehaltenen Feuchtigkeit, die Pflånzlein noch einmal so gut, als unbedecket, in völliger

Som-

Sommerhitze wachsen.„ Der Leser wird leicht bemerken, daß Käpler alle Umstände sehr genau beobachtet und untersuchet, sich aber dennoch, zu seinem eigenen Schaden entschlossen habe, das Grasen sowohl für sich, als auch für andere, völlig abzustellen. Sollte das Zeugniß eines solchen Mannes nicht mehr gelten, als das läppische Geschwätz vieler anderer eigennützigen oder unverständiger Förster?

Nebenbey führet Käpler an diesem Orte die Nothwendigkeit an, daß die Pimsen in sumpfigen Schlägen ausgeschnitten, oder gemähet werden müssen. Da aber dieselben kein Futtergras, sondern nur eine Streu für das Vieh geben, so werde ich hievon im folgenden §. handeln.

Moser saget vom Grasschneiden 4. B. 2. C. §. 26. "Zur Schonung der jungen Häue gehöret auch das Verboth, in denselben Gras zu schneiden. Die Ursache ist, weil bey der großen Unachtsamkeit, Begierde, und oft Bosheit der Leute, die jungen Loden mit abgeschnitten oder ausgerissen würde. — — Die Umstände seyn aber wie sie wollen, so stehet doch keinem Förster oder Forstknecht frey, das Grasen ohne Vorwissen und Besichtigung seiner Obern zu gestatten. — —

Den

Den Förstern aber ist gänzlich verbothen, etwas für sich selber vom Sichelzins zu nehmen, es sey unter dem Namen eines Schreibgeldes, oder irgend einem andern Vorwand.„ Wäre einmal die Ordnung gemacht, daß die Förster das Grasen nicht selbst, sondern die Obern erlauben, auch nicht selbst grasen, und von andern keinen Sichelzins einnehmen, oder sich hievon kein anders Accidens zueignen dörften: so würden gar bald alle Förster die Schädlichkeit des Grasens in den Wäldern einhellig erkennen.

Im Forstmag. 6. B. S. 89. heißt es also: "Es ist eine höchstgerechte Verordnung, daß der Gebrauch der Hausicheln zum Grasen in allen Gegenden ein für allemal untersaget wird. Ja überhaupt ist alles Gras machen in den Holzungen von keinem Vortheil. Und wenn die Holzungen in gehörigem Flor wären, so würde man auch wenig von den Gräsereyen in denselben wissen. Es ist kein gutes Anzeigen, daß auf einem Forstrevier viel Gras wächst. Denn giebt es viel Gräsereyen in demselben, so ist es gewiß eine Anzeige, daß viel leere Schläge und Plätze in demselben sind, die von Holz bestanden seyn sollten. — — Es ist nicht kameralisch gedacht, wenn man in der Meinung steht, daß man die Waldungen auch in Ansehung

sehung der Gräsereyen nutzen müsse, und glauben kann, daß es ein Gewinn sey. — Ich weis Gegenden, wo man Sicheln weggiebt. Die Herrschaft hat auf dieselben ein Zeichen brennen lassen. Diese bekömmt vor eine Sichel 8, 12, 16, 20. Groschen, und damit darf man denn Gras hauen, wo und so viel man in dem Forst will und kann.

Unsere Förster sind eben nicht gar so scrupulos, daß sie die Sicheln von der Herrschaft austheilen lassen. Sie glauben sich wohl selbst dazu berechtigt zu seyn, und handeln also immer nach dem Grundsatz des H. v. St. daß der Förster im Wald uneingeschränkte Gewalt habe, und daselbst den Landesherrn vorstelle.

Vom Mähen in den Wäldern sagt das Forstmag. S. 91. "In den Wäldern giebt es große leere Plätze, die, weil sie nicht wieder angeflogen sind, sich beraset haben, auf welchen man Heu machen kann. In manchen Gegenden gehöret dieses Heu als ein Accidens dem Förster. Er verkauft denn die Schläge, und man sichelt sie denn ab. Es ist dessen Vortheil, wenn der halbe Forst zu solchen Grasschlägen geworden ist. Aber wird auf solchen Schlägen wohl jemals wieder Holz werden? Ich gieng einst über einen solchen

Schlag,

Schlag, auf welchem man Heu machte. Ich sah, daß man vielen jungen Anflug, der sich zwischen dem Grase zeigte, mit wegsichelte. Ich erinnerte und bestrafte diejenigen, die es thaten, man antwortete mir aber, daß es zwar Schade vor den jungen Anflug sey, aber sie hätten das ganze Fleck gekauft, und da könnten sie ja nichts stehen lassen.

Im 9. B. des Forstmag. S. 47. wird gelehret: "Das Grasen belangend, wäre selbes völlig, und zwar um so mehr abzustellen, weil fast unmöglich ist, daß die unter dem Gras sich verhaltende junge Brut und Holzanflug, aller Vorsichtigkeit ungeachtet, nicht sollte großen Schaden leiden müssen.

Im neuern Forstmag. des Franzmadhes 1. Abth. 2. B. S. 132. wird gezeiget, daß es eine höchstverderbliche Sache sey, wenn man den Förstern das Gras oder Heu in den Wäldern überläßt. Friedrich Mayer saget in der 9 Fortsetzung seiner Beyträge zur Aufnahme der Land- und Hauswirthschaft S. 378. "Das Gras in den Wäldern ist eine willkommene Ausbeute für die Holzwärter oder Förster. Sie erlauben um ein Nefas den Landleuten das Abgrasen, was kann, was muß hieraus an-

ders entstehen, als das, daß alle junge Schosse, die etwa noch aufwüchsen, von Jahren zu Jahren abgeschnitten, weggemähet werden, wodurch die Holzung licht bleibt, die sogenannten Waldwiesen, die doch schlechtes Gras aufhaben, entstehen, und ungeheure große Strecken Waldes, doch sehr weniges schlechtes Holz abgeben.

Krüniz lehret Art. **Forstbediente** "Die Forstbedienten eignen sich das in den Gehauen wachsende Gras eigenmächtig zu, lassen es ausraufen, oder mit der Sichel abschneiden; und man schweiget dazu still, und sieht es als ein nicht viel auf sich habendes, unschädliches und ihnen wohl zu gönnendes Accidenz an. —— —— Allein da solches Grasen gemeiniglich durchgehends allen und jeden Unterthanen, denen sonst die Hutgerechtigkeit zusteht, aus der Ursache verbothen wird, weil bey der großen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Ständchen oder Loden mit abgeschnitten, oder ausgerissen, und also das, was man mit Mühe und Sorgfalt erzogen hat, wieder verderbt werden würde: so ist es allerdings ganz was unschickliches, wenn man hierinn in Ansehung der Forstbedienten eine Ausnahme statuirt, ihnen hierinn nachsieht, und ihnen gleichsam

sam ein Privilegium, die Waldungen zu ruiniren ertheilet.

Es kann ja bey den Forstbedienten, oder vielmehr bey deren Gesinde, so das Gras abschneidet oder ausrauft, eben die Unachtsamkeit und Begierde, obgleich keine Bosheit, zu Schulden kommen, die man von Seiten der Unterthanen nicht ohne Grund befürchtet: und dieses kann alsdenn um so eher eintreffen, wenn den Forstbedienten gestattet wird, dergleichen Gräsereyen an andere zu verkaufen. Wären dergleichen Bedenklichkeiten nicht vorhanden, so würde es weit billiger seyn, die Gräserey den Unterthanen zu verstatten, welchen in demselben Forstreviere die Hutgerechtigkeit, die sie aber wegen der Hägung nicht exerciren können, zusteht, und die vielleicht ohne dieß Mangel an Hut und Weide haben.„

Der König in Preußen sieht den Schaden, der durch das Grasen im Walde geschieht, gar wohl ein. In der Schlesischen Forstordnung von 1777. §. 35. heißt es: "Dieser dem Holzwuchse so schädliche Gebrauch, in den Wäldern zu grasen, wird hiemit ein für allemal verbothen.„ Und in der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen von 1775. Tit. 2. §. 12.

wird verordnet: "Wie denn auch von den Förstern nicht gestattet werden muß, daß in den Schonungen und Gehägen, wo Unterholz, junger Anflug und Loden befindlich sind, Gras geschnitten werde.

Diese Verordnung wurde auch schon in der Holz- Mast- und Jagdordnung für Schlesien von 1750. Tit. 1. §. 8. gemacht.

Siebente Abhandlung.

Von der Holzstreu.

§. 1.

Von der Wichtigkeit dieser Materie.

Es ist gar wohl der Mühe werth, der Holzstreu eine eigene Abhandlung zu widmen. Es sind dadurch in unserm Vaterlande schon die Menge Streitigkeiten und kostbare Proceße zwischen den Jägern und Bauern entstanden; und aus Mangel richtiger Grundsätze wußte man gar selten, wer Recht oder Unrecht hatte. Ein jeder folgte seinen Leidenschaften, und hielt es blindlings entweder mit den Jägern oder Bauern, je nachdem er mehr für das Jagd- und Forstwesen, oder für den Ackerbau eingenommen war. Wenn es so fort geht, folglich keine richtige Grundsätze bestimmet werden: so ist kein Zweifel, daß sich dieser Zank nach Jahrhunderten eben so wenig als dermal werde geendigt haben.

Der Ackerbau wird immer dem Forstwesen, und dieses dem Ackerbau den Untergang

drohen; beyde werden von Zeit zu Zeit immer mehr entkräftet werden, da es doch gar wohl möglich wäre, daß einer dem andern freundschaftliche Hülfe verschaffen könnte.

Man weis und bedauert die Menge der Proceße in Bajern; man will sie abkürzen. Aber wie kann man sie abkürzen, wenn der Richter keine gewisse Grundsätze hat, nach welchen er urtheilen sollte. Er weis, daß die Streu in einigen Gegenden dem Landmann nothwendig, und das Rechen derselben dem Forstwesen schädlich, unschädlich, oder wohl gar nützlich seyn könne; er weis aber nicht, was der Jäger und Bauer zu beobachten haben, damit beym Streurechen kein Schaden geschehe.

Wem soll er nun die Schuld beymessen? Mit welchen Bedingnißen soll er das Streurechen erlauben, und in welchen Umständen verbieten? In dem Recht und Billigkeit in Forstsachen des H. v. St. wird zwar §. 20. vom Streurechen gehandelt, aber kein bestimmtes Regulativ für die Jäger und Bauern vorgeschrieben. Es heißt daselbst: der Bauer soll ohne Gutbefinden des Försters nicht

rechen: es läßt sich keine allgemeine Regel in dieser Sache geben: die Exception von der Regel kann nur der Forstverständige machen. Was soll der Richter bey dieser Beschaffenheit thun? dem Jäger allein glauben, und der Gemeinde nach dem Gutbefinden des Förster die Streu verbieten? Auf solche Art hat freylich der Proceß, aber auch Recht und Gerechtigkeit ein End. Der Jäger wäre also ein Despot nicht nur über die Bauern, sondern auch über seine Obrigkeit und Dicasterien. Es stünde bloß bey ihm eine ganze Gemeinde in 2. oder 3. Jahren ins Verderben zu bringen, oder den ihm anvertrauten Forst durch unordentliches Streurechen aus Gewinnsucht und Eigennützigkeit verwüsten zu lassen.

Ich werde es also wagen, diese verwirrte, für die Landwirthschaft und das Forstwesen so wichtige Sache auseinander zu setzen, und zeigen, wie hierinn Richtigkeit und Ordnung für beständig hergestellet werden könne, ohne daß der Ackerbau, die Viehzucht, oder das Forstwesen zu leiden haben.

§. 2.
Was unter der Holzstreu verstanden werde, von den verschiedenen Gattungen derselben, und von der Art, dieselbe zu rechen.

Vor allem ist nöthig zu erklären, was unter der Holzstreu verstanden werde, und wie viel Gattungen derselben es gebe, damit diejenigen, die in der Landwirthschaft nicht genug erfahren sind, oder die Redensarten unserer Förster und Landleute nicht verstehen, sich von der Sache einen deutlichen Begrif machen können.

Man verstehet hier unter der Holzstreu alles Unkraut in den Wäldern, und allen Abraum vom Holze, welcher dem Viehe in dem Stall eingestreuet werden kann.

1.) Die **Nadelstreu**, oder der **Streuling** bestehet aus den von den Fichten, Tannen, Kiefern und Lerchen abfallenden Nadeln. Werden die Nadeln bald nach dem Abfallen gerechet: so sieht die Streu angenehm gelb aus: bleibt sie aber einige Zeit liegen, und wird beregnet; so verliert die Streu die gelbe Farbe, und sieht bräunlicht aus.

Diese Streu giebt einen ziemlich guten Dung, besonders wenn kein großer Mangel an derselben ist, und nicht jährlich alle Gehaue ausgerechet werden müßen. Die in etlichen Jahren abfallenden und liegen bleibenden Nadeln kommen in die Faulung, und taugen also vortreflich zur Dungung. Es versteht sich ohnehin, daß man die Nadeln nicht allein, sondern auch Tannenzapfen, dürres Reisig und Moos mit zusammen reche.

In Bajern, wo man die Streu nicht scharren, sondern nur mit hölzernen Harken (Rechen) zusammen bringen darf, erhalten die Bauern nur so viel Nadeln, als im Moos oder Genister hangen bleiben, und sich darinn verwickeln: die meisten fallen durch die Rechenzähne durch, oder bleiben noch beym Aufladen zurück.

2.) Die **Moosstreu**, welche in Bajern **Mies** genannt wird, und den Boden der Waldungen gleichsam mit einer Decke überzieht. Der Moos ist insgemein gelb, und kräuselicht. In Orten, wo nicht immer gerechet wird, ist derselbe häufig anzutrefen, und dienet auch besser zur Düngung. Mit hölzernen Rechen kann man nur die obere lo-

ckere Decke wegnehmen, weil die Zähne oder Zinken gar bald entzwey brechen würden, wenn man den jungen kurzen auf den Wurzeln aufliegenden Moos, oder das starke Gras, oder kleines Gesträuch wegrechen wollte.

3.) **Die Laubstreu.** Diese Streu ist die schlechteste für die Landwirthschaft, besonders wenn sie aus Buchen- oder Eichenlaub bestehet. Sie ist sehr hart zur Faulung zu bringen, und man weis aus der Erfahrung, daß dieselbe noch zur Zeit, da der Dung ausgefahren wird, von Winden fortgerissen werde. Und wenn man den Acker im folgenden Jahre wieder umpflüget; so kommen die ganzen unverfaulten Lauber hervor. Die Einsammlung dieser Laubstreu verursachet auch dem Landmann die größte Beschwerlichkeit. Wenn nur ein wenig Wind gehet; so nimmt er dieselbe währendem Rechen und Aufladen weg. Noch im Hofe, da sie abgeladen wird, oder im Haufen beysammen liegt, wird sie vom Winde zu Thoren und Thüren hinaus, über die Häuser fort gerissen, und wenn sie sich nicht in einer Tiefe sammelt, wo der Wind keine Gewalt mehr hat, so kann sie der Landmann nicht mehr einholen und einsammeln. Im

Walde darf man die Laubstreu nicht lang in Haufen liegen lassen, weil dadurch allenfalls der Nachwuchs verhindert oder erstickef, oder dieselbe von bösen Leuten gestohlen würde. Man kann dieselbe auch schwerlich so sehr zusammen treten oder sonst versichern, daß nicht ganze Haufen von einem gähling entstehenden Winde auseinander gejagt würden. Bey naßem Wetter kann man die Lauber nicht zusammen rechen, weil sie in Haufen nicht mehr austrocknen, und also wegen Schwere nicht nach Hause gebracht werden könnten. Der Winter ist also dazu wegen des Schnees und der Näße völlig untauglich; und öfters auch der Herbst, wenn man immer Regenwetter, oder sonst neblichte und feuchte Tage hat, wie im Herbst des vergangenen Jahres war. Die beste Zeit ist der Sommer, da es mehrere schöne Tage hintereinander giebt. Es trocknet das Laub in den immer beschatteten Wäldern nicht so bald als Strassen und Wege, oder die frey und offen liegenden Heiden und Wiesen aus: es wird also eine längere schöne Zeit erfodert, damit das Laub trocken in Haufen komme, und weggeführet werden könne. Man begreifet also leicht, daß der Bauer zum Rechen und Abfahren des Laubes ein trockenes, und windstil-

les Wetter haben müße, und daß er diese Arbeit zur Zeit, da er mit Ackern, Säen, Heumachen und Erndten beschäftigt ist, nicht vornehmen könne, wenn er nicht wegen der zwar nothwendigen, aber elenden Streu in kurzer Zeit in das Verderben gerathen will. Einige geben den Rath, man soll die Laubstreu im Herbst in Haufen zusammen thun, und sie im Winter nach Hause bringen. Allein ich habe bereits oben gezeiget, daß dergleichen Laubstreu, wenn man sie so lange liegen lassen muß, entweder gestohlen, oder vom Winde verjaget werde. Gesetzt aber, daß man vor diesen zween Zufällen sicher wäre; und es wäre im Herbst kein anhaltendes trockenes Wetter: so ist halt doch kein anders Rettungsmittel, als daß man der Nothwendigkeit halber das Streurechen zu Ende des Frühlings oder im Sommer erlauben sollte.

Zudem giebt es im Gebirg solche Gegenden, da man im Winter weder Holz noch Laub nach Haus bringen kann, weil man über Thäler und Tiefen paßiren muß, da der Schnee nicht nur Manns- sondern auch Haushoch liegt. In solchen Orten kann der Unterthan, so gern er auch wollte, im Winter nichts nach Hause

bringen,

bringen, sondern es muß dieses noch im Herbst, da trockenes Wetter ist, oder im Frühling geschehen. Wäre diese Arbeit im Winter möglich, so würde es der Bauer gewiß von selbst thun, weil er zu solcher Zeit ohnehin müßig sitzt; im Herbst, Sommer und Frühling aber gewiß die Hände voll zu thun hat.

4.) **Sträuch- Kraut- und Grasstreu** erhält man an Orten, wo Preußel- Roth- oder Heidelblaubeere, das Farrenkraut, und dergleichen wachsen. Die Preußel- Roth- Mehl- Brombeere und Himbeere wachsen auf dem Boden an kleinen Sträuchen, als wie die Heidelbeere oder Pickbeere fort, und zeigen sich nach dem Zeugniß des Beckmanns 2. Th. S. 255. an solchen Orten, wo das Holz dünne stehet, und die Förster keine natürliche oder künstliche Besaamung zu bewerkstelligen wissen.

Eben diese Beschaffenheit hat es auch mit dem Gelster- Farren- und Heidekraut. Dergleichen Gesträuche und Kräuter sind das Verderben der Wälder, und man sollte sich daher all-mögliche Mühe geben, dieselben mit eisernen Rechen, oder durch **Plaggenhauen** (da man das grobe und starke Gras abmähet) oder

oder auf andere Art auszureuten, damit anstatt dieser Pest in den Waldungen wieder Sam- oder Stammloden hervor kommen können. Allein in Bajern werden die eisernen Rechen, das Plaggenhauen, und das Streuhacken nicht gestattet. In den jungen Gehauen wären dieselben freylich höchstschädlich; aber in solchen Revieren, welche mit Himm- Brom- und Heidebeeren bereits völlig überzogen sind, und wo kein Holz aufkommen kann, bis dieses schädliche Gesträuch weggeschaffet wird, sollte man die eisernen Rechen keineswegs verbieten, sondern die Landleute vielmehr aufmuntern, daß sie mit diesen Instrumenten dergleichen Oerter reinigen möchten.

Allein dergleichen Gesträuche und Kräuter geben eine vortrefliche Aesung, und Lager für das Wildpret, und Cramer bezeuget in seiner Einleitung zum Forstwesen, C. 4. von dem höchstschädlichen Gelsterkraut: „Einige Forstbediente (das ist Jäger) pflegen hin und wieder in den Forsten auf leeren Plätzen, dieses dem Anwachse des Holzes schädliche Gewächs nicht nur zu hägen, sondern auch auszusäen, weil die Feldhüner und das schwarze Wildpret sich gern darinn aufhalten.„

5.) Die Sumpfstreu ist eigentlich keine Holzstreu, weil sie in allen sumpfigen und morastigen Orten oder Brüchern anzutrefen ist. Da sich aber dergleichen naße und faule Gründe mehr in, als außer den Wäldern befinden, und daselbst von den Förstern abgezapfet, und zum Holzwuchs tauglich gemacht werden sollten: so habe ich diese Gattung Streu hier ebenfalls anführen wollen. Die Streu bestehet aus Pinsen, und allerhand sauren Schilfengras, welches in solchen naßen Orten abgehacket oder gemähet wird. Nach der Strohstreu ist diese Sumpfstreu die beste für den Landmann. Wenn sie trocken ist, ist sie gar wohl für die Pferde, besonders aber für die Schweine zu gebrauchen. (*)

6.) **Die Streu von abgehauenen Aesten des Nadelholzes.** In Bajern wird diese Streu die Taxstreu, und das Abhauen der Aeste das Taxhauen genannt. Der Herr von St. führet dieses Taxhauen in seinem

(*) Mir versichert ein glaubwürdiger Mann, daß ein Saugkalb, welches, wie die Kälber im Brauch haben, mit den eingestreuten Wasserrohren immer spielte, ein solches Rohr verschlungen habe, daran es auch, wie sich bey der Eröfnung gezeiget hat, krepirt ist.

nem Recht und Billigkeit in Forstsachen §. 20. ebenfalls an; erkläret aber keineswegs, was dieses Taxhauen sey.

Ausländer werden sich von dieser Redensart wunderliche Begriffe machen, und etwann glauben, daß wir in Bajern eine solche Menge Taxus hätten, daß dieselben durch die Bauern zur Streu zusammen gehauen werden. Wenn wir doch immer trachteten, uns den Ausländern, und die Redensarten der Ausländer unsern Landsleuten verständig zu machen!

Diese abgehauenen Aeste werden heimgefahren, und die kleinen Zweige zum Einstreuen, die abgeschneitelten Aeste aber zum Brennen oder Zäunen gebrauchet.

Insgemein ist man der Meynung, daß von dieser, wie auch von der Nadel- und Tannenzapfen-

(*) Ich nahm im spaten Herbst einen Dung von Nadel- Moos- und Tannenzapfenstreu aus dem Rindviehstall, brachte ihn sogleich in ein kleines Küchengärtlein, und ließ ihn in Haufen auf den Beeten über Winter liegen. Im folgenden Frühling brachte ich denselben, da er noch nicht abgefaulet war, unter die Erde; und noch in diesem Jahre erschien eine solche Menge Wehren, daß sie alle Wurzeln des ge-

nenzapfen-Streu die schädlichen Wehren in den Aeckern entstehen. Es ist dieses freylich nur eine Sage der Bauern; indessen aber hat sich doch bey mir selbst ein Vorfall ereignet, der mich glauben machet, daß diese Holzstreu, wenigst alsdenn, wenn sie nicht genug abgefaulet ist, zur Vermehrung dieses Ungeziefers sehr viel beytrage. (*)

§. 3.

Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Holzstreu.

Die Landwirthe erkennen einhellig, daß der Holzstreudünger schlechter sey, als der Strohdünger. Man weis daher in Gegenden, wo guter Boden ist, nichts von der Holzstreu, weil man keinen Mangel an Stroh hat. Aber in sandigen, steinigen, oder andern Gegenden, wo

pflanzten Salats in einer Nacht abfraßen, und überhaupt gar kein Pflänzlein aufkommen liessen. Ich wußte, daß das Leinöl diesem Ungeziefer zuwider sey; und goß also in die Löcher, welche die neuesten zu seyn schienen, etwas Wasser, und eine andere Person geschwind ein wenig Leinöl darauf. Die Wehren kamen dort und da häufig bey andern Löchern heraus, und konnten also ganz leicht getödtet werden.

wo der Getreidbau schlecht ist, erhält der Bauer nur wenig und kurzes Stroh, welches zum nöthigen Häckerling oder Hecksel (in Bajern Gesott) und zugleich zum einstreuen nicht klecken kann. Eben diese Beschaffenheit hat es auch in den Gebirggegenden, wo der Bauer sehr wenig Aecker hat, und an vielen Orten gar kein Wintergetreid bauen kann.

Läßt man in dergleichen Gegenden dem Bauer keine Holzstreu zu: so ist er nicht im Stande, das nöthige Vieh zu unterhalten. Er muß also seinen Viehstand verringern, bekömmt weniger Dung, und aus Mangel desselben werden die ohnehin schlechten Getreidfelder noch magerer, tragen künftig noch weniger Getreid und Stroh; und also kömmt der Ackerbau und die Viehzucht von Jahr zu Jahr dem Untergang näher.

In den Gegenden am Gebirge wäre zwar der Dung nicht so sehr auf die Aecker, derer man dort ohnehin wenig hat, aber desto mehr auf die Wiesen nöthig. Mangelt es diesen Leuten an Gras und Heu, und müßen anbey aus Mangel der Holzstreu das ohnehin wenige Stroh, welches sie mit Heu vermischet verfüttern

tern können, zum Einstreuen verwenden: so wird in diesen Gegenden die Viehzucht, von welcher daselbst der Bauer fast allein leben muß, sich gar bald zum Untergange neigen, ein Schaden, der nicht nur in einer solchen Gegend, sondern vom ganzen Lande sehr hart empfunden wird.

In Bajern ist ohnehin die Viehzucht überhaupt sehr schlecht; und nur an den Gebirgen erhält sie sich noch in gutem Stande: es ist also nothwendig, dem Bauer daselbst die Holzstreu nicht zu versagen, und alle Mittel anzuwenden, daß die Viehzucht nicht allenthalben in den Abgang komme.

Einige sind der Meynung, daß der Bauer, der nicht Stroh genug hat, dem Viehe gar nicht einstreuen solle, wie im 12. B. des Forstmag. S. 73. zu ersehen ist. Wahr ist es, und ich bin selbst ein Augenzeug, daß das Hornvieh (Pferde und Schafe müßen ausgenommen werden) in ausgepflasterten Ställen keine Streu nothwendig habe. Ich sage **nothwendig**; denn nützlich ist dieses dem Vieh gewiß nicht, wenn es auf harten Steinen, oft in seinem Koth da liegen, und im Winter ohne wärmende Streu eine große Käl-

te ausstehen muß. Kömmt ein Vieh, dem von Jugendauf immer eingestreuet wurde, in einen solchen streulosen Stall, so legt es sich einige Wochen nicht nieder, fühlet große Schmerzen, und wird bey dem besten Futter immer magerer, bis es sich endlich an das harte Lager und Unreinigkeit gewöhnen kann. Doch dieser mißliche Umstand läßt sich überwinden, wie steht es aber mit dem Dung? Wenn man nur das Koth des Viehes in die Miststatt führet, so wird der Misthaufen sehr klein, und nur wenig Ackerfeld gedünget werden. Und auch dieser wenige Mist ist bey weitem so gut nicht als ein anderer, welcher mit Stroh oder einer andern Streu untermischet ist. In einer jeden Pflanze muß, wenn sie gut wachsen soll, ein seifenartiger Saft circuliren, wozu nicht nur ölichte, sondern auch alkalische Theile nöthig sind. Nun enthält aber das Koth des Viehes bloß ölichte, der Urin aber die alkalischen Theile. Es ist also die Einstreuung nöthig, damit der Urin durch die Streu, die sich davon imbibirt, aufgefangen und in die Felder und Wiesen gebracht, folglich eine vollständige Fruchtbarkeit bewirket werde, wie dieses alles in den Berliner Beyträgen zur Landwirthschaft IV. Stück 6. Abhandl. S. 254. klar

dargethan wird. Daselbst heißt es in dem VIII. St. 10. Abh. S. 506. „Aus diesem allem ist offenbar, was für eine schädliche und übertriebene Reinlichkeit es sey, wenn einige Wirthe ihr Vieh gar nicht streuen, sondern die Ställe, gleichwie bey den Pferden, stündlich mit der Schaufel reinigen und ausmisten lassen. Diesen Wirthen ist es entweder um den Dünger gar nicht zu thun, oder sie verstehen nicht, was zu einem tauglichen Dünger gehöre.„ Was die Gelehrten aus Grundsätzen zu beweisen wissen, das wissen die Bauern aus der Erfahrung. Sie sparen keine Mühe und Kosten, damit sie einige Fuder Lauber oder andere Streu über Berge und Thäler nach Haus bringen; sie gehen gesamter Hand im Winter in die Waldungen auf hohen Bergen, klettern mit vieler Gefahr und Beschwerlichkeit auf die Tannen, und hauen die Aeste ab, und bringen dieselben nach Haus. Wenn der Bauer die Streu nicht nothwendig hätte; warum sollte er so viele Arbeiten auf sich nehmen, so viel Kosten aufwenden, und die beschwerliche Kälte, auch oft Gefahren ausstehen? Man saget doch sonst, daß unsere Bauern faule Leute sind! Aber dergleichen Halbkluge, welche die Wirthschaft des Landmanns auf das vollkommenste verstehen

wollen, und ihre eigene gemeiniglich in Unrichtigkeit haben, sind schon wieder mit einem andern Rath bereit: **Der Bauer soll Koth führen; so brauchet er so viel Dung, folglich auch so viel Holzstreu nicht.**

Dieser Rath wäre eben nicht übel, wenn nur überall dergleichen Koth vorhanden wäre. Ich weis Gegenden in Bajern, wo die Bauern den ganzen Winter beym Frost Koth führen, und ich habe ihren Fleiß und gute Anstalten nicht genug bewundern können. Es ist recht lustig anzusehen, wie eine Menge Leute auf den mit Schnee bedeckten Aeckern so eifrig beschäftigt sind. Niemand vom Dorfe bleibt zurück als diejenigen, die zu schlechte Pferde oder Ochsen haben, die diese beschwerlichen Arbeiten nicht aushalten können. In solchen Gegenden bauet man viel und gut Getreid; man hat also Stroh genug, und hat keine Holzstreu nöthig.

Aber es ist nicht überall gutes oder taugliches Koth. Laßt die Perlacher oder Trudeinger Koth auf die Aecker führen; wo sollen sie ein taugliches nehmen? Für ihre sandigen Felder gehöret ein schweres Koth: dieses ist

aber

aber daselbst nirgend anzutrefen. Und so ist es auch gemeiniglich in den Gegenden am Gebirge. Wenn man so viel Koth führen soll, daß man wenig Dung brauchet, so muß man einen ziemlichen Vorrath haben. Ich weis aus eigener Erfahrung, daß dieses Kothführen nicht nur mühsam und kostbar sey, sondern daß man auch beym größten Fleiße keine große Flecke überfahren könne. Zu dieser Arbeit gehöret auch ein dauerhafter Frost und Schnee, und wenn es an diesen mangelt, so kann man oft den ganzen Winter kein Koth führen. Mit einem Wort: das Koth ist auch in denjenigen Orten, wo man es haben kann, keinesweges ein so sicheres Mittel, daß man sich hierauf gänzlich verlassen, folglich seinen Viehstand verringern könnte.

Es ist also unstreitig, daß man in magern sandigen Gegenden, wo gemeiniglich kein taugliches Koth ist, der Holzstreu nicht entbehren könne. An den Gebirgen kann dieses noch viel weniger geschehen. Es mangelt daselbst ebenfalls insgemein an Koth; und wenn auch eines vorhanden ist, so kann es im Winter wegen der Lage oder sonstigen Hindernißen nicht geführet, oder doch dadurch der Abgang

an Dünger niemal ersetzet werden. Die Bauern daselbst machen gemeiniglich in einem Jahre so viel Dung, daß sie alle ihre Wiesen in jedem Jahre gänzlich bedungen können; sie wären aber nicht im Stande, nur den sechsten Theil derselben mit Koth gehörig zu überführen, wenn sie hieran auch keinen Mangel hätten.

Die Nothwendigkeit der Holzstreu liegt also am Tage, und dieselbe wurde von der Regierung selbst zu allen Zeiten anerkannt. Man gab den Unterthanen in gewissen Gegenden immer die nöthige Holzstreu. Da aber unsere Waldungen immer schlechter besorget wurden: so war man gezwungen, diese Abgabe einzuschrenken, unter dem Vorwand, daß man zuvor den Waldungen aufhelfen müße. Den Waldungen wurde aber noch bis heutigen Tag nicht aufgeholfen, sondern sie wurden vielmehr durch das Ausleuchten und schlechte Wirthschaft noch mehr verderbet. Der Ackerbau kam in solchen Gegenden aus Mangel der Streu auch noch mehr in Abgang; und es ist also ein großer Zweifel, welcher von beyden, der Ackerbau oder der Forsthaushalt, von schlechterer Beschaffenheit sey.

Der Verfasser der Anmerkungen spricht S. 23. mit Recht: „Auf steinigen Gründen haben die Unterthanen gemeiniglich zu viel Aecker, welche sie nicht genug bedungen können. Vorhin bekamen sie von ihren Holzwiesen die Menge Moosstreu; aber hernach mußten sie diese Wiesen mit Wachholderstauden bewachsen lassen, die sie nun nicht mehr ausreuten dörfen, damit die Hasen einen Fraß und Unterstand haben. Da sie nun keine Moosstreu mehr bekommen, und die Holzstreu von den Jägern um allzuhohe Recompense kaufen sollten; so müßen sie fast lauter Stroh, welches sie zum Futter höchst nothwendig hätten, einstreuen. Bey dieser Beschaffenheit ist es nicht anders möglich, als daß sich der Viehstand, Dünger und Ackerbau vermindern müße.

§. 4.

Beweggründe, aus welchen die Förster den Bauern die Holzstreu versagen.

Nie entsteht mehr Zank und Unfrieden, als wenn die Wirthschaft in Unordnung ist. So ergeht es auch unsern Förstern und Bauern in gewissen Gegenden. Die Förster sehen ein, ob sie es schon nicht öffentlich bekennen, daß

ihre ausgeleuchteten Waldungen dem Verderben nahe seyn, und noch näher kommen werden, wenn bey dieser Unordnung auch noch anbey die Holzstreu abgegeben wird. Sie glauben auch, daß ihnen die Holzstreu eine erwünschte Gelegenheit an die Hand gebe, wodurch sie sich einige Accidentien machen können. In ihren Augen ist es unbillig, daß man dem Bauer aus dem Forste etwas abfolgen lassen sollte, was er nicht baar bezahlet. Er eignet sich also die Macht zu, wenig, viel, oder gar keine Streu abzugeben, je nachdem der Bauer schlecht oder gut bezahlet, oder sich wenigst, wie sie sich auszudrücken pflegen, für des Jägers Mühe erkenntlich einstellet. Der Bauer ist ganz anderer Meynung, und behauptet, daß ihm die Holzstreu nach der Forstordnung, und landsherrlichen Mandaten umsonst und nach Nothdurft abgegeben werden müße. Sein Beutel ist oft so schlecht bestellet, daß er, wenn er auch wollte, dem Jäger keine hinlängliche Gabe in die Hand drücken, oder für jedes Fuder Holzstreu den bestimmten Tax entrichten könnte. In diesem Falle ist nichts anders zu erwarten,

(*) Ich hoffe nicht, daß die Förster diesen Mißbrauch läugnen werden. Sollte es aber geschehen, so bin ich zu beweisen erbiethig, daß

erwarten, als daß ihm die Holzstreu abgeschlagen werde. (*)

Da es nach Lehre des Herrn von St. bloß auf das Gutbefinden des Jägers ankömmt: so leidet diese Verweigerung ohnehin keinen Widerspruch. Sie wissen aber auch Gründe genug ächte und falsche anzugeben, warum sie dem Landmann nicht aus der Noth helfen können. Meinem Leser soll deßfalls nichts verborgen bleiben; und ich werde ihm also hier alles getreulich anzeigen, was wider das Streurechen jemals mit Grund oder Ungrund eingewendet worden ist.

1.) Durch das Streurechen entgeht dem Boden der nöthige Dung. Man führet den Dung auf die Aecker und Wiesen; warum sollten die Waldungen ohne Dung bestehen können?

2.) Der unter der Streu liegende Saamen wird mit dem Rechen genommen, die jungen Pflanzen selbst aus der Erde gezogen, oder die Wurzeln verletzt.

3.) Bey

einige Förster erst seit wenigen Jahren die Streu zu verkaufen, und einen gewissen Preis zu bestimmen angefangen haben.

3.) Bey völlig entblößten Boden müßen die Wurzeln der Bäume erfrieren.

4.) Auf solche Art leiden auch die Pflanzen von der Sonnenhitze, weil die Wurzeln nicht mit Moose oder Erde bedecket sind.

5.) Der abgefallene Saamen wird vom Viehe und Wildpret leichter gefunden und gefressen, wenn der Boden vom Moos und Streu entblößet ist.

6.) Die Natur überzieht den Boden nicht umsonst mit Moos: es muß also schädlich seyn, wenn man denselben wegrechet.

7.) Durch abgestochene Rasen und das Plagenhauen wird die obere Erde, welche die beste ist, weggeschaffet, und also die Güte des Holzbodens vermindert.

8.) Wenn die Tannen ausgeschneitelt (Taxen gehauen) werden: so läuft der Harz aus den Verwundungen. Der Baum wird krank; es setzet sich im Astloche gar leicht eine Faulung; oder man wird doch von einem solchen Baum nicht leicht einen reinen Dielenblock, oder ein tüchtiges Bauholz erhalten.

9.) Das Wild wird durch die streurechende Leute beunruhigt, und es ist zu besorgen, daß ein junger Hase oder Rehe gefangen werde.

10.) Man muß wenig Streu rechen, damit dem jungen Anfluge kein Schaden geschehe, und also mehr Holz nachwachse, wodurch die Bauern mit der Zeit desto mehr Streu bekommen werden.

§. 5.

Von den Grundsätzen der Landleute, daß man ihnen die nöthige Streu bewilligen müße.

Es ist sich leicht vorzustellen, daß obige Gründe der Jäger von den Landleuten nicht für peremtorisch gehalten werden, sondern daß auch diese einige Einwendungen zu machen, und zu beweisen trachten, daß man ihnen die Holzstreue, ohne Schaden des Landes, nicht versagen könne.

Da wir die Förster oder Jäger gehöret haben, so ist es billig, daß wir auch die Landleute vernehmen.

1.) Der Holzboden hat nicht nöthig, mit Nadeln, Tannenzapfen und Moos gedünget zu werden. Wenn der Boden dem Holze tauglich und angemessen ist, so erhalten die Bäume ohne Dung die nöthige Nahrung, besonders da den Bäumen sowohl als dem Holzboden durch Schnee, Regen, Thau und durch die Luft selbst immer einige Dungtheile zufließen.

Aecker und Wiesen müßen freylich alle 3. oder alle 6. Jahre gedunget werden, sie geben aber alle Jahre eine oder zwo Erndten: da indessen das Holz 50. 100. und mehrere Jahre stehen bleibt, und also in so langer Zeit ohne Dung fortwachsen kann. Wenn die Bäume einen Dung nöthig haben, warum strafet man denn uns Bauern, wenn wir das kleine Reisig, oder den Abraum im Walde zurück lassen? Warum schaffet man uns die Stöcke auszuroden? Diese würden gewiß eben so gut als Nadeln, Tannenzapfen oder Moos dungen.

Der Abraum wird darum im Walde nicht geduldet, weil er dem Anflug oder Nachwuchse hinderlich ist. Aber eben diese Hinderniß machen auch die Nadeln, der Moos und anders Genister. Wir können Flecke vorweisen,

da

da man uns den Moos wegrechen ließ, welche bereits wieder mit Holz bewachsen sind; in andern Orten aber, wo man uns das Rechen nie gestattete, zeiget sich noch kein gutes Stämmchen Holz. Alles ist mit Gesträuchen und wilden Kräutern bedecket, die nur dem Wilde dienen, und keine gute Holzart aufkommen lassen.

2.) Wenn man besorget, daß die Pflanzen ausgerissen werden, welches doch bey hölzernen Rechen so leicht nicht zu glauben ist: so lasse man uns unter hohem Holze, unter deren Aesten ohnehin keine junge Pflanze aufkommen kann, die Streu rechen. Wir werden also auf solche Art weder dem jungen Anflug noch den Wurzeln einen Schaden zufügen können. (*)

3.) Können wir nicht glauben, daß die Bäume im Walde, die nicht so zart als die Obstbäume sind, bey den Wurzeln erfrieren sollten. Wenn Bäume erfrieren, so geschieht es gemeiniglich an den Zweigen oder am Stam-

(*) Unsere Jäger, welche immer ausleuchten, verursachen dadurch, daß das Holz nur selten dick stehet, und also keine Streu so leicht ohne Schaden gerechet werden kann.

Stamme; die Wurzeln aber leiden am wenigsten vom Frost, weil sie in der Erde viel wärmer stehen als die Aeste. Besonders kann das Nadelholz die schärfeste Kälte ertragen; denn man weis, daß dasselbe in weit kältern Ländern nicht erfriert.

4.) Eben so wenig können die Bäume von der Sonnenhitze was zu leiden haben, besonders da wir nur mit hölzernen Rechen die Streu rechen, und also die Wurzeln nicht so sehr entblößen, sondern nur die obere hohe Decke, in welcher sich eine schädliche Feuchtigkeit aufhält, wegnehmen. Die Wurzeln haben unter den Aesten der Bäume Schatten genug, und da sie sich in der immerhin bedeckten Erde befinden; so können sie noch viel weniger als die Zweige austrocknen. Wenn auch wirklich die Oberfläche der Erde austrocknen sollte, so gehen die Wurzeln tiefer nach der Feuchtigkeit, und die Bäume bewurzeln sich also besser, und werden von den Winden so leicht nicht umgerissen. Werden die Nadeln nie weggerechet, so fangen sie auf den Wurzeln zu faulen an; die Wärme kann wegen der schädlichen Feuchtigkeit nie durchdringen, und die Wurzeln müßen also des nützli-

chen Einflusses der Sonne, des Regens, Thaues, und der Luft entbehren.

5.) Es fliegt nicht alle Jahre und auch nicht überall Saamen; und das Vieh wird auch nicht überall im ganzen Walde gehütet. Wo ein guter Saamen gefallen ist, dahin wollen wir auch nicht hüten. Wir verlangen nur in dickstehendem Hochholze zu rechen; und daselbst kann unter dem Schatten der hohen Bäume ohnehin kein guter und gewächsiger Anflug erfolgen. Wenn also auch wirklich an solchen Orten das Vieh den Saamen auffräße, so geschähe dadurch dem Forstwesen nicht der geringste Schaden.

6.) Aus diesem, daß der Moos in den Wäldern wachse, folget noch nicht, daß er dem Forstwesen nützlich sey. Er wächst auch in unsern Wiesen, verursachet aber dem Wiesewachs großen Schaden, und wir müßen viele Mühe anwenden, um denselben wieder auszureuten. Man weis aus der Erfahrung, daß der Moos in den Wäldern eben so schädlich sey, indem der Saamen sich in der Erde nicht bewurzeln kann, sondern im Moos unnütz verfaulen muß. Wenn also die Natur nichts umsonst wachsen läßt, so können wir

nichts anders glauben, als daß der Moos zu unserm Nutzen, und zum Einstreuen für das Vieh gewachsen ist. Wenn alles für das Forstwesen nützlich wäre, was in den Wäldern wächst; so müßten auch die niedern Gesträuche, und verschiedene grobe Kräuter den Anflug und Nachwuchs des Holzes befördern.

7.) Daß der Holzboden durch das Plagenhauen, wenn zugleich der Rasen abgestochen wird, an seiner natürlichen Güte verliere; wollen wir nicht widersprechen. Wir sind aber auch so bescheiden, daß wir darauf keinen Anspruch machen. Wir verlangen uns nicht mit Schaufeln und Hauen oder mit eisernen Rechen, sondern nur mit hölzernen, in die Wälder zu gehen, und die Streu nicht an Orten, wo sie dünne liegt, und die Mühe ohnehin nicht bezahlen würde, sondern wo sie hoch und filzig, und also eben darum dem Forstwesen schädlich ist, wegzurechen.

8.) Es ist dieses Ausästen, wenn es nur bey erwachsenen Bäumen, und nicht bis zum Gipfel, sondern nur bis in die Mitte des Stammes, und zu rechter Zeit, nämlich im Winter geschieht, so schädlich nicht, als man

sich einbildet. Wir können durch die Erfahrung zeigen, daß wir von solchen Bäumen, die schon drey, vier, oder mehrere Jahre vorher ausgeschneitelt worden sind, schöne Sägebäume erhalten haben. Und wo geschieht dieses Ausschneiteln? Nur am Gebirge, wo es die Menge Waldungen giebt, und jährlich viele hundert Stämme verfaulen müßen, folglich an solchen Orten, wo man den Platz nicht besser benutzen kann. Will man uns um unsere saure Arbeit beneiden, und unsere Nahrung sperren? Gönne man uns das Ausschneiteln: so können wir das Land zum Theil mit Viehe, und mit Schmalz und Butter versehen, wovon man in München eine ungeheure Menge nöthig hat. Wenn man dieses Ausästen für so schädlich hält, und die Waldungen gerne schonen möchte: so zeige man uns einen besondern Ort zum Ausschneiteln aus, aber in einer solchen Lage, daß wir die Aeste ohne gar zu grosse Beschwerlichkeit nach Hause bringen können. Es ist viel leichter, große Bäume von hohen Bergen als Aeste herabzubringen: wir können uns also mit dem Schneiteln nicht an hohe Gegenden anweisen lassen.

9.) Daß uns die Jäger am Streurechen so viele Hinderniße machen, geschieht nicht des Waldes, sondern nur des Wildes oder des Trinkgelds wegen. Sie besorgen, daß das Wild durch diese Arbeit beunruhigt werde. Allein dasselbe kömmt ohne Zweifel nach dem Streurechen wieder in sein Lager oder Bett zurück: und wenn es nicht zurückkommen sollte, so läufet es doch nicht aus dem Lande. Daß wir sollten ein Rehe oder einen Hasen fangen, ist ein eitler Vorwand. Wenigst ist ein solcher Fall höchst selten; und tausendmal öfter geschieht es, daß von den Jägern ein Stück Wildpret der Herrschaft veruntreuet werde. Es ist unverantwortlich, uns wegen einer so eiteln Besorgniß unsere Nothdurft zu versagen, und zu zwingen, daß wir entweder unsere Feldarbeiten versäumen, oder die nöthige Streu zurück lassen, und also unser Hauswesen, woran dem Land selbst so viel gelegen ist, in den Verfall kommen lassen müßen.

10.) Schon vor 20 und 30 Jahren sagte man uns: man müsse die Streu sparen, damit mehr Holz aufwachsen, und mit der Zeit mehr

*) Die meisten Ursachen des Verderbens sind das Aus-

mehr Streu abgegeben werden könne. Es wurde immer gesparet, und so sehr gesparet, daß wir dieselbe in den letzten Jahren den Jägern nach der Zahl der Fuder abkaufen mußten. Aber dessen ungeachtet werden die Waldungen immer lichter; und wir bemerken nicht im geringsten, daß durch das Sparen an der Streu, der Holzwachs befördert worden. Es müssen also andere Ursachen seyn, wodurch die Wälder Schaden leiden. Unsere Förster schlagen ungemein viel Holz, wozu sie die Anschaffung zu haben vorgeben: und da ist es kein Wunder, wenn wir immer weniger Streu bekommen. *)

11) Man findet in großen Wäldern bisweilen solche Gegenden, wo die Moos- und andere Streu fast 2 Schuh hoch liegt, die daselbst stehenden Bäume aber in einem sehr schlechten Wachsthum sind, und kümmerlich das Leben erhalten. Aus diesem mag man wohl schließen, daß das Moos zur Fruchtbarkeit der Bäume nichts beytrage, sondern derselben vielmehr hinderlich sey. Könnten wir die Streu und den Moos nicht zu unserm Nutzen verwenden,

 so

Ausleuchten, die Viehweide und auch das Streurechen in den ausgeleuchteten Waldungen.

so würden die Förster ganz gewiß die Schädlichkeit dieses Mooses einsehen, und es würde uns etwan von mancher Herrschaft aufgetragen werden, daß wir diesen Moos in der Scharwerk wegbringen müßten.

12.) Gesetzt, daß das Laubrechen schädlich wäre: warum ist es denn nur alsdenn schädlich, wenn wir nichts bezahlen, unschädlich aber, wenn wir den Beutel ziehen? Unser Geld wird doch dem Laubrechen an der Schädlichkeit nichts benehmen können?

13.) Wenn wir die zum Streurechen bestimmte Zeit nicht beobachten: so geschieht es nur alsdenn, wenn uns in derselben eine unüberwindliche Hinderniß vorgekommen ist. Daß es solche Hindernisse gebe, wird wohl niemand, der von der Landwirthschaft einigen Begrif hat, widersprechen. Ein und anderer eignet sich eine Streu zu, die ihm vom Jäger nicht angewiesen worden. Dieses geschieht aber nur darum, weil ihm der Jäger die gebührende Nothdurft versaget, und ihm entweder gar keine, oder weniger als andern, die ihm Geld geben können, erlaubt hat. Freylich ist dieses Betragen unrecht: wer ist aber Ursache an dieser

Un-

Unordnung als der Jäger, der bey der Anweisung der Streu, keine Gleichheit beobachtet?

Wenn ihm nicht um Geld oder Recompense zu thun wäre: so sollte er die Streu nicht diesem da, dem andern dort, einem viel, dem andern wenig oder gar keine, anweisen, sondern der ganzen Gemeinde die Plätze, auf welchen gerechet werden darf, auszeigen, und ihr selbst überlassen, wie sich alle Mitglieder mit einander bey der Abtheilung verstehen wollen.

Aus allen diesen Gründen und Gegengründen, wird sich derjenige, der keine ordentliche Forstwirthschaft verstehet, noch lange nicht entschließen können, ob er den Jägern, oder den Bauern seinen Beyfall geben soll. Er wird noch immer nicht mehr, als dieses wissen, daß das Streurechen schädlich, unschädlich, oder wohl gar nützlich seyn könne.

Ich will nun auch die merkwürdigsten Stellen aus dem Bajerischen Landrechte und den Mandaten, die das Streurechen betreffen, anführen, weil sie uns in vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen müssen.

§. 6.

Von den bajerischen Landrechten und Mandaten, die das Streurechen betreffen.

In der ältern bajerischen Forstordnung von 1568. heißt es also: "Nachdem das Laub zu Aufkommung des jungen Gehülz, so erst aus dem Samen oder Kern herkompt, hoch dienstlich, dann es under den Laubern und klainen ungeraumbten Nesteln, im Winter, wann es ain Schnee hat, baß erstarken kann, als so das Laubwerk darob geraumbt, und gar geplöst. Es wird auch solch jung Holz durch das Wildpret oder ander Vieh um so vil destoweniger abgefrezt, und sicherer aufgebracht. Dagegen das Laubraumen mit eisernen Rechen auch Schaufeln dem jungen Gehülz gar schödlich, in Bedenkung, das angeregter junger Samen mit solchem Aufrechnen aus dem Boden gezogen und gar verderbt wirdet. Damit aber das jung Holz desto baß erziglt und aufgebracht werd, soll in Ansechung vorerzelter beweglicher Ursachen das Laubraumen und Aufrechen mit eisenen Rechnen und Schaufeln hiemit genzlich verboten und abgestelt seyn. — —

Aus dieser uralten Verordnung mache ich

hiemit.

hiemit folgende Bemerkungen. 1.) Der Schaden, der durch das Laubraumen geschehen kann, wird hier sehr deutlich erkläret. 2.) Wird das Laubraumen nur bey ganz jungem Holz für schädlich gehalten, weil dasselbe ohne Bedeckung nicht wohl keimen kann, und vom Vieh abgefressen wird. 3.) Der Schaden, welcher durch eiserne Rechen und Schaufeln verursachet wird, bestehet in diesem, daß die jungen Pflanzen aus dem Boden gezogen und verderbet werden. 4.) Ob man schon den Schaden, der mit hölzernen Rechen durch Abraumung des Laubes verursachet wird, nicht mißkennte, so wurde doch das Laubrechen mit denselben überall gestattet, und nur die eisernen Rechen, die weit schädlicher sind, verbothen. Man wußte zu derselbigen Zeit noch nichts von der ordentlichen Wirthschaft, und es wurde also in den meisten Orten ausgeleuchtet: das Rechen war also überall schädlich. Da man aber dafür hielte, daß der Landmann der Streu nicht entbehren konnte; so wurde das Laubrechen mit hölzernen Rechen, ob es schon nicht ohne Schaden abgehen konnte, bewilligt, und nur die eisernen Rechen, wodurch der Boden viel mehrer entblößet, und der junge Anflug ausgerissen wurde, verbothen. 5.) Hier ist der Beysatz, daß man das Streu-

rechen nur denjenigen, die derselben nicht entbehren können, gestatten solle, nicht zu finden; sondern es wurde den Landleuteuten insgemein erlaubet. 6.) Es kam nicht auf das Gutbefinden des Jägers an. Dieser konnte wider das Streurechen nichts einwenden, wenn nur keine eiserne Rechen, die allein verbothen waren, genommen wurden. 7.) Zum Streurechen war noch keine gewisse Zeit bestimmet: folglich konnt der Bauer vorzüglich dem Ackerbau und Wiesewachs abwarten, und das Streurechen bey gutem Wetter und zu gelegener Zeit vornehmen. 8) Man wußte auch nichts von dem Beysatz: **Der Holzcultur unbeschadet.** Man glaubte dem Schaden des Streurechens durch das Verboth der eisernen Rechen in der Hauptsache abgeholfen zu haben; und den geringern Schaden, der mit hölzernen Rechen allenfalls geschehen könnte, hielt man für unvermeidlich, wie er auch wirklich in ausgeleuchteten Waldungen unvermeidlich ist.

In der neuern bajerischen Forstordnung von 1616 wurde obiger Artikel in Ansehung des Laubraumens fast von Wort zu Wort wiederholet, jedoch der merkwürdige Beysatz gemacht,

macht: Soll das Laubraumen und Aufrechen an Orten, wo man deß nicht entbehren kann, zugelassen werden.

Dadurch werden also alle diejenigen mit dem Streurechen aus den Wäldern ausgeschlossen, welche der Holzstreu entbehren können. Alle übrige oben gemachte Bemerkungen bleiben vermög dieser jüngern Forstordnung noch in seiner vollkommenen Richtigkeit.

Es würde zu weitläufig seyn, wenn ich alle Mandaten, welche vom Laub = und Streurechen eine Meldung machen, anführen wollte, besonders da dieselbe keine merkwürdige Abänderungen der Forstordnung enthalten. Das Mandat vom 27 Juny 1730. scheinet das Streurechen fast weniger, als die Forstordnung von 1616 einzuschrenken; denn es bewilliget die Holzstreu nicht nur den Unterthanen, die derselben nicht entbehren können, sondern auch denjenigen, bey welchen das Streurechen Herkommens ist. Art. 7. heißt es daselbst: "Wird das Laubraumen und Aufrechen, wo es sonsten Herkommens und zugelassen worden, auch man dessen nicht entbehren kann, ferner bewilliget."

Desto

Desto merkwürdiger ist das Mandat vom 26 April 1763. Daselbst wird gleich im Eingange desselben gelehret, daß das Laub- und Nadelholz durch das Streurechen aus folgenden Ursachen frühzeitig abstehe. 1.) "Weil durch derley vielfältiges An- und Zurechen nebst dem Laub und abgefallenen Nadeln (auch nur mit den hölzernen Rechen) zugleich nach und nach die obere gute Erde aufgerissen, und anbey die junge Brut mit eingerechet, mithin die erfoderliche Feuchtigkeit dem Grund und Boden benommen wird. 2) Die Wurzeln des Gehölz werden andurch also entblößt, und erhöcht, daß bey einfallenden harten Frostzeiten die Stammen unvermeidentlich Schaden leiden. 3) Werden die Stämme bey anhaltendem großen Wind in denen Wurzeln also stark geriglet, daß solche alsdann nur desto eher abstehen müssen; zu geschweigen, daß 4) an solcher ausgedort- entkräft- und mit Hungermoos überzohenen Boden weder ein guter Widerwachs mehr anzuhoffen, mithin sowohl an dem schlagbar als zu wachsenden jungen Gehölz durch das übermäßige Strärechen der Schaden allerdings größer werden muß.,,

Um diesen Schaden, der durch das Streurechen bisher verursachet wurde, abzuhelfen, wurde

wurde befohlen, daß das Streurechen jährlich nur in einem Theil des Forstes gestattet, dieser aber im folgenden Jahre geschonet, und ein anderer Theil hiezu eröffnet werden sollte. Auf dem platten Lande wurde das Streurechen vom 15 Merz bis 1 May, vom 15 July bis Ende des Augusts, und vom 15 October bis Ende des Novembers gestattet, und für einen ganzen Hof 20, für einen $\frac{3}{4}$ Hof 15, für einen halben Hof 10, für $\frac{1}{3}$ Hof 6, und für $\frac{1}{4}$ Hof 4 Fuder Streu bewilliget. Sollte aber der Forst so viel nicht leiden, so wäre die Anzahl auf das Drittel zu reduciren.

In Ansehung der Landleute am Gebirge, die einen magern kalten Ackerbau besitzen, wurden einem ganzen Hof 24 Fuder, und so weiter nach Proportion 18, 12, 8, und 6 Fuder erlaubet. Das Streurechen wurde am Gebirge bis Pfingsten, und vom 15 July bis zum Anfang des Novembers bewilliget.

Mit diesem Mandat hat man also das Streurechen nicht jährlich im ganzen Walde, sondern jedesmal nur in einem Theil desselben, auch nicht das ganze Jahr, sondern nur zu gewissen und bestimmten Zeiten bewilliget.

Vermög

Vermög desselben wurde auch den Unterthanen nicht mehr gestattet, so viel Streu, als sie wollten, zu rechen, sondern man fieng an, ihnen eine gewisse Anzahl Fuder zu bestimmen. Indessen ist doch dieses eine gewisse Probe, daß die Unterthanen die Streu aus einem Recht und Schuldigkeit zu fordern berechtigt sind, besonders da die bestimmte Anzahl auch in dem Fall, da der Wald so viel nicht leidet, nicht weiter, als auf ein Drittel reducirt werden dorfte.

In dem Mandat vom 1 Aug. 1778 wird in Ansehung des Streurechens obiges Mandat von 1763. wiederholet.

§. 7.

Das Streurechen kann nur bey einer ordentlichen Forstwirthschaft ohne Schaden des Forstwesens bewilliget werden.

Die Ausübung obiger Mandaten von 1763 und 1778 muß ganz gewiß mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn. Die verschiedene Lage an den Gebirgen, die Ungleichheit der Jahrgänge und des Wetters und verschiedene andere Umstände

Umstände werden den Beamten oder die Kammer zwingen, zu Zeiten zu dispensiren, oder es wird mancher Bauer am Gebirge, der ohnehin kein Stroh hat, in seinem Hauswesen so weit zurück geschlagen, daß er sich in mehrern Jahren nicht mehr erholen kann. Und was kostet dieses den Obrigkeiten für Mühe, Untersuchungen und Arbeiten, da indessen auch der Bauer viel Geld aufwenden und die Zeit versäumen muß? Und wer zählet die für einen jeden Bauer bewilligte Fuder Streu? Ich glaube nicht, daß dieses bey einer solchen Menge Leute möglich wäre, oder der Förster müßte sonst nichts zu thun haben. Allem Ansehen nach, muß dieses auch zu vielen Zänkereyen Anlaß geben. Oft wird der Bauer behaupten, daß er wenigere Fuder, der Jäger aber, daß er mehrere habe.

Wer hat nun Recht? oder was muß der Bauer thun, daß er Recht habe? Wenn aber auch alles dieses nicht wäre: so ist doch so viel gewiß, daß das Streurechen auf solche Art nie ohne Schaden des Forstwesens geschehen kann. In ausgeleuchteten Waldungen fällt dort und dahin ein Samen; dort und da zeigen sich neben den ganz oder halb erwachsenen Bäumen einige

nige Loden, welche aber beym Streurechen von der nöthigen Decke beraubet, ausgerissen, vertreten oder sonst beschädiget werden. Erlaubet man den Unterhanen nur in einem Theile des Waldes zu rechen, und will also von Jahr zu Jahr abwechseln: so rechen sie nur desto schärfer, und meines Erachtens geschieht also mehr Schaden, als wenn sie sich ausbreiten, und nur der häufiger liegenden Streu nachgehen könnten.

Der berühmte Moser erkennet gar wohl, daß es unmöglich sey, solche Anstalten zu treffen, daß durch das Streurechen dem Walde kein Schaden geschehe, so lang die Wälder ausgeleuchtet werden. In dem 2 Th. der Forstökonomie lehret er S. 573. "Einige meinen nun zwar, man sollte, um den armen Leuten diese ihre äusserste Zuflucht bey ereignendem Mangel nicht ganz zu benehmen, es zwar an einigen Orten der Waldung erlauben, doch unter der Bedingung, daß sie sich erstlich nicht gelüsten ließen, es mit scharfen engen und eisernen Rechen vorzunehmen, sondern es nur mit weitzahnigten, stumpfen hölzernen Rechen zu verrichten: fürs andere, daß sie nicht alles rein von der Erde wegnehmen, sondern nur obenher abräumten, und das Unterste den

jungen

jungen Gewächsen und Wurzeln der Bäume zur Decke überließen. Die tägliche traurige Erfahrung beweiset aber genug, wie weit solche Gebothe reichen, und daß es wohl beynahe unmöglich ist, nur diejenigen hinlänglich zur Erfüllung zu bringen, welche gewisse Sachen ganz und gar verbiethen.„

Wird aber der Wald in ordentlichen Gehauen abgetrieben, so ist die Ordnung für das Streurechen gar bald gemacht. Die jungen Gehaue werden verbothen, die ältere aber zum Streurechen angewiesen. Diese werden ohnehin in einigen Jahren abgetrieben; sie sind genugsam erstarket, und brauchen also keine Decke von Moos oder Laub, wie die jungen Pflanzen. Der Förster hat auf weiter nichts zu sehen, als daß die Bauern nicht aus den ihnen angewiesenen Gehauen gehen. Sie mögen rechen, wie sie wollen, so werden sie doch mit ihren hölzernen Rechen die Wurzeln der erwachsenen Bäume nicht entzwey reissen. Jedermann wird erkennen, daß auf solche Art den Waldungen durch das Streurechen kein Schaden geschehe, und viele tausend Processe und Zänkereyen vermieden werden können. Es zeiget sich also hier wieder der Nutzen von der ordentliche Forst-

wirthschaft. Und da sich unsere Jäger ohngeachtet der Landesherrlichen Anbefehlung dazu auf keine Weise bequemen; so scheinet es, daß sie nur im Trüben fischen wollen, und ihnen mit so viel Gelegenheiten zu Zank und Hader, gar wohl gedienet sey.

Damit meinen Landsleuten aller Zweifel genommen werde, so will ich meinen Satz auch durch die Zeugnisse der Forstverständigen bestärken. "Ist es wohl möglich, saget Beckmann im 1 Th. S. 243. die Streu in ausgeleuchteten Waldungen mit solcher Behutsamkeit weghacken zu können, daß man nicht häufig einige von den unzählig zarten Wurzeln, deren etliche kaum so stark als ein Zwirnfaden sind, verletzen und entzwey hauen sollte; sonderlich an denjenigen Stämmen, deren Wurzeln flach auf der Erde hinweg laufen? Je mehr aber solche kleine Zasern und Wurzeln beschädigt und zerrissen werden, um desto mehr leidet der Baum an seinem Wachsthum Schaden. —— —— Wer nach meinem Vorschlag in seinen Holzungen die ganzen Gehauen einführet, der kann, ohne sich dadurch Schaden zu thun, jährlich Streu rechen lassen. Was schadet es da wohl den Bäumen, die ohnedem in 1. 2. 3. 4. und mehr Jahren abgetrieben

werden, das Moos zu nehmen? Warum sollte man ihren Wurzeln nicht die Decke entziehen dörfen, da sie selbst nunmehr bald gar den Platz räumen müßen? Ganze Gehaue verhüten demnach in den Wäldern nicht nur vielen Nachtheil, der wenn man nur die alten und starken Bäume ummachen, oder ausleuchten läßt, unvermeidlich und unausbleiblich ist, sondern sie sind auch noch mit verschiedenen Nutzen und Vortheil verknüpft, der bey jener Art des Holzschlagens verloren geht. Im 2. Th. S. 252. saget Beckmann: "Das Streuhacken in den Waldungen läßt sich ganz füglich und ohne Schaden unter gewissen Umständen thun. Hingegen ist es auch, wenn es auf andere Weise und bey einer andern mitleidigen Einrichtung des Holzschlages unternommen wird, schlechterdings schädlich. Füglich kann man jährlich in seinen Waldungen Streurechen, wenn in solchen mit dem Holzschlag ganze Gehaue gemacht, und also große Plätze derselben auf einmal mit Stumpf und Stiel abgetrieben werden. Denn was schadet es da den Bäumen? Unter solchen Bedingungen, nämlich wenn man die Waldungen in ganzen Gehauen abtreibet, läßt sich die Frage: Kann man ohne Nachtheil des Holzes Streu rechen lassen? ganz leichte mit einem entscheidenden Ja beantworten.

Dieses wird aber nicht geschehen können, wenn ohne einen Unterschied zwischen Plätzen, denen man in den Waldungen die Streu nehmen läßt, zu machen, und bey einer ganz andern und verderblichen Art des Holzschlages, ich meyne, bey dem Ausleuchten der Wälder, solches Streurechen verübt werden sollte. Denn da wird dieselbe auf solche Weise eben so gut denjenigen Bäumen entzogen, die noch lange Jahre Wachsthum nöthig haben und stehen bleiben sollen, als denen, die nach Verlauf einiger Jahre weggehauen werden. Diesen muß aber das Streurechen nothwendig Schaden bringen, weil solches auch bey der größten Behutsamkeit nicht geschehen kann, ohne daß häufig einige von den unzählig kleinen Wurzeln der Bäume mit verletzt und entzwey gehauen werden sollten.

Gleditsch saget im 2. Th. S. 658. „In allen Laub- und Nadelhölzern, wo das Holz erst in seinen völligen Wachsthum kommen soll, auch in allen jungen Anfluge und Schonorten ist Laub-

Streu-

(*) Gleditsch lehret hier, daß das Streurechen in ausgeleuchteten Waldungen nicht schädlich sey. Er redet aber nur von solchen ausgeleuchteten Waldungen, bey welchen man ordentliche Gehaue einführen will. In diesem Fall kann durch das Streurechen nichts mehr verdorben

Streu = und Moosrechen völlig untersagt, wie das Abplatzen oder Schälen des Rasens. —— —— Wo sich aber besagte Umstände nicht finden, —— als unter andern auf völlig und hochbemoosten, verdeckt und schattig gelegenen Waldwiesen, auch in ganz überstandenen, abstehenden und ausgeleuchteten (*) Holze, und in allen Gehauen, welche man in etlichen Jahren nacheinander abtreiben will. Im Forstmag. 3. B. S. 61. heißt es: „das Moos = und Laubrechen können schädlich und gut seyn. In jungen Schlägen ist es allemal schädlich; in alten aber, so binnen ein, zwey, drey, vier Jahren schlagbar werden, ist beydes wohl zu erlauben; denn das gefallene Laub bringt solchen Schlägen nichts ein, wohl aber dem Hofe zum Gestreue.

Moser lehret im 2. Th. seiner Forstökonomie. „In allen überständigen Orten, so bald zum Abholzen kommen, kann ohne einziges Bedenken Streu gerechet, und selbige dem Hauswirh unter den Dünger überlassen werden. Groten

werden, weil ohnehin alte und junge Bäume abgetrieben werden. Will man aber diese unordentliche Wirthschaft immer beybehalten, so würde freylich durch das Streurechen großer Schaden geschehen, und die dort und da einzeln aufwachsenden Loden verderbet werden.

ten behauptet in seinem **Entwurf der Forstwissenschaft** S. 312. „Es kann uud mag das Streurechen in den Tangelwaldungen nur auf denjenigen Gehauen, die nach der gemachten Einrichtung in den nächstfolgenden Jahren abgeholzet werden sollen, ohne Schaden und Nachtheil vorgenommen werden. Die auf solchen stehende Bäume können, da sie selbst in kurzem den Platz räumen müßen, nunmehr diese Decke ihrer Wurzeln und dieses ehemalige Beförderungsmittel ihres guten Wachsthumes füglich entbehren. Auf solche Art kann ein Waldeigenthümer aus seinen Tangelwaldungen, ihrem Hauptnutzen ohne Schaden, diesen Nebenvortheil auch mit genießen.

§. 8.

Bey gewissen Umständen ist das Streurechen nicht nur unschädlich, sondern auch oft nützlich und nothwendig.

Die Forstverständigen wissen aus der Erfahrung, und es ist auch der Vernunft gemäß, daß der kleine Holzsaamen in der Streu und im Moose, besonders wenn derselbe etwas dick ist, sich nicht in der Erde bewurzeln könne, sondern unnütz verfaulen müße. Beckmann, der

der ein Meister in der Holzsaat ist, und hie= mit die meisten Versuche gemacht hat, lehret, daß, wenn die Holzsaat einen guten Erfolg haben sollte, zuvor der Moos weggeschaffet werden solle. Im 1. Th. S. 30. lehret er: „Man streue einen tauglichen und auf solche Oer= ter schicklichen Holzsaamen dahin; so wird es sich gewiß zeigen, daß auch Holz auf rohem Erdbo= den, der nur bloß von der daselbst befindlichen Streu geräumet worden, wachsen könne. Auf die Frage: Wo wird der Tannensaame gesäet? antwortet er S. 119. „Nicht auf sandigen, auch nicht auf allzu naßen Boden. Hiebey aber ist wohl in acht zu nehmen, daß der Boden oder das Land vorher von Streu und Tangelnadeln muß rein gemacht werden, weil sonst dieser Saa= me wegen seiner so harzigen Beschaffenheit aus= dorret und verdirbt; sintemalen Streu und Tan= gelnadeln im Freyen von der Luft ausgetrocknet, und von den Sonnenstrahlen erhitzt und verbren= net werden. Und dieses gereichet dieser Art Holzsaamen zum Verderben. In dem 3. Th. S. 10. lehret Beckmann: „Auf einem Rasen= filz Holzsaamen hinzustreuen, ist wohl vollends der äußerste Grad einer thorheitsvollen Holzsaat. Ich habe schon anderwärts bewiesen, daß er in Moos und Gras den Erdboden nicht reichen,

viel weniger in solchem wurzeln und aufgehen kann.

Im 3. B. des Forstm. S. 61. heißt es: „das Moos, welches abgekratzet wird, macht den Boden wieder wund, daß allerhand Baumsaamen hineinfallen kann, und imprägnirt denselben gleichsam zum neuen Holzwuchs. S. 72. In Orten, wo bald abgeholzet wird, ist das Tangel- und Moosrechen gut. Geschieht es nicht; so hindert das dicke Moos und die Tangeln, daß der Saame nicht eingreifen kann. Moser saget im 2. Th. S. 575. „Es ist in den kieferichten oder schwarzen Hölzern, Birken und dergleichen viel mehr rathsam, daß man den Hau, welcher in etlichen Jahren abgetrieben werden soll, fein rein abreche. Sukow giebt in seiner **Einleitung in die Forstwirthschaft** als eine Regel, die Wälder dauerhaft zu erhalten, an: „Suche die Wälder von dürren Blättern und vom Moose, vermittelst eisernen Rechen oft zu reinigen. Käpler lehret §. 245. „Es ist eine so nöthige als nützliche Sache, daß Forstbediente darauf bedacht sind, die Heiden so viel als möglich rupfen zu lassen, und anstatt, daß den Unterthanen das Rupfen für ein geringes Geld erlaubet worden, sollten die Herrschaften allemal dasselbe in den Schlägen ohnentgeldlich geschehen

zu lassen, anbefehlen. Denn wo viele Heiden gerupfet werden, wird der Erdboden entblößt, der darauf ausfallende, oder gesäete Holzsaamen kann alsdenn eher aufgehen und wachsen — — Es ist besser gethan, in den Schlägen das Heiderupfen umsonst zu erlauben, und zu Vertilgung der Heiden die Leute hiedurch zu bewegen, als durch Geldfodern sie davon abzuhalten, und den Wald immer mehr ins Abnehmen gerathen zu lassen. —— —— Das Aushacken der Heiden ist schädlich, denn alle auf solchen Plätzen aufgefallene und gekeimte Saamenkörner werden hiedurch verderbet, und der Boden sowohl von dem einen als dem andern leer gemacht. Sind aber an solchen Orten die HeidePlätze sehr groß, und keine saamentragenden Bäume vorhanden, — — so thut man auch wohl, solche überhacken und von Heiden und Moos reinigen zu lassen. §. 267. sagt Käpler weiter: „In naßen Orten wachsen mehrentheils viele Pinsen und saures Schilfengras. Läßt man dieses ohne Abschneiden wachsen; so bekommen sie oft eine halbe Mannslänge. Werden solche hernach im Winter vom Schnee eingedrücket; so wird eine ordentliche Decke daraus, daß hernach kein Saame mehr auf die Erde kommen kann, und der das Jahr vorher dazwischen aufgegangene ersticken muß. —— Es ist hier das

Abschneiden nothwendig, und sollte es auch vor die Bezahlung geschehen müßen. Gleditsch lehret im 2. Th. S. 659. „Wo nun etwa der allzu hoch gewachsene Moos, Heidekraut, oder Blätter = Heidelbeer = Farrenkraut und andere Streu durchaus erfodert, dem Boden Luft zu machen, in allen solchen Orten würde nöthig und gut seyn, dergleichen Moos = und Streurechen und Plagenhauen zu erlauben.

§. 9.

Einige Erinnerungen in Ansehung des Streurechens.

1.) Ich habe bereits oben §. 7 und 8. gezeiget, daß kein ander Mittel sey, das Streurechen ohne Schaden und mit Nutzen zu bewilligen, außer daß man ordentliche Forstwirthschaft führe und die Waldungen in regelmäßigen Gehauen abtreibe. Es bleibt also wahr, was Zanthier, der berühmte Lehrer der Forstwissenschaft zu Ilsenburg, behauptet, daß keine Holzung wirthschaftlich behandelt werden könne, wenn sie nicht in ordentlichen Gehauen abgetrieben wird.

2.) Was die Frage betrift, wie viel Jahre zuvor, ehe das Gehau abgetrieben wird, das

das Streurechen bewilligt werden könne oder solle? kann deßfalls nach meiner Meynung keine gewisse Anzahl der Jahre für das ganze Land bestimmet werden. Es kommt auf verschiedene Umstände, als auf die Nothwendigkeit der Streu, die Gattung des Holzes und des Bodens und dergleichen an.

Wenn der Unterthan vom Hagel Schaden leidet, und verliert dadurch an der Quantität des Strohes, so kann man ihn in mehrern Gehauen die Streu rechen lassen. Es kömmt auch sehr viel auf die Refier und Lage der Waldungen an. Ist Holz im Ueberfluß vorhanden, und die Streu ist dem Unterthan so unentbehrlich, daß beym Mangel derselben eine ganze Gegend in Armuth verfallen, und die Viehzucht abnehmen müßte; so kann man das Streurechen mehr als anderwärts begünstigen, folglich das Verboth nicht im strengsten Verstande nehmen. Es würde für das ganze Land ein großes Unglück seyn, wenn die einzige gute Viehzucht, die wir noch haben, an der Salzburgischen und Tyrolischen Gränze in Verfall käme; und wir würden ohne Zweifel eine Theurung nicht nur am Fleische, sondern auch an Butter und Schmalz haben.

In

In andern Orten aber, wo die Unterthanen zwar die Holzstreue auch nicht ganz entbehren, die Waldungen aber besser benutzet werden können, sollte man die Anzahl der abzurechenden Gehaue eher etwas einschrenken, als begünstigen. Die Unterthanen verlassen sich oft gar zu sehr auf die Holzstreu, und verkaufen also ihr Stroh.

Die Förster kann man oft mit einem Trinkgeld gewinnen, daß sie zum Schaden des Forstes durch die Finger sehen. Es würde keineswegs unbillig seyn, wenn in denjenigen Gegenden, wo man die Holzstreu rechet, der Verkauf des Strohes völlig verbothen würde.

3.) Man muß keineswegs dem gemeinen Förster so viel Gewalt lassen, daß er ganz allein die Anzahl der Gehaue, wo man rechen darf, bestimmen dörfe. Diese Anzahl soll bey jedem Forste an hohen Orten, oder für allzeit regulirt, und hievon, außer in ganz besondern Umständen, nicht abgegangen werden. Nach der Lehre des Mosers darf der gemeine Förster keinem Unterthan das Grasschneiden, wenn er es auch für nützlich und nothwendig hält, aus eigener Gewalt erlauben:

um wie viel weniger sollte er sich einer solchen Gewalt bey dem Streurechen, wodurch nicht nur ein oder anderer kleiner Fleck, sondern mehrere Gehaue verderbet werden können, anmaßen?

Es ist allerdings zu besorgen, daß der Förster entweder die Gemeinde durch eine boshafte Verweigerung bedrücken, oder aus Gewinnsucht, des ihm anvertrauten Forstes vergessen möchte.

Diese Vermuthung ist durch die Erfahrung schon oft bestätigt worden; und man weis es nur gar zu gut, wie veränderlich die Forstregeln der Förster sind. Der Würtembergische Beamte hat dieses boshaftige, oder gewinnsüchtige Betragen der Förster im 5. B. des Forstmag. S. 64. ziemlich gut geschildert. „So herrlich die Verordnung ist, saget er, so wissen doch die Herren Vorsteher eines Forstes dieselbe auf mancherley Weise zu erklären; so wie sie es auch bey dem Brockel-Dürren, Faulholz und Stumpen oder Stockgraben zu thun pflegen. Einmal wendet man ein: das Laub und Moos und Tannennadeln müßten die jungen Pflanzen Sommerszeit vor der Sonnenhitze und Dürre, im Winter aber vor dem Frost bewahren —— ——

Beym Streurechen kömmt es hauptsächlich auf die Frage an, ob der Bauer die Holzstreu entbehren könne, oder nicht, oder wie viel er nothwendig habe? Die Entscheidung wird man dem Jäger nicht überlassen können. Wie sollte er bey einem jeden Unterthan das Verhältniß des Ackerbaues mit dem Wiesewachs, die Quantität des benöthigten Viehes, und den Vorrath an der Streu wissen? Alles dieses wird der Beamte mit Rath der Obmänner und Dorfführer viel besser beurtheilen können. Ihm ist der Vermögensstand eines jeden Unterthans bekannt, er weis also in Austheilung der Streu mehr Billigkeit zu beobachten, und in dem Fall, da sie für alle nicht erklecklich ist, die nöthige Einschrenkung zu machen. Kann sich aber die Gemeinde mit der Abtheilung selbst vereinigen; so ist es desto besser. Der Jäger hat nichts anders zu thun, als die Gehaue, wo gerechet werden darf, anzuweisen, und gute Aufsicht zu halten, damit nur mit hölzernen Rechen, in verbothenen Orten aber gar nicht gerechet werde.

Mit einem Wort: die Sache ist für das ganze Land zu wichtig, als daß man sie ganz allein dem Eigensinn eines solchen oft unverständigen Mannes überlassen sollte.

4.)

4.) Noch schädlicher ist, wenn man den Förstern erlaubet, daß sie die Streu den Unterthanen um Trinkgelder abgeben oder gar verkaufen dörfen. Ist das Trinkgeld viel, oder der Kaufschilling hoch; so ist Streu genug im Walde, und es geschieht durch das Rechen nicht der geringste Schaden. Diejenige irren sich also gar sehr, welche glauben, das beste Mittel, das Streurechen einzuschrenken, sey dieses, daß man den Förstern die Streu verkaufen lasse. Keineswegs: auf solche Art wird der Wald gar nicht mehr geschonet, der Unterthan wird vom Förster selbst zum Rechen aufgemuntert, und dieser trachtet so viel Streu an den Mann zu bringen, als nur möglich ist.

Dem bajerischen Forstmeister Herr von Heppe, der das Betragen der bajerischen Förster ziemlich gut kennen muß, scheint dieses Accidens ziemlich verdächtig. „Ob aber die Waldung, sagt er, dabey nicht Schaden leidet, dieß ist eine Hauptfrage, besonders bey den geldbegierigen Förstern.

Vor Zeiten wußte man in Bajern nichts von dergleichen Recompensen, sondern dieser Mißbrauch hat sich erst nach und nach einge-

schlichen.

schlichen. Ich weis selbst einen Förster, der diese Ordnung, wie er sagt, erst vor einigen Jahren in seinen Forsten eingeführet hat. Daß sich die Unterthanen zu dieser Gabe bequemet haben, ist kein Wunder: denn sie hatten keine andere Wahl, als zu geben, oder zu verderben. Nach dem Zeugniß des Krünitz sind in andern Ländern alle Accidentien unerlaubt, die nicht ausdrücklich im Bestallungsbrief enthalten sind. In Bajern wird diese Regel wohl auch gelten müßen: und auf solche Art wird kaum ein einziger Förster zu diesen Sporteln ein Recht haben.

5.) Eben so wenig soll man den Förstern, die oft große Oekonomien haben, einen Vorzug bey dem Streurechen lassen, und keineswegs gestatten, daß sie dort und da nach eigenem Gefallen durch ihre vertrauten Taglöhner oder Ehehalten die Streu wegnehmen dörfen. Der Förster soll entweder gar keine Streu rechen, oder doch wenigst, wenn man ihm je eine Oekonomie erlauben will, ein Beyspiel der Mäßigung nehmem, und nur so viel Streu nehmen, als ihm als Mitglied der Gemeinde gebühret.

6.) In

6.) In andern Ländern werden die Unterthanen nicht gezwungen, die Streu im nassen Frühling oder Herbst zu rechen, sondern diese Arbeit wird im Sommer bey trockenem Wetter, aber doch nicht eben in der Erndte vorgenommen. Von dem Preußischen Schlesien bezeugen die ökonomischen Schlesischen Nachrichten 3. B. S. 83. „Das Moos- und Laubrechen wird in hiesigen Gegenden im Sommer, theils zu Vermehrung des Düngers überhaupt, theils zum Einstreuen in die Schafställe, nach geschehener Ausführung des Düngers vorgenommen. Die naße Streu kann der Landmann wegen Schwere nicht nach Haus bringen; und wenn er sie auch wirklich nach Haus gebracht hat, so wird dadurch das Vieh ungesund, und mit allerhand Ungezieser behaftet. Das Streurechen im Frühling und spaten Herbst ist selbst dem Forstwesen besonders in ausgeleuchteten Wäldern viel schädlicher, als wenn es im Sommer oder zu Anfang des Herbsts vorgenommen wird. Wenn fallen die Eicheln von den Bäumen als im October und November? Da nun der Bauer in diesen Monaten die Streu rechen muß, so werden die Eicheln und anderer Saamen mit der Streu weggeraffet. Wäre die Streu schon im Som-

mer oder vor Michaelis gerechet worden, so würden die Eicheln ruhig bleiben, und von den abfallenden Laubern über Winter bedecket werden. Eben diese Beschaffenheit hat es, wenn der Bauer zu Anfang des Frühlings, nämlich im Monath Merz und April, da die Erddämpfe aufzusteigen, und die Holzsaamen zu keimen anfangen, die Streu zu rechen gezwungen wird. Nie ist der Saamen zärter als im Frühling. Wenn er nicht gar mit der Streu weggenommen wird, so geht er doch durch die geringste Verletzung zu Grund. Zu dieser Zeit, da der Saft in den jungen Pflanzen rege und flüßig wird, ist der Frost weit schädlicher als im Winter. Alle Naturkündige, und selbst jeder gemeine Gärtner sind meine Zeugen. Die zarten Obstbäume müßen nie fleißiger als zu dieser Zeit, da die Wärme und Kälte abwechseln, bedecket werden. Ein fleißiger Förster, der sich mit der Holzsaat beschäftigt, weis gar wohl, daß der Merz und April die gefährlichste Zeit sey, und oft in einer Morgenstunde seine ganze Arbeit zu Grund gehe.

Betrachte man diese von der ganzen Welt erkannten und durch die allgemeine Erfahrung bestä-

bestätigten Wahrheiten, und man wird es unmöglich gut heißen können, wenn ein ganzer Haufe Bauern eben zu der Zeit, da der Saamen keimet, und die jungen Pflanzen vom Frost am meisten zu leiden haben, in den Wald kommen, und dem jungen Nachwuchs die Decke abziehen, die derselbe nie mehr als dermal, nöthig hätte. Ich behaupte, daß durch dieses schädliche Verfahren unsere Wälder noch am meisten gelitten haben, und daß es hauptsächlich daher komme, daß sich in unsern ausgeleuchteten Waldungen seit 20. Jahren her, so gar wenig Nachwuchs zeige.

Möchte man also die Bauern nicht zwingen, die Streu eben zu unrechter Zeit zu rechen! Sollte es nicht aus Liebe für die Landleute und Landcultur geschehen; so sollte man doch das Forstwesen in acht nehmen, und die Wälder nicht gar so unbarmherzig behandeln lassen. In andern Ländern hält man deßfalls ganz andere Grundsätze. Zum Beyspiel will ich nur das Herzoglich Würtembergisch General-Rescript vom 15. October 1744. anführen, welches also lautet: „Es soll mit dem Laubrechen in Conformität des den 18. April 1739. ergangenen fürstlichen Rescripts also gehalten wer-

den, daß solches in Waldungen, wo es absolute verderblich, ganz unterbleibe; an andern Orten aber, wo es unschädlich geschehen möge, ohne Tagsetzung, welche öfters von der Witterung und andern Umständen dependiren, den Unterthanen, die dessen berechtigt, freygelassen werden.

Ich will aus den 1778. erschienenen Anmerkungen eine Stelle anführen, die, mit patriotischer Wärme geschrieben ist: „der Bauer muß die nothwendige Arbeit, an welcher ihm und dem ganzen Staate so viel gelegen ist, unterlassen, damit das Wild in seiner Ruhe nicht gestöret werde. Da nun also das Streurechen vermög der Forst- und Jagdordnung zu keiner Zeit verbothen ist: so kann man mit Recht hoffen, daß man ihn künftig in Ansehung der Zeit nicht mehr einschrenken, sondern solches das ganze Jahr hindurch an Orten, wo es der Holzcultur unschädlich ist, erlauben werde. —— Der Bauer fängt kein junges Reh, oder wenn er es fängt, so soll er nach Schärfe gestrafet werden. Und gesetzt auch —— der Verlust eines Rehes ist nicht so beträchtlich, als der Untergang des Feldbaues.

7.) In Ansehung des Taxenhauens lautet die ältere bajerische Forstordnung von 1568.

1568. also: „Es haben sich auch die Gebaurs- leut bisher understanden von des Darenhawens wegen die jungen herwachsenden Veichten und Dennenbaum gar abzuhawen, oder bis in den Gipfel hinauf zu stimbln, dadurch solche junge Paum, die sonst mit der Zeit Zimmerhölzer geben also verderben oder abnehmen, das sie nit mehr fruchtbar sein, oder wachsen können, in Ansehung, wenn sollich Stimblen in dem Mayen oder Sommerzeiten in der Hitze beschicht, daß der Saft davon lauft und verdorrt. —— —— Nachdem aber solch Darenhauen nicht wohl gar abgeschaft werden kann, fürnemblich weil die Gebaurschaft so um die Gebirg wonen, wenig Geströ, und vil Vichs haben, damit sie sich maistes Tails erndren, auch den Zehend, und ir jährliche Gilten (die im gegenwärtigen Jahrhundert gar merklich gehöhert worden sind) raichen können —— —— daß man kein Denuen oder Veichten jungen Baum mehr stimblen laß, sie seyen dann zuvor dermassen erwachsen, daß sie zimmliche Zimmerholz geben. Sie sollen auch gegen dem Gipfl an dem Stammen hinauf über halb nit gestimmelt werden.„ Die Forstordnung von 1616. ist hiemit einstimmig; erlaubet aber anbey, daß die Bäume, welche im folgenden Jahre geschlagen werden, noch höher hinauf

gestimmelt werden dörfen: „Es wäre dann, daß man solch Zimmerholz gleich nechsten Jahrs abhawen wollte, alsdann mag man die Daxen bis auf den Gipfel hawen.„ Bey allem dem ist doch gewiß, daß dieses Daxenhauen nicht ohne Schaden abgehen könne.

Der Herr von St. behauptet zwar, daß die bajerischen Jäger ein Geheimniß wissen, wie man die Daxen noch höher, als in dieser Forstordnung erlaubet wird, ohne Schaden stümmeln könne. „Der Verfasser der Anmerkungen, saget er, versteht nicht, was der Förster versteht, nämlich, daß man auch im Nothfall geringeres als zimmermäßiges Holz behauen dörfe, wenn es bescheidentlich geschieht, und fürnemlich die sogenannten Klebreiser an den Stämmen geschonet werden.„ Allein ich besorge, daß diese bajerische Jägerkunst keineswegs von einer guten Wirkung seyn möchte. Besonders kann ich nicht begreifen, wie man das Stümmeln bescheiden nennen könne, wenn man kleinere Stämme, als zu Zimmerhölzern gebraucht werden, so hoch hinauf stimmelt. Die bajerische Forstordnung, Beckmann und alle Forstverständige wissen von dieser unschädlichen Stümmelung nichts; und ich gestehe es aufrichtig,

richtig, daß ich es mir für eine größere Ehre schätze, in der Zahl dieser Unwissenden, als der geheimnißvollen bajerischen Förster zu seyn. Man gestehe es lieber, daß diese Stümmelung schädlich, aber ein unvermeidliches Uebel sey. Und was sollte dem Bauer für ein Nutzen zugehen, wenn man ihm kleine und unhaubare Stämme so hoch zu stümmeln erlaubet? Bey diesem Verfahren müßen nothwendig die Daxen von Jahr zu Jahr weniger werden, und es wird also eine Zeit kommen, da man fast gar keine mehr bekommen kann.

Der größte Schaden wird bey dem Taxenhauen dadurch verursachet, daß mehrere Gemeinden und Dörfer die größten Wälder zum Holzschlag, und auch zum Daxenhauen in Gemeinschaft haben. So bald im Winter eine taugliche Zeit kömmt, so gehen ganze Dörfer, wie ein Feind, mit Beilen und Axten in den gemeinschaftlichen Wald und jedes Dorf befleißt sich, es dem andern im Daxenhauen bevorzuthun. Nichts wird geschonet, wie es in allen gemeinschaftlichen Sachen zu geschehen pflegt. Auch der fleißigste Förster ist nicht im Stande, bey einer solchen Menge Leute

gehörige Aufsicht zu halten. Mit einem einzigen Hieb kann der Baum verderbet werden; es müßte also bey jedem Stümmeler ein eigener Förster stehen. Es ist auch nicht thunlich zu verbieten, daß nicht auf einmal so viel Leute die Stümmelung vornehmen sollten: denn es sind oft im ganzen Winter kaum 3 oder 4. Tage, da man stümmeln und die Daxen nach Haus bringen kann. Vielleicht wäre es von großem Nutzen, wenn jedem Dorfe, oder nach Beschaffenheit der Umstände, einem jedem Bauer ein eigener Platz des Waldes für beständig zum Daxenhauen zugetheilet würde. Ohne Zweifel würde auf solche Art nicht nur der Wald besser geschonet, sondern auch die Daxen mehr gesparet werden. Oder man könnte einem jeden Dorf einen eigenen Platz anweisen, der ganz allein zum Daxenstümmeln und zur Holzstreu, folglich weder zum Bau- noch Brennholz, bestimmet seyn sollte.

Auf einem solchen Platze würden freylich nichts anders als knorrige Stumpen aufkommen können; allein der übrige Wald würde desto besser geschonet, und also ein weit bessers und schöners Holz angezogen werden können.

Dieser

Dieser Vorschlag, zum Daxenhauen und anderer Holzstreu einen eigenen Platz zu widmen, wird freylich manchem Jäger, dem nur von Accidentien und Geldstrafen träumet, auf keine Weise gefallen können. Wenn man aber betrachtet, daß die übrige Theile der Wälder in viel bessern Stand erhalten, und Forstordnungsmäßig behandelt, anbey viele Proceße und Uneinigkeiten unter Jägern und Bauern, und auch unter den Bauern selbst, abgeschnitten werden könnten: so würde es wohl der Mühe werth seyn, diese Sache in reife Ueberlegung zu nehmen. Oettelt bringt in der Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters in den Vorschlag, eine eigene Waldung zum Harzscharren zu bestimmen: es möchte also wohl auch nützlich, und noch weit nützlicher seyn, wenn man zur Holzstreu einen gewissen Theil des Waldes bestimmte, wo der Bauer mit der Streu wie mit dem Futter sparen, folglich nach Beschaffenheit der Umstände und seines Hauswesens in einem Jahre mehr oder weniger Streu nach Haus bringen könnte.

In dem Forstmag. 12. B. S. 73. wird angerathen, daß man, um die Viehhütungen

aus den Wäldern zu bringen, lieber einen Theil derselben gar aufopfern sollte. „Sollte man aber, heißt es daselbst, auch wirklich zu diesem Ende hin und her einen Theil der ohnedem abgeödeten Waldungen auf ewig aufopfern; so würden wenigst die übrigen unbeschädigt bleiben, und ungestört fortwachsen können.„ Nun könnte aber zu gleicher Zeit, da auf solche Art die Hut aus den Waldungen verbannet würde, nebenbey auch das schädlich Daxenhauen, und Streurechen abgethan werden.

8.) Ein weiters Mittel, um die Waldungen mit dem Daxenhauen und Streurechen zu verschonen, wäre auch dieses, wenn man den Unterthanen die Filzen (Brücher, auf welchen nur schlechte knorrige Stumpen wachsen) und andere unfruchtbare Heiden zur Streue gänzlich überließe. Die Forstordnungen von 1568. und 1616. lauten also: „Wo sich die Unterthanen mit den Filzen und Maßkopfen des Daxenhawens halben behelfen können, das der andern nützlichen Hölzer verschont. — Aber die Söldner sollen alle Wochen an den Freytägen fahren, denen man das Staudach (Stauden oder Buschholz) zu Brennholz abgeben. Es soll ihnen auch an den Orten, wo kein fruchtbarer

Holz-

Holzboden das Heidmähen (Streumähen) vor andern vergunt und zugelassen seyn. Doch besonderlichen wo es Wildfuern oder von Art guten Holzboden hat, soll das Heidmeen nindert zugelassen werden, in bedenkung, daß das jung herschießende Holz damit abgemeet wird. —— —— Aber auf den faulen sauren Boden, da kein fruchtbar Hochholz, und nichts Poschen und Stauden wechst, auch an den Forsten und Gehülzen, da es von Alter her Wißmader hat, soll den armen Leuten zu ihrer Nothdurft das Laubraumen (mit eisernen Rechen) zugelassen werden, jedoch daß sie sich deßfalls der rechten Wäld und Hochhölzer enthalten.„

Aus diesen und dergleichen Stellen mache ich den untrüglichen Schluß, daß man in alten Zeiten zum Daxenhauen, Streurechen, Mähen, Hacken und dergleichen vorzüglich die schlechten naßen oder sonst unfruchtbaren Gründe, auf welchen kein Hochholz aufkommen kann, bewilligt habe. Dermal aber scheinen manche Herrschaften nach ganz verkehrten Grundsätzen zu handeln. Sie wollten lieber einen guten Holzboden, als eine schlechte Filzen, auf welcher nur mannshohe Stumpen, oder sogenannte Poschen oder Koppen wachsen, ausreuten

ausreuten lassen. Ich kenne einen Jäger, welcher einen Bauer, der einem solchen Koppen nur 2 oder 3. Aestlein zu einem Zaunband abschnitt, auf die Verhör schreiben ließ. Nur wegen der Wildfuhr, die man im ganzen Lande ausbreitete, darf man sich ja in keiner morastigen Filze nicht betreten lassen, und es wäre eine Sünde, wenn man eine solche Gegend, die oft viele Morgen beträgt, urbar machen wollte.

Wo haben die Füchse und Hasen einen beßern Unterstand, und wo kann man füglicher ein schönes Klopf- oder Treibjagen halten als in solchen Orten?

Wenn man die Treiber in die Moräste hineinpeitschet, und diese also, nach ihrem Beruf zur Scharwerk, die Pfützen durchwaden, so kann man manchem, auch ungeschickten Schützen, der den Fuchs schon von weitem daher schleichen sieht, einen Spaß machen.

Wie ist es doch möglich, daß solche Kleinigkeiten mehr als das Forstwesen gelten, und daß man auf Erhaltung und Vermehrung solch- unfruchtbarer Plätze mehr, als auf die Wälder und Unterthanen bedacht seyn könne?

9.) Wenn

9.) Wenn die Unterthanen in den Orten, wo wegen schlechter Beschaffenheit des Bodens oder wegen der starken Viehzucht ein Mangel an Streu ist, keinen Naturalzehend, oder wenigst nicht samt dem Stroh geben müßten: so wäre dadurch den Waldungen und den Unterthanen, die um den zehenten Theil mehr Stroh hätten, gar merklich geholfen. Noch wirklich giebt es am Gebirge Gegenden, da die Bauern den Klöstern vor einigen Jahren ein gewisses Maaß an Getreid anstatt des Zehends gaben: aber die Herren Prälaten fangen nun an, den Zehend auf dem Feld wegzunehmen. Sie berufen sich auf den Cod. civ. p. 2. c. 10. §. 12. Wo es heißt: „der Zehendherr ist nicht schuldig, sich mit Geld oder andern Aequivalent abfertigen zulassen —— Die bloße Verjährung steht ihm hierin niemals im Weg, so lang sie auch immer gedauert haben mag.“ Man gebe sich aber die Mühe die Anmerkungen lit. e. zu lesen, durch welche obige Verordnung eingeschrenket, und eine Ausnahme gemacht wird: „Wenn der Titulus, aus welchem der Zehend vor baar Geld oder anders überlassen worden, nicht mehr constirt, denn da macht die Länge der Zeit eine billige Vermuthung, daß solches ex legitima consuetudine

dine vel alio titulo habili geschehen sey, so lang wenigst das Contrarium nicht dargethan werden kann." Meines Erachtens könnte der große Mangel an Stroh in den Gebirggegenden gar wohl ein solcher Titulus habilis seyn, um der Geistlichkeit das Zehendstroh, das sie seit undenklichen Zeiten nie genoßen hat, auch dermal zu verweigern.

10.) Endlich würde dem Mangel an Streu auch durch die Stallfütterung und Kleebau gar merklich gesteuert werden können. Man erhält dadurch mehr Dünger, und also auch mehr Stroh und Heu, folglich wird man so viel Stroh nicht verfüttern müßen, sondern dasselbe ganz allein zum Einstreuen verwenden können.

Ich habe in der vorigen Abhandlung von einigen Hindernißen, die in Bajern der Stallfütterung entgegen sind, eine Meldung gemachet. Hier muß ich noch eine Anmerkung machen, daß bey uns die Geistlichkeit dem Kleebau höchst hinderlich sey. Schon wieder von der Geistlichkeit! hier! in einer Abhandlung vom Forstwesen! Ja, hier. Die Sache liegt mir zu sehr am Herzen, und vielleicht

habe ich nicht mehr Gelegenheit, diese beträchtliche und höchstschädliche Hinderniß dem Publicum, welches allem Ansehen nach hierauf noch keinen Bedacht genommen hat, vor Augen zu legen. Wenn bey uns ein Bauer einen Klee bauet, und denselben grün verfüttert, oder zu Heu machet: so kömmt der Herr Pfarrer oder Klostervicarius, und eignet sich den Genuß vom zehenten Theil des Ackers oder den zehenten Schoben zu. Aber mit welchem Recht? Der Klee gehöret in Bajern nicht zum grossen, sondern zum kleinen Zehend cod. civ. p. 2. c. 10. §. 2. Und diesen giebt man nirgend als wo er Herkommens ist. §. 3. n. 3. Nun ist aber in Bajern der Heuzehend in sehr wenigen Orten Herkommens, der Kleebau aber erst vor einigen Jahren bekannt worden: die Geistlichkeit kann also zum Kleezehend, an Orten wo der Heuzehend nicht Herkommens ist, kein Recht haben. Die Hochwürdigen Herren allegiren zwar §. 11. n. 4. wo es heißt: „Macht jemand Gärten oder Heuwiesen aus Aeckern, so giebt man den Heuzehend davon. Allein in den Anmerkungen lit. f. wird dieses Gesetz erläutert und gelehret, daß dem Zehendherrn alsdenn der Heuzehend nicht gebühre, wenn derselbe selbigen Orts nicht Herkommens

kommens ist. Es kann auch diese Rechtsstelle nicht anders verstanden werden, wenn man mit der obigen keine Collisionem legum machen will. Diese Erläuterung ist auch den Grundsätzen der Rechtsgelehrsamkeit gemäß. Man giebt den Zehend nicht vom Grund oder Acker, sondern von den Früchten. Es kömmt also bloß auf dieses an, ob die Früchten zehendbar sind oder nicht.

Da nun der Klee nach der Regel keineswegs zehendbar ist; so hat der Zehendherr kein Recht dazu, ohngeachtet auf dem Acker zuvor zehendbares Getreid gestanden ist. §. 9. n. 1. heißt es; „Der Zehend wird nicht vom Gut, sondern nur von den darauf gewachsenen Früchten und zwar von jenen, welche decimabel sind, gereichet. Diese Lehre ist selbst in der natürlichen Billigkeit gegründet. Man muß der Geistlichkeit von einer Wiese, ohngeachtet von Ewigkeit her keiner verreichet worden, sogleich den Zehend geben, so bald er mit zehendbaren Früchten, das ist, mit Getreide angebauet wird. Warum sollte man also in umgekehrten Falle, da der Acker zu einer Wiese gemacht wird, von dem Zehend nicht befreyet werden? Soll denn die Geistlichkeit gar in

jedem Falle gewinnen, und nie verlieren können? Und was verlieret sie denn? Eben darum, daß der Bauer das Vieh im Stalle behält, und in einigen Aeckern Klee anbauet; bekömmt er mehr Dung: er wird also die übrigen Getreidäcker desto besser düngen, und also mehr Getreid erhalten. Auf solche Art kann der Zehendherr nichts verlieren; sondern er wird vielmehr selbst gewinnen.

Ich weis viele Bauern, die bloß darum vom Kleebau (mit dem Hopfen hat es die nämliche Beschaffenheit) abgestanden sind, weil sie vom Klee, welcher so viel Arbeit und Dunger kostet, dem Pfarrer oder Kloster den Zehend geben sollen. In andern Orten, wo man mit dem Klee- und Hopfenbau bereits ziemlich weit gekommen, hat die Geistlichkeit schon wirklich durch das Herkommen ein Recht erhalten oder erschlichen. Es wäre also Zeit, daß man dieser Ungerechtigkeit steuerte, und den manibus mortuis kein so beträchtliches und allgemeines Recht, welches mehr als man sich einbildet, beträgt, durch eine höchstschädliche Nachsicht einräumte. Die Landrechte sind ja klar. Es brauchet also nichts anders als eine Erklärung, daß sich diese Ungerechtigkeit

niemal durch ein Herkommen oder Verjährung sollte rechtfertigen lassen; wie man z. B. das Herkommen, bey den Mayerschaften mehr als zween Fälle zunehmen, als einen ungiltigen Mißbrauch erkläret hat. Man streitet doch oft viele Jahre, wer an diesem oder jenem Flecke Erden den Bauern strafen dörfe: wäre es nicht nützlicher, dergleichen elende Zänkerey beyseitzusetzen, und sein Augenmerk auf das Große und Ganze, besonders in einer so wichtigen Sache zu nehmen, da nach Verfluß einiger Jahre nicht mehr zu helfen ist. Wenn der Bauer auf allen Seiten gedrücket wird, und sich wider so vielerley Feinde nicht genug vertheidigen kann; wenn er nirgend eine Begünstigung oder Aufmunterung erhält: was kann er anders als unthätig seyn, und da kein Fleiß hilft, lieber in Faulheit darben?

§. 10.

Falsche Grundsätze und Widersprüche des Herrn von St.

Der Herr von St. bringt in seinem Recht und Billigkeit in Forstsachen §. 20. verschiedene Sätze an, die der Vernunft und Erfahrung widersprechen.

1.) Man soll das Streurechen und Taxhauen anders nicht gestatten, als in so weit es, der Holzkultur unbeschadet, geschehen kann. Allein es lehren die Vernunft, die Erfahrung und alle Forstverständige, daß das Streurechen in Wäldern, die nicht in ordentlichen Gehauen abgetrieben werden, unmöglich ohne Schaden des Forstwesens geschehen könne. Eben diese Beschaffenheit hat es auch mit dem Taxhauen. Mit Wahrheit kann man nicht sagen, daß diese Stämmelung, der Holzcultur unbeschadet, vorgenommen werde. Dieses Uebel kann nicht anders als durch den Grundsatz gerechtfertiget werden: Man muß das kleinere Uebel geschehen lassen, damit das größere vermieden werde.

2.) Der Verfasser der Anmerkungen ist so frech, daß er so gar die bajerische Forstordnung allegirt, als wenn sie seinen aufrührischen Sätzen das Wort spräche.

In Wem bestehen denn diese aufrührische Sätze? Der Herr von St. führet dieselben wörtlich also an: „Es soll das Streurechen ohne Anweisung der Forstbedienten, und zu keiner be-

stimmten Zeit geschehen.„ Allein es ist wirklich wahr, daß in der bajerischen Forstordnung von diesen zween Puncten kein Wort enthalten sey. Der Verfasser der Anmerkungen hatte also Recht, da er dieses behauptete. Dessen ohngeachtet hat er den Bauern das Recht nicht eingeräumet, die Streu ohne Anweisung der Förster zu rächen. Zeige mir der Herr von St. die Stelle, in welcher dieser Satz enthalten ist. Sollte er sich nicht schämen, daß er so platte Unwahrheiten hinschreibt?

3.) Wer die bajerische Forstordnung liest, wird deutlich sehen, daß sie benanntlich das Laubrechen, wohl gemerkt, nur wo man dessen nicht entbehren kann, unter der Vorsicht zuläßt: es soll nur mit hölzernen Rechen und nicht anders, als nach Gutbefinden der Forstbedienten, geschehen.

Der Verfasser der Anmerkungen behauptet ebenfalls, daß man das Laubraumen nur denjenigen, die dessen nicht entbehren können, auch nur mit hölzernen Rechen gestatten solle. S. 22. führet er die Stelle aus der Forstordnung, wodurch dieses befohlen wird, von Wort

zu Wort an, und giebt den Vorschlag, daß diese Ordnung genau beobachtet werden möchte. Er misbilligt nichts anders, als daß die Jäger die Streu verkaufen, und sie denjenigen nicht bewilligen, die derer nicht entbehren können. S. 24. erkläret er ausdrücklich, daß die Streu nur an Orten, **wo es der Holzcultur unschädlich ist**, sollte gerechet werden.

Der Herr von St. behauptet zwar auch, es stehe in der Forstordnung, daß **das Streurechen nicht anders, als nach Gutbefinden der Forstbedienten geschehen dörfe.** Allein ich kann diesen oder einen gleichviel bedeutenten Ausdruck weder in der bajerischen Forstordnung, noch in allen landsherrlichen Mandaten finden; vielmehr wird im Mandat von 1763. für jeden Bauern eine gewisse Anzahl Fuder Streu vorgeschrieben. Es hat also der H. v. St. hier wieder eine offenbare Unwahrheit vorgebracht. Wahr ist es, der Bauer darf nicht anders als unter der Aufsicht der Förster rechen; und dieses wird von keinem vernünftigen Menschen widersprochen werden. Daß es aber auf das Gutbefinden des Jägers ankommen sollte, ob **das Streurechen geschehen dörfe**; wird außer dem Herrn

von St. kein Mensch glauben oder behaupten.

4.) Dieses Gesetz setzt voraus, daß mit dem Wegraumen des Laubes dem jungen Nachwuchs Schaden zugefügt, und, wenn dieses nicht geschieht, der Anwuchs nicht befördert werde.

Wer versteht dieses Kauderwelsch? Nach dem buchstäblichen Verstande heißt es also: durch das Wegraumen des Laubes wird dem jungen Nachwuchs Schaden zugefügt, und wenn dieser Schaden nicht geschieht, wird der Anwuchs nicht befördert.

5.) Die aufgestellte Kritik wegen Bestimmung einer gewissen Zeit zum Streurechen ist höchst verweißlich.

Der Verfasser der Anmerkungen war keineswegs so gar unvernünftig, und vermessen, zu behaupten, daß man sich an kein Mandat binden sollte: er bat um gnädigste Nachsicht und Hülfe für den Landmann. Und obwohl in andern Ländern keine solche Zeit zum Streurechen bestimmet ist; so verlangte er doch keine so vollkommene Freyheit, sondern machte den Vorschlag dahin, daß der Termin zum

Streu-

Streurechen verlängert werden möchte. „Da nun also das Streurechen, saget er, vermög der Forst- und Jagdordnung zu keiner Zeit verbothen ist; so kann man mit Recht hoffen, daß man den Landmann künftig in Ansehung der Zeit nicht mehr einschrenken, sondern solches das ganze Jahr an Orten, wo es der Holzcultur unschädlich ist, erlauben werde. Sollte aber dieser Wunsch nicht erfüllet werden: so beschwöre ich Euch, Väter des Vaterlandes (damal war der gnädigste Landsherr, so viel ich weis, nicht in Bajern) denen die Regierung des Staats anvertrauet ist, laßt euch das leere Geschwätz der Jäger nicht verleiten, sondern verlängert wenigst die Zeit, die bisher zum Streurechen bestimmet war. —— —— Sorget auch für dieses, daß den Unterthanen das Streurechen an Orten, wo es der Holzcultur nicht nachtheilig ist, aus Bosheit der Jäger nicht versaget werde.„ Wer kann hier einen aufrührischen Satz finden? Wenn man nur um Gnade, oder um Milderung bittet; so wird die Hoheit des Staats nicht beleidigt. Der Herr von Stahl und Franzmadhes haben die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen, und die Königlich-Preusischen Forstordnungen ihren Magazinen einverleibet, mit Anmerkungen begleitet, und dort und da gezeiget, wie

diese Verordnungen verbessert werden können. Kein Kaiser oder König verbiethet, in Cameralsachen einen Vorschlag zur Verbesserung der Landcultur zu machen; man müßte sonst alle ökonomische Bücher, und in Bajern auch die vortreflichen Beyträge, und Intelligenzblätter als aufrührische Schriften verbrennen. Der Herr v. St. ist so keck, daß er §. 6. die Regierung ihrer **Pflicht** erinnert, und §. 10. lit. a. saget er: „Es ist fürwahr nur Patrioten-Gesinnung, wenn man es wagt, die Regierung ihrer hier erwähnten höchsten Befugniß, oder vielmehr tragenden Pflicht zu erinnern. Ich bin tolerant genug, dem Herrn von St. über diesen Ausdruck keinen Vorwurf zu machen: ich hoffe aber anbey, daß er keine Inquisition in Kameralsachen werde einführen wollen. Der Verfasser der Anmerkungen hätte allerdings eine schwere Bestrafung verdienet, daß er einige hohe, und sehr berühmte Männer persönlich beleidigt hat: daß er sich aber wider den Staat versündigt haben solle, wird man mit Recht nicht behaupten können. Vielmehr ist seine Schrift voll der tiefesten Ehrerbiethung und Liebe für den gnädigsten Landsherrn, und er scheinet von dieser Begeisterung ganz dahin gerissen zu seyn. Ich hätte nicht

Ursache,

Ursache, diesen Verfasser der Anmerkungen zu vertheidigen: allein es ist mir und jedermann daran gelegen, daß man wegen eines Vorschlags im Cameralsachen nicht sogleich für einen Staatsverbrecher ausgeschrien und verleumdet werde.

6.) **Allerdings kommt es auf die Zeit an, zu welcher bey dem Laubrechen dem jungen Nachwuchs der wenigste Schaden geschehen kann.** Ich habe oben §. 9. n. 6. unwidersprechlich dargethan, daß dem Nachwuchs nie größerer Schaden durch das Laubrechen geschehe; als wenn im Herbst, oder im Frühling gerechet wird; weil dadurch entweder der Saamen ganz weggenommen oder entblößet; oder die jungen Pflanzen der nöthigen Decke beraubet werden. Die Jäger erwählen also die schädlichste Zeit zum Laubrechen. Und wie sollte es in Ansehung des Nachwuchses auf den Unterschied einer Woche oder des Tages ankommen können? Am 14. Merzen ist dem Bauern das Streurechen verbothen, den Tag darauf aber ist es ihm erlaubet. Wie lächerlich! warum sollte das Streurechen dem jungen Anflug den Tag zuvor schädlich und den folgenden Tag unschädlich

seyn können? Wie sich doch der H. v. St. gar so sehr dem allgemeinen Gespött ausstellen mag!

Daß man gewisse Monate, Wochen, und Tage zum Streurechen bestimmet, geschieht nicht wegen des jungen Nachwuchses, sondern wegen des Wildes. Und dieses ist in jenen Waldungen, wo sich die gnädigsten Landsherrschaften in höchster Person mit Jagen belustigen, allerdings billig. Ob man aber im ganzen Lande die Landcultur und das Forstwesen beyseitsetzen, und die Lustbarkeit der gemeinen Förster vorziehen solle, ist eine andere Frage.

7.) **In der Forstordnung steht es klar, daß die Forstbedienten das Laubräumen, wo sie es unzuläßig finden, verbiethen dörfen.** Der Herr von St. würde mich unendlich verbinden, wenn er mir anzuzeigen sich belieben ließe, wo diese Lehre in der Forstordnung vorgetragen werde. Nein: unsere Voreltern dachten viel richtiger und gründlicher als unsere heutigen Jäger. Man sah in den alten Zeiten ein, daß das Streurechen in ausgeleuchteten Waldungen nie ohne Schaden geschehen könne; sie trachteten also

den Schaden, so viel es möglich war, durch das Verboth der eisernen Rechen zu verringern. Es fiel ihnen keineswegs ein, den Unterthan zum Streurechen auf eine gewisse Zeit, oder an ein gewisses Ort einzuschrenken. Vielleicht hielten sie es mit dem Moser und andern Forstverständigen für weit schädlicher, einer solchen Menge Unterthanen nur einen Theil des Waldes zum Rechen zu bewilligen, weil sie wohl vorsahen, daß sie daselbst noch schärfer rechen, und auch die unterste Decke bis auf die Wurzel wegkrazen würden. Es wurde also den Unterthanen das Streurechen überall erlaubt; und da die Wälder groß genug waren, so giengen sie der dick liegenden Streu nach, rechten sie nicht gar so scharf zusammen, und verursachten eben dadurch weniger Schaden. Wenn man es sagen darf, so werden die Bauern nur darum in einen gewissen Theil des Waldes zusammen gesperret, damit im andern die Füchse und Hasen Ruhe haben.

8.) **Es läßt sich keine so allgemeine Regel in dieser Sache geben. —— Die Regel bleibt aber doch immer Regel, und die Exception von der Regel kann nur der Forstverständige, keineswegs aber ein Pedant machen.**

Wie

Wie wunderlich! Es ist keine Regel: sie bleibt aber doch Regel; man kann eine Exception machen. Es ist doch eine hübsche Sache um ein Forstbuch in analytischer Lehrart geschrieben!

9.) **Der Pedant weis nicht, was der Forstverständige weis, nämlich daß unter der Streu Millionen von nadelspitzgroßen jungen Saamenkeimen ganz seicht** (was versteht hier der Meister Hans Michel unter Seicht?) **an der Erde kleben, welche bey verstatteten Räumen auch durch hölzerne Rechen mit Stumpf und Stiel vertilget werden würden.** Was helfen aber alle diese Millionen Saamenkörner in ausgeleuchteten Waldungen, wo sie von den umstehenden Bäumen überschattet sind? Ein Forstverständiger sollte ja auch wissen, daß aus einem solchen Saamen nie ein taugliches Holz wachsen könne; er sollte wissen, daß er ordentliche Gehaue machen müße, und alsdenn unter den erwachsenen Bäumen alle diese Millionen Saamenkörner ohne das geringste Bedenken wegrechen lassen dörfe. Oder zeige mir der Meister Hans Michel in seinem ausgeleuchteten Wald einen Platz, wo das Streu-

rechen

rechen nicht schädlich ist? Ueberall werden Saamen, Loden, halb und ganz erwachsene Bäume seyn; es muß also überall ein Schaden geschehen, wo man rechet.

Der Ausdruck des H. v. St. **Millionen von nadelspitzgroßen jungen Saamenkeimen werden mit Stumpf und Stiel vertilget**, scheinet auf eine Abtheilung in mathematische Puncte abzuzielen. Da der Holzsaamen nur Nadelspitzgroß ist, so möchte ich doch wissen, was er für einen Stumpf und Stiel habe? dieser Stumpf wird ja nicht so groß als ein Stumpf Geld seyn! Beckmann saget im 2. Th. S. 252. „die grossen Bäume werden mit Stumpf und Stiel abgetrieben.„

10.) **Es wäre fürwahr ärgerlich, wenn Leute, die nicht einmal der Forstsprache kundig sind, die z. E. den jungen Anflug Brutgeschmeiß heißen, sich gleichwohl im entscheidenden Tone zu Urtheilsprechern aufwerfen.** Wer war doch so gar dumm, daß er den Holzanflug ein Brutgeschmeiß hieß? Ich glaube, daß es im ganzen Lande keinen so einfältigen Bauern giebt,

giebt, der sich dieses unverständigen Ausdrucks bedienen sollte. Ohne Zweifel muß der H. v. St. diese feine Redensart von einem Jäger gehöret haben. Unter diesen Leuten giebt es einige, welche Gras und Kräuter für Holzanflug ansehen. In meiner 2. Abhandl. §. 3. S. 25. habe ich eine Stelle aus dem Beckmann angeführet, wo er sagt: „Keiner von beyden Jägern wußte nicht, ob es junger Holzanflug oder Wassermoos sey, bis endlich ein Bauer sie daraus verständigte.„ Mit welchen Leuten oder Cameraden muß doch der H. v. St. Umgang haben! Der Ausdruck: **Brut** wäre noch zu entschuldigen; denn in dem bajerischen Mandat von 1763. heißt es: **durch das Rechen wird die Brut mit eingerechet.** Aber **Bruttgeschmeiß!** wahrhaft, dieß ist Esaus Stimme.

Achte Abhandlung.

Von der Untreue der Förster, und den Mitteln, dieselbe zu verhüten.

§. 1.

Die Forstgefälle werden mehr als andere Staatseinkünfte veruntreuet.

Je mehr ein Diener des Staats Gelegenheit hat untreu zu seyn: desto mehr hat man Ursache, zu vermuthen, daß das ihm anvertraute Gut oder Geld nicht redlich möchte verwaltet werden. Es ist also nothwendig, daß die verführerische Gelegenheit, so viel es immer möglich ist, abgeschnitten, und dasjenige, was zum Heiligthum des Staats gehöret, unverletzt zu erhalten getrachtet werde. Niemand hat mehr Mittel an der Hand, den Staat zu betrügen, und sich dadurch zu bereichern, als der Förster. Auch bey der strengsten Aufsicht und den besten Anstalten ist nicht ganz zu verhüten, daß ein Förster nicht zuzeiten einen Schleichweg sollte finden

den können. Der anvertraute Wald ist zu groß, als daß man denselben und den Förster genugsam beobachten könnte, und manchmal möchte der bestellte Aufseher selbst nicht ganz reine Absichten haben.

So sehr dieses alles in der Natur der Sache gegründet, und leider, durch die tägliche Erfahrung bestätigt wird: so würde ich mich doch nicht unterstanden haben, zu behaupten, daß die Förster untreuer als andere Diener des Staats seyen, wenn ihnen nicht große Kameralisten, und so gar einige Förster selbst, das nämliche Urtheil sprächen. Wir wollen nur einige zum Beyspiel anhören. Der Herr von Justi behauptet im II. Th. seiner Staatswissenschaft §. 169. daß die Förster den Landsherrn öfters bevortheilen, und manchmal zwey- und dreymal mehr Holz schlagen lassen als die verrechnen.

Krünitz sagt Art. Forstrechnungswesen: „die herrschaftlichen Waldungen geben gemeiniglich einen ansehnlichen Fond Landsherrlicher Revenüen ab; diese sind aber fast unter allen andern am meisten der Gefahr unterworfen, vernachläßigt, und unterschlagen zu werden, wenn es dabey an

guter

guter Aufsicht fehlt. Und Art. **Forstbediente** heißt es: „die Forstbedienten müßen sich gegen den Unterthanen aller Bescheidenheit befleißigen, auch zur Ungebühr von denselben nichts verlangen oder expressen; überhaupt sich selbst keine Benutzung machen, welche in ihren Bestallungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, es sey unter was für Namen es immer wolle, auch keine Geschenke und Gaben, weder wenig noch viel, weder für sich selbst annehmen, noch solches durch die Ihrigen thun lassen. Unter allen Pflichten ist diese diejenige, welche am allerwenigsten beobachtet wird, so ernstlich sie auch den Forstbedienten in ihren Bestallungen eingebunden zu werden pfleget, und so scharf auch die Strafe ist, welche man gemeiniglich auf die Entgegenhandlung derselben legt. Es steht oft der Verlust des Dienstes darauf, nebst einer zehenddoppelten Bezahlung dessen zur herrschaftlichen Strafe, was sie an Geld und Geldeswerth empfangen, und zweymal so viel, als der Empfang gewesen für den Denuncianten; und diejenigen, welche die Bestechung gethan oder zugemuthet haben, werden zu einer gleichen Strafe verurtheilet. Wie wenig aber dergleichen angedrohete harte Bestra-

 fungen

fungen eigennützige und niederträchtige Menschen von der Uebertretung zurückhalten, zeiget die tägliche Erfahrung. Sie wissen allzu viel Mittel und Wege, ihre Streiche so geheim zu spielen, daß sie so leicht nicht entdecket werden können. Eine Krähe hacket der andern die Augen nicht aus, und die Unterthanen fürchten die Waldgötter viel zu sehr, als daß sie dieselben verrathen sollten. Sie wissen wohl, daß, wenn sie solches thun, sie ihrem Zorn und Rache niemal entgehen; (*) und wenn sie auch überdieß selbst bestrafet werden, so ist solches ein noch kräftigerer Bewegungsgrund, den Forstbedienten ihre Opfer in der Stille und mit aller Vorsicht zu bringen und verschwiegen zu seyn, wogegen sie sich ihre Dankbarkeit gewiß, doch allemal auf Kosten

(*) Ich habe in dieser Schrift den Beweis zu machen angebothen, daß die Jäger auch im Sommer gegen gute Bezahlung Holz schlagen lassen, die Holzstreue verkaufen rc. rc. Und in gegenwärtiger Abhandlung werde ich behaupten, daß sie sich wider das ausdrückliche Verboth des Landsherrn die Windwürfe und das Ast- und Gipfelholz zueignen, mit dem Holz Handelschaften treiben, die landsherrschaftlichen Forststrafen veruntreuen rc. Alles dieses bin ich zu beweisen bereit, und ich habe die Probsmittel schon in Handen. Sollte es aber wirklich

Kosten der Herrschaft, versprechen können. Beckmann bezeuget im I. Th. S. 269. von seinen Cameraden, daß das Geld bey vielen das kräftigste Mittel sey, um sie zu bewegen, daß sie ihre Pflicht beyseitsetzen, und den herrschaftlichen Nutzen mißkennen. Im 3. Th. S. 27. eifert er wider die häufigen Mißbräuche der Förster, womit sie sich bereichern; und versichert anbey, daß sich dieselben ohne kräftige Unterstützug des Landsherrn, und Mitarbeitung uneigennütziger und einsichtiger Männer nicht ausrotten lassen.

Friderich Mayer saget in des Romani Reisen 3. Th. S. 3. „Ich will hier, da ich mich in diese finstere Gegenden wage, von den

lich darauf ankommen: so könnte ich mit der bloßen Ankündigung, daß ein Förster diese oder jene Summa Geld nach gemachten Beweis bezahlen sollte, keineswegs zufrieden seyn. Es müßte zuvor ausgemacht werden, wer in dieser Sache Richter seyn sollte. Denn, wenn ein einziger Förster seinem Anboth gemäß, so viele tausend Ducaten zahlen kann: so wäre es allerdings eine bedenkliche Sache, sich etwan vor demjenigen Richter, den er selbst verlanget, oder der von andern nach seinem Verlangen aufgestellet würde, zu Führung des

vielen Betrügereyen, welche da fürgehen, nicht reden: die sind ja wohl schon jedem bekannt, und begreiflich. Warum werden die Forstknechte, die Wildmeister bey ihren geringen Bestallungen so reich? Gewiß Leute von der Art, die redlich gesinnt sind, sind der Achtung ihrer Herren vorzüglich ganz würdig. Sie sind gar sehr gesucht; aber gar selten werden sie gefunden.

Ich habe nicht nöthig, mich bloß auf das Zeugniß der Ausländer zu stützen. Grosse Staatsmänner in Bajern haben wider die landverderbliche Untreue der Förster häufige Klagen geführt. „Die Excessen und vielfältige Pratiken, saget der Freyherr von Kreitmayer not. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 15. n. 13. welche

Beweises einzulassen. Man müßte auch zuvor gesichert seyn, daß man die Bauern als Zeugen annehme: denn wenn diese nicht gelten sollten, so wird so leicht kein Beweis wider einen Förster gemacht werden können. Endlich müßte zugleich die vollkommene Gewißheit hergestellet seyn, daß ein solcher Förster nach gemachten Beweis des Diensts entsetzet würde. Es merket hier Krünitz gar weislich an, daß sich die Unterthanen wider einen Förster zu klagen niemal wagen wollen und auch nicht können, weil sie seinem Zorn und Rache niemal entgehen. In Bajern wäre ein Förster

welche durch diese Leute gespielet werden, sind auf keiner Kühhaut zu beschreiben. Insonderheit ist unerträglich, daß sie sich von den Gemeinwaldungen gleichsam als Herren geriren, und jene, welche ihnen besser in die Büchse blasen, mit der Holzabgabe nach eigenem Gefallen gratificiren zu dörfen sich befugt glauben. Der Freyherr von Schmid bezeuget von unsern Förstern ad stat bav. tit. 24. art. 3. n. 7. „saltuarii adhuc in usu sunt sed plane potius ad suam propriam quam suorum dominorum utilitatem: Sie sind Förster, aber nur zu ihrem eigenem, nicht aber zum Nutzen ihrer Herrschaften.„

Da ich die Untreue und Eigennützigkeit

wenigst nach dermaliger Verfaßung im Stande, eine Gemeinde, die in den landsherrlichen Waldungen des Holzschlags, der Viehhut und des Streurechens berechtigt ist, in wenigen Jahren gänzlich zu Grund zu richten; wie sollte man also einer solchen Gemeinde zumuthen können, daß sie wider den Förster ein Zeugniß geben sollte? Es verstehet sich auch ohne das, daß man denjenigen, der den Beweis machet, Freyheit und Sicherheit angedeihen lassen, und nicht mit Todtschlagen oder Todtschießen drohen solle; denn das Leben ist noch immer schätzbarer und süßer als ein großer Hausen Ducaten.

der Jäger durch so unverwerfliche Zeugniße dargethan habe; so wird es mir erlaubt seyn, auch den Verfasser der Anmerkungen zu allegiren. S. 34. saget er: „Der Jäger sammelt nicht nur Getreid, sondern alles, was er immer zu seinem Hauswesen brauchen kann. Der Bauer muß seinen Wünschen zuvor kommen, und sich glücklich schätzen, wenn seine Gabe anständig, und gnädig angenommen wird. Andere Unterthanen, die nicht so klug, oder nicht reich genug sind, um den Jäger immer zu schmieren, haben nichts anders als beständige Verfolgungen und Schläge zu erwarten.

“

§. 2.

Durch so viele Förster, welche die Bestechung lieben, wird dem Forstwesen und dem Staat der größte Schaden zugefüget.

Es ist leicht zu begreifen, daß ein Förster, der sich durch Bestechungen verleiten läßt, oder sonst untreu ist, den Nutzen seiner Herrschaft nicht besorgen könne. Die Gabe wird ihm nur darum verreichet, damit er im Walde eine unerlaubte oder verbothene Handlung

lung geschehen lasse, und diese kann unmöglich dem Waldherrn zum Nutzen gereichen. Ist aber der Förster ein Tyrann, und versaget den Unterthanen, die ihn nicht schmieren, auch dasjenige, was ihnen von Rechtswegen gebühret, so ist das Uebel nur desto ärger. Diese Leute werden dadurch entkräftet, daß sie die landsherrlichen Abgaben weniger zu entrichten im Stande sind: und wenn sie dem Förster verschiedene Dienste oder Arbeiten verrichten müßen; so versäumen sie ihr eigenes Hauswesen. Viele sind nicht einmal im Stande, dem Jäger so viel zu geben, oder zu leisten, als er verlanget: wenn nun einem solchen Unterthan, der nicht hinlänglich schmieren kann, seine gerechte Forderung abgeschlagen, oder in anderweg eine Hinderniß gemacht wird, so ist nichts anders zu erwarten, als daß derselbe, da er ohnehin schon mittellos ist, in das gänzliche Verderben gestürzet werde.

Mit diesem physikalischen Uebel ist auch noch ein moralisches verbunden. Die Landleute sehen ein, daß sie auf dem geraden und gerechten Wege nie fortkommen können: sie sinnen also immer auf Schleichwege; und da sie nur auf diesen ihr Heil finden können; so

 verlieren

verlieren sie alle Achtung für die Tugend und Rechtschaffenheit, und die Anzahl der Bestecher und Bestochenen wird immer größer. Wird diesem Uebel nicht bey Zeiten abgeholfen, so wird dasselbe bey nahem unheilbar, und es ist fürwahr für den Regenten sowohl als diejenigen, denen die Regierungsgeschäfte übertragen sind, eine betrübte Sache, wenn die Sittlichkeit der Nation so sehr in das Verderben versunken ist.

Wie schädlich diese Bestechungen dem Forstwesen ins besondere seyn, zeiget unter vielen andern der berühmte Herr von Eckharts in seiner Experimental-Oekonomie VI. Th. §. 430. Er bedauert es daselbst, daß manche Herrschaft den schönsten Wald, aus dem die Nachkommen jährlich eine große Summa Geld lösen, und den Unterthanen ihre Nothdurft beständig abgeben könnten, „oft einem einzigen Jägerpurschen zur eigenen Disposition anvertrauet, und in wenigen Jahren gänzlich ruiniren läßt. O wie manche schöne Eiche, welche der liebe Gott zweyhundert bis dreyhundert Jahre vor Schaden behütet hat, wird zu Brennholz angewiesen, wenn nur jemand einen Gulden zum

Versaufen spendirt. Wer nur fünfzig Jahre denken kann, wird mir zugestehen müßen, daß man solche an dem Wachsthum einer Eiche kaum spüren kann; und dennoch kann ein Gulden Trinkgeld gar bald das Wachsthum von zwey- bis dreyhundert Jahren auffreßen. Ein aufrichtiges ökonomisches Herz möchte bey einem solchen Haushalten und Verfahren für Verdruß vergehen, weil lediglich auf das Gegenwärtige, nicht aber auf das Zukünftige gesehen, und die Eigenschaft einer Sache nicht erkannt werden will. Durch nichts, saget der Herr von Zanthier in seiner Sammlung vermischter Abhandlungen 1. Kap. „wird dem Forsteigenthümer in seinen Waldungen mehr Schaden zugefüget, als durch die Unwissenheit eines Försters. Wenn nun vollends die Untreue sich dazu gesellet; alsdenn ist das Uebel unheilbar. Im Forstmag. IV. B. S. 169. heißt es: „Ich weis nicht welcher von beyden (der ungeschickte oder boshafte Förster) der schlimmste seyn sollte, weil solche gewaltige Holzjäger in einem Tage so viel Schaden anrichten, als wohl in 80. bis 100. Jahren nicht wieder nachwachsen kann.

Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß die Kammer bey der schönsten Einrichtung und dem besten Willen des Regenten, mit allem ihrem Eifer, Sorgfalt und Bemühung, niemal etwas gutes und nützliches ausrichten werde, wenn man nicht vor allem trachtet, getreue Förster aufzustellen, und alle Arten von Bestechungen zu verhüten. Wie sollte ein Förster denjenigen Unterthan zur Bestrafung angeben können, von dem er sich jemals hat schmieren lassen? Dergleichen Förster sind auf den großen Haufen der Unterthanen insgemein übertrieben streng, um dadurch ihren Eifer für den ihnen anvertrauten Forst zu zeigen: sie haben aber dagegen einige Vertraute, denen sie nichts versagen, auch nichts versagen dörfen, wenn sie auch wollten. „Ferner sind aber, saget Beckmann im 2. Th. S. 164. zu Verwehrung des Holzdiebstahles ehrliche und redliche Förster nöthig, die auf dergleichen Verbrecher ein scharfes und wachsames Auge haben, und solche, wenn sie welche antrefen, bey der Obrigkeit zur behörigen Bestrafung angeben. Wobey sie aber allerdings ohne alle Absichten und Partheylichkeiten handeln, niemand verschonen, aber auch niemanden zur Ungebühr

bühr anklagen sollen. Wie sie denn vornehmlich selbst sich nicht der geringsten Untreue schuldig gemacht haben müßen. Sonst ist ihre Aufsicht auf die Holzdiebe vergeblich. Sie werden einem ungetreuen Förster gar bald seinen Unterschleif und Veruntreuungen aufrücken, und ihm also den Daum auf das Auge setzen, daß er sie nicht verklagen und als Holzdiebe angeben darf, wofern sie nicht auch beichten sollen.

§. 3.

Von den Mitteln, die Untreue der Förster zu verhüten.

Ich habe schon in der 5. Abhandlung gezeiget, daß es unmöglich sey, die Betrügereyen der Förster zu verhüten, wenn sie dort und da im Walde Holz hauen, und dasselbe in verschiedenen Wegen abfahren lassen dörfen. Eine ordentliche Forstwirthschaft ist der Grund von allem, und ohne derselben hat der Förster nicht nur beym Holzschlage, sondern auch bey der Viehweide und dem Streurechen, immer Gelegenheit, sich mit Schaden des Waldes zu bereichern, wie ich in den vorhergehenden Abhandlungen ebenfalls schon angemerket und bewiesen habe. Die Direction

und Aufsicht der Kammer, und alle übrige Anstalten sind schlechterdings vergebens, so lang keine Ordnung in den Waldungen beobachtet wird.

Wenn nun einmal eine ordentliche Forstwirthschaft eingeführet ist; so ist zu Verhütung der Untreue auch nöthig, daß man den Förster nicht eigenmächtig handeln lasse, sondern die Aufsicht auf den Forst zugleich einem Forstmeister, oder Beamten übertragen werde, welcher den Waldhammer ganz allein in seiner Verwahrung haben soll. Es müßen in Ansehung des Holzschlags und Verkaufs gewisse Regeln beobachtet, richtige Forstrechnungen abgelegt, dem Förster keine Oekonomie und durchaus keine Accidentien gestattet, die begangene Fehler schärfest gestrafet, dagegen aber eine hinlängliche bestimmte Besoldung verreichet werden.

Ich werde von allen diesen Puncten in den folgenden §§. handeln, und also die Mittel erklären, wie die bisher häufigen Betrügereyen meistentheils, verhütet werden können.

§. 4.

§. 4.

Die Förster sollen in den Waldungen nicht willkührlich handeln dörfen, sondern die Forstmeister oder Beamte eine strenge Aufsicht auf dieselbe haben.

Ich habe schon in den vorgehenden Abhandlungen gezeiget, daß kein Förster für sich selbst das Grasen, die Viehhut, das Streurechen und dergleichen ohne ausdrückliche Gutheißung der Kammer, oder des Forstmeisters bewilligen, auch nicht einmal einen Jägerpursch in seine Dienste nehmen dörfe. Vielweniger ist ihm erlaubt, eigenmächtiger Weise Holz schlagen zu lassen, oder zu verkaufen. Damit aber alle dergleichen Unordnungen und schädliche Mißbräuche vermieden werden; hat man in andern wohl eingerichteten Staaten über die Förster einige Obrigkeiten und Aufseher unter verschiedenem Namen und Character gesetzt, welche aber wieder von der Kammer abhängen. Man hält Forstmeister, Forstschreiber, Forstinspector, Forstverwalter, Forstbereiter, Waldschreiber, Holzaufseher und dergleichen, oder wenn in der Refier kein eigener oberer Forstbedienter vorhanden ist; so wird die Auf-

sicht auf die Waldungen und den Förster dem Beamten übertragen. Ein solcher oberer Forstbedienter muß alle und jede Förste, die in seinem Forstgezirke liegen, des Jahrs öfter bereiten, und der Kammer von jedem dabey in Augenschein genommenen Forste besonders, seinen Bericht erstatten. Hierinn muß er anzeigen, wie viel Schonungen und Eichelkämpe ein jeder Förster in seinem Refier das ganze Jahr über, wirklich angelegt, und in wie viel Gehaue er sein Refier eingetheilet habe; ingleichen aus was für Art, sowohl ober=als Unterholz hauptsächlich ein jedes Forstrefier bestehe; ob die Wildbahnen in gutem Stand, und womit dieselben am stärkesten versehen sind; wie stark die Mast gewesen; und ob über keines Forstbedienten Nachläßigkeit zu klagen sey; ob die Förster ihre Gründe nicht vertauschen oder erweitern; ob sie keinen Handel mit Holz, Asche, Theer, Pech ꝛc. haben, und sich in keinem Puncte mehr zueignen, als in ihren Bestallungsbriefen enthalten ist; ob sie ihre Dienstwohnungen nicht verfallen lassen, oder solche vermiethen, und in eigenen Häusern wohnen. Der Forstmeister muß auch zu gewissen Terminen der Kammer eigene Conduitelisten über die ihm untergebenen Förster einschicken,

und

und auf seine Pflichten anzeigen, wer seine Schuldigkeit unterlasse, oder sich durch besondern Fleiß, Treue und Geschicklichkeit vor andern auszeichne. Die Holzanweisungen darf der Forstmeister nicht den Förstern überlassen, sondern muß selbst gegenwärtig seyn, die aufgestellten Klafter selbst messen, und dort und da ein tiefliegendes Scheit mit dem Waldhammer bezeichnen. Ist aber kein eigener Forstmeister in der Refier zugegen: so muß der Beamte das Holz in eigener Person anweisen und abmessen, und auf die untergebene Förster gute Aufsicht haben.

Selbst der Forstmeister oder Beamte dörfen nicht willkührlich in den Waldungen handeln, sondern müßen in wichtigen Fällen die Gutheißung oder Anbefehlung von der Kammer erwarten. Man soll ohne Assignation der Kammer kein Holz anweisen oder verkaufen, und wenn dieselbe erfolget ist, muß die Anweisung und der Verkauf in Gegenwart 2. oder 3. Männer der Gemeinde geschehen. Damit aber alles in Ordnung gehe; so müßen ordentliche Holzschreibtage gehalten, und über all diejenigen, welche ein Holz kaufen, oder ein Besoldungs-geschenktes, oder Jahrholz

holz (*) verlangen, ordentliche Specificationes verfasset werden.

Wenn nun eine solche Specification von der Kammer ratificirt ist, so dienet sie anstatt einer Generalassignation. Der Forstmeister oder Beamte bringt zwar in den Vorschlag, um welchen Preis das zu verkaufende Holz abgegeben werden könnte: derselbe wird aber bey der Kammer bestimmet; folglich wird es nicht der Willkühr der Forstbedienten überlassen, ob sie den Preis aus Gunst oder Mißgunst erhöhen oder erniedrigen wollen.

Hier muß ich noch erinnern, daß man jährlich einen Forstnutzungs-Etat zu entwerfen, und der Kammer einzuschicken, nicht außer acht lassen soll. Dieser Forstnutzungsetat ist ein zuverläßiges Verzeichniß aller Nutzungen, welche man im nächstfolgenden Jahre aus dem Forst zu erwarten, und aller Unkosten, welche man aufzuwenden hat. Derselbe muß vom Forstmeister oder Beamten mit Beyhülfe des Försters verfasset werden. Man entwirft hierinn

(*) Jahrholz wird in Bajern das Holz genannt, welches dem Unterthan aus den herrschaftlichen Waldungen jährlich aus Schuldigkeit abgegeben wird; anderwärts heißt man es Gerechtigkeitsholz.

hierinn die Anzahl und Gattungen der Säg- Bau- und Brennhölzer, und, wo noch keine ordentliche Schläge sind, giebt man den Vorschlag, an welchem Orte hiemit der Anfang gemacht, und wie weit gehauen werden solle. Nach diesem Etat hält die Kammer ihre Hauptforstberathschlagungen, wie ich in der ersten Abhandlung §. 2. gezeiget habe; und dadurch allein wird schon verhindert, daß keine Betrügerey in Grosso statt haben könne. Kein Forstbedienter wird es wagen, einen falschen Etat zu entwerfen, da die Kammer hernach noch so viele Zeit hat, denselben gründlich zu untersuchen, und allenfalls einen andern entwerfen zu lassen. Ein solcher Etat dienet auch der Kammer, um die Assignation mit Grund ertheilen zu können. Es muß aber hierinn auch das Besoldungsholz der Förster und anderer Bedienten ordentlich entworfen werden, so, wie man ihnen dasselbe auch anweisen und abmessen muß. Diese strenge Aufsicht auf die Förster darf von den Vorgesetzten oder Obern Forstbedienten keineswegs nachläßig, oder mit Gleichgiltigkeit geführet werden, weil diese für den aus ihrer nachläßigen Aufsicht entstehenden Schaden, oder Abgang der Forstgefälle haften müßen, wie in der Königlich-Preus-

sischen Forstordnung für Ostpreußen und Lithauen Tit. 1. zu ersehen ist. Daselbst heißt es §. 5. „Die Kammern und Oberforstmeister sollen genau dahin sehen, und dafür einstehen, daß uns von unserm Forst- und Jagdregal nichts entzogen werde. —— —— Widrigenfalls es defectirt, und von den Mitgliedern der Kammer ex propriis erstattet werden soll.„

Dessen ohngeachtet wird §. 7. ausdrücklich verbothen, daß niemand in seinen rechtmäßigen Besitzungen gekränket werden soll. (*) „Jedoch versteht es sich von selbst, wie die Oberforstmeister so wenig, als die Kammern den Unterthanen neue Lasten aufbürden, oder irgend jemanden in seinen Besitzungen und Gerechtigkeiten gegen die Possession von Anno 1740. kränken dörfen.

§. 5.

(*) Ich weis einige Unterthanen, die seit undenklichen Zeiten ein gewisses Jahrholz hatten, aber dasselbe, ohne die Ursache zu wissen, auf einmal nicht mehr erhalten. Wenn sie sich hierum melden; so heißt es bloß, es sey diese Abgabe abgeschaffet worden. Sie sind arme Tropfen, und müßen sich also mit diesem Bescheid begnügen. Ist dieses Verfahren gerecht? Wenigst ist es cameralisch!

§. 5.

Wie das Forstrechnungs- und Cassen- wesen besorget werden soll.

Wenn je in einer Sache nicht bloß ein Manual und Rechnung, sondern auch ein Control oder Gegenregister nöthig ist, so ist es gewiß bey den Forstgefällen, welche nach dem 1. §. am meisten veruntreuet werden. In andern Ländern hat man deßfalls vortrefliche Einrichtungen gemachet, wiewohl dieselben nicht überall gleichförmig sind. In einigen Orten führen die Forstmeister, Waldschreiber oder die Beamte die eigentliche Forstrechnung, und der Förster hält das Journal, Gegenregister, oder Gegenbuch. In andern führet der Förster selbst die Forstrechnung, und das Gegenregister wird von dem Forstmeister oder Beamten gehalten. Diese letzte Art ist vielleicht die beste, wenn die Förster gehörig lesen, schreiben und rechnen können. In der Königlich Preusischen Forstordnung für Ostpreusen und Lithauen heißt es Tit. 1. §. 16. „Die Förster sollen zwar, wie bisher, die Forstgefälle ihres Refiers einheben und berechnen, solche aber mo-

nathlich an die Provincialforstcasse einsenden, den Extract aber, wenn derselben zuvor von dem Beamten unterschrieben, und ihm zu dem Ende das Manual vorgezeiget worden, an die Kammern einschicken, und in ihren dabey abzustattenden Berichten jedesmal mit anzeigen, daß die Gelder abgeliefert worden.

In Ansehung der Forstrechnung selbst ist zu merken

1.) Müßen die Holzgattungen, der verschiedenen Preise wegen, nicht vermenget werden.

2.) Das Bau- und Brennholz, welches für die Landsherrschaft abgegeben wird, kömmt nach seinem ganzen Werth in Einnahme, aber auch wieder in Ausgabe. Eben dieses soll auch bey dem Besoldungsholz des Försters, Beamten, ingleichen bey dem geschenkten, dem Gerechtigkeits-Frey- oder Jahrholz geschehen.

3.) Keine Holzgattung muß überhaupt berechnet, sondern jeder Käufer muß mit Namen angeführet, und auch der Ort seines Aufenthalts und seine Profeßion oder Stand angezeiget werden.

4.) Die

4.) Die verbleibenden Naturalvorräthe müßen genau, und bey jeder Gattung besonders bestimmet werden. Dieser Vorrath aber muß von einem höhern Forstbedienten oder Beamten nachgezählt und attestirt werden.

5.) Alle Einnahme und Ausgabe muß richtig beleget werden. Die Einnahme wird durch die Gegenberechnung und Holztaxe, die Ausgabe aber durch die verschiedenen Assignationen und darunter gesetzten Quittungen der Empfänger verificirt.

6.) Die Forstrechnung wird an die Kammer selbst eingeschicket. Moser handelt in seiner Forstökonomie vom Forstrechnungswesen in einem ganzen Kapitel S. 860. und S. 126. liefert derselbe ein Formular einer Forstrechnung.

Wer die Rechnung führet, muß auch ein Cassenbuch halten. Darinn wird die Einnahme auf der einen Seite zur Linken, und die Ausgabe gleich gegenüber zur rechten Hand, bloß unter der Generalrubrik: **Einnahme, und Ausgabe**, so wie sie täglich vorfällt, pünctlich eingetragen.

Das Journal, Controlle oder Gegenrechnung muß nicht demjenigen, der die Rechnung führet, eingehändigt, sondern sogleich zur Kammer eingeschicket werden, damit man so leicht keine Gefährde treiben kann.

Es liegt der Kammer viel daran, daß sie wisse, wie ein Forstbedienter mit den landsherrlichen Geldern umgehe. Man läßt sie also entweder alle Monate, oder alle Vierteljahre einschicken, und bedienet sich anbey zweyerley Mittel, nämlich der Rechnungs Extracte, oder Cassenvisitation, wozu die Cassenbücher, von welchen ich oben geredet habe, unvergleichliche Dienste thun.

Diejenigen, welchen es obliegt, für die landsherrlichen Gefälle zu wachen, und für die Eintreibung derselben besorgt zu seyn, werden sich so leicht nicht säumig bezeugen, weil sie allenfalls selbst zur baarer Erlage des Rests würden angehalten werden. „Für die richtige Einhebung, heißt es in Königlich Preußischen Verordnung §. 15. un- Berechnung unserer Forstgefälle sollen die Kammer und Oberforstmeister in so ferne einstehen, daß keine Reste gestattet, und dadurch Ausfälle verursachet, sondern

dern alles promt abgeführet, und nöthigen Falls die Gelder gleich executivisch beygetrieben werden, widrigenfalls derjenige, welcher die zurückstehende Zahlung der Kammer anzuzeigen verbunden ist, und es nicht thut, wie derjenige, welcher Nachsicht giebt, ex propriis dafür haften, und es ihm von dem Tractement abgezogen werden soll.

Nebst diesem müßen die Förster nach dem Zeugniß des Krünitz Art. **Forstbediente**, wegen ihres Dienstes entweder mit baarem Gelde, oder liegenden Gründen, oder durch Bürgschaft anderer, die gehörige Caution leisten.

§. 6.

Die Forstgefälle sollten in Bajern richtiger als bisher verrechnet werden.

Es ist nicht zu läugnen, daß es viele Mühe und Arbeiten kosten werde, wenn man in Bajern ein besseres Forstrechnungswesen einführen will. Nicht nur die Jäger, und ihre mächtigen Anverwandten, sondern auch eine gewisse Gattung von Leuten, die für jeden Schritt bezahlt seyn wollen, werden unendliche Schwierigkeiten machen. Allein das

Geschäft ist wichtig genug, daß man es mit festgesetztem Muth unternehme. Man bedenke nur, daß das Forstwesen eines der wichtigsten Kameralgegenstände sey; und daß der Schaden, der aus dessen Vernachläßigung entsteht, nicht in kurzer Zeit, sondern erst nach vielen Jahren, oder gar nicht mehr ersetzt werden kann.

Die Wälder in Bajern nach ihrer Menge und Größe betrachtet, sollten dem Landsherrn sehr große Einkünfte verschaffen. Man weis aber dessen ohngeachtet, daß dieselbe nach Verhältniß nur eine Kleinigkeit betragen. Nebenbey werden die Waldungen immer dünner und schlechter; es muß also nothwendig an richtiger Verrechnung der Forstgefälle fehlen.

Es ist bekannt, daß unsere Förster, ohne sich bey der Kammer oder den Beamten anzufragen, das Holz verkaufen, so viel, und um welchen Preis sie wollen. Eben so liefern sie auch an Geld ein, was ihnen gefällig ist. Man weis bey uns nichts von einer Gegenrechnung oder Controlle, nichts von einem Cassenbuch, von Extracten, viel weniger von einer Cassenvisitation. Freylich kömmt der Förster zum Beamten zu der sogenannten Abrechnung;

nung; worinn bestehet aber diese? Der Beamte nimmt die Gefälle, die ihm der Förster einhändigt, uud legitimirt sich bey der Kammer durch die Verzeichniß des Försters daß er nicht mehr Geld, als was er einschicket, erhalten habe. Der Beamte kann freylich auf solche Art keinen Häller unterschlagen, aber wie stehet es mit dem Förster? Wie kann er beweisen, daß er nicht mehrer Holz und auch nicht theurer verkaufet, keine Partenlichkeit gespielet, und sich keine unerlaubte Nebennutzungen zugeeignet habe? Der Beamte, dem der Förster die Gefälle verrechnet, hat den Forst insgemein während seiner Amtirung gar nie gesehen, viel weniger weis er, wo das Holz geschlagen wird, oder wie sich der Förster bey der Abmessung oder dem Verkauf verhalten hat. Wie schädlich dieses Rechnungswesen, wenn man es je so nennen sollte, dem Staate sey, fällt jedem, der nur eine geringe Einsicht hat, von selbst in die Augen; und man muß sich nur über dieses verwundern, wie sich die Förster bey ihrer willkührlichen Herrschaft in den Wäldern so lange Zeit haben erhalten können.

Besonders sollte man auch auf dieses den gehörigen Bedacht nehmen, daß die Förster

das Holzhauerlohn, die Fuhren, und auch oft ihre eigenen Hausnothdurften nicht mit landsherrlichen Holz bezahlen, das Hauer- und Fuhrlohn aber nichts desto weniger in die Ausgabe bringen. Wo man auf den Förster keine gehörige Aufsicht hält, und er so viel Holz, als ihm beliebig ist, schlagen kann, geschehen dergleichen Spielwerke gar oft; und die Förster haben aus dieser Ursache insgemein ihre besonders vertraute Holzhauer und Fuhrleute, welche um so lieber schweigen, als sie nicht umsonst zu der Betrügerey helfen, sondern ihnen ebenfalls ganz natürlich ein Vortheil zufließt. Damit mit dem Hauerlohn keine Gefährde getrieben werden könne; hält in andern Ländern derjenige, welcher die Holzhauer bezahlet, ordentliche Lohnbücher. In diesen steht auf einer Seite der Verdienst, auf der andern aber der darauf bezahlte Lohn, so, daß nicht nur der Arbeiter, sondern jeder anderer ohne Weitläuftigkeit daraus ersehen kann, ob der Arbeiter was zu Gute habe oder nicht. Die Lohnbücher dienen zugleich nebst andern Hülfsmitteln, dazu, daß man allemal in der Kürze die ganze Oekonomie des Försters examiniren, und von der Richtigkeit jeder Post destomehr versichert seyn könne.

Ein anderer wichtiger Fehler ist auch dieser, daß die benachbarten Gemeinden nicht wissen, wie viel Holz, und um welchen Preis es verkaufet werde. Niemand kann hierauf einen Antrag machen, und wenn man schon die Klafter theurer bezahlen wollte, so muß man doch zurückestehen, und das Holz dem Vertrauten des Försters um einen heimlicher Weise geschlossenen Kaufschilling überlassen. Es ist offenbar, daß hiebey die Landsherrschaft verliere, zugleich aber auch die Gemeinden, die des Holzes nicht entbehren können, hart gedrücket werden. Aus diesem zeiget sich, wie nothwendig es sey, daß den Unterthanen der Holzschreibtag öffentlich verkündiget, und der Preis von der Kammer regulirt, anbey aber auch das Nutz- Bau- und Brennholz gehörig sortirt werde. Ich weis einen Unterthan, dessen Haus und Stallung abgebrannt worden, welcher aber dessen ohngeachtet vom Förster das nöthige Holz um baares Geld nicht erhalten konnte. Der vertraute Sägmühler hatte den Vorzug, und der unglückliche Unterthan mußte erst von diesem die Nothdurft erkaufen.

Die landsherrlichen Forststrafen werden in Bajern öffentlich und ohne allen Scheu durch

durch die Förster häufig veruntreuet. Sie strafen die Holzfrevler insgemein in den Wäldern gleich selbst um baares Geld ab, (*) und also werden dem Landsherrn die Menge der Strafgelder abgestohlen. Kömmt der Holzfrevler mit seinem Schubkarren, so werden von einigen Förstern 17. von andern aber 24. kr. gefodert und eingebracht. Nach ihrer Staatsregel muß man das Strafgeld nicht überspannen, damit die Leute den Wald öfter besuchen. Viel Vierundzwanziger sagen sie, sind besser als wenige Gulden; ob es aber auch für den Wald besser sey, wenn die Diebe auf solche Art vom Förster selbst dahin gelocket werden, dafür sorgen sie sich nicht. Wenn es die Förster allenfalls läugnen wollen, daß sie auf diese Art die landsherrlichen Strafgelder veruntreuen, so bin ich bereit, hievon ohne geringsten Anstand den vollkommensten Beweis zu machen.

Wird aus den herrschaftlichen Waldungen ein Holz gestohlen, und die Förster haben den

(*) Der H. v. St. billiget es §. 7. lit. a. keineswegs, daß, wenn die Waldungen gesetzwidrig behandelt sind, bey einem Richter, der von einem Forstwesen so wenig versteht, die Klage gestellet, und der

den Dieb nicht ertappet: so sind sie deswegen wenig besorget. Der Beamte wird vom Diebstahl gar nichts innen, oder wenn er es auch wüßte, so dörfte er sich nicht unterstehen, den Förster zu Rede zu stellen, vielweniger zu bestrafen. Ich habe in der 3. Abhandlung §. 3. gezeiget, daß der Förster in andern Ländern für allen Schaden haften müße. Bey uns aber geht man viel gelinder durch, und da heißt es kurz: **was gestohlen wird, das wird nicht verrechnet.** Albert der Weise, Herzog in Bajern, hatte desfalls eine ganz andere Gesinnung. In seiner Forstordnung von 1568. befiehlt er also: „Derohalben sollen die Vorster, gleichfalls die Knecht, weil sie sowohl als die Vorster selbst, von unserntwegen aufgenommen werden, da sich dergleichen Abschwendungen in ihrer Verwaltung hinfüran zutragen würden, nit weniger, als die an der That begriffen, mit Ernst und unnachläßig gestraft werden, damit bemelte Vorster und Knecht, wie sich gebühret, nachzukommen, und mit mehrern Fleiß aufzusehen, Ursach haben.

§. 7.

Bescheid erwartet werden solle. Aus diesem Grundsatze läßt es sich allerdings rechtfertigen, daß die Förster anstatt der unverständigen Beamten, sogleich im Walde die Strafe dictiren.

§. 7.

Den Förstern in Bajern soll man nicht mehr gestatten, daß sie eigenmächtig das Holz anweisen und verkaufen dörfen.

Ich habe im 4. §. gezeiget, was für Anstalten in andern Ländern in Ansehung des Holzverkaufs und dergleichen gemacht werden, und wie sehr daselbst die Gewalt der Förster eingeschrenket sey. In Bajern wird hievon zum offenbaren Schaden des Landsherrn und des Forstwesens nicht das geringste beobachtet, sondern der Förster betragt sich nicht anders, als ob er selbst der Eigenthümer des Forstes wäre. Ich will in diesem und in den folgenden §en nur einige dergleichen Misbräuche als Beyspiele anführen, und ihre Schädlichkeit zeigen.

Es ist allerdings eine für das landsherrliche Interesse sehr gefährliche, und für das Forstwesen höchst verderbliche Sache, wenn der Förster nach eigener Willkühr so viel Holz, als es ihm gefällig ist, verkaufen und selbst anweisen darf. „Das Anweisen, saget Krünitz Art. **Forstcameralwesen** ist eigentlich ein

Geschäft

Geschäft des Forstmeisters; zuweilen geschieht es auch von dem Forstmeister mit Zuziehung des Beamten, zuweilen von dem Beamten mit Zuziehung eines Försters. —— Zanthier behauptet im 1. Th. 14. Cap. S. 135. „Der meiste Unterschleif wird dadurch vermieden, wenn festgesetzet wird, daß aus dem Refiere, ohne specielle Erlaubniß nichts verkaufet werden solle, als was in den jährlichen Gehauen vorfällt: deßgleichen, daß der Verkauf nicht eher seinen Anfang nehmen soll, als bis der Gehau abgetrieben, und das Holz in seine Sorten gehauen worden. Alsdenn werden dem Förster alle Arten Holz, durcheinander zugezählet, und mit dem gebräuchigen Mahlhammer bezeichnet. Zugleich wird ihm gesagt, wieviel daraus an Geld erfolgen müße, worüber der, so die Zuzählung verrichtet, eine Gegencontrolle führet. Sodenn nimmt erst der Verkauf seinen Anfang; der Förster ist gehalten, das zu schaffen, was ihm angesetzet worden, und beym Schluße des Jahres muß das Geld bezahlet werden, oder er belegt mit dem noch vorhandenen Vorrathe, der ihm alsdenn wieder abgenommen, und auf künftiges Jahr zugeschrieben wird. An denjenigen Orten, wo

dergleichen

dergleichen Haushalt eingeführet ist, zeiget die Erfahrung, daß alles Holz nach dem höchsten Werthe verkauft, und dabey aller Unterschleif verhütet werde.

In der Gräflich Stollberg-Wernigerödischen Instruction wird den Förstern bey Verlust des Diensts verbothen, daß sie eigenmächtig kein Holz anweisen sollen; und eben dieses ist in allen andern Ländern, wo man auf das Forstwesen einigen Bedacht nimmt, verordnet.

Wenn der Förster ohne Anweisung des Forstmeisters oder Beamten das Holz hauen, und verkaufen darf; so ist es unmöglich, daß dessen Betrügereyen entdecket werden, besonders wenn sich die Förster, wie bey uns in Bajern, mit dem Holzschlage, Verkauf und Abfuhre an keine gewisse Zeit halten müßen, sondern Winter und Sommer hauen lassen dörfen. Weder die Gemeinde, noch derjenige, der das Holz kaufet, kann wissen, ob es redlich oder unredlich zugehe. Wenn man aber weis, daß der Förster für sich selbst kein Holz hauen und verkaufen darf; so kann der Betrug nicht lang verborgen bleiben. Nicht nur der Käufer, sondern auch alle Nachbarn wissen,

daß

daß das Holz von der gehörigen Obrigkeit noch nicht abgemessen und aufgezeichnet worden, und also kein Holz von der Stelle gebracht werden dörfe: und also wird ein Förster, der ein Betrüger ist, nicht lange bey dem Dienste bleiben.

Man glaube nur nicht, daß in Bajern die Förster vorzeiten eben so viel Gewalt, wie dermal, hatten, und in den ihnen anvertrauten Wäldern nach eigener Willkühr ohne höhere Anweisung hauen lassen durften. In der ältern bajerischen Forstordnung von 1568. heißt es: „Und nachdem die Vorster mit Abgebung allerley Holz bisher nach irm Gefallen gehandelt, darunter sie iren Aignen Nutz gesucht, die Gehölz selbst erödiget, und in Abfal bringen helfen, welches wider ir Pflicht und lenger nit zuzusehen oder zu gedulden ist. Demnach soll den Vorstern hiemit ernstlich befohlen und eingebunden seyn, daß sie hinfüran weder vom grünen noch dürren, steenden, oder ligenden Holz gar nichts verkaufen oder abgeben; es habs dann zuvor unser obrister Jäger = oder Vorstmaister desselben Orts mit Fleiß besichtiget, oder darin nothwendige und gebürende Verordnung gethan, damit das Geld, so aus dem verkauften Holz gelöst, trewlich eingebracht,

uns nichts entzogen, sondern von Posten zu Posten underschidlich und lauter verrechnet werde. Welcher Vorster aber solchem ungehorsamblich geleben, und unangesehen dieser nothwendigen Verordnung on vorgeende Beschau und Gutachten unsers obristen Vorstmeisters, seinem Willen nach, ainig Holz abgeben wurd, der soll seines Amts ohne Mittel entsetzet, auch sonst nach Gelegenheit seines Verbrechens mit Ernst unnachläßig gestraft werden. Wahrhaftig, eine herrliche Verordnung, aus welcher man klar ersehen kann, welche gute Kameralisten die alten Bajern waren, und daß sie das schon vor dritthalbhundert Jahren thaten, was in andern Ländern erst im gegenwärtigen Jahrhundert verordnet und anbefohlen worden.

Wer erkläret mir aber, warum diese vortrefliche Verordnung in die neuere bajerische Forstordnung von 1616. nicht mehr eingetragen, und also seither gänzlich außer acht gelassen worden? Ist sie etwann nicht mehr practikabel diese Verordnung, die in andern Ländern wirklich practicirt wird, und selbst in Bajern vor dritthalbhundert Jahren practicirt worden ist? Lärme also nicht wider Neuerungen, träger Schlendrian, und schelte nicht alles

les vor unpractikabel, was deiner Gemächlichkeit oder deinem Eigennutz entgegen ist. Erwache aus dem Schlafe, und glaube endlich einmal, daß du nicht darum besoldet bist, damit sich dein dicker Wanst bis zum Ungeheuer ausbreite. Suche den Geist der alten bajerischen Bidermänner in ihren Schriften und Gesetzen, und lerne endlich, dich von den bisher eingeschlichenen Mißbräuchen und Vorurtheilen los zu machen.

Der berühmte geheime Kanzler Freyherr von Schmid bedauerte es gar sehr, daß zu seiner Zeit obige Verordnung nicht mehr beobachtet wurde: daß diese sehr untaugliche Leute, die Förster, saget er ad stat. bav. Tit. 25. Art 6. n. 7. nach eigenem Belieben das Holz austheilen, und einem Unterthan wegen des Trinkgelds viele Bäume anweisen, einem andern eine schlechte Staude verweigern, dieß wird in unsern Landrechten nirgend verordnet. Ihr Amt erstrecket sich nicht weiter, als daß sie die Verschwendung des Holzes verhindern, nicht aber, daß sie unter den Bauern Richter, und Austheiler des Holzes seyn, und also das

Amt und das Recht des Grund- und Gerichtsherrn untergraben sollten.

Selbst die Forstmeister und Beamte sollen ohne Bewilligung oder Assignation der Kammer kein Holz anweisen. Wenn man sich die Mühe geben will, ausländische Forstordnungen zu lesen, so wird man diesen Satz überall bestätigt finden. Krünitz behauptet Art. **Forstcameralwesen:** „Es möge die Anweisung verrichten wer da wolle (der Forstmeister oder der Beamte) so darf doch ohne Assignation der Kammer kein Holz aus den Landsherrlichen Forsten angewiesen und verabfolget werden. Die vortrefliche alte bajerische Forstordnung lautet also: „Damit auch in dieser Forstordnung durchaus guete Ordnung erhalten werde; so soll unserm obristen Forstmaister hiemit befohlen seyn, daß er an kainem unsern Gehülz, außer unsers oder unsers Camermaisters und Rath sondern Befelchs, abzugeben nit schaff, oder bewillige. Wo er aber dawider handeln, und außer habenden Befelch, die er in jeden seinen Rechnungen zu Verificirung derselben, fürlegen soll, etwas abgeben ließ, soll er alsdann umb solch sein Verbrechen der Gebür nach, gestraffet werden.

Auch

Auch diese Verordnung wurde in der Anno 1616. verfaßten Forstordnung ausgelassen, da doch darauf der Grund einer richtigen Forstverwaltung und Rechnung beruhet.

Eben so wenig soll man den Förstern gestatten, daß sie ihr Besoldungs- oder Deputatholz ohne höhere Anweisung und Abmessung nehmen dörfen, wie es dermal in Bajern aller Orten, in andern Ländern aber nirgend, zu geschehen pflegt. Krünitz saget Art **Forstbediente** „Vom Brennholz der Förster soll die jährliche Quantität bestimmet, und keinem Forstbedienten erlaubet werden, sich solches nach eigenem Gefallen und Gutdünken, auch nicht unangewiesen und unabgemessen, aus dem Walde selber hohlen zu dürfen. Es kann dergleichen Verfahren nicht allein zu vielen Unterschleifen und Unordnungen in der Forstökonomie Anlaß geben, sondern man pflegt auch selten mit dem Holz wirthschaftlich umzugehen; daher denn, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse so wohl, als des gemeinen Wesens, mehr Holz consumirt wird, als nöthig ist.

In der alten bajerischen Forstordnung wird also befohlen: „Wo unsere Förster und

Knecht Brennholz nothdürftig seyn, sollen deßwegen bey unserm obristen Vorstmaister, oder wo der so weit entsessen, unsern Castnern anhalten, die inen zu irer Haushaltung ihr Gebürnuß, und nit mehr, ordentlich auszaigen, und kain Vorster oder Knecht für sich selbst das wenigst nit hauen lassen. Was nun jedem ausgezeiget wirdet, das soll durch unsere Castner, Vorster oder andere, so unsere Wäld und Gehülz verwalten, in iren järlichen Rechnungen underschidlich fürgebracht werden.

Jeder Leser wird leicht bemerken, daß man die vortreflichsten alten bajerischen Forstgesetze, die den Förstern nicht anständig waren, in jüngern Zeiten gänzlich ausgemerzet habe.

§. 8.

Das gehauene Holz muß nicht nur vom Förster, sondern auch von einem obern Forstbedienten oder Beamten gemessen werden.

Im vorhergehenden §. habe ich eine Stelle aus dem berühmten Zanthier angeführet, der es allerdings für nothwendig hält, daß durch die Obrigkeit oder einen höhern Forstbedienten

bedienten die Klafter abgemessen, auch alles übrige Holz gezählet, und dem Förster um den bestimmten Preis zugeschrieben werden müße, wenn man die häufigen Unterschleife gebührends verhindern will. Krünitz saget im Art. **Forstkameralwesen:** „das abgemessene Holz wird mit dem Waldeisen gezeichnet, und zwar wenn mehrere Klafter in einer Reihe liegen, wenigst 3. Klafter hinein, und unten auf dem Boden der Scheite, damit sie nicht so leicht ausgestossen werden können. Derjenige, welcher die Gegenrechnung führet, notirt solches in seinem Handbuch, und der Forstbediente attestirt, daß es richtig sey.

Hiebey muß man wohl in obacht nehmen, daß die Scheite nicht länger als gehörig gemacht, und anbey die Klafter nicht zu hoch oder zu breit aufgesetzet werden. Oft sind die Seitenpfähle an den Klaftern nicht fest genug in die Erde gebracht; und da stehen die Klafter oben viel weiter auseinander als unten, und halten mehr Holz als sie sollten. Es hat aber auch seine Richtigkeit, daß die Klaftern, wenn sie einige Zeit lang stehen, in Ansehung ihrer Höhe etwas einsetzen; man muß sie also anfänglich um ein oder zween Zolle

höher setzen lassen, damit der Käufer, oder derjenige, der ein Gerechtigkeits- oder Deputatenholz zu empfangen hat, sein richtiges Maß erhalte.

Die Holzhauer, die nach der Zahl der gemachten Klaftern bezahlet werden, machen dieselben nicht leicht zu groß, wenn sie von demjenigen, der sie zu empfangen hat, nicht bestochen werden. Vielmehr ist zu besorgen, daß sie dieselben zu klein aufsetzen, damit sie mit weniger Arbeit mehr Geld verdienen. Sie wissen auch die Scheite so künstlich zu legen, daß die Klaftern zwar in der Höhe und Breite das gehörige Maaß haben, dessen ohngeachtet aber derjenige, welcher das Holz empfängt, wegen der hohl liegenden Scheite gar möglich betrogen werde. Eine gewisse Herrschaft ließ durch den Holzhauer, der nach der Zahl der Klafter bezahlet wurde, 48. Klafter aufrichten, und both dieselben einem Bauer zu kaufen an. Man wurde wegen des Kaufs bald einig; der Bauer aber hat sich bedungen, daß er das Holz durch unparteyische Männer auf seine eigene Unkosten umsetzen, und also nicht mehr Klaftern, als sich nach dem Umsatz zeigen werden, bezahlen dörfe. Da dieses accordirt

cordirt wurde; so erhielt man aus 48. Klaftern nur 36, welches mir unglaublich geschienen hätte, wenn ich nicht selbst ein Augenzeug gewesen wäre. Dergleichen arglistige Holzhauer pflegen die Scheite nicht nur auf die Schneid, und hohl zu legen, sondern sie hauen auch die Aeste nicht dicht am Stamme ab, und lassen dieselben ganz zackigt, und höckrigt; und also kann das Holz in den Klaftern nicht geschlossen aneinander liegen.

Es geht also bey der Aufrichtung der Klafter selten ohne Betrug, oder wenigst nicht ohne Nachläßigkeit ab. Man darf sich deßfalls nicht allemal auf die Redlichkeit der Förster verlassen. Ich will den Förster Beckmann, der seine Kameraden noch besser, als ich, kennet, reden lassen. Im 1. Th. S. 187. saget er: „Wir wollen den Fall setzen, Petrus verlange gegen Bezahlung bey der Herrschaft eine ziemliche Anzahl Klaftern Holzes. —— —— Petrus ist mitleidig, und daher giebt er den Holzhauern unter der Hand ein zureichendes Trinkgeld. —— —— Daher dehnen sie das Maas zu der Länge, Breite und Höhe wunderbarlicher Weise ziemlich aus. —— —— Sollte denn der

mitleidige Petrus nur gegen den Förster unbarmherzig seyn? das will ich nicht hoffen. Er greifet vielmehr in die Tasche; und da der Förster doch wohl vornehmer, als die Holzhauer seyn muß, so ist auch die Freygebigkeit bey dem Petrus gegen ihm größer, als gegen den Holzhauern. Solchergestalt wächst dieses Forstaufsehers sein Klaftermaaß auch, und die von den Holzhauern gesetzten Klaftern sind richtig. Ich weis wohl, daß es noch redliche und treue Forstbediente giebt. Wer wollte aber so unverschämt seyn, und läugnen, daß viele derselben zu diesen unsern einsichtigen Zeiten gefunden werden, die eben so denken und handeln wie der, mit dem unser Petrus zu schaffen hatte. Es giebt genug mitleidige und freygebige Peters, und sie finden, glaube ich, auch immer erkenntliche Forstbediente.

Nach der Lehre dieses berühmten Försters kann man bey der Abmessung nie sorgfältig genug seyn, um alle Betrügereyen der Förster zu verhüten. Er räth daher an, daß alle Klaftern auf dem Holzschlage nach der Ordnung mit Zahlen bemerket und angezeichnet werden, damit nicht die nämlichen Klaftern an 2. oder 3. Personen verkaufet werden

können,

können, welches oft ein Kunstgrifgen aus ihrer Taschenspielkunst ist. Nach desselben Zeugniß geschieht es auch zuzeiten, daß der Förster einige Klaftern für gestohlen angiebt, welche doch von ihm selbst verkaufet oder unterschlagen worden sind. 2. Th. S. 121.

§. 9.

Der Förster soll den Mahl- oder Waldhammer nicht führen, oder in seiner Gewalt haben.

Der Waldhammer ist ein Eisen, worauf entweder des Waldeigenthümers Wappen oder Namen, oder der Namen des Forstrefiers mit den Initial-Buchstaben gemacht ist. Mit diesem Eisen, welches auf der verkehrten Seite schneidig, und wie ein Häcklein ist, wird bey dem Baum, der gehauen werden soll, ganz unten, genau oberhalb der Wurzel, und beyläufig drey oder vier Schuh weiter oben, die Rinde einer Hand breit weggehauen, und alsdenn der Waldstempel angeschlagen. Auf solche Art ist das Zeichen nach dem Fällen des Baumes, nicht nur auf dem Stamm selbst, sondern auch auf dem Stock. Man brauchet den Waldhammer auch beym Abmessen des

Holzes,

Holzes, wie im vorigen §. zu ersehen ist, besonders pflegt man alsdenn auch das Bau- und Nutz- oder Handwerksholz zu bezeichnen.

Wenn man recht genau seyn will, so muß auf dem Waldhammer auch die Jahrzahl befindlich seyn, welche alle Jahre zwar verändert, aber nur bloß eingerücket oder eingeschoben wird, ohne daß es nöthig ist, den Waldhammer selbst abzuändern. Ist der Forst in gewisse und beständige Gehaue eingetheilet, so ist es unnöthig, jeden Baum besonders anzuschlagen. Man weiset vielmehr das ganze Gehau zum Schlage an, und an der Gränze werden nur diejenigen Bäume, welche stehen bleiben sollen, mit dem Waldhammer angeschlagen.

Wider diebische Unterthanen ist der Waldhammer von schlechtem Nutzen, weil der Wolf auch die gezählten oder bezeichneten Schafe frißt; wenn sie aber das ungestempelte Holz nicht zu weit gebracht haben, sondern erst abfahren, oder dasselbe noch bey dem Haus, oder auf der Sägmühle liegt, so kann man doch leichter und gründlicher eine Untersuchung anstellen. Besonders ist der Waldhammer ein dienliches Mittel, um den Betrug der Förster

zu

zu verhüten. Wo man immer einen gefällten Baum oder Stock, der nicht gestempelt ist, antrift, so weis man, daß hiebey eine Gefährte gespielet worden, und die Obrigkeit hat Ursache, den Förster zu Rede zu stellen. Sogar ein jeder von der Gemeinde, und selbst die Holzhauer wissen es, daß der Förster ein Betrüger sey, wenn er einen ungestempelten Baum außer dem Gehaue hauen läßt; und auf solche Art werden seine Betrügereyen gewiß nicht lang unbekannt bleiben. Beckmann und Döbel haben zwar Recht, daß das Zählen und Stempeln der Bäume und der Klaftern ganz allein nicht hinlänglich sey, um den Betrug der Förster zu verhindern; es ist aber dieses doch unter andern ebenfalls ein dienliches Mittel, besonders, wenn die obern Forstbedienten oder Beamten in den Forsten fleißig nachsehen, und eine gewisse Zeit zum Holzschlagen abmessen, verkaufen, und abfahren bestimmet ist. Bey der Nachsicht in den Wäldern muß man fleißig acht haben, ob nicht etwa frische Stöcke mit Moos bedecket sind, damit sie weniger in die Augen fallen, oder ob sie nicht vielleicht gar ausgerodet, und also unsichtbar gemacht worden sind.

Aus

Aus diesem ergiebt sich von selbst, daß der Waldhammer dem Förster niemals überlassen werden, sondern immer in der Verwahrung des Forstmeisters, oder Beamten bleiben soll. Beckmann bezeuget, daß ein dergleichen Stempel gar wohl nachgemacht werden könne; dieses wird aber so leicht nicht geschehen können, wenn die Obrigkeit denselben nie aus der Hand giebt. Wollte man aber den Waldhammer dem Förster einhändigen, daß er selbst das Holz bezeichnen könne; so ist die ganze Absicht vereitelt. Moser führet S. 168. viele Spielwerke an, welche die Förster mit den Waldhämmern getrieben haben; es ist also allerdings nöthig, daß der Waldhammer nicht bloß von einem Schreiber, sondern vom Beamten selbst verwahret werde. „Der Waldhammer, saget Krünitz, Art. **Forstcameralwesen**, befindet sich gemeiniglich in der Verwahrung des obristen Forstbedienten oder des Beamten, und darf keinem, dem es nicht zukömmt, anvertrauet werden. Diese Lehre ist den meisten landsherrlichen Forstordnungen gemäß, als der Clev-und Markischen Forstordnung von 1742. tit. 2. Der Schlesischen von 1750. tit. 8. der Hessencasselischen p. 15. der Maynzischen

zischen c. 3. §. 13. der Gräflich-Stollberg-Wernigerödischen Instruction der Forstbedienten §. 5. dem Herzogl. Würtembergischen General-Rescript von 1727. der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Forstordnung von 1667. 3. Puncten c. 1. §. 2. und vielen andern mehr.

Wenn die Anweisung ein Ende hat, so soll man den Waldhammer keineswegs in einen Winkel der Schreibstube hinwerfen, sondern fleißig reinigen, mit Papier umwinden, und versiegeln.

In Waldungen, wo keine ordentliche Gehaue geführet werden, ist der Waldhammer offenbar weit nothwendiger; man sollte also glauben, daß man dessen in Bajern bisher nicht hätte entbehren können. Allein wozu hätte derselbe auch genützet? Unsere Förster haben ohnehin die Gewalt in den Waldungen zu thun, was ihnen beliebt, und aus dieser Ursache, wird man wohl auch den Waldhammer für unnöthig gehalten haben.

§. 10.

Den Förstern soll man keine Handelschaft mit dem Holz gestatten.

Wie schädlich es für den Landsherrn sey, wenn

wenn der Holzhandel den Förstern gestattet wird, ist eine ganz leicht begreifliche Sache. Zanthier saget in seiner 1. Sammlung seiner Abhandlungen 14. Cap. „Ein Verwalter und Aufseher einer Sache und zugleich der Käufer zu seyn, schickt sich nicht zusammen. Der Käufer muß suchen, mit Vortheile einzukaufen, der Aufseher aber bedacht seyn, seine Waaren, so hoch als möglich, anzubringen. Ist nun der Förster zugleich auch der Käufer des von ihm für den Waldeigenthümer zu verkaufenden Holzes, so könnte er letzteres leicht zu dessen Schaden ausüben. Daher ist dieses bey einer guten Forstwirthschaft gar nicht zu gedulden. Krünitz lehret Art. **Forstbediente:** Keinem Forstbedienten ist erlaubet, einen Holzhandel selbst zu treiben, noch die Mast oder andere dergleichen Forstnutzungen selbst zu pachten, oder an anderer Handel oder Pachtungen mit Theil zu haben, damit aller Verdacht einer Untreue, sie sey klein oder groß, gänzlich von ihm wegfalle. Beckmann saget im 2. Th. S. 113. Noch profitabler fällt solcher Holzhandel alsdenn aus, wenn nach der Mode einiger Orte der ehrliche Herr Forstaufseher, und also der Verkäufer, auch selbst der Käufer des Hol-

zes

zes ist, so, daß er etwa einen dienstwilligen Freund hat, der seinen Namen zu einem solchen schönen Handel herleihet. Da muß es wohl jederzeit ein guter Holzkauf seyn. Man hat sich nur über die blöden Augen der Eigenthümer der Waldungen zu wundern, die solche Haushaltung nicht einsehen. Es wird niemand dergleichen Erfahrungen so gar leichte läugnen können. Sollte sich aber auch jemand deßwegen in Zweifel befinden; so wäre ich in dem Stande, ihm mit einigen zu dienen. Das Schönste dabey ist noch dieses, daß dem Käufer vermög der üblichen Einführung zugleich diejenigen benachbarten Stämme mit in dem Handel zu gute gehen, die sein erkaufter Hauptbaum bey dem Fällen mit umbricht. Denn deßfalls hat man gar vielmal das Wunderwerk erlebet, daß der umfallende und erkaufte Baum einen oder wohl noch mehrere, die eben so stark als er gewesen, mit umgeschmissen hat, ohne die schwächern und kleinen, die gleichen Zufall erlitten.

Diese betrügliche Haushaltung wird in andern Ländern nicht geringer als mit Verlust des Dienstes gestrafet. In der Clev- und Markischen Forstordnung heißt es also: „Es

sollen keine Waldbediente Holz kaufen oder damit handeln, weder directe noch indirecte an den Brand- oder Blochschlägen Theil haben, bey Verlust und unausbleiblicher Entsetzung ihrer Dienste.

Diese Handelschaft geht besonders in Bajern unter den Förstern im Schwang, und der Vortheil und die Bequemlichkeit ist für die Förster desto größer, weil man nicht schlageweis hauet, und jeder Förster nach Belieben hauen und verrechnen darf, was er will. Oder wollen es etwa die Förster läugnen, daß sie Handelschaften mit Holz treiben? Ich hoffe nicht, daß es nöthig seyn werde, die Personen, die daran Theil haben, mit Namen zu nennen. So gar in der Hauptstadt München haben sie ihre Holzfactors, bey denen man das Holz um sehr billigen Preis haben kann. Sie achten es wenig, wenn sie aus dem G— oder U.— Forst wegen Entlegenheit 1. fl. 30. kr. Fuhrlohn von der Klafter geben, oder dem Bauer in anderweg eine Gefälligkeit leisten müßen. Wer die Waare überflüßig und ohne die gebührliche Verrechnung und Aufsicht inne hat, dem ist das Fuhrlohn nicht leicht zu hoch. Der bürgerliche L. — der das J. — zu bedienen hat, ist mit dem Fuhrlohn ohnehin etwas

was billiger als ein anderer, und verdienet auch mehr Vertrauen. Die übrige Besorgniß überläßt man dem Herrn Factor, der es als ein naher Anverwandter gewiß redlich meynet, und bey andern Leuten, die das Holz kaufen, einen blendenden Vorwand zu brauchen wissen wird.

Wenn schon die Förster vorgeben sollten, daß sie das Holz, womit sie Handelschaft treiben, von einigen Bauern, die einen eigenthümlichen Holzgrund besitzen, oder ihr Jahrholz zurück gelassen haben, erkaufet hätten: so kann man ihnen dennoch keinen Holzhandel gestatten. Es möchte wohl seyn, daß sie dergleichen Holz wirklich kauften: aber wie bald wäre es geschehen, daß dieses Holz mit landsherrlichen, vermischet würde? Und endlich warum sollte der Bauer sein Holz dem Förster verkaufen, und nicht vielmehr, da er Pferde hat, dasselbe selbst in die Stadt zum Verkauf bringen?

§. 11.

In denjenigen Gegenden, wo kein Forstmeister ist, soll die Aufsicht auf die Förster und Waldungen den Beamten übertragen werden.

Der Herr von St. will in seinem Recht

und Billigkeit in Forstsachen die Aufsicht auf die Waldungen ganz allein den Jägern anvertrauen; und von den Beamten überhaupt gar nichts wissen, weil sie, nach seinem Vorgeben, vom Waldwesen gar keine, oder eine sehr unrichtige, ja oft gar verkehrte Kenntniß haben; dagegen aber die Jäger ächte Forstverständige seyn. Allein auf solche Art würde man wider die Regeln der Kameralwissenschaft, alle Staatsverfassungen und Forstordnungen handeln. Man darf nicht glauben, daß nur die Jäger wahre Forstverständige seyn, vielmehr weis man aus der Erfahrung, daß die Kameralisten, Beamte, und sogar die Medici in der Forstwissenschaft weit mehr, als die Jäger, gethan haben, die sich gemeiniglich auf nichts anders, als auf die Erfahrung berufen, und hiemit, aus Mangel der Theorie und richtiger Grundsätze in die größten Irrthümer verfallen. Moser, Gleditsch, Cramer, Sukow, Weiß, Brocke, Justi, Groten und viele andere waren keine Jäger: wie schlecht würde es aber dermal noch um die Forstwirthschaft aussehen, wenn diese großen Männer sich auf diese Wissenschaft nicht verwendet hätten? Beckmann, ein rares Beyspiel eines geschickten

Försters und Jägers, hat gewiß mehr Recht, als ein anderer, sich seiner vieljährigen Erfahrung und eines unermüdeten Fleißes zu rühmen: aber dessen ungeachtet hat er aus Mangel der Physik und Mathematik viele Fehler begangen, gelehret, und auch eigensinnig behauptet. Es ist auch erst ein Zweifel, ob die Jäger mit Beckmann groß thun können. Er war zwar auch ein Jäger; aber Döbel machet ihm den Vorwurf, daß er das Jagdwesen schlecht besorget, und sich allzu sehr auf das Forstwesen verwendet habe. So viel ist gewiß richtig, daß zur Forstwissenschaft verschiedene andere Wissenschaften gehören, welche ein Mann, der beständig mit der practischen Ausübung des Jagdwesens beschäftigt ist, niemal gründlich verstehen kann.

Man ist daher insgemein der Meynung, daß ein Beamter, dessen Hauptbeschäftigung ohnehin das Policey- und Kameralwesen ist, die Aufsicht auf den Forst, oder die Forstökonomie viel besser als ein gemeiner Förster führen könne, besonders wenn er auch in der Physik nicht unerfahren ist. Er versteht sich nicht nur viel besser auf das Rechnungswesen, sondern ist auch eher im Stande, den Ver-

stand der Forstordnungen zu entwickeln; besonders da er in den Anmerkungen des Freyherrn von Kreitmayer p. 2. c. 8. §. 15. die ersten Grundregeln der bajerischen Forstpolicey und einen systematischen Grundriß der Forstwissenschaft antrift. Freylich mag es geschehen, daß ein Mann zu einem Amt komme, der von der Forstwissenschaft fast gar nichts versteht: allein eben dieses ist auch bey den Forstdiensten, und zwar viel öfter geschehen. Ein solcher Förster wird gemeiniglich in seiner ganzen Lebenszeit unwissend bleiben; dagegen sich ein Beamter durch die Forstordnung, besagten Anmerkungen und seine sonstigen Wissenschaften gar bald helfen, und die nöthigen Grundsätze erlernen kann. Georg Carl Weyland Landschreiber zu Zweybrücken hat zu Frankfurt auf 9. Bögen einen kurzen Unterricht von dem, was ein angehender Beamter von Forstsachen zu wissen nöthig hat, drucken lassen. Hierinn wird ganz gewiß ein Beamter den nöthigen Unterricht erhalten, und die gebührende Aufsicht auf den Forst und Förster führen können. Lege man aber dergleichen Schriften unsern Förstern, die gemeiniglich kaum das Evangelium recht lesen können, vor: was wird er wohl hiemit machen? Entweder wegwerfen,

oder, wenn er es auch mit dem besten Willen liest, wenig, oder nichts verstehen.

Wir haben in Bajern einige, leider nicht viele, Beamte, die es in der theoretischen und practischen Forstwissenschaft ziemlich weit gebracht haben, und bey denen unsere Jäger in die Schule gehen dörften. Sie besitzen Rechtschaffenheit, einen unermüdeten Fleiß, und einen festgesetzten bajerischen Muth. Nur Schade, wenn man die seltenen Verdienste eines solchen Mannes mißkennen, durch Cabalen den Muth und Eifer ersticken, und den hochmüthigen Antrag eines frechen Jagdlustigen Jünglings in Erfüllung bringen sollte, der sich nichts anders als den Beyfall unverständiger Gönner erworben hat.

Es ist ohnehin nicht erfoderlich, daß der Beamte eine gründliche Forstwissenschaft ganz vollkommen verstehe. Er darf in der Hauptsache nichts anordnen, sondern nur nachsehen, und der Kammer Berichte und Vorschläge machen; und in diesem Collegium, wo die obern Forstbedienten selbst Sitz und Stimme haben, werden gewiß Männer seyn, die ihn in zweifelhaften Fällen nicht nur belehren,

sondern auch die ganze Direction der Forstwirthschaft führen können. Der Förster Oettelt mißkennet nicht, daß die Gelehrten in der Forstwissenschaft weit mehr als die Jäger gethan haben. In der Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters saget er S. 8. „Grotens, eines Doctors der Arzneygelahrtheit, Entwurf der Forstwissenschaft, ist eine der neuesten Forstschriften, aber auch eine der gründlichsten. Es ist artig, daß heutigen Tages Adeliche, Geistliche, Juristen, Arzeneygelehrte, Staatsmänner, Philosophen und Oekonomen sich um die Wette bemühen, die Erkenntniß des Forstwesens durch ihre Schriften zu erweitern. Die vortrefliche alte bajerische Forstordnung von 1568. wurde nicht von den Förstern, sondern von den herzoglich-bajerischen Räthen verfasset, welches in der Vorrede mit den Worten angezeiget wird: „Mit vorgehabtem gueten und zeitigen Rath und Guetachten etlicher unserer treflichen, und dieser Sachen verstendigen

(*) In dieser uralten Forstordnung heißt es: Nachdem bisher durch unsere Diener nit allein wie die Erfahrung giebt große Unordnung, sondern auch Gefar gebraucht worden, dann sie das Holz ihrem Gefallen nach, on alle Ordnung hauen lassen.

digen Räth haben wir eine Vorstordnung in Druck ausgehen lassen. Diese Forstordnung war damals gewiß ein Meisterstück ihrer Art; und man muß sich billig verwundern, daß man schon vor dritthalbhundert Jahren den Nutzen der ordentlichen Schläge bey der Kammer in Bajern eingesehen habe. (*)

Damals wußte man in unserm Vaterlande aus der Erfahrung, daß die Waldung Hagenau, auf welche ganz allein die Förster die Aufsicht hatten, durch die Nachläßigkeit und Untreue dieser Leute verwüstet wurde: „So hat sich an der Hagenaw, alda man die Obrigkait nit immerzu an der Hand haben kann, große Abschwendung befunden. Es wurde daher die Verwaltung der Forsten den Pflegern, Mautnern, Kastnern und andern herzoglichen Beamten überlassen, welche bey der Kammer „in Gegenwart des obristen Jäger- und Forstmaisters wegen des abgegebenen Holz und Vorstzins, jährlich Rechnung

 thun

lassen. — — Nachdem auch in Bedenkung von erzälter beweglicher Ursachen die hoch Nothdurft erfodert, an der Hagenau und andern erschlagenen Vörsten und Gehülzen ordentliche Schläg zu machen.

thun mußten. Es wurde auch den Beamten aufgetragen, daß sie auf die Förster eine strenge Aufsicht halten sollten, und es mußten die Kastner, und so gar die Mautner und Zollner die Waldungen *quo*temberlich bereiten, und die befundene Abschwendung anbringen.

Ob wohl dergleichen Gesetze in Bajern nicht mehr beobachtet werden, ja gänzlich in die Vergessenheit gekommen sind; so ersieht man doch hieraus, daß man es vor Alters für eine Nothwendigkeit hielt, den Förstern strenge Aufseher zu bestellen, sohin dasjenige zu verfügen, was erst später in andern Ländern verordnet worden ist. Wodurch mag aber wohl in Bajern diese Vernachläßigung der landsherrlichen Waldungen entstanden seyn? Mir scheinet die heuer im 5ten Stück der bajerischen Beyträge geäußerte Meynung, daß die Förster oder Jäger bey der Verfassung der jüngern

(*) In der jüngern Forstordnung wurden verschiedene den Förstern und Jägern ungünstige Artikel, die in der alten bajerischen Forstordnung enthalten waren, ausgelassen, z. B. die Artikel, von dem Unfleiß der Förster, daß sie ihre Knechte nicht selbst aufnehmen, weder dürres noch grünes, weder stehend noch liegendes Holz

jüngern bajerischen Forstordnung zu starken Einfluß hatten, nicht ungegründet zu seyn. (*)

Ohne Zweifel trachteten die Förster von der Aufsicht des Beamten befreyet zu werden, und die Beamten werden sich wohl auch nicht beschweret haben, da man sie dieser Mühe entübriget hatte. Daher mag es gekommen seyn, daß nun der Förster ganz allein Herr im Walde ist, und mancher Beamte glaubet, daß er sich des landsherrlichen Nutzens wegen aus seinem schwermüthigen Lehnsessel nicht heraus bewegen dörfe, wenn ihm nicht jeder Schritt besonders bezahlet wird.

Möchte man doch also die alten bajerischen Forstordnung hervorsuchen, dem Jäger die dem Landsherrn, den Unterthanen und Waldungen so schädliche despotische Gewalt abnehmen, und an Orten, wo kein eigener Forstmeister ist, die Beamten zur strengen Aufsicht auf die Förster und Waldungen anhalten.

Dadurch

ohne vorgehende Besichtigung des Forstmeisters abgeben, sich ihr Deputatholz durch die Beamte anweisen, der Obrist Jäger- und Forstmeister selbst ohne Befehl der Hofkamer kein Holz schlagen lassen, und bey der Ablegung der Forstrechnungen in der Kammer gegenwärtig seyn sollen.

Dadurch geschieht ja nichts anders, als was vor dritthalbhundert Jahren in Bajern geschah, und in andern Ländern noch wirklich geschieht. Krünitz lehret Art. **Forstbediente**, „Bey dem Amte ist ein besonderer Förster bestellet, welcher unter dem Beamten stehet. Dieser Beamte versiehet in seinem Amte die Forstwirthschaft nach der Vorschrift der Forstordnung. und der von der Kammer, dem Forstamte, oder dem Oberforstmeister ihm ertheilten Befehle, Instructionen und Anweisungen. Er verrichtet mit Zuziehung des Försters die Anweisung und Anschlagung des Holzes, und hat das Waldeisen in seiner Verwahrung —— —— Einige wollen diese Einrichtung gar nicht billigen —— —— Allein es ist dieser Eifer sehr ungegründet, und er wird, bey rechtschaffenen und erfahrnen Kameralisten wenigstens, keinen Beyfall finden. Die Einrichtung, daß man den Beamten zugleich die Aufsicht und Direction des Forstwesens bey den Amtsforsten anvertrauet, ist unter gewissen Voraussetzungen gar nicht zu tadeln. Bey denjenigen Aemtern, welche von den Haupt- und andern Städten, wo die landsherrlichen Collegia sich befinden, weit entlegen sind, kann die Kammer

oder

oder das Forstamt unmöglich selbst Aufsicht über das Jagd- und Forstwesen tragen: bey jedem Amte aber einen besondern Forstmeister, Oberjäger oder Oberförster zu bestellen, würde zu viele Kosten verursachen. Diese können also gar füglich erspart, jene Aufsicht aber ganz bequem und hinreichend erlanget werden, wenn man dieselbe den Beamten aufträgt. Nur wird mit Recht verlanget, daß der Beamte von der Forstökonomie eine hinlängliche Kenntniß und Wissenschaft besitze, damit er alles und jedes selbst gehörig anordnen, und seinen untergebenen Förster in allen Stücken übersehen könne. —— —— Die Controlle eines getreuen Amtsförsters wird verhindern, daß der Beamte aus Affection oder Eigennutz zum Schaden der Herrschaft das Holz nicht verkaufen kann.. In der Königlich Preußischen Holz- Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Schlesien von 1750. Tit. 8. §. 1. wird befohlen: die Anweisung und Anschlagung des Holzes muß jedesmal in unsern Aemtern von dem Beamten und dem Förster —— —— geschehen, und zwar mit dem gewöhnlichen Holzhammer, oder Holzzeichen, so die Beamten allemal in ihrer Verwahrung haben müßen. Im neuern Forstmag. 1. Abtheil. 1. B. S. 278.

lehret

lehret Franzmadhes: Man wird hieraus ersehen, wie nöthig es ist, die Waldeintheilung einem Förster allein nicht zu überlassen, sondern der ächte Policey- und Finanzrath, der die Bedürfniße des Staats wohl abzuwiegen weis, der wird bey diesem Geschäft Stof finden, sich nützlich zu beweisen.„ Aus des engländischen Eduart Laurence übersetzter Abhandlung von den Pflichten eines Verwalters ist zu ersehen, daß man auch in England die Besorgung der Wälder den Forstbedienten nicht allein überlasse. „Weil die Gehölze, heißt es daselbst, einen ansehnlichen und recht schätzbaren Theil der Güter eines Herrn ausmachen; so würde es nicht klüglich gehandelt seyn, wenn man sich, wegen der Aufsicht darauf, und wegen der Nutzung derselben bloß auf die Ehrlichkeit und Sorgfalt des Försters verlassen wollte. Und daher wird eines Verwalters Pflicht mit sich bringen, daß er genugsamen Fleiß und Wachsamkeit anwende, und darauf sehe, daß der Förster seiner Schuldigkeit in folgenden Puncten nachkomme.

Wenn der Förster wirklich die Forstwissenschaft verstünde, der Beamte aber hierinn ganz unerfahren wäre; so könnte man jenem doch die einseitige Besorgung des Forstes nicht über-

überlassen, weil der Forst allzu sehr der Abschwendung, die Forstgefälle aber ohne Haltung einer Controlle der beständigen Veruntreuung ausgesetzet wären. Der Freyherr von Kreitmayer lehret in seinen Anmerkungen ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 15. n. 13. daß man den Förstern nicht trauen, sondern durch die Beamten fleißig nachsehen lassen solle. Im Forstmag. 8. B. S. 208. heißt es: „Der Beamte muß Achtung geben, daß der Jäger bey Holzanweisungen oder sonst nicht selbst Unterschleif begehe. Denn wenn er z. E. einem Kiesser halbfudrige Raifstangen anweisen sollte, so ist es bey vielen um Zahlung einer guten Zeche oder doppelten Diäten zu thun, daß etwa fudrige Raifstangen angewiesen werden. Wenn jemand etwa ein Klafter Holz begehret, so weiset man einen Baum an, der auch 6½ oder 7. Klafter geben kann. Den Ueberschuß läßt man nachgehends mit drein gehen, weil man es im Abschätzen so genau nicht trefen können. Ein Wagner begehret Brennholz, unter diesem Prätext aber läßt man gutes Nutzholz verabfolgen, und was dergleichen Unterschleif mehr sind. Auch der berühmte Moser behauptet S. 172. daß, wenn auch der Beamte vom Forstwesen nichts verstünde, so

sey

sey er doch deßwegen bey der Anweisung nöthig, damit er eine Controlle halte, und dadurch die Unterschleife der Forstbedienten verhüte.

§. 12.

Den Förstern soll man keine Oekonomien bewilligen.

Ich habe in der 3. Abhandlung §. 7. dargethan, daß der Förster, der eine Oekonomie hat, seine Berufsgeschäfte nothwendig versäumen müße, und daß es unmöglich sey, zugleich ein guter Förster, ein guter Jäger, und ein guter Bauer zu seyn. Allein die Vernachläßigung des Forstes ist nicht das einzige Uebel, welches durch die Oekonomie, die man einem Jäger oder Förster gestattet, verursachet wird. Er hat zugleich Gelegenheit, verschiedene Unterschleife zu begehen, und die Unterthanen mit vielen Bedrückungen zu beschweren. Der Jäger, der ein Bauergut hat, brauchet nicht nur viel Brenn- sondern auch Säg- Bau- und Zaunholz: wer hat aber jemals in unsern Zeiten einem Förster in Bajern ein Holz ordentlich angewiesen? Er darf also nehmen, so viel er mag und kann, nicht anders, als wenn der Landsherr und der Förster

den Forst in Gemeinschaft besäßen. Allein dieses ist noch eine Kleinigkeit. Das ärgste ist, daß die Förster durch Haltung der Oekonomien Gelegenheiten haben, häuffige Excessen wider die Unterthanen zu begehen. Der Förster kann alles brauchen, Vieh, Heu, Stroh, und dergleichen; er brauchet Holzhauer, Mäher, Schnitter und Drescher. Die Taglöhner, welche ihren Bauern dienen sollten, hängen dem Jäger an, und erhalten dadurch besondere Vorzüge. Sie dörfen sich Stöcke in den Waldungen herausthun, dürres oder abgestandenes Holz ohne Bezahlung sich zueignen, und sie haben mehr Recht im Walde, als jeder Bauer von der Gemeinde, der am gemeinschaftlichen Holz Antheil hat. Und da der Jäger als Bauer viel Vieh haben muß, und auch leicht haben kann; wo läßt er es weiden? Wer pfändet es, wenn es in den landsherrlichen Waldungen ist, oder welcher Unterthan getrauet sich zu beschweren, wenn ihm durch des Jägers Vieh ein Schaden geschieht? Aus eben dergleichen Ursachen gestattet man den Förstern in andern Ländern nicht nur keine Oekonomie, sondern auch keine Bierschenk, oder andere Handthierung zu treiben.

Wie viel giebt es aber in Bajern Förster, welche das Bier wie ein Wirth frey ausschenken! Die gerichtlichen Acten machen hievon den klaren Beweis. Da sie Holz genug und überflüßig haben, und gemeiniglich der Holzhauer wieder mit Holz bezahlet wird; so trift man bey ihnen immer warme Zechstuben an. Diejenigen Bauern, welche bey dem Förster fleißig trinken, und ihr Geld verthun, mit einem Wort, die liederlichsten unter allen, erwerben sich seine Gunst, und ihr Aufwand wird ihnen auf Unkosten des Landsherrn im Walde vergolten.

Sehr weislich gestattet man den Eisenschergen keine Oekonomien mehr, weil sie vorhin so viele Excessen begangen haben, wie es jedermann, außer nur denjenigen, die es nicht wissen wollen, bekannt ist. Aus eben diesen, und vielleicht noch aus dringendern Ursachen sollte man die nämliche Verfügung auch bey den Förstern trefen.

Es ist also unwidersprechlich wahr, daß die Förster, die eine Oekonomie haben, den Forst vernachläßigen, und immer Gelegenheit haben, Unterschleife zu begehen, und die Unterthanen

terthanen zu bedrücken. Sollte man ihnen also diese Gelegenheit nicht abschneiden, und dadurch jedermann den Verdacht und Argwohn benehmen?

§. 13.

Die untreuen Förster sollen scharf gestrafet werden.

So schädlich es ist, wenn auf die gemeinen Förster keine gehörige Aufsicht getragen wird; eben so schädlich ist es, wenn ihre entdeckte Untreue und Unterschleife nicht mit aller Schärfe gestrafet werden. Hier wäre die landsherrliche Gnade sehr übel angewendet, und sie müßte die schlimmsten Folgen nach sich ziehen. Es ist ohnehin unmöglich, alle Unterschleife und Betrügereyen der Förster zu entdecken: wenn man nun auch die Entdeckten, ungestraft paßiren läßt; so muß das Forstwesen nothwendig in einen gänzlichen Verfall kommen.

Nicht nur derjenige Förster, der ohne, oder nur mit gelinder Strafe durchkommt, sondern auch andere werden dadurch gereitzet, unerlaubte Vortheile zu suchen, und sich mit Schaden des Landsherrn zu bereichern. Wenn man einmal aus der Erfahrung weis, daß gegen den Förster zu viele Nachsicht gebrauchet

werde, so wird so leicht keine Anklage mehr, wider ihn zum Vorschein kommen. Man weis zum voraus, daß der Förster, ohngeachtet aller seiner Verbrechen, nicht vom Dienst entsetzet, und seine Geldschneiderey oder Eigennützigkeit nicht eingeschrenket werde: niemand will sich also denselben durch vergebliche Klagen zum Feind machen, und sich seinen ewigen Verfolgungen und Bedrückungen aussetzen. Ich weis kein einziges Beyspiel in Bajern, daß eine ganze Gemeinde wider den Jäger geklaget habe, wenn sie nicht mit einer außerordentlichen Grausamkeit behandelt worden ist, und nicht bereits zum voraus gesehen hat, daß das Uebel nicht mehr ärger werden könne. Der König in Preußen giebt uns öfters Beyspiele seiner Strenge wider diejenigen, die den Unterthan drücken, oder das Heiligthum des Staats veruntreuen; aber eben diese Strenge gegen den Verbrecher, ist Liebe für sein Volk. Kein Landsherr kann mit mehrern Recht von seinen Unterthanen angebethet zu werden hoffen, als derjenige, der ihre Leiden mit empfindet, und eben darum die Ungerechtigkeit mit Schärfe rächet.

Der weise Herzog Albrecht in Bajern war der gnädigste Vater seines Volkes, und zugleich ein

ein strenger Bestrafer der untreuen oder despotischen Diener des Staats, besonders aber der Forstbedienten, wie aus der ältern bajerischen Forstordnung zu ersehen ist. Der Förster mußte damals für allen Schaden und Abschwendung, die sich in dem ihm anvertrauten Forste zeigte, haften, und alle Holzdiebstähle, wovon er den Thäter nicht ausfindig machen konnte, aus seinem eigenen Beutel bezahlen. Es diente ihnen keineswegs zur Entschuldigung, wenn sie die Schuld den boshaften und diebischen Nachbarn beymessen wollten. **Dann da die Vorster bisher fleissiger und trewer gewesen, wäre eine so große Abödigung des Holzs jezt nit vorhanden.** Der Endzweck dieses Gesetzes war, **damit bemelte Vorster und Knecht irer Pflicht, wie sich gebürt, nachzukommen und mit mehrern Fleiß aufzusehen Ursach haben.** Da dieses Gesetz in der jüngern bajerischen Forstordnung ausgelassen worden, und nun kein Mensch mehr darauf acht hat, so wird wohl dieses die hauptsächlichste Ursache seyn, warum unsere Förster so faul und nachläßig geworden sind, und nun der Holzdiebstahl allenthalben so sehr im Schwang geht. In den preußischen Ländern muß der

Diebstahl ebenfalls vom Förster ersetzet, oder sogleich klar dargethan werden, daß er im Forst immer fleißig nachgesehen habe, ein Beweis, der sehr schwer zu machen ist, da durch den Augenschein des Diebstahls keine gute Vermuthung für den Förster entsteht. Die Fürst Hessencasselische Forstordnung ist mit der alten Bajerischen ebenfalls ganz einstimmig, denn daselbst wird S. 15. verordnet, daß der **Förster des Orts wegen des Diebstahls zu Rede zu stellen, und den Thäter nahmhaft zu machen, oder den entfremdeten Baum selbst zu zahlen anzuhalten sey.**

Es wäre zu weitläufig, wenn ich mehrere dergleichen Stellen aus der alten bajerischen Forstordnung anführen, und dadurch beweisen wollte, wie streng vorhin in Bajern die Nachläßigkeit und Untreue der Förster bestrafet worden ist. Es kömmt darinn öfters der Ausdruck vor: **Es sollen Vorster und Knecht mit allem Ernst und nach Ungnaden unerläßlich gestrafet werden, oder: sollen ohne Mittel vom Dienst entsetzet werden.**

Allein

Allein strenge Gesetze und gute Forstordnungen sind nicht hinlänglich, wenn dieselben nicht auch genau in Erfüllung gebracht werden. „Wenn die Forstordnungen, saget Krünitz Art. **Forstordnung**, so wie die den Forstbedienten vorgeschriebenen Instructionen und andere gute Verordnungen ihre Wirkung thun sollen, damit die gute Oekonomie bey dem Forstwesen erhalten werde: so müßen die dazu dienlichen Mittel gehörig angewendet werden. Gemeiniglich wird nicht eher als bey vorkommenden Uebertretungsfällen nach der Beobachtung der Forstordnungen und Instructionen gefragt. Man begnüget sich nicht selten damit, daß man diese Vorschriften den Forstbedienten zustellet, und sie auf dieselben verpflichtet; und man glaubet, daß diese Verpflichtung hinlänglich sey, die Forstbedienten zu Beobachtung derselben anzutreiben. Wie oft und sehr man sich aber hierinn irre, wird an vielen Orten die Erfahrung lehren.

Unsere bajerischen Förster haben sich nicht nur die ihnen so scharf verbothenen und aufgehobenen Accidenzien wieder zugeeignet; sondern sie erklären auch alle diejenigen Artikel der Forstordnung für ungiltig oder abrogirt, die

ihrer Gemächlichkeit oder Eigennuz entgegen sind; besonders wagt es der Herr von St. die ganze Forstökonomie der Willkühr der Jäger zu überlassen, und zu behaupten, daß die Erfahrung eines Försters mehr als die Forstordnung gelten müße. In andern Ländern ist man deßfalls einer ganz andern Meynung, und unser Herzog Albrecht befahl: die Vorster sollen Pflicht thun daß —— der Vorstordnung in allen Puncten, und Articln durchaus geleben und nachkommen —— die denselben nicht nachkommen wurden, die sollen mit dem Falkenthurn, auch —— in anderweg gestrafet werden. —— Im Fall aber ir einer diesen Articl mehr als ainmal überfaren wurden, sollen sie nit allain ihrer Dienst entsetzt, sondern nach Gestalt ires Verbrechens in anderweg mit allen Ungnaden ernstlich gestrafet werden.

§. 14.

Die Förster und Jäger stehen unter der Jurisdiction des ordentlichen Richters, und nicht des Obristjägermeisteramts.

Es

Es ist kein geringer Staatsfehler, wenn es gar zu viele und verschiedene Gerichte und Richter giebt. Wenn je ein Land mit diesem Mangel behaftet ist, so ist es gewiß auch Bajern. Bey uns gehöret kein geringes Studium dazu, um unter einer Menge verschiedener Richter den rechtmäßigen ausfindig zu machen. Wie viel giebt es nicht Jurisdictionsproceße zwischen den landsherrlichen und ständischen Beamten! Sehr oft streiten die landsherrlichen Beamten selbst unter einander viele Jahre um die Jurisdiction, da es doch dem gnädigsten Landsherrn ganz gleichgiltig seyn kann, ob dieser oder jener Beamte das Urtheil spreche. Was gewinnet der Staat bey so vielen unnützen Zänkereyen, und was verlieren die streitenden Theile? Zeit und Geld wird verloren, und die Gerechtigkeit zum wenigsten gehemmet.

Man hat also gar nicht Ursache auf Vermehrung der Jurisdictionen, sondern vielmehr auf Verminderung derselben zu denken. Dessen ohngeachtet giebt es Leute, welche gerne behaupten möchten, daß die Förster und Ueberreiter in allen Sachen, die das Forst- oder Jagdwesen auf welch immer eine Art

betrefen, nicht unter dem ordentlichen Richter, sondern unter dem Obristjägermeisteramt, als erster Instanz, stehen sollen. Es ist dieses offenbar eine Neuerung, von welcher man in der bajerischen Forst- und Jagdordnung keine Spur findet. In der ältern Forstordnung heißt es im 6. Bl. Gleichfalls soll unser Jäger- und Forstmeister, auch die gemeinen Jäger, als die vilmals zu Holz sein, ihr fleißig Aufsehen haben, da sie was ungleichs, dem Gehülz schödliches und nachthailigs befinden, dasselbige uns und unserm Camermaister und Räthen bey iren Pflichten unverzöglich berichten. Im 24. Bl. Darauf dann die Pürgjäger, Holzmaister, Vorstmaister, Knecht und Amtleut bey Vermeidung unser Straf und Ungnad fleissig sehen, den Verbrechern ein Pfand nemen, und ihrer ordentlichen Obrigkait zuetragen. In der jüngern bajerischen Forstordnung von 1616. heißt es Art. 76. daß die Holzverbrecher und auch die Förster selbsten, wenn sie pflichtwidrig handeln, durch die Landbeamte und jeden Orts Obrigkeit sollen gestrafet werden. Aus diesen Stellen erhellet sonnenklar, daß sich das Obristjägermei-

steramt nach der alten bajerischen Verfassung einer Jurisdiction niemal anmassen dorfte. Auf diesem Grundsatze beharren auch die Mandaten vom 27. Aug. 1721. und vom 11. Christmonaths 1730. In Ansehung der Wildschäden ins besondere heißt es in ersagter Forstordnung Art. 1. ausdrücklich: **Wenn auch die Unterthanen mit der Menge des Wilds beschweret, mögen sie solches bey jeden Orts Obrigkeit** (also nicht bey dem Obristjägermeisteramt, dessen Accidenzien durch die Menge des Wilds vermehret werden) **anmelden; welche nach eingenommener Erfahrung, die wir ihnen bey den Pflichten, damit sie uns zugethan, treulich, unverzogen, und ohne alle Parteylichkeit einzunehmen, hiemit in Ernst befohlen haben wollen, ein solches auf unsere Hofkammer so oft, bis von daselbst aus Bescheid erfolgt, mit Umständen der Nothdurft nach berichten — sollen.**

Eben so befiehlt auch das Mandat vom 2. November 1771. daß die Unterthanen in den Pfleggerichtern ihre Beschwerden wegen des Wilds bey der höchsten Stelle, die hofmärkischen

märkischen Unterthanen aber bey den Justizdicasterien anbringen sollen. Es ist also der Unterthan, der wider einen Förster oder Jäger zu klagen hat, in gar keinem Falle schuldig, das Obristjägermeisteramt als den Richter erster Instanz zu erkennen. Man giebt zwar vor, daß den 28. Febr. 1731. ein landsherrliches Geboth ergangen wäre, daß die Jäger und Förster in allen ihren Amtsverrichtungen unter der Jurisdiction des Obristjäger- oder Wildmeisteramts stehen, und vor den churfürstlichen Pfleggerichtern in allen Fällen, die das Jagd- und Forstwesen, und besonders die Holzabgabe betrift, keine Rede und Antwort geben sollen. Da aber diese Verordnung der bajerischen Landsverfassung und nicht nur den ältern sondern auch jüngern Mandaten schnurgerade entgegen ist; so muß dieselbe entweder einen ganz andern Verstand haben, und von den Jägern übel interpretirt werden, oder dieselbe muß nur erschlichen, oder doch wenigst durch das Mandat vom 2. November 1771. wieder abrogirt worden seyn.

Nach Lehre des Freyherrn von Kreitmayer in seinem Grundriß des bajerischen Staatsrechts giebt es in Bajern nur 4. Hofstabämter,

stabämter, nämlich den Obristhofmeister, Obristkämmerer, Obristhofmarschall und Obriststallmeister, welche mit der Jurisdiction über ihre Untergebenen begabt sind, auch eben deßwegen mit dem Stab als dem Zeichen der Gerichtbarkeit bey Hof zu erscheinen berechtigt sind. — Der Obristjägermeister, Obristfalkenmeister — — stehen vielmehr selbst unter dem Obristhofmeister.

Diesem großen Staatsminister müßte es doch auch bekannt seyn, wenn das Obristjägermeisteramt in allen Sachen, die das Forst- und Jagdwesen betrefen, eine ordentliche Jurisdiction hätte. Er meldet aber hievon kein Wort, sondern behauptet vielmehr in den Anmerk. ad cod. civ. p. 2. c. 8. §. 15. n. 14. „Wir bemerken hier von der *jurisdictione forestali* nur so viel, daß solche in hiesigen Landen keine besondere *speciem jurisdictionis* ausmache, sondern *jurisdictioni ordinariæ* anhängig sey.

In dem oben allegirten bajerischen Staatsrecht heißt es zwar, daß der Obristjägermeister in Amtssachen den Subalternen allerdings zu gebiethen habe. Allein eben

das

das Nämliche wird daselbst auch vom Obrist-silberkämmerer, vom Intendanten der Musik und andern Hofämtern behauptet; es folget aber aus diesem keineswegs, daß diese Aemter, wie die Hofstäbe, mit einer Jurisdiction über ihre Untergebenen begabt seyn. „Der Obristjägermeister, saget der Verfasser der **Anmerkungen**, hat dem Jäger zu befehlen, wann und wie er jagen, wie er die Jagdordnung ohne Schaden eines dritten beobachten und was für Wildpret einliefern solle; aus diesem folget aber noch nicht, daß er die Gerichtbarkeit über die Jäger habe. Er kann ihnen befehlen, in so weit seine Befehle mit dem Landrecht und den Mandaten übereinstimmen. —— —— Jeder Director oder Oberaufseher hat in Amtssachen seinen Untergebenen in billigen Sachen zu befehlen. Wenn es auf ein jus tertii ankömmt, und jemand eine ordentliche Klage vorbringen will, so muß es nicht vor demjenigen, der nur von Amtswegen zu befehlen hat, sondern vor dem ordentlichen Richter geschehen. Ich will dieses mit einem sonnenklaren Beyspiel erläutern. Das Obristjägermeisteramt hat unstreitig die Jurisdiction in Amtssachen über die Abdecker in den Pfleggerichten. Gesetzt nun, der Abdecker

decker will einem Unterthan die Haut eines krepirten Viehes ungerechter Weise nicht aushändigen; wo muß er seine Klage stellen? Nicht vor dem Obristjägermeister, obschon der Abdecker offenbar unter dessen Jurisdiction stehet, sondern vor dem ordentlichen Richter, wie die landkündige Praxis lehret. Wenn sich nun der Unterthan wider den Abdecker nicht bey dem Obristjägermeisteramt, welches über denselben unstreitig die Jurisdiction hat, sondern bey dem Pfleggericht beklagen muß; um wie viel mehr muß er daselbst seine Klage wider den Jäger anbringen, über welchen dem Obristjägermeister nach den bajerischen Forstordnungen und landsherrlichen Mandaten keine ordentliche Jurisdiction zustehet?

Wie der Verfasser der Anmerkungen bezeuget, so hat das **Obristjägermeisteramt unter der vorigen Regierung diese Gerichtbarkeit zu erlangen getrachtet; allein man wand sich an die Landschaft, und dadurch wurde das Concept der Jäger durchstrichen.** Die hofmärkischen Unterthanen, die wider den Jäger zu klagen haben, dörfen sich nur an ihren Verwalter wenden: aber die pflegerichtischen Unterthanen,

denen z. B. der Jäger die Zäune einhauet, die rechtmäßige Anweisung des Holzes verweigert, eigenmächtiger Weise das Strafgeld im Walde mit Schlägen abzwinget, oder die Hunde aus Bosheit todt schießet, (*) sollten 15. bis 20. Stunden nach München laufen und daselbst vor dem Obristjägermeister als Richter, wider die Jäger streiten. „Der Bauer, saget der Verfasser der **Anmerkungen** S. 20. soll anfänglich zum Obristjäger- oder Wildmeister gehen, daselbst seine Beschwerde anbringen, wieder nach Hause kehren, und etliche Wochen warten, bis es dem Obristjägermeisteramt möglich ist, den so weit entfernten Ueberreuter zum Protocoll zu vernehmen. Der Bauer weis zwar schon zum voraus, was der Jäger antworten werde; niemand gesteht den Schaden gern ein, den man ersetzen soll. Dessen ohngeachtet muß der Bauer wieder einen so weiten Weg zum Obristjägermeisteramt laufen, noch zwey- oder dreymal nach Hause

(*) Daß die Jäger dergleichen Excessen öfters begehen, lehret nicht nur die Erfahrung, sondern kann sogar aus landsherrlichen Mandaten unter andern aus demjenigen vom 2ten November 1771. erwiesen werden. Daselbst heißt es: „Jäger und Förster dörfen einen gebrügelten Hund weder auf dem Felde noch im Holz, viel

Hause kehren ohne was auszurichten, bis man ihm endlich ankündigt, daß er ein boshafter und gefährlicher Bauer sey, den man, anstatt den Schaden zu ersetzen, empfindlich bestrafen soll. Dann kann der Unterthan endlich die Justizdicasterien angehen, wenn schon die Klage weiter nichts als einen eingehauenen Zaun, oder einen todtgeschossenen Hund, oder die Schadloshaltung wegen des durch das Wild verderbten Getreids betrift. Er muß sich um einen Advocaten umsehen —— —— Vom Hofrath muß erst dem Pfleger übertragen werden, den Handel zu instruiren. —— —— Der Pfleger kann bis dahin nichts thun, weil er keine Gerichtbarkeit über die Jäger hat. Indessen ist der erschossene Hund längst verfaulet, und das verderbte Getreid vom Feld weggebracht worden. Zu was dienet also dieß, als den Bauer durch so viele Umwege und Un-

vielweniger zu Dorfe oder zu Hause, wie es schon öfter unter dem leeren **Vorwand** einer **Wuth** geschehen ist, todt schießen. Niemand soll sich anmaßen, dem Unterthan —— —— obige Rettungsmittel schwer zu machen, am allerwenigsten aber die Zäune mit Fleiß auf- oder niederzureißen, zu verderben, oder zu beschädigen.

Unkosten zu ermüden, ihm alle Hülfsmittel, und den Rechtsweg zu nehmen, und den letzten Stoß in das gewisse Verderben zu geben? Im ganzen Lande ist kein Bauer, der so viele Unkosten aufwenden, so weite Wege laufen, zu Haus so viel Arbeiten versäumen, und sich so vielen Schmähungen, Verfolgungen und Schlägen, womit ihm der Jäger drohet, aussetzen wollte.

Ich setze, daß man alle diese Unordnungen, Weitläuftigkeiten, Ungerechtigkeiten, und härteste Bedrückungen der Unterthanen mit Gleichgültigkeit, oder etwa gar mit boshaften Vergnügen ansehen könnte: so sollte man doch betrachten, daß auf solche Art die Landcultur und besonders das Forstwesen sehr zu leiden habe. Wenn der Ueberreiter weis, daß er in Forst- und Jagdsachen nicht unter dem Beamten stehe, sondern daß ihm in einer Refier von 20. Stunden niemand zu befehlen habe: so handelt er mit den landsherrlichen Waldungen nach seinem Belieben, niemand kann ihn wegen seiner Nachläßigkeit oder Untreue beklagen, und der Beamte darf ohngeachtet aller Anzeigen, keine Einsicht nehmen, oder den Ueberreiter zur Rede stellen. Niemand wird so thöricht seyn, daß er mit vieler

ler Mühe und Unkosten den Jäger zu München bey dem Obristjägermeisteramt verklage; und auf solche Art führet der Förster seine schlechte und verderbliche Forstwirthschaft in erwünschter Ruhe und Sicherheit fort.

Die Staatsverfassung in Ansehung der Jurisdiction in Forst- und Jagdsachen ist in andern Ländern sehr verschieden. In einigen Orten sprechen die niedern Beamten oder die Oberforstmeister das Urtheil, in andern wird der Handel durch den Forstmeister oder die Obrigkeit des Orts bloß instruirt, und die Strafe von der Kammer selbst dictirt.

In der preußischen Forstordnung für Ostpreußen und Lithauen von 1775. welche im neuern Forstmagazin des Franzmadhes 1. Abth. zu finden ist, werden die Fälle genau auseinander gesetzet, welche von den Justizdicasterien, oder der Kriegs- und Domainenkammer oder von der ordentlichen Obrigkeit des Orts entschieden werden müßen. Der Herr von Pfeifer lehret in seinem Lehrbegrif der Cameralwissenschaften I. Th. 2. B. §. 440. „Und weil wir nichts wünschen, daß die Oberforstmeister mit einiger Gerichtbarkeit beladen wer-

den, so muß er die Forstfrevler und ungehorsame Hirten sich von den Unterbedienten wenigst alle zwey Monate anzeigen lassen, und die Verzeichnisse, worinn ihre Verbrechen kurz beschrieben, der Cammer, um die Bestrafung und Abänderung verfügen zu können, einreichen.

Indessen ist doch so viel gewiß, daß es keinen Staat, wenigst von der Größe wie Bajern ist, giebt, in welchem das Obristjäger- und Wildmeisteramt die ordentliche Jurisdiction in allen Forst- und Jagdsachen im ganzen Lande behaupten, und also dadurch alle Förster und Jäger vom Gerichtszwang und Aufsicht der ordentlichen Obrigkeiten und Pfleger befreyen, folglich sich mehr Gewalt als die Kammer zueignen dörfe. Noch viel weniger ist es anderwärts erlaubt, daß die gemeinen Förster die Jurisdiction in den Wäldern selbst ausüben, und die Frevler mit einer Geldbuße oder Schlägen abstrafen dörfen, wie es in Bajern fast täglich und überall geschieht.

Neunte

Neunte Abhandlung.

Alle Benutzungen aus den Forsten müßen der Landsherrschaft verrechnet, und den Förstern keine Accidenzien bewilliget werden.

§. 1.

Es ist für den Staat, für das Forstwesen, und die Unterthanen eine höchstschädliche Sache, wenn den Förstern die Accidenzien bewilligt werden.

In der vorigen Abhandlung habe ich verschiedene Mittel vorgeschlagen, wie den häufigen Veruntreuungen der Förster vorgebeuget werden könne. Dazu gehöret auch die Abschaffung der Accidenzien, wie ich in gegenwärtiger Abhandlung beweisen will.

Die Förster haben gemeiniglich eine gewisse Besoldung an Geld, eine freye Wohnung, Diäten oder Tagegelder, wie auch Deputaten an

an Getreid, Brennholz, oder andern Naturalien.

An einigen Orten eignen sie sich auch mit oder ohne Bewilligung der Landsherrschaft einige Benutzungen aus den Forsten zu, welche Accidenzien genannt werden.

Die Besoldung in baarem Geld ist bey allen Dienern des Staats die beste, sicherste, und ordentlichste. Allein der Förster muß dieselbe nicht gleich selbst inne behalten, sondern alle Forstgefälle baar und ganz in den bestimmten Zeiten erlegen, dagegen aber auch seine Besoldung gegen Quittung ohne Verzögerung wieder baar empfangen.

Daß man den gemeinen Förstern eine bestimmte Quantität Getreid, besonders Rocken (in Bajern Korn) aus den herrschaftlichen Kasten zur Speise abgebe, könnte ich ebenfalls nicht mißbilligen.

Man ist mit der Besoldung in baarem Gelde gemeiniglich sparsam; und da könnte es sich wohl fügen, daß dieselbe bey einer Theuerung zu Erkaufung des nöthigen Getreides nicht hinlänglich wäre. Wie sollte sich ein Förster

Förster in diesem Falle die übrigen Bedürfniße beyschaffen können? Bekömmt aber ein Förster so viel Getreid zur Besoldung, als er für sich und die Seinigen nöthig hat, so wird er sich nicht nur mit einer viel geringern Geldbesoldung begnügen können, sondern es wird ihn auch eine etwa einfallende Theuerung der Getreidfrüchte nicht in eine Verlegenheit oder Armuth bringen können. Er wird fast alle Jahre gleichen Aufwand haben, und zu Haus sowohl als im Forste eine ordentliche Wirthschaft führen können. Eben so muß man auch dem Förster eine gewisse Quantität Brennholz bewilligen, damit er desto weniger Ursache habe, sich selbst eigenmächtiger Weise einiges Holz zuzueignen; doch muß ihm die bestimmte Anzahl vom Forstmeister oder Beamten angewiesen und abgemessen werden, wie ich in der vorigen Abhandluug §. 7. gezeiget habe. Diäten oder Tagegelder gebühren dem gemeinen Förster nicht, außer er hätte in andern Forsten, die seiner Aufsicht nicht anvertrauet sind, Geschäffte zu verrichten.

Aber die Accidenzien, die sich die Förster aus den Benutzungen der Forste *) zueignen, gereichen dem Landsherrn

 zum

(*) Hier ist die Rede nicht von den Jagdacciden-

zum grösten Schaden, und dem Forstwesen zum Verderben, und geben auch Gelegenheit, daß die Unterthanen auf verschiedene Arten gedrücket werden können.

Wenn es bey der Geldbesoldung, saget Krünitz, ein und andere Früchten und Naturalien, und der freyen Wohnung bliebe, alles und jedes aber hinreichend und gut eingerichtet wäre, so dürfte dawider schwerlich was einzuwenden seyn; allein so kommen noch die Accidenzien gemeiniglich dazu, und diese sind es eben, welche die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, gefährlich und schädlich machen. Man glaubet hierbey eine Ersparung bey den herrschaftlichen Cassen zu finden, indem man die Forstbedienten hauptsächlich auf die Acceidenzien, welche die Unterthanen tragen müssen, verweiset — — man erwäget aber nicht, was eine solche Einrichtung, sowohl für das herrschaftliche Interesse als für den ganzen Staat, vor schädliche Folgen nach sich ziehet.

Man

zien; doch hat es hiebey die nämliche Beschaffenheit, wie bey den Forstaccidenzien. Wenn man den obern oder niedern Jagdbedienten vom Jagdwesen einige Accidenzien (die bestimmte Schießgelder allein ausgenommen) bewilliget, so kann man von ihnen in ver-

Man sollte, so wie überhaupt in gar keiner Art der landsherrlichen Bedienungen, *) also auch insbesondere bey den Forstbedienungen, keine Accidenzien gestatten, sondern ein jeder Bediente sollte seine zureichende festgesetzte Besoldung haben, über welche er sich keinen Pfenning durch Accidenzien machen könnte.

Im Lehrbegrif der Kameralwissenschaften I. Th. II. B. §. 434. heißt es: "Die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, ist nicht minder gefährlich. Gemeiniglich haben sie ihren Antheil an den Forstgefällen, als dem Stamm- und Mastgelde; auch werden ihnen die Holzanfuhren oder Lieferungen, um sie der geringen Besoldung halber zu entschädigen, vorzüglich überlassen. Beydes hat betrübte Wirkungen für die Forste. Hat der Forstbediente einen Theil des Stammgelds zu erwarten, so wünschet er, daß viel Holz verkaufet werde. Selten höret man sie über Holzmangel klagen, wenn vom Holzverkaufe die Rede ist; fast immer aber schreien sie,

 wenn

verschiedenen Streitigkeiten oder andern Vorfällen desto weniger einen unparteyischen Bericht oder Gutachten erwarten.

*) Durch diese weise Staatsregel bewogen, hat sich unser gnädigste Landsherr entschlossen, alle Beamte auf dem Lande zu besolden, und die Accidenzien verrechnen zu lassen.

wenn der Landsherr Bauholz zu Anlegung eines neuen Dorfs brauchet, *) weil davon kein Stammgeld erfolget. Hat der Forstbediente Theil am Mastgelde, so dürfen nur ein Dutzend Bäume Eicheln zeigen, um den benachbarten Dörfern die Hütung in dem Forste zu untersagen; so muß der Bauer die Mastung pachten, um nur Meister von der Hütung zu bleiben. Diese Art die Leute zu besolden, wird folglich eine Contribution für das Land. — — Man sollte daher billig die Forstbedienten für dergleichen Versuchungen in Sicherheit setzen, alle Accidenzien aufheben, und jedem eine, seinen Bemühungen genau angemessene Besoldung im baarem Gelde geben.

In dem 4. B. 2. Th. §. 322. sagt der Herr von Pfeifer weiter: "Die Nebennutzungen pflegen im Lohe machen, im Harz reissen, Theer und Pech brennen, in Gras schneiden, in Nuß und wild Obst sammeln, auch in der Eichen- und Buchenmastung zu bestehen; diese und dergleichen kleine Nutzungen mehr, müssen weder vernachläßigt, noch nach der alten, aber üblen Gewohnheit, den Ober- und Unterforstbedienten, als

*) Ich kenne einen Ueberreiter, der einen Mann, welcher vermög gnädigster Anbefehlung aus einem landsherrlichen Forst das benöthigte Holz zu einem Wasserbeschlacht bey einer dringenden Gefahr

als ein Accidenz gelassen werden, wenn man nicht daraus eine Contribution für die Landleute machen, und die Forsten selbst benachtheiligen will.„ §. 323. “Daß doch jedermann eine seiner Geschicklichkeit, Verrichtungen und Stande gemäße Besoldung im baaren Geld erhielte, um den verdamnrten Geldschneidereyen, und oft diebischen Kunstgriffen einmal ein Ende zu machen. Die Entschuldigung des alten Herkommens, der alten Gewohnheit taugt nicht, und hauptsächlich darum nicht, weil es alte Gewohnheiten sind, die vielleicht zu ihrer Zeit und unter gewissen Umständen zu rechtfertigen seyn konnten. Aber diese Umstände haben aufgehöret, folglich wird die noch fortdaurende Gewohnheit schädlich; folglich kann überhaupt nichts abgeschmackters seyn, als das gewöhnliche Geschrey der Dummköpfe über Neuerungen.„

Zanthier lehret in der ersten Samml. 1. Kap. “Die Belohnung des Försters muß in einem fixirten Gehalte bestehen. Accidenzien sollten ganz abgeschaffet werden, denn sie sind ungewiß, und der Bediente kann darauf keinen gewissen Staat machen.

Gefahr hauen ließ, jämmerlich abprügelte; und als sich derselbe bey dem hohen Dicasterium beschwerte, wurde er vom Ueberreiter von neuem geprügelt, zum Zeichen, daß ihm diese hohe Stelle nichts zu schaffen habe.

machen. Deputate aber, die nebst dem Gehalt gegeben, und auf eine billige Art angerechnet werden, erleichtern seine Haushaltung, und er kann sich alsdenn ordentlicher einrichten, die Preise mögen steigen oder fallen. Im 14. Kap. Daß die Accidenzien der Forstbedienten aus dieser oder jener Forsteinnahme, wo solche noch eingeführet sind, zu vielem Unterschleife, und zur Unordnung in dem Forsthaushalte Gelegenheit geben, ist unstreitig gewiß. Eben dieses findet auch statt, wenn man den Forstbedienten selbst Holzhandel zu treiben erlaubet. Denn bey den Accidenzien ist der fixe Gehalt gemeiniglich sehr gering, und das Auskommen des Försters größtentheils auf jene gelegt. —— Was folget aber daraus anders, als daß dieser seine Befugniß zu weit ausdehnen, und keine Gelegenheit vorbeygehen lassen wird, diese an sich ungewisse Einnahme zu vermehren, welches am Ende nicht anders, als mit des Waldeigenthümers Schaden geschehen kann. Es ist daher rathsam, alle Forstaccidenzien gänzlich abzuschaffen. Der Forstbediente selbst, wenn er solches erst einsieht, hat Ursache, froh darüber zu seyn: denn er kann in seiner eigenen Haushaltung einen genauen Ueberschlag nach dem Gehalte, den er bekömmt, machen, auf welchen er im ersten Falle immer nur eine unsichere Rechnung zu machen im Stande ist.

Der

Der berühmte Herr von Justi lehret in seiner Staatswirthschaft II. Th. §. 168. "Meines Erachtens ist das eine schlechte Cameralwirthschaft, wenn so ansehnliche Nutzungen — — ganz ausser Acht gelassen, und den Bedienten als Accidenzien gestattet werden. Es ist demnach offenbar wirthschaftlicher, daß man den Forstbedienten nichts als eine zureichende Besoldung nebst einem Deputat an Holz aussetzet; alle Nebennutzungen und sogenannte Accidenzien aber zur Casse berechnen läßt. — — Es ist offenbar, daß dadurch nur zu Bevortheilung des Lands und Geldschneidereyen von den Unterthanen, Gelegenheit gegeben werde. Weil jedermann zu den Accidenzien gewöhnt ist, so will niemand etwas ohne seinen besondern Vortheil thun, und wer diesem Vortheile nicht opfert, den wissen sie schon durch hunderterley Verzögerungen *) und Wendungen dahin zu bringen. Ja viele sehen ihre recht diebische Kunstgriffe als ganz erlaubte Accidenzien an. Es ist auch die Sache offenbar allen vernünftigen Regierungs = und Cameralgrundsätzen entgegen. Es ist ihre Schuldigkeit, daß sie ihr Amt gegen die Unterthanen umsonst ausüben, denn dafür haben sie ihre Besoldung. Die meisten Accidenzien haben sich wohl ohne Zweifel die Forstbedienten zuge=

*) Wie passend ist diese Stelle auf die bajerischen Förster!

zugeeignet. Wollte man einwenden, daß die Forstbedienten alsdenn alle diese Dinge vernachläßigen würden, woraus sie ihre Accidenzien gezogen haben: so antworte ich, daß dieser Einwurf nur alsdenn gilt, wenn die Kammer und obersten Forstbedienten nachläßig sind. So bald diese die gute Wirthschaft verstehen, einen Kopf haben, der Anstalten und Einrichtungen machen kann, und auf ihre Untergebenen aufmerksam sind; so hat es gar nichts zu bedeuten, daß die niedern Forstbedienten nicht angehalten werden könnten, diese Dinge nicht zu vernachläßigen. *),,

Oettelt sagt in der Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters §. 20.

"Es

*) Durch diese Stelle werden diejenigen beschämet, welche vom Eigennutz verleitet, der väterlichen Sorgfalt des Landsherrn widerstreben, und behaupten, daß die Amtsgeschäffte vernachläßigt werden, wenn die Beamte fixirte Besoldungen erhalten. Welch eine Menge Masken hat doch der Eigennutz immer in Bereitschaft, um immer eine derselben nach Verschiedenheit der Umstände vor das Gesicht halten zu können! Wie viele Beyspiele gab uns nicht die Abschaffung der Schergen? Einige Beamte haben nun keine Diener der Ungerechtigkeit mehr; sie verlieren die meisten unerlaubten Sporteln, und müssen nun selbst die Taxen machen, die sonst gemeiniglich von den Schergen gemacht und eingebracht wurden; und haben also mehr Mühe.

Andere

" Es giebt Förster, die, weil sie einen Gewinn haben, wenn viele Hölzer geschlagen werden, mit einer ernsthaften Mine versichern, man könnte gar wohl so und so viel Holz schlagen, die aber solches nur deßwegen thun, weil sie wünschen, daß viele Hölzer geschlagen werden, um ihres Profits willen.

In den Schweizerischen Sammlungen von landwirthschaftlichen Dingen I. Th. 3 St. S. 543. heißt es: " Die Förster genießen gewisse Accidentien, und beziehen an den meisten Orten das Reißig, und sogar die Aeste, da sie denn dieses so weit es möglich ist, ausdehnen. — — Vom Unterschleif, vom Holz-

verkauf

Andere haben ein Tyrannenherz, und sind wüthend, daß sie nicht mehr so despotisch regieren können; wieder andere widersetzen sich der guten Sache bloß darum, weil sie den Vertheidigern derselben nicht geneigt sind, oder aus Neidsucht, oder weil es — eine Neuerung ist. Aber halten nicht alle diese Laster, der Eigennutz, die Faulheit, Ungerechtigkeit, Tyranney, Neidsucht, und selbst die Dummheit eine Maske vor, die Maske der Ehrlichkeit, des Eifers für das landesherrliche Interesse, und sogar der Vaterlandsliebe? Und diesen wenigen zu gefallen, sollten viele tausende, eine ganze Nation, die noch kaum angefangen hat, vor Freude über ihre Rettung zu jauchzen, von neuem in den Abgrund der Bedrückungen gestossen werden!

verkauf und andern Betrug, ja Dieberey, gar nichts zu reden, von welchen sämtlichen Arten ich mehr als mir lieb war, erfahren habe.

§. 2.

Die Accidenzien sind fast in allen Ländern gänzlich, oder doch meistentheils den Förstern abgeschaffet worden.

Man hat in vielen Orten die Schädlichkeit der Accidenzien eingesehen, und daher dieselben völlig aufgehoben. Moser bezeuget in seiner Forstökonomie S. 856. "Die vielen Macklereyen, Untreue und Unterschleife, wozu dergleichen Accidenzien öfter Gelegenheit geben, sind die Ursache, daß zu neuern Zeiten an vielen Orten für rathsam befunden worden, sie gänzlich aufzuheben. So sind im Fürstenthum Blankenburg alle Accidenzien, sowohl bey der Anweisung der Haue, als Köhlergebühren, und von den verkaufenden Holzmaterialien, es haben solche Namen wie sie wollen, aufgehoben, und bey Entsetzung des Diensts verbothen. Im Hessen-Casselischen sind solche — durch ein neueres Regulativ gänzlich untersagt worden. Im Herzogthum Würtemberg sind sie nach der Forstordnung und General-

Generalrescripten vom 18 April 1739. und 15. Sept. 1732. eben so gänzlich verbothen. In der Grafschaft Wernigerode werden sie gleichfalls durchgehends, sie haben Namen, wie sie wollen, der Herrschaft verrechnet. Wo dieses aber geschieht, wird denen, welche sie vorher genossen, eine hinlängliche Vergütung an Geld oder Früchten dagegen ausgeworfen. Die Bedienten bekommen dadurch den Vortheil, daß ihre Einnahme gewiß, und ein Jahr wie das andere ist, der Waldhandel mag stark oder schlecht gehen. Die Herrschaften aber profitiren in Absicht auf ihre baare Einkünfte gemeiniglich nicht viel dabey, doch erhalten sie den Vortheil, daß sie mehrere Treue und Fleiß von ihren Bedienten fodern können, weil sie in Stand gesetzt sind, ihre Arbeit desto unabsichtlicher und muthiger verrichten zu können.

In einigen Orten sind zwar die Accidenzien nicht ganz, aber doch meistentheils abgeschaffet, oder wenigst eingeschränket, und solche Anstalten getroffen, daß die Einbringung derselben nicht gar so schädlich für das Forstwesen seyn kann. Krünitz lehret Art. Forstbediente: "Die calenbergische Forstordnung will alle Accidenzien zwar mit berechnet haben; sie sollen aber mit dem Jahrsschluß den Bedienten wieder zurück gegeben

werden. Diese letzte Einrichtung ist wenigstens besser, als wenn man gestattet, daß die Forstbedienten die Accidenzien selbst einfodern, und sogleich behalten können; nur muß die nachherige Vertheilung nicht so gerade durch, bloß nach den Personen, und ihrem Range, sondern zugleich und vornehmlich nach dem Verhältniß des Fleißes und Diensteifers eines jeden Bedienten eingerichtet werden.„ Der König in Preußen bewilligt den Forstbedienten keine Accidenzien von Windwürfen, vom Streurechen, Rodungen, Hütungen, Loheschälen ꝛc. sondern vermög der Forstordnung für Ostpreußen und Lithauen von jedem Thaler Holzgeld, welches aus dem verkauften Holze gelöset wird, 4. Gr. Pf. preuß. und einen gewissen Antheil an den Strafgefällen. In der Forstordnung für die Schlesischen Gebirgsforsten von 1777. wird den Forstbedienten §. 40. ein geringer Geldbetrag von dem Bau- und Nutzholz, ingleichen von dem Wald- und Flößholz, und ein Viertheil von den Geldbußen zuerkannt, und der König selbst hat aus der landsherrlichen Casse einen Beytrag zu diesem Fond bewilligt.

§. 3.

Die Forstbedienten müssen eine hinlängliche fixirte Besoldung erhalten.

Wenn

Wenn man den Forstbedienten die dem Landsherrn und dem Forstwesen so schädliche Accidenzien aufheben will: so ist es auch billig, daß man ihnen an Geld und Getreid eine zureichende Besoldung bestimmet. Zanthier lehret in der **ersten Sammlung seiner Abhandlungen 14. Kap.** " Der Gehalt muß alsdenn, da man die Accidenzien aufhebt, so eingerichtet werden, daß der Förster sein zureichendes Auskommen haben möge, und nicht aus Mangel der Nahrung zu unrechtmäßigen Mitteln zu greifen brauche, oder niedergeschlagen werde, und alle Munterkeit und Eifer zu seinen Dienstverrichtungen verliere. Ein Förster, der ein gutes Gehalt hat, nimmt sich in acht, alles zu bewahren, damit er nicht Beschuldigungen gegen sich errege, und einen guten Dienst verlustig gehe; da hingegen der Schlechtbesoldete denkt, er könne nichts verlieren, weil er ohnedem nichts zu leben habe. Erster kann seinen guten Gehalt seiner Herrschaft auf vielerley Art wieder einbringen. Geschieht es nicht gleich, so wird doch der unermüdete Fleiß, den er auf die pflegliche Bewirthschaftung und Anbauung der ihm anvertrauten Forste verwendet, indem er keine ledige Plätze leidet, sondern durch Säen und Pflanzen die Waldungen immer zu verbessern sucht, der Nachkom-

menschaft wenigstens, von großem Nutzen seyn.„ In den Schweizerischen Sammlungen I. Th. 3. St. heißt es S. 542. "Ein jeder Arbeiter ist seines Lohns werth, und zwar sollte die Belohnung mit der Bemühung und daraus fließenden Nutzen allezeit in gleichem Verhältniß stehen. —— Wie der Lohn, so die Arbeit; geringer Lohn macht untreue Bediente. S. 595. Einige genießen die Wohnung, insgemein aber ein bestimmtes Geld, Getreid und anders, so daß sie sich und die Ihrigen damit ernähren können. Dadurch werden sie willig und angefrischet, alle ihre Zeit auf die Besorgung der Waldungen zu verwenden: und wenn sie denn untreu oder nachläßig erfunden werden; so haben sie nicht den geringsten Vorwand, noch Entschuldigung; sie werden ihrer Bedienung entsetzt. Gute Besoldung, und zu Zeiten Willfährigkeit und Geschenke denen, die sich in ihrem Eifer und Treue vor andern hervor thun, unnachläßige Bestrafung der Untreuen und Nachläßigen, wird allzeit einen der vornehmsten Theilen der Staats- ja selbst der besondern Klugheit ausmachen. Der Herr von Pfleister lehret

*) Dieß wird man auch von den bajerischen obern Forstbedienten ganz gewiß behaupten können. Eben darum kann man ihnen den Auftrag machen, daß sie in einem Bezirk von etlichen Stun-

lehret im Lehrbegrif der Cameralwissenschaft I. Th. II. B. §. 433. " Eine vielleicht eben so wichtige Hinderniß in wirthschaftlicher Besorgung der Forste sind theils die zu geringen Besoldungen, theils die Art selbige zu erheben. Zwar trift diese Anmerkung die Forstbedienten vom ersten Range nicht; denn diese sind gemeiniglich wohl versorget. *) Der andern Besoldungen stehen gar selten mit den gefoderten Bemühungen und verlangten treuen Aufsicht in Verhältniß: daher es nicht zu bewundern, wenn diese ganz unrecht angebrachte Sparsamkeit einen so nachtheiligen Einfluß auf die Besorgung der Hölzer hat.

Beckmann sagt im I. Th. S. 271. "Bekommt ein Förster nicht so viel Gehalt, daß er davon leben kann; so fängt er an, untreu zu werden, und macht sich selbst für seine Arbeit bezahlt. Das ist denn ein schöner Vortheil für die Herrschaft. Moser lehret S. 849. Ist die Besoldung geringer, als die Nothdurft erfodert, so macht der Mangel gemeiniglich muthlos, und es giebt die andringende Noth gar leicht Gelegenheit

den bey der Anweisung und Abmessung des Holzes allzeit gegenwärtig seyn, und die Forstwirthschaft selbst besorgen, folglich nicht bloß den Förstern überlassen sollen.

zu allerhand Untreue, welche hier um so leichter zu begehen, als der Förster kein Inventarium über seine Bäume hat, auch alle Verordnungen und noch so gute Anstalten und Einrichtungen doch niemal hinreichen, allen verborgenen Tücken des bösen Herzen gehörigen Einhalt und Widerstand zu thun.

Fast eben so schädlich oder noch schädlicher ist der Ueberfluß. Dergleichen Leute gewöhnen sich zu sehr an die Gemächlichkeit. Weit entfernt, daß sie bey der Nacht, oder in Schnee, Regen oder Wind die ihnen anvertrauten Waldungen besuchen sollten; ergeben sie sich dem Wohlleben, und achten es wenig, wenn in dem Forste ein Schaden geschieht, während sie bey der fetten Mahlzeit sitzen oder schlafen. *) " Ist die Besoldung höher, saget Moser, als die Nothdurft erfodert, so ist statt mehrerer Attention die gemeinste Wirkung eine Nachläßigkeit und Unachtsamkeit im Dienste, nebst dem, daß es da, wo es ins Große geht, die herrschaftliche Casse zur Ungebühr beschweret, und gemeiniglich die ökonomische Bestreitung anderer Ausgaben verhindert.

Krünitz

*) Wir haben den Beweis an den bajerischen Förstern, welche nicht nur insgemein sehr wohl leben, sondern auch reich sind: aber in den For-

Krünitz giebt ohne Zweifel Art. Forstbediente, die besten Grundsätze an die Hand, nach welchen man sich bey Regulirung der Besoldung für die Forstbediente richten solle. " Die Besoldung der Forstbedienten, saget er, richtet sich so, wie bey andern Bedienten, nach dem wichtigern oder geringern Amte, in welchem jeder stehet. Das vernünftigste und billigste Principium dabey ist, jedem so viel zu geben, daß er nicht nur nothdürftig davon leben, sondern auch bey einer guten Wirthschaft noch etwas zurück legen könne. Ueberhaupt aber muß man billig das Tractament für die Bedienten nach dem Unterschied ihres Verhaltens einrichten. Andere von geringerm Tractament sehen das: und wenn man sie immer Beyspiele sehen läßt, wie das Tractament dieses oder jenes verbessert wird, die sich bessern, so werden die Schlimmen gereitzet, nachzueifern.

Der König in Preußen pflegt insgemein weder seinen obern Forst- und Jagdbedienten, noch den gemeinen Förstern und Jägern zu viel Besoldung zu geben, sondern sie müssen gemeiniglich sparsam leben, wenn sie das nöthige Aus-

sten findt man den klaren Augenschein, daß dieselben auf die allerschlechteste Art besorget, und völlig vernachläßigt werden.

Auskommen haben wollen: aber seine Gesetze wider die Verbrecher und Nachläßigen sind strenge und bestimmt, und seine Gerechtigkeit ist so leicht nicht erbittlich. Man wagt es also nicht, seine Schuldigkeit außer acht zu lassen. Darum ist in Preußen vieles möglich, was in andern Ländern unmöglich scheinet. Anbey weis der König oft auf eine gar schickliche und eben nicht kostbare Art Fleiß, Eifer und Nachahmung zu erwecken. Zum Beyspiel will ich nur anführen, daß heuer wieder fünf Forstbediente, die den Beweis führten, im vorigen Herbste den meisten Holzsamen ausgesäet zu haben, jeder 20. Thaler empfangen haben. Drey Forstbediente, welche im vorigen Herbste die gröste Anzahl schöner bereits zehenjähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen vorzeigen konnten, erhielten jeder 50 Thaler. Einer von diesen dreyen hat 4323 Stücke zwölfjähriger und 12000 Stücke zweyjähriger Eichen, der zweyte

*) Auf dergleichen Prämien könnten freylich unsere bajerische Jäger keinen Anspruch machen. Die Eichen, Maulbeerbäume, Rüsten, und die lebendige Zäune müssen nicht auf königlichen Unkosten, sondern von den Förstern selbst gepflanzet werden; und zu einer solchen Beschäfftigung wären unsere Förster allzugroße Herren; sie

te 2000 zwölfjährige, und der dritte 1378 zehenjährige gepflanzet. Denjenigen, welche statt der Zäune die meisten und schönsten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, Büchen, Rüsten, Maulbeerbäumen oder Weiden angelegt hatten, deren 6 waren, wurden jedem 20 Thaler zu Theil. Von denen, welche die meisten sechsjährigen laubbaren weissen Maulbeerbäume vier Fuß unter der Krone gezogen hatten, bekam jeder 25 Thaler. *)

§. 4.

In Bajern sind den Förstern die Accidenzien vermög der Forstordnung gänzlich verbothen.

Es gereichet unserm Vaterlande zur grossen Ehre, daß bey uns die Accidenzien der Forstbedienten schon vor dritthalbhundert Jahren abgeschaffet waren, und wir also andern

sie achten also dergleichen Dinge entweder gar nicht, oder überlassen sie lieber den Bauern. Und was sollte ein Prämium von 20 oder 25 Thalern für einen bajerischen Förster seyn? Sollte er sich wohl um eine solche Kleinigkeit viel bemühen, da er ohnehin reich ist, und durch einen einzigen Handschlag weit mehr gewinnen kann?

Staaten mit einem rühmlichen Beyspiel vorausgegangen sind. Die Geldbußen allein muß ich von dieser Regel ausnehmen, wovon den Förstern der dritte Theil bewilligt wurde: aber auch dieses Geld bekamen sie nicht aus der Hand des Frevlers, sondern es wurde ihnen erst vom Richter, nachdem die Strafe erlegt war, eingehändigt. Moser und Krünitz benennen die Staaten, in welchen die Accidenzien der Forstbedienten bereits abgeschaffet sind, aber Bajern ward hiebey vergessen. Moser versichert anbey, daß man die Accidenzien in verschiedenen Ländern erst in den neuern Zeiten aufzuheben angefangen habe; es war also Bajern vor dritthalbhundert Jahren das einzige Land, wo in Ansehung des Forstwesens eine ganz besondere Ordnung herrschte. Man wird sich von dieser Wahrheit gar leicht überzeugen können, wenn man die alte bajerische Forstordnung, welche unter der Regierung des berühmten Herzog Albrechts ergangen, und zu München im Jahre 1568 gedrucket worden ist, einsehen will.

I. In Ansehung der **Windwürfe**, des **Aest- und Gipfelholzes**, wie auch des **Abholzes oder Abraumes des Forsthabers, Gelds**

Gelds und anderer Zustände oder Gebühren der Forstbedienten wird also verordnet: "So haben die Vorster bisher guete Gelegenheit gehebt, den Baurn wider die Gebür Holz zu geben in Bedenkung, daß ihnen die Windwürf, und das Gipfl = oder Abholz gelassen worden, dann weil sie dasselb verkaufen mögen, gehet des andern Holz under dem Schein, als seyen es Windwürf, Ab = und Gipflholz, zu dem Zimmern und allerley Gebeuen mit wenig darunter hin. Daraus auch in den Wäldern, Vorsten und andern Holzmarchen nichts dann Abschwendung und große Unzaff entstanden; dann ehe die Vorster ire Zueständ den Baurn um ein zimblich und leidentlich Gelt geben, lassen sie dieselben vil eher in den Gehülzen zu sonderm hochem Nachthail derselben, erfaulen und verderben, um des willen wir es mit drifachem Unkosten wider raumen lassen müessen, in massen in diesem unsern Rentampt München an dem Hofeltinger Vorst, in der Gramesau Riß und andern Hölzern mehr, augenscheinlich zu sehen ist. Damit aber demselben fürkommen und gewört werde, sollen den Vorstern angeregte Windwürf, das Ab = und Gipflholz, auch ainicher Vorsthabern oder Zueständ nit

mehr

mehr zustehen, sondern inen hinfüran abgeschaffet, und ain benannt Traid und Gelt dafür gegeben, dagegen aber der angeregte Vorsthabern, so die Vorster von den Baurn bisher gehebt, neben andern Vorstzins, uns durchaus eingebracht, verrechnet, und das Geld und Habern auf unsere Cammer und Kästen geantwort werden.

II. Das Eichel- oder Buchmastgeld (in Bajern Dechelgeld) mußte bey uns allzeit, und noch bis heutigen Tag, wie in andern Ländern, der Landsherrschaft verrechnet werden. Allein in der alten bajerischen Forstordnung ist zu ersehen, daß einige Bauern den Förstern heimlicher Weise eine Schankung machten, oder sonst einen Vortheil bey den Schweinen liessen, damit sie mehr Stücke als andere Unterthanen in die Mast laufen lassen dürften. Dieses heimliche Accidens wurde aber den Forstbedienten nicht mehr gestattet: Die reichen Baurn beschweren mit irem Hinzukaufen und Uberschlag an dem Dechl die Armen zum höchsten, welches aus dem entsteet, daß es die vermöglichen Baurn in gehaimb mit den Vorstern oder andern, so den Dechl in irer Verwaltung haben, um halbs oder zu dem wenigsten

sten um den dritten Thail halten, indem die Vorster irer gethanen Pflicht zuwider handlen, auch die Armen beschweren und betrangen helfen. Derhalben zu Abstellung solcher unbilligen Aigennützigkeit nothwendigs Einsehen fürzunehmen höchlich vonnöten. — — Es sollen sich auch die Vorster obberürts ungebürlichen Vortels genzlich enthalten.

III. Die Förster dörfen weder vom verkauften, noch dem sogenannten Jahr- oder Zinsholz ein Stammrecht, oder einige Schankung oder Verehrung annehmen. In der bajerischen Forstordnung wird angemerket, daß die Förster boshafter Weise den Unterthanen das gebührende Holz so lang verweigert haben, bis sie ihnen ein Stammrecht oder Schankung gegeben haben. Dieß wird als ein schädlicher Mißbrauch verworfen, und die unentgeltliche Abgabe anbefohlen: Es soll den Vorstern bey Verlierung irer Diensten hiemit ernstlich geboten seyn, daß sie von den Baurn kein Stammrecht noch offentlich oder heimlich ainige Schankung nehmen, um des willen sie die Armen der Vorsttäg und Abgebung halben bisher unbillig und wider die Gebür aufgezogen und hiedurch zu Verehrung gedrun-

drungen. Dann weil sie von uns ir gebürliche Besoldung haben, sollen uns die Stammrecht durchaus in Rechnung gebracht und eines jeden Baurn Namen, auch wie vil Stäm ime abgegeben worden, darin vermeldet werden.

IV. All dasjenige, was die Förster vorhin von den Bauern an Getreid oder Geld empfangen haben, wurde auf landsherrschaftliche Verrechnung eingezogen, und dagegen den Förstern eine gewisse Besoldung bestimmet: Also auch soll gedachter Vorstmaister dasjenig, so die Zinser den Vorstern und Knechten bisher an Getraid und Gelt jährlich gegeben, in ein sonderbar Register ordentlich beschreiben, und darob seyn, weil wir die Förster und Knecht dermassen besölden, daß sie sich wohl dabey erhalten können, daß uns solches alles eingebracht und verrechnet werd. Diese Stelle allein machet schon den klaresten Beweis, daß unsern Förstern keine Accidenzien gebühren.

V. Das Lohschälen ist sonst ein sehr einträgliches Accidenz für die Förster; aber in Bajern muß es der Landsherrschaft verrechnet werden,

werden, wie in der alten bajerischen Forstordnung klar zu ersehen ist: Die Vorster und Knecht sollen verfügen, daß den Loderern, Ferbern, und andern Handwerchern die Rinden in zimlichem und leidentlichem Gelt abzuziehen vergunt und zugelassen, uns aber verrechnet werden.

VI. Das Lattenholz ist ebenfalls kein Accidenz für die Förster: Wo aber in unsern Wäldern das Holz so dick stiende, daß es ains Thails zu Latten tauglich were, so solle desselben mit guter Beschaidenheit, und also das fruchtbar und nebensteend Holz dadurch nit vernachthailt werde, gehawen, ausgezaigt, um ein gebürlich Vorstgeld abgegeben, und uns ordentlich verrechnet werden.

Diese Latten sind armdicke oder noch dünnere dürre Stämme, welche gehauen, und zu Einlattung der Dächer oder zu den Zäunen gebrauchet werden. Dergleichen Zäune werden bey uns Stangenzäune genannt.

VII. Was die Förster in Ansehung des Kohlbrennens einnehmen, muß der Landsherrschaft durchaus verrechnet werden. Man

soll

soll den Kollern nur Windwürf, abgestanden und dergleichen Holz, dadurch den Wälden und Gehülzen am wenigsten Schaden geschehen mag, um ain gebürlich Geld abgeben, damit von des Kolens wegen des steenden schönen Holz, so mit mehrern Nutze gebraucht werden kann, verschont, und nit wie bisher one Unterschied und Abscheich geschehen, abgeschwendt, auch das Gelt, so durch die Vorster von den Kollern eingenommen, uns ordentlich verrechnet werd. — — Soll gedachten Scherpern, Schmiden und andern die sich des Kolens gebrauchen, Holz abgegeben und fürgezaigt, also daß von einem Veichten oder Tennen Baum vier Kreuzer zu Vorstzins oder Stammrecht eingenommen — — und angeregter Vorstzins uns in Rechnung gebracht werden; aber an unsern Freygebirgen, da man uns bisher keinen Zins geben, hat es ain andere Mainung.

VIII. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Bau = und Sägholz: Es sollen auch unsere Pfleger, Richter, Castner, Mauner, Zolner, Vorster, Holzmaister und alle andere so die Schwarzwäld und Gehülz, auch in den Gebürgen in irer Verwaltung

tung haben, die Zimmer= und Schneidhölzer, ain Zimerholz um vier Kreuzer und ain Sagstuck um sechs Kreuzer abgeben, auch solch Gelt uns mit Fleiß verrechnen, doch an unsern Freygebirgen, daran bisher kein Waldzins gegeben worden, soll es noch bey solchem alten Herkommen bleiben, aber nichts desto weniger das Holz durch unsere Vorster, Holzmaister und Knecht ordentlich ausgezaigt werden.

IX. In Ansehung der gemeinschaftlichen Hölzer der Unterthanen sind die Accidenzien ebenfalls aufgehoben worden. Es soll durch die Gebaursleut eines jeden Dorfs, allda es gemain Hölzer hat, ain Vorstknecht, der inen jährlich zu irer Hausnothdurft jedem nach Gelegenheit seines Guts, das Holz auszaigt und abgibt, aufgestellet werden. — — Und so die also besöldet werden, soll inen weder Windwürf, Aest=Gipfl= oder Abholz gelassen werden. — Weil wir auch an den gemain Hölzern nichts als den Wildpan und die Obrigkeit (Jurisdiction) haben, insonderheit diese Ordnung den Gebaursleuten in vil Weg zu Nutz und guten komt, und die, so iren Gebrauch des Holzschlags an

den Gemainhölzern haben, kein Stammrecht geben, können sie sich gar nit beschweren, daß sie einem Forster — — ain gebürliche järliche Belohnung, zu zimlich seiner Unterhaltung raichen, davon sich ainer hinbringen, und dem Vorstdienst täglich mit Fleiß auswarten müg.

§. 5.

Die bajerischen Förster eignen sich gemeiniglich die Accidenzien wider das klare landsherrliche Verboth zu.

Da bey diesen so klaren und deutlichen Stellen aus der bajerischen Forstordnung nicht geläugnet werden kann, daß den Forstbedienten alle Accidenzien aufgehoben und eingezogen, und ihnen dafür zur Besoldung ein baares Geld und Getreid bestimmet worden sind: so muß man sich über ihre Vermessenheit und Unverschämtheit billig verwundern, daß sie sich dessen ohngeachtet noch so viele Accidenzien zueignen, und dadurch entweder den gnädigsten Landsherrn betrügen, oder die Unterthanen bedrücken. Die Kammer hat den Forsthaber, das Stammrecht, und alles Geld, was die Förster vorhin

von den Unterthanen genossen haben, auf landsherrliche Verrechnung eingezogen: wie kann es also billig seyn, daß man die Unterthanen mit neuen Abgaben beschwere? Oder warum haben unsere Förster Ursache, dergleichen Accidenzien zu erzwingen, da ihnen der Entgang derselben von der Kammer mit Geld und Getreid dergestalt ersetzet worden, daß sie ir gebürliche Besoldung haben, und sie sich wohl dabey erhalten können? Wie ist es möglich, daß ein gewisser Förster, dem man ein einziges Forstrevier, dergleichen er noch bey 20 andere hatte, abnahm, den Verlust der Accidenzien auf jährliche 100 fl. mit gutem Gewissen angeben konnte, da er doch der Landsherrschaft von diesem Reviere, so lang es in seiner Verwaltung stund, so wenig Forstgefälle verrechnete?

Es ist unläugbar, daß sich unsere Förster die **Windwürfe** als ein Accidenz zueignen. Als ich einstens einem dergleichen üblen Haushalter zu Gemüth führte, daß dieses in der Forstordnung ausdrücklich verbothen sey; so antwortete er mir, diese Stelle der Forstordnung sey nur von solchen Windwürfen zu verstehen, da der Wind auf einmal und an einem Orte mehr

 als

als hundert große Stämme umrisse. Wahrhaft eine recht hübsche Auslegung des Landgesetzes! Der Mann mußte einen sehr gnädigen Gewissensrath gehabt haben. Dieses Accidens ist eine von den Hauptursachen, warum unsere Förster so gerne ausleuchten. Je dünner die Bäume stehen, desto leichter werden sie von den Winden umgerissen, und also dadurch die Accidenzien des Försters vermehret.

Zwar giebt es einige Förster, die in ihren Rechnungen auch einiges Geld für die Windwürfe in Einnahme bringen; allein dergleichen Förster sind gemeiniglich gar ohne alle Aufsicht eines Forstmeisters; sie handeln mit dem ganzen Walde, wie es ihnen gefällt, und niemand weiß, ob sie viel oder wenig Holz schlagen lassen, oder wie sie es verkaufen. Da sie also durchgehends thun können, was sie wollen, so wollen sie sich dadurch, daß sie für die Windwürfe etwas in Einnahme setzen, das Ansehen geben, als wären sie sehr engbrüstige und gewissenhafte Diener.

Die meisten Förster aber behaupten ohne Scheu, sogar gegen ihre vorgesetzten Obrigkeiten, daß ihnen alle Windwürfe zugehören. Es ist

aber Bajern vieleicht das einzige Land, wo die Förster diese Sprache führen dörfen.

Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Ob- und Gipfelholz, und Abraum. Man darf sich also nicht verwundern, warum unsere Förster so gerne viel Holz hauen, und sehr dicke Gipfel, welche gar wohl aufgescheitert werden könnten, für sich liegen lassen. Von dieser so schlechten Forstwirthschaft sagt Krünitz Art. Forstbediente. "Es muß ehedem (in Bajern noch wirklich) um das Forstcameralwesen sehr schlecht ausgesehen haben, weil man kein Bedenken getragen hat, die Windbrüche den Forstbedienten als ein Accidenz zuzueignen. — — Dieses Accidenz hat bey vernünftigen Kameralisten niemal Beyfall gefunden, sondern wird durchgehends von ihnen als eine für das herrschaftliche Interesse sehr nachtheilige Sache, welche zugleich zu dem, den Forstbedienten nicht erlaubten Holzhandel und andern Unterschleifen Anlaß giebt, verworfen. Man wird heut zu Tag schwerlich Länder (außer Bajern) antreffen, wo dieses Accidenz annoch verstattet seyn sollte.

Die Auszeig- oder Anweisungsgebühren sind nach Krünitz Art. Forstbediente von al-

lem Holze, es sey Bau- Nutz- Werk- oder Brennholz, welches verkauft oder verschenkt wird, ingleichem auch von der angewiesenen Hut, Trift, oder Gräserey im Walde, mit einem Wort, von allem, was von den Förstern angewiesen wird, folglich auch in Ansehung der Streu entrichtet worden. Krünitz zeiget die Schädlichkeit dieser Anweise- und Abmessungsgebühren recht gründlich, und es ist nach seiner Meinung unvermeidlich, daß, so lang man diese Accidenzien gestattet, die Unterthanen nicht gedrücket werden. Die Förster bleiben niemal bey dem bestimmten Betrag des Anweisegelds, sondern geben dem Bauer entweder zu wenig, oder schlechtes unbrauchbares oder faules Holz, oder erschweren ihm die Abfuhre: bis er sich endlich entschließt, dem Jäger 6, 10 und wohl 20mal mehr, als das bestimmte Anweisegeld beträgt, zu geben. Auf solche Art ist der Bauer gezwungen, den Schaden von sich abzuwenden; alsdenn trift aber der Verlust erst den Landsherrn. Es wird das auserlesenste schönste Holz, und oft Zimmerholz zu Brennholz angewiesen, die Klaftern aber nach dem Maßstabe der Accidenzien und Schmieralien abgemessen. Das klärste Zeugniß hievon giebt die alte bajerische Forstordnung, weßwegen eben

der Herzog Albrecht bewogen ward, die Accidenzien gänzlich abzuschaffen.

Es ist auch ganz natürlich, daß der Förster durch die Anweisegelder aufgemuntert werde, viel Holz schlagen zu lassen. Er hat es wenig zu achten, wie es der Nachkommenschaft, oder dem Förster, der nach ihm kömmt, ergehen mag. Darum saget Döbel in dem 106. Stück der ökon. Nachr. " Es kann durch geldbegierige Jäger oder Förster leicht die Anstalt gemacht werden, daß auf einmal alles mit Stumpf und Stiel weggeschmissen, und jetzo das Accidenz davon genommen werde; wer denn nachkömmt, mag sehen, wo er einen nutzbaren Baum wieder herbringt. Wer von der Schädlichkeit der Anweisegelder mehr zu wissen verlangt, der mag den Krünitz Art. Forstbediente S. 547. nachlesen. In Bajern sind dieselben nicht nur vermög der alten bajerischen Forstordnung, sondern auch durch verschiedene Mandate, unter andern durch dasjenige von 1762. n. 13 verbothen. Auch in dem den 1. Aug. 1778. ergangenen Mandat wird versichert, daß die Jägerey bey der Anweisung unentgeldlich erscheinen muß. So klar dieses alles ist, so richtig ist es auch, daß sich die Förster an kein Gesetz oder Forst-

ordnung halten, sohin unter allerley Vorwand z. B. wegen des schlechten Wetters, weiten Ganges und dergleichen verschiedene Accidenzien erpressen.

Wenn der Jäger unentgeldlich erschiene; so hätte sich freylich niemand Ursache zu beklagen; wenn er aber immer verzögert, wegen des Wechsels oder Wildes überhaupt verschiedene unergründliche Einwendungen machet, und sich dem nützlichen Holzschlag so lang widersetzet, bis endlich das verlangte Accidenz gegeben wird: sollte man sich alsdenn nicht beschweren dörfen? Ja freylich darf man es. Wer wird es aber wagen, wenn dergleichen schmierige Kerl nach gemachter Probe nicht sogleich vom Dienste gejagt werden, wie es in der alten bajerischen Forstordnung anbefohlen, und in andern Ländern noch wirklich befolget wird? Der berühmte Riem ist von den Bedrückungen, die die Unterthanen von den Forstbedienten zu leiden haben, so sehr überzeuget, daß er in seinem Landwirthschaftlichen Unterricht, ein Buch, welches ich in den Händen eines jeden bajerischen Oekonomen zu sehen wünschte, 6. Th. 4. Abs. den Landleuten rathet, daß sie, um von diesen Verfolgungen

gungen befreyet zu seyn, auf ihre eigenthümlichen Holzgründe keine Statt machen, sondern sich lieber so viel Obstbäume anpflanzen sollten, damit sie davon auch das nöthige Brennholz erhalten; nur Schade, daß dieser Vorschlag in gar wenigen Orten, oder doch wenigst in Bajern nicht befolget werden kann. „Ich merke dieses der Ursache halben an, saget Riem, weil nach einer fast allgemein gewordenen in sich selbst sehr nützlichen Verordnung alle Waldungen ohne einige Ausnahme der Aufsicht der Forstbedienten unterworfen worden, die aber, ohne von vieler ihrer Unwissenheit was zu sagen, gar oft die ihnen zugegebene Gewalt mehr, als ein Mittel sich auf Kosten der einzelnen Eigenthümer zu bereichern, als den allgemeinen Holzvorrath zu vermehren, ansehen, und durch diesen den Landesregierungen ganz gewiß verborgenen Mißbrauch jeden Privatmann abschrecken, auf die Erweiterung und Anlage neuer Waldungen den Bedacht zu nehmen. Der Verfasser der Anmerkungen behauptet S. 27. mit Recht: „Freylich heißt es in dem Mandat, daß der Jäger unentgeldlich erscheinen müße, und aus diesem will man schließen, daß durch diese Verordnung niemand beschweret

werde. Allein Unterthanen —— —— wenn ein Stand oder Unterthan unversehens einige Stämme Holz zu schlagen nöthig hat, so sollte er um den Jäger oder Ueberreiter schicken. Diesem ist nicht gleich gelegen, einen weiten Weg, etwan von 4. oder 5. Stunden unentgeldlich zu machen; indessen wird der Waldherr immer aufgehalten, bis es endlich dem Jäger gefällig ist, an das bestimmte Ort zu kommen. Und wenn er nun erscheinet, und für seine Bemühung und Einwilligung nichts erhält, so machet er verschiedene Einwendungen, und widersetzet sich, die Flinte in der Hand, so lang, bis ihm wenigst der Gang bezahlet wird. Dieß ist der allgemeine Brauch der Jäger; und wer dieses nicht weiß, muß gar nicht wissen, wie es auf dem Lande zugeht. Ein Jäger zeiget so wenig ein Holz umsonst aus, als ein Scherg keine Feuerbeschau umsonst vornimmt. —— —— Wer den Jäger nicht schmieret, darf kein Holz schlagen, wozu er vermög der Forstordnung berechtigt ist, wer aber schmieret, darf alles zusammen schlagen, was er will. Wer die Hölzer der Unterthanen auf dem Lande betrachtet, wird diesen Satz durch viele hundert Beyspiele erwiesen finden. Durch die Auszeigung der Jäger werden

gute Hauswirthe unterdrücket, und in beständige Contribution gesetzet; die schlechten Hauswirthe aber erhalten dadurch Gelegenheit, durch einige Recompense, welche den Jägern verreichet werden, ihre Holzgründe auszureuten. Die Obrigkeit und der Grundherr verlassen sich auf den Jäger; indessen geht das Holz doch zu Grund. Man kann den liederlichen Unterthan nicht einmal zur Strafe ziehen, weil er sich mit der Auszeigung des Jägers entschuldigt. Es ist schon wirklich so weit gekommen, daß ein Holzboden, auf welchem der Holzherr die Auszeigung der Jäger gestatten muß, dermal viel geringer in die Schätzung komme. Seitdem man dem Unterthan überall Fallen legt, und der Jäger und Scherg so viele Gelegenheit haben, den Bauer immer in die Contribution zu setzen, oder bestrafen zu lassen; seitdem ist der Werth der Güter gefallen, der Muth des Unterthans gesunken, und die Landcultur in Abgang gekommen. Der Unterthan hat keine Freude mehr mit seinem Eigenthum, und was er thut, geschieht nur aus Zwang, und aus Furcht der immer vor seinen Augen schwebenden Strafe. Ist es Wunder, wenn er sein Gut vernachläßigt, und dasselbe seinen Kindern

dern in guten Stand einzuräumen nicht mehr trachtet, da er wohl vorsieht, daß sie so wenig als er selbsten, den sclavischen Unterdrückungen werden entgehen können? Der Jäger denkt nur für sich und seine Lebenszeit, der Bauer, wenn ihm der Muth nicht genommen wird, auch für seine Kinder, und die künftigen Zeiten. Je mehr Freyheit man hat, desto mehr schätzet und verbessert man sein Gut. Bey den alten Römern war der Eigenthümer des Guts in vollkommenster Freyheit, so lang er dieselbe nicht mißbrauchte; und nie hat ein Volk die Landcultur so hoch getrieben als die alten Römer. Welch ein Unterschied zwischen uns und den Römern! —— —— Nie war in Bajern die Abschwendung des Holzes so sichtbar, als seitdem man so viele Jäger hat, welche in den Waldungen willkührlich handeln, und dem Eigenthümer alle Freyheit, sogar die Freyheit ordentliche Gehaue zu machen, abnehmen.

Ich habe kein Bedenken getragen, diese Stelle des Verfassers der Anmerkungen, den der H. v. St. einen Bauerkönig nennet, anzuführen, da dieselbe in der Hauptsache ebenfalls nichts anders enthält, als was die alte bajerische Forstordnung und der Herr von Pfei-

fer,

ser, von Justi, Riem, Krünitz, und andere Kameralisten lehren, wie es oben §. 13. zu ersehen ist. Aus diesem zeiget sich, wie nothwendig es sey, daß man die alte bajerische Forstordnung erneuere, und die Accidenzien mit allem Ernst und Schärfe bey Verlust des Diensts abschaffe, anbey das Holz nicht bloß durch Förster, sondern durch den Forstmeister, oder Beamten mit Zuziehung des Försters und der Obleute oder Dorfführer anweise, wie es in andern Ländern zu geschehen pflegt. Was die Beyziehung der Jäger als Jäger betrift, so glaube ich, daß es bey der Forstordnung und Lehre des Freyherrn von Kreitmayers in not. p. 2. c. 8. §. 15. n. 6. verbleiben könnte, kraft derer der Jäger nur an Orten, wo churfürstliche Wildfuhr ist, beygerufen werden solle. Ich sehe nicht, was der Jäger dabey zuthun habe, wenn im Walde keine Wildfuhr ist. Man wird sich doch mit der Anweisung des Beamten und Försters und mit der Einwilligung des Grundherrn begnügen können; besonders da der Jäger oft so weit entfernet wäre, daß er ohne Versäumung des Jagdwesens einen so weiten Weg nicht gehen könnte. Ich darf mich keck auf die preußische Forstordnungen, und auf die

Verfassungen

Verfassungen anderer Länder, wo eine gute Forstpolicey anzutrefen ist, berufen, und behaupten, daß der Jäger, als Jäger, in keinem Forste, wo nicht eine ordentliche Wildfuhre ist, zur Anweisung des Holzes nothwendig erscheinen müße.

So gar in denjenigen Ländern, wo den Förstern die Accidenzien bewilligt werden, müssen sie die Anweisung des Holzes in den Privatgehölzern der Unterthanen unentgeldlich vornehmen. Der Zweybrückische Landschreiber Georg Carl Weyland lehret in seinem **Unterricht von dem, was ein angehender Beamter von Forstsachen zu wissen nöthig hat**, ausdrücklich: „doch erfodert die Billigkeit, daß den Eigenthümern durch den herrschaftlichen Förster die Anweisung gratis geschehe. Der König in Preußen giebt auch in diesem Puncte ein rühmliches Beyspiel seiner Sorgfalt für das Forstwesen, und der väterlichen Liebe seiner Unterthanen.

In der Forstordnung für die Schlesischen Gebirgsforsten §. 37. wird verordnet: „Die Holzungen der Unterthanen sollen nach ihrer Lage vom Forstmeister an die Forstbedienten zur

Aufsicht vertheilet werden; diese sollen solche dann und wann begehen, und auf ihre Bewirthschaftung ein wachsames Aug haben — — Der Forstmeister soll unter Assistenz und genehmigung unserer Forstcommißion für jeden unterthänigen Waldeigenthümer einen Nutzungsetat, welcher auf eine Abschätzung, die bey so kleinen Strichen ohne geometrische Aufnahme geschehen kann, zu gründen ist, entwerfen, und selbiger soll dem Eigenthümer zum genauesten Nachverhalt zugefertigt werden. Nach diesen Etats muß von den Oberförstern bey ihren Bereisungen der jährliche Hau angewiesen, und bey der folgenden Bereisung von ihm revidirt, von den Revierbedienten aber unter näherer und steter Aufsicht gehalten werden. Außer dieser Anweisung soll kein Unterthan Holz fällen bey Strafe der Confiscation desselben; und sollte ein außerordentlicher Zufall ein mehrers erfodern, solches auch mit Bestand erfolgen können, so muß der Waldeigener davon dem Forstamte Anzeige machen, und von diesem eine besondere Anweisung veranlasset werden. Alle frische Haue, alle mit Anflug belaufende Leeden und alle besäete Plätze müßen die Unterthanen mit ihrem Vieh indistincte verschonen — —

Daß

Daß diesem in allem nachgelebt, und der Zweck der ordentlichen Bewirthschaftung der Unterthanengehölze erreichet werde, dafür soll uns das Forstamt und das Dominium selbst responsable seyn. Wie nun dieser Endzweck mit den vorgeschriebenen Mitteln füglich erhalten werden kann: so verbieten wir, daß dieses unser heilsames Gesetz weiter und am wenigsten bis zu Beschwerungen, Bedrückungen und Plackereyen extendirt, oder vielmehr gemißbrauchet werde. — Auch soll alles, was den Domanialforstbedienten in Ansehung der Holzungen der Unterthanen obliegt, von ihnen unentgeldlich verrichtet werden.

Wahrhaftig eine goldene Verordnung! Dadurch wird der Hauswirth in Zaum gehalten, weil der Oberförster alle Holzungen der Unterthanen des Jahrs zweymal, als zur Anweisung, und Revidirung, der Forstmeister aber jährlich einmal bereisen, und die Revierbedienten auf die Wirthschaft des Unterthans das ganze Jahr hindurch genaue Aufsicht haben müssen. Der gute Hauswirth aber wird nicht nur nicht bedrücket, sondern es wird ihm unentgeldlich alle mögliche Hülfe geleistet, daß er seine Forstwirthschaft verbessern kann.

kann. Das Holz wird ihm nicht vom Förster, sondern vom Oberförster, nach der vom Forstmeister und der Forstcommißion selbst gemachten Eintheilung der Gehaue gemachet; worüber er sich nicht nur nicht beschweren kann, sondern vielmehr der väterlichen Vorsicht des Landsherrn danken muß, welcher ihm unentgeldlich den Unterricht, der ihm mangeln möchte, durch vortrefliche Forstmänner, an deren Geschicklichkeit niemand zweifeln kann, ertheilen läßt. Welch ein Unterschied zwischen der Königpreußischen und bajerischen Anweisung des Holzes. Bey uns läuft ein unverständiger Förster oder Försterknecht, oder vielmehr Jäger daher, welcher der Meinung ist, die Anweisung sey nur darum anbefohlen, damit er sich Accidenzien verdienen, und bey der Anweisung auf das Wild und den Wechsel desselben aufmerken könne.

Wollte ein Unterthan wirklich eine ordentliche Wirthschaft einführen, so würde es ihm der Jäger bloß wegen der Wildfuhr nicht zugeben, oder weil er nicht so viel Gelegenheit mehr hätte, den Unterthan zu bedrücken, und ihm Accidenzien abzuzwingen.

Das **Lese- oder Uhrholz**, (in Bajern Klaubholz) eignen sich nunmehr die Jäger ebenfalls zu, da es doch vorhin den Armen von der Gemeinde, besonders alten Wittwern oder Wittwen unentgeldlich überlassen wurde. Wodurch werden aber unsere Förster zu diesem Accidenz berechtiget? Durch ihren Bestallungsbrief? Gewißlich nicht, denn die Kammer wird den Armen dieses so wenig bedeutende Hülfsmittel nicht entziehen wollen. Der Titel, auf welchen sich die Jäger berufen können, ist also auch hier kein anderer als ihre Gewaltthätigkeit. Mir sind selbst Forste bekannt, in welchen vorzeiten die Armen die dürren Aeste sammeln durften, dermal aber darf kein altes Mütterchen, welches wegen des Wildschießens gewiß nicht verdächtig seyn kann, sich im Forste antrefen lassen, ohne von dem Jäger unbarmherzig geprügelt zu werden. Der Freyherr von Kreitmayer bezeuget in den Anmerkungen 2. Th. 8. Kap. §. 15. n. 8. „Das sogenannte Lese- Schaiten- oder Rafholz pflegt man gern den Armen zur Beyhülf zu überlassen. Krünitz lehret Art. **Forstcameralwesen:** da gemeiniglich noch viele kleine dürre Aeste, Zweige und Späne von dem gehauenen Holze in den Forsten liegen bleiben, auch viele Aeste an den

stehen

stehen gebliebenen Bäumen dürre werden und abbrechen, ingleichen von den ausgegrabenen Stubben noch viel Wurzelwerk zurück bleibt, solches Holzwerk insgesammt aber, wenn es nicht weggeschaffet wird, dem Wiederwuchse und Ausschlage des jungen Holzes nachtheilig ist, und dieser Nachtheil mit dem vermeinten Nutzen aus der Holzdüngung in keinen Vergleich kömmt: so pflegt man den armen Leuten zu verstatten, solches dürres und schlechtes Holz aufzulesen, und nach Hause zu tragen, daher es auch Lese- oder Raffholz genannt wird. Sowohl Krünitz als auch Moser bezeugen, daß dieses Leseholz insgemein den Armen entweder aus einer landsfürstlicher Conceßion, oder Observanz, oder bloß aus Gnaden unentgeldlich bewilligt werde, theils weil der Geldbetrag, den man von diesem Holz erhalten könnte, ohnehin nur eine Kleinigkeit betragen würde, und von der ärmsten Classe der Unterthanen erhoben werden müßte, theils weil auf solche Art die Armen desto weniger Ursache haben, das Holz zu stehlen.

Da ich hier für die Armen das Wort spreche, so folget hieraus keineswegs, daß man sie ohne alle Ordnung und Einschränkung frey in den Wäldern herumstreichen lassen sollte.

Man kann die Holzlese in jungen Schlägen, oder solchen Plätzen, wo eben Holz geschlagen worden, so lange verbiethen, bis alle daselbst niedergeschlagene Holzmaterialien, insonderheit das Klafter- Kohl- und Wasenholz gänzlich abgefahren sind. Eben so kann auch verordnet werden, daß sich die Holzleser in den Forsten, wo die landsherrliche Wildfuhre ist, 4. Wochen währender Setzzeit, und 4. Wochen währender Brunftzeit, oder sonst gewisse Tage in der Wochen des Waldes gänzlich enthalten sollen.

Zu der Holzlese haben auch billig nur die Armen einen Anspruch; es ist daher wider die Liebe des Nächsten gehandelt, wenn der Förster aus Eigennutz nur gewissen Leuten, die ihm Jagd- oder andere Dienste thun, die Holzlese bewilligt, die gemeiniglich mit dürren Aesten allein nicht zufrieden sind, sondern weiter greifen, und mit dem Leseholz eine Handelschaft treiben. Die Beamten wissen am besten, wer am meisten des Leseholzes bedarf. Junge starke Männer oder Weiber, die sich Stöcke ausroden, oder sonst mit fleißiger Handarbeit mehr verdienen können, als das Leseholz werth ist, werden billig ausgeschlossen, und

der

der Vorzug alten und gebrechlichen Leuten gestattet, welche weniger im Stande sind, grünes Holz weiter zu bringen, oder der Wildbahne einen Schaden zuzufügen, besonders wenn ihnen Aexte und Beile zu führen und zu gebrauchen verboten wird. Zu Vermeidung aller Unordnung und Mißverstandes wäre daher erfoderlich, daß von der Obrigkeit einer solch-armen Person unentgeldlich ein Zettel ertheilet werde, damit sie sich bey dem ankommenden Jäger legitimiren könne.

Wenn man den Förstern das Lese- oder Uhrholz, wie bisher, als ein Accidenz überläßt, so folget hieraus nothwendig, daß die Armen sich ihre wenige Speise nicht kochen können, und im Winter fast erfrieren, oder sich ein anders bessers Holz stehlen müßen. Und da die Förster mit ihrem Raffholz oft so viel nicht gewinnen, als sie gehoffet haben, so halten sie mit demselben allzu lange hartnäckig zurück, und auf solche Art bleibt dasselbe immer liegen, und verhindert dadurch nach Zeugniß des Krünitz und der alten bajerischen Forstordnung, den Wiederwuchs des jungen Holzes.

Einige sind auch so hartherzig, daß sie dieses Holz lieber verfaulen als den Armen genießen lassen wollen, besonders wenn sie besorgen, es möchte etwann ein Wild aufgeschrecket werden. Der Herr von Heppe wirft den Jägern Art. Uhrholz dieses unbarmherzige Betragen mit bittern Ausdrücken vor: „Unter dem Namen: Uhrholz, saget er, wird von einigen das abgestandene kleine Holzwerk verstanden, welches die armen Leute abbrechen, auflesen, und ohnentgeldlich nach Hause tragen, oder mit dem Schubkarn abführen dörfen. In diesem Falle gehen manche Forstbediente viel zu weit, und wollen den armen Leuten dieses Uhr- Klaub- und Leseholz nicht gönnen, sonderheitlich wenn ihnen die Jagdbarkeit mit anvertrauet ist. Da gedenken diese Neider gleich, es werde ihnen das Wildpret versprenget. Nicht ohne ist es, daß die Ruhe in den Forsten dem Wildstand nützlich: doch ein vernünftiger und milder Forstbedienter weis seine Anordnung also zu trefen, daß die Armen, welchen es ohnehin sauer genug ankömmt, sich nothdürftiglich mit Holz versehen können, und das Wildpret seine Ruhe dennoch dabey habe. Aber dem Wildpret vorzüglicher als der Armuth geneigt seyn; möchte auch wohl ein wil-

des Gemüth vorstellen — — Das Wild macht in Hölzern und Feldern oft großen Schaden, das Holz aber nicht, und ist eine in dem menschlichen Leben unentbehrliche Sache.

Die Stöcke von den abgehauenen Bäumen eignen sich unsere Förster ebenfalls zu, und treiben hiemit eine freye Handelschaft. Mancher Waldherr glaubet, es sey das Stockholz nur eine Kleinigkeit, und man könne es also den Förstern ohne Bedenken überlassen. Allein man weis aus der Erfahrung, daß das Stockholz oft die Helfte des Klafterholzes ausmache. Ich will den erfahrnen Beckmann hievon reden lassen. Im 1. Th. S. 242. spricht er: Das Stockholz ist gewiß kein geringer Nutzen, da man sich sicherlich versprechen kann, gewöhnlichermaßen jederzeit die Helfte so viel am Stockholz zu bekommen, als man am Scheitholz erhalten hat, so daß nämlich 100. Klaftern Scheite 50. Klaft. Stöcke geben. — — Sollte jemand an der Wahrheit dieses Vorgebens zweifeln, der beliebe sich nur deßfalls die hiesige Forstrechnung vorlegen zu lassen, die ihn von dem angeführten genugsam überzeugen wird. Hat Beckmann so viel Stockholz erhalten, da er doch

dasselbe seiner Herrschaft verrechnete, so werden wohl unsere Förster auch nicht weniger bekommen, da sie solches sich selbst zueignen, und also die Stöcke bey dem Fällen der Bäume ohne Zweifel lange genug stehen lassen werden. Es ist also wohl der Mühe werth, auf die Stöcke, durch welche man eine so große Menge gutes Brennholz, welches besonders in Bräuhäusern, Ziegelöfen, oder andern großen Feuerwerken oder Fabriken besser als ein anders zu brauchen ist, mehr Aufmerksamkeit zu bezeigen, und dieselben nicht so schlechterdings den Förstern zu überlassen.

Wollte man aber den Nutzen, der der Kammer oder der Herrschaft durch die Ausrodung der Stöcke zugehen könnte, schlechterdings verachten, so sollte man doch den Schaden beherzigen, welcher dem Forstwesen verursachet wird, wenn man die Stöcke den Förstern überläßt. Dieselben werden übermäßig lang stehen bleiben, und also oft das beste Nutzholz verkürzet werden. Derjenige, der ausrodet, (*) und dem Förster bey uns 12 oder

24. kr.

(*) Unsere Förster geben denjenigen, die ihnen Stockholz abkaufen, und also von ihnen die Erlaubniß auszuroden erhalten haben, ein gewisses Zeichen, damit sie sich bey den ankommenden Forstknechten legitimiren können.

24. kr. von der Klafter bezahlet, hauet dort und da einen Stamm, und mischet also unter die Stöcke auch anders Holz, dagegen der Förster nichts einwendet, weil dieser Vortheil des Holzhauers auch zu seinem Nutzen gereichet. Der Förster will durch Zuwarten immer einen höhern Preis des Stockholzes erzwingen, und auf solche Art gehet die beste Zeit zum Ausroden vorbey. Die armen Leute können aber des Stockholzes nicht entbehren, und so geschieht es gemeiniglich, daß die Stöcke erst nach gefallenen Saamen, oder nachdem sich bereits Sommerlatten zeigen, ausgerodet werden. Die Förster halten sich an keine Zeit, sondern lassen oft den ganzen Sommer hindurch ausroden, und achten es also wenig, daß dadurch der Saamen oder Anflug verderbet werde.

In unsern ausgeleuchteten Waldungen sollte man nach der Lehre der Forstverständigen das Ausroden gar nicht bewilligen, weil dasselbe ohne Verletzung der nebenstehenden Bäume, Loden, oder ihrer Wurzeln niemal möglich ist, aber unsere Förster lassen sich deßfalls nicht irre machen, und sind nur für sich selbst, nicht aber für ihren Forst bedacht; be-

sonders da sie dadurch Gelegenheit erhalten, immer eine vortheilhafte Handelschaft mit Holz zu treiben.

In allen König. Preußischen und Sächsischen Ländern hat man aus diesen Ursachen den Forstbedienten dieses Accidenz schon vor vielen Jahren aufgehoben, und alles Stockholz muß zugleich mit andern Benutzungen in den Forstetat gebracht werden, wie aus der Preussischen Forstordnung für die Schlesische Gebirge von 1777. §. 33. und aus dem Sächsischen Generalmandat vom 2ten August 1763. zu ersehen ist. Es ist dieses auch der Lehre der Kameralisten vollkommen gemäß. Krünitz lehret Art. **Forstbediente** „Haben die Forstbedienten die Stöcke und den Abraum zu genießen, so kann eines Theils der ihnen so sehr verbothene Holzhandel unmöglich ganz und gar unterbleiben; andern Theils aber erwächst für die Forstbedienten die Ungelegenheit, daß nicht allein die ihnen vorgesetzten Oberforstmeister und Beamten zuweilen in Ungewißheit gerathen, ob vielleicht einer oder der andere unter dem Namen dergleichen Holzes ein mehreres, als ihm gebühret, sich zueignet, und zum Nachtheil des Waldes und herrschaftlichen Forstinteresse weiter gegriffen haben möchte. Es

Es wäre also endlich einmal Zeit, daß man nach dem Beyspiel anderer Länder auch in Bajern mit der Ausrodung der Stöcke eine andere Anstalt machte, und das Stockholz dem Landsherrn verrechnete, zugleich auch dadurch den Förstern die häufigen Gelegenheiten zu Betrügereyen und Unterschleifen entrisse. Ich will eben nicht behaupten, daß dadurch die landsherrlichen Forstgefälle gar sehr würden vermehret werden, genug, daß dadurch eine Menge anders Holz ersparet würde, und die Armen nicht gezwungen wären, so häufige Holzdiebstähle zu begehen. Dergleichen Leute, die vom Taglohn leben, und oft viele Kinder haben, sind gemeiniglich nicht im Stande, daß sie sich Scheitholz kaufen. Die Armuth zwingt sie also zum Stehlen, und da wird oft das schönste junge Holz am nächsten besten Ort niedergehauen. Sie brechen auf allen Seiten in den Forst; es hilft also keine Aufsicht eines Försters, sondern er wird zehenmal betrogen, ehe er einen Frevler ertappet.

Was will der Arme thun, wenn er kein Geld hat? ohne Holz kann man nicht leben; und die Noth bricht Eisen. Man achtet weder Schläge noch andere Strafen, wenn man

kein anders Mittel, sich und den Seinigen zu helfen, an der Hand hat. Aus diesem folget, daß man für das Stockholz einen ganz geringen Preis bestimmen, und jedermann kund machen sollte; denn sonst wäre den Armen wenig geholfen, und die Diebstähle würden nicht vermindert werden; es würden auch nicht alle Stöcke, wenigst nicht frühzeitig genug, ausgerodet werden, daß also an andern Holz so viel nicht ersparet, nebenbey auch kein vollkommener guter und gleicher Anflug oder Wiederwuchs erfolgen würde.

Die Bewilligung des Ausstockens sollte aber nicht vom Förster sondern vom Beamten ertheilet werden, welcher am besten wissen wird, wer arm, und ärmer als ein anderer ist. Vom Jäger wäre deßfalls keine Unpartenlichkeit zu hoffen. Da er sich vorhin das Stockholz zugeeignet hat, so würde er diese Sporteln so leicht nicht fahren lassen wollen. Der Förster sollte also für nichts anders sorgen, als daß die Stöcke nicht zu unrechter Zeit, oder auf keine dem Forstwesen schädliche Art ausgerodet, oder sonst keine Unterschleife getrieben werden.

Oben §. 4. n. 5. habe ich gezeiget, daß der Nutzen vom Lohschälen der Landsherrschaft verrechnet werden müße; aber wo geschieht es? Die Förster eignen sich dieses Accidenz durchgehends zu, wie man sie aus ihren eigenen Rechnungen, oder Anzeigen überweisen kann. Indessen ist dieser Nutzen so gering nicht, als sich mancher einbildet; wiewohl man auch gestehen muß, daß sich die Beträchtlichkeit desselben bey unserer schlechten Forstwirthschaft gar sehr gemindert habe, wovon man aber die Schuld nicht den Waldungen, sondern den unwissenden und nachläßigen Förstern geben muß. Käpler behauptet §. 228. daß die Lohe den vierten Theil des Eichenholzes betrage, und er ist gar sehr besorget, es möchten seine Kameraden wider ihn ergrimmen, daß er so redlich gebeichtet habe: „Eine Klafter verliert mehrentheils beym Schällen den vierten Theil —— Diejenigen aber, so das Loh zu einem Accidenz bekommen, können hieraus erkennen, daß sie beym Lohschällen allemal den vierten Theil am Eichenholz erhalten.

Die Förster und Ueberreiter nehmen sich auch die Freyheit bey den Unterthanen Getreid zu sammeln, welches eine offenbare Bedru-

Bedruckung, und von der Regierung schon öfters, aber allzeit vergebens abgeschaffet worden ist. Hat der Unterthan oder die Gemeinde eine eigene Holzung, so muß die Anweisung des Holzes nicht nur in Bajern, sondern auch in andern Ländern unentgeldlich geschehen, und die Gemeinde ist mehr nicht schuldig, als entweder einen eigenen Forstknecht zu besolden, oder die Aufsicht den Dorfführern zu übertragen. Man kann dieses nicht läugnen, wenn man nicht die bajerische Forstordnung für ungiltig erklären, und alle Regeln der Billigkeit mißkennen will. Der Unterthan muß es geschehen lassen, wenn der Jäger wegen der Wildbahne bey der Anweisung des Holzes erscheinet; er ist aber nicht schuldig, ihn darum zu belohnen, sonders dieses stehet dem Jagdherrn zu. Wird aber ein landsherrlicher Forstmeister, wie es in Preußen geschieht, abgeschicket, damit er das Gehölz der Unterthanen in ordentliche Gehaue abtheile, und den jährlichen Gehau anweise, so geschieht dieses nach der Königlich-Preußischen Forstordnung für die Schlesische Gebirge von 1777. und nach Lehre des Zweybrückischen Landschreibers Georg Carl Weyland, auch anderwärts ganz unentgeldlich, wie ich oben gezeiget habe. Hat

aber

aber ein Unterthan aus einem Landsherrlichen Forste ein Jahr-Gerechtigkeit- oder Freyholz, so gebühret ihm dasselbe ebenfalls ohne Getreidsammlung, oder andere Bürde; denn die Kammer hat den Forsthaber, das Stammgeld, und alle andere Zustände, welche vorhin den Förstern verreichet werden mußten, eingezogen, und dagegen den Förstern eine gewisse Besoldung an Geld und Getreid bestimmet.

In dem Mandat vom 2ten October 1665. wurde zwar den Förstern die Sammlung eines Habers bewilligt, zugleich aber auch befohlen, daß sie sich mit dem, was ihnen die Unterthanen **aus freyem Willen** geben, begnügen sollen. Aus diesem erhellet ganz klar, daß die Förster mit Recht oder aus Schuldigkeit kein Getreid fodern können.

Es läßt sich also diese Sammlung gar auf keine Weise rechtfertigen, und dienet ohnehin zu nichts andern, als zum offenbaren Schaden des Landsherrn und des Forstwesens, weil ganz natürlich derjenige Unterthan, welcher mehr, oder bessers Getreid giebt, auch mehr und bessers Holz bekömmt. Leider ist es bey uns, ungeachtet aller Verbothe, schon so weit

gekommen,

gekommen, daß man die Schmieralien öffentlich, und an manchem Orte auch mit Gutheissen der Obrigkeit einbringen darf. Das Uebel ist offenbar; da ich aber ohnehin hoffe, daß dergleichen schädliche Sammlungen in die Länge nicht werden geduldet werden, so will ich mich hiemit nicht länger aufhalten.

Die **Eicheln** sind vorzüglich ein gutes Accidenz für die Förster. Ich habe in den vorgehenden Abhandlungen schon ein und andere Beyspiele angeführet, was für Gefährden mit der Eichel- und Buchmast getrieben werden, wodurch gemeiniglich nicht nur der Unterthan hart gedrücket wird, sondern auch das landsherrliche Interesse zu leiden hat. Unter andern Unterschleifen ist dieser nicht der geringste, daß sie in den landsherrlichen Forsten die Eicheln lesen oder klauben, oder wohl gar possen lassen. Wenn es darum geschehe, um eine Holzsaat vorzunehmen, so wäre diese Anstalt sehr rühmlich für unsere Förster. Aber ihre Absicht ist ganz eine andere. Entweder muß derjenige, der die Eicheln lesen darf, etwas gewisses an Geld geben, oder er muß die Helfte der gesammelten Eicheln dem Förster als ein Accidenz einliefern. Dadurch wird also dem Wildstande der

Fraß

Fraß benommen, und was das hauptsächlichste ist, der Nachwuchs an Samenloden verhindert. Wer sich die Mühe geben will, in dem Herbste eines Jahrgangs, da es viele Eicheln giebt, in den landsherrlichen Waldungen nachzusehen, der wird Wunderdinge erfahren können.

Die Förster sind mit den Eicheln in den landsherrlichen Försten nicht zufrieden, sondern sie eignen sich sogar diejenigen zu, welche in den Holzungen eines Privatmannes oder einer Gemeinde wachsen. Allein mit welchem Recht? In der bajerischen Policeyordnung heißt es l. 2. Tit. 3. Art. 5. daß derjenige, der einen eigenen Techel oder Ackerram hat, sein Vieh nach eigener Gelegenheit darauf, oder abtreiben könne, und die alte bajerische Forstordnung erlaubet den Unterthanen, daß sie in den Gemeinwaldungen die Eicheln possen dürfen; daselbst wird auch ausdrücklich gemeldet, daß dem Landsherrn in den Gemeinwaldungen nichts als die Wildbahne, und Obrigkeit, oder Gerichtbarkeit zustehe. Es fließt dieses aus dem überall angenommenen Rechtssatz, daß das Eichelpossen nach der Regel nicht dem Jagd- sondern dem Waldherrn oder Eigenthümer zustehe, wie es Hellefeld voce Eicheln

§. 3. Titius l. 8. c. 14. §. 22. und andere Rechtsgelehrte insgemein behaupten.

Dieß ist auch mit der bajerischen Landsgewohnheit einstimmig, wie es Ertl Prax. aur. p. 1090. bezeuget. Die bajerische Forstordnung sorget nur dafür, daß unter den Unterthanen eine Gleichheit beobachtet, und der Arme von dem Reichen und dem Förster mit dem Eichelpossen und der Schweinmast nicht bevortheilet werde, welche letztere den Unterthanen auch in den landsherrlichen Waldungen aus einem alten Recht oder Observanz in einigen Orten zusteht.

Um ihre Gewaltthätigkeiten, und Eigennutz zu beschönigen, nehmen die Jäger gemeiniglich ihre Zuflucht zu den Regalien, und geben sich das Ansehen, als ob sie bloß wegen dem Landsherrn so sehr in Eifer gebracht worden wären. Allein welch ein Landsherr wird wohl verlangen daß die Regalien bis zur offenbaren Ungerechtigkeit ausgedehnet, und die Unterthanen ihres rechtmäßigen Eigenthums beraubet werden sollen? Ich will das Recht beyseit setzen, und frage also nur, was denn der Landsherr für einen Nutzen habe, wenn der Förster

die

die Eicheln in dem Gemeinholze der Gemeinde abnimmt, sich selbst zueignet, und nach seinem Gutdünken dort oder da verkaufet? Wo ist hier der Nutzen des Staats oder das gemeine Beste, auf welches sich alle Regalien gründen? Die landsherrliche Casse und der Beutel des Försters sind ja nicht einerley. Ich kann also weder einen Nutzen für den Staat, noch einen Vortheil, oder ein Vergnügen für den Landsherrn finden, wenn er sieht, daß sich sein Bedienter das zueignet, was seinen Unterthanen gebühret. Vielmehr entstehet dadurch ein überaus großer Schaden für das Forstwesen, wenn man den Unterthanen das Eigenthum der Eichen und der Eicheln abnimmt, weil sie alsdenn auf ihren gemeinschaftlichen und Privatgründen keine junge Eichen aufkommen lassen, vielweniger selbst einige säen oder pflanzen, wie ich in der 5. Abhandlung gezeiget habe.

Was ich hier von den Eicheln gesagt habe, das gilt auch von den Bücheln, Nüssen, Schlehen, Wachholderbeeren und dergleichen, und es ist wahrhaft unverantwortlich, daß wegen der letzten oft ein armes altes Weib so jämmerlich von den Jägern geschlagen werde, zu welchem Ende sie vor dem Antritt der dermaligen Regie-

rung nebst dem Seitengewehr an einigen Orten auch Ochsenziemer eingesteckt, bey sich trugen. Der Verfasser der Anmerkungen saget mit Wahrheit S. 32. also: "Die Jäger nicht zufrieden, daß sie den Unterthanen auf solchen Plätzen die Viehweide durch die häufigen Wachholder entzogen haben, eignen sich auch das Eigenthum der Wachholderbeeren zu. Wenn sich arme Leute von der Gemeinde unterstehen, solche Beeren zu sammeln, so werden sie nicht gepfändet, oder vor dem Richter beklaget, sondern sogleich jämmerlich geschlagen. *)

"Erst vor einigen Tagen hat der Jäger zu Sendling ein armes Weib, welches solche Beeren sammelte, so grausam geprügelt, daß sie nicht mehr aus dem Hause gehen konnte, und noch wirklich die schrecklichen Merkmale der Schläge am Leibe hat. Da die Jäger die Beeren nicht selbst sammeln können, so erlauben sie einigen Leuten die Sammlung mit dem Geding, daß sie ihnen die Helfte der Beeren einliefern müssen. S. 35. Wenn

*) In den Jahren 1770. 1771. und 1772, da wir in Bajern eine große Hungersnoth hatten, wurden einige arme Leute durch den Hunger in die Wälder getrieben, um sogenannte Mehl- oder andere Beere zu sammeln, um dieselben entwe-

Wenn jemand nur Wachholderbeere sammelt, oder dürres Geniste zusammen klaubet, so werden solche arme Tropfen, welche gewiß alles Mitleiden verdienen, jämmerlich geprügelt. Die Menschheit muß sich empören, wenn man sich von einem liederlichen Jägerknecht, wie das Vieh behandeln lassen soll.

Sogar die Frösche in den Pfützen eignen sich die Jäger als ihre Accidenzien zu. Es ist noch kein Jahr verflossen, da ein armer Taglöhner von dem Jäger todtgeschlagen wurde, weil er ohne dessen Einwilligung Frösche gefangen hat. Der Missethäter suchte in einem Kloster die Freyheit, wo ihm der verlangte Schutz auch zugestanden wurde. Endlich wurde das Kloster des Gastes müde, und bewarb sich also bey der höchsten Stelle um das sichere Geleit von und zu den Rechten, (salvum conductum) welches auch bewilligt wurde. Der offenbare Todtschläger ist nun in vollkommener Freyheit. Er ist gegen männiglich

entweder roh zu essen, oder daraus ein Brod zu backen. Allein diese Elenden, die vor Mattigkeit kaum gehen konnten, wurden von den Jägern geprügelt, und nach Hause gejagt, unter dem Vorwand, weil das Wildpret auch was zu fressen haben müsse.

das Recht zu leiden erbietig: aber wer sollte wider ihn des begangenen Mords halber Klage stellen? Die armselige Wittwe und ihre 6 kleine Waisen? Sie haben nicht schwarzes Brod genug zu essen, was können sie also anders als — — weinen! sie weinen noch immer. — —

Alle diese und noch mehr dergleichen Accidenzien eignen sich unsere Förster und Ueberreiter auch von denjenigen landsherrlichen Forsten zu, über welche ein Bauer oder Söldner als Forstknecht aufgestellet ist, ohngeachtet sie dergleichen Forste wegen Entlegenheit, des Jahrs kaum ein- oder zweymal besichtigen. Dieser sogenannte Forstknecht, der ganz allein von der Gnade des Ueberreiters abhänget, und im übrigen weder die Kammer noch den Beamten zu scheuen hat, vergißt sich anbey auch nicht, sondern nimmt, was er kann und mag, und suchet seinen grösten Vortheil durch die Hut und Gräserey im Forste.

Ich kenne manchen solchen Forstknecht, der diesen Artikel vortreflich zu benutzen weiß, und eine schöne Heerde Kühe unterhält. Der Ueberreiter darf dagegen nichts einwenden. Einer

ner ist des andern Stütze, und beyde suchen ihr Heil und Sicherheit in dem verderblichen Ausleuchten. Da der Beamte nie in den Wald kömmt, so kömmt es bloß auf dieses an, daß sie stets in Eintracht und Einigkeit leben, alsdenn können sie mit dem Forste treiben, was sie wollen.

Besonders ist es eine gefährliche Sache, wenn der Ueberreiter einen Sägmüller als Unterförster oder Forstknecht unter sich hat, wovon wir in Bajern auch Beyspiele haben. Die Sägmüller können die Bäume nicht nur hauen, und fahren, sondern auch schneiden, und also um den höchsten Preis verkaufen. Nach unserer dermaligen Behandlung des Forstwesens, war es nicht möglich, ihnen auf die Spur ihrer heimlichen Wege zu kommen. Aus dieser Ursache wird man in den landsherrlichen Waldungen auf ebenem Lande nicht leicht tüchtige Brett- oder Sägbäume antreffen, sondern wenn die Landsherrschaft in irgend einem Ort einen Bau führet, so muß man, ungeachtet viele große Forste in der Refiere sind, das Schneidholz von den Gebirgen mit großen Unkosten kommen lassen.

Die Sägmüller sind überhaupt sehr gefährliche Leute für die landsherrlichen Forste. Wer aufmerksam seyn will, wird leicht beobachten können, wie gern sich die Förster mit den Sägmüllern durch Heirath verbinden, oder sonst ihre Freundschaft suchen. Ich weiß Beyspiele, daß die Sägmüller die schönsten Bäume zu ihren Mühlen brachten, da indessen andere Unterthanen ihre Nothdurft mit baarem Gelde nicht erhalten konnten. Der König in Preußen hält diese Leute, die sich zu verschiedenen Unterschleifen gebrauchen lassen, für sehr verdächtig, und brauchet wider sie in seinen Forstordnungen verschiedene gute und strenge Vorsichten.

§. 6.

Falsche Grundsätze des Herrn von St. in Ansehung der Accidenzien der Förster.

Der Herr von St. der es nur mit seinen Kameraden, nicht aber mit dem Vaterlande gut meinet, trachtet auf alle mögliche Weise, die Accidenzien, die sich unsere Förster wider die klare Forstordnung zueignen, zu vertheidigen, und den dadurch dem Landsherrn und dem

dem Forstwesen verursachten Schaden zu läugnen.

I. §. 22. behauptet er, daß vor Zeiten jährlich oft mehr als dreymal hundert tausend Schweine ausgetrieben worden seyn, dermal aber sey dieses schöne Gewerb gar sehr in den Verfall gekommen. Die Ursache dieses Verfalles sind nach seinem Vorgeben die Kriege: Die vielen Kriege haben hunderttausend just der schönsten Eichen niedergeschlagen, und aus dem Lande schwimmen heißen. Hat sie der Herr von St. gezählet alle diese 100000 Eichen, die währendem Kriege aus dem Lande schwammen? konnte er damal schon zählen? Die Kriege haben in Bajern dem Forstwesen und der Schweinzucht gewiß wenig geschadet, oder dieser Schaden wäre wenigst dermal nicht mehr zu spüren, wenn unsere Förster eine ordentliche Forstwirthschaft getrieben hätten. Ich habe in den vorgehenden Abhandlungen die Ursachen, warum die Eichenwaldungen zu Grund gegangen sind, deutlich genug entdecket, und sogar durch landsherrliche Generalien bewiesen, daß der Verfall derselben niemand andern, als der Nachläßigkeit unserer Förster zu-

zuschreiben sey. Alles Unheil, sogar die schlechte Beschaffenheit der Zäune, leitet der H. v. St. von den Kriegen her, da er doch die Ursache in sich selbsten und in seinen Kameraden finden könnte. Ich habe schon mehrere Schweinhändler um die Ursache gefraget, warum dieses Gewerb so sehr in den Verfall gekommen sey. Kein einziger hat die Schuld dem Kriege beygemessen, sondern sie behaupten insgemein, daß der Handel durch die hohen Mautgebühren in den vorigen Zeiten gehemmet worden sey. Die Ausländer wären auf solche Art gezwungen worden, sich mehrere Schweine selbst anzuziehen, und sie können daher der unsrigen leichter entbehren. Viele gaben auch der Vernachläßigung der Eichwälder, und den verschiedenen Spielwerken, die mit der Buch- und Eichelmast getrieben werden, die Schuld.

II. §. 25. lehret der Herr von St. **Nur bemerke ich, daß noch in vielen Orten, und fürnehmlich in unserm Vaterlande deßfalls (mit der Besoldung der Förster) sehr sparsam zu Werke gegangen, dadurch aber eben mancher Exceß verursachet werde. — — Der Herr vom Walde ist fast durchaus zu karg, als**

daß

daß er den Förster zulänglich salariren wollte. Er reichet ihm nur was weniges, wie man sagt, auf dem Spänlein. Welch ein Undank! welch unverschämte Beleidigung des gnädigsten Landsherrn! Wer hat in Bajern fettere, bequemere, angenehmere und bessere Dienste, als eben die hohen und niedern Forst- und Jagdbedienten? Die Diensterträgniß eines gemeinen Försters ist viel besser, als eines Pflegscommissars. Wo ist jemal ein Beamter von seinem Dienstgenuß so reich geworden, als unsere Förster insgemein sind? Es ist unwidersprechlich, daß unsere Förster ein allzu gutes Einkommen haben, und eben darum ein wollüstiges und faules Leben führen, folglich ihre Forste vernachläßigen. Ich habe schon in meiner vierten Abhandlung gezeiget, daß man in Bajern mit dem übermäßigen Einkommen eines einzigen hohen Forst- und Jagdbedienten mehrere Oberförster von gemeinem Stande, nach dem Vorschlag des Krünitz unterhalten könnte; eben so könnte man auch mit dem dermaligen Dienstgenuß eines einzigen Försters drey oder vier andere anstellen, ohne daß sie an den nöthigen Bedürfnissen einen Mangel zu leiden hätten. Es giebt freylich einige sehr arme Jäger oder Wildbahner, die keinen

lands-

landsherrlichen Forst oder Gemeinwald zu besorgen haben, sondern bloß von der Jagd leben müssen. Wenn sie die Unterthanen nicht mit Sammlungen des Getreides oder anderer Naturalabgaben beschweren dörften, so müßten sie sich in dem elendesten Zustande befinden. Allein von diesen ist hier die Rede nicht, sondern nur von den Förstern, die einige Forstreviere unter ihrer Aufsicht haben. Sollte es auch unter diesen ein und andern geben, der den nöthigen Unterhalt nicht hätte: so müßte ihm derselbe allerdings verschaffet werden, wie ich oben §. 3. gezeiget habe. Allein da die bajerische Forstordnung versichert, daß jeder Förster seinen Unterhalt und bestimmte Besoldung habe, und da dieselben insgemein sehr reich sind, und ein allzu wollüstiges Leben führen, so wird dieser Mangel an Unterhalt nicht vermuthet, sondern müßte vom Förster, der sich darauf berufet, bewiesen werden.

III. Nun ist zwar der Herr nicht schuldig, den Unterhalt des Försters oder Holzhayes ganz auf seine Rechnung zu nehmen; denn diejenigen, welche aus der Waldung einen Nutzen ziehen, können sich nicht entnehmen, zu solchem

Unter-

Unterhalte mittelst einiger Accidenzien beyzutragen.

Aus diesem folgete, daß der Landsherr schuldig wäre, zum Unterhalt eines Forstknechts oder Holzhayes, der die Aufsicht über eine Privat- oder Gemeinwaldung hat, etwas beyzutragen, weil er aus der Waldung einigen Nutzen, nämlich die Jagdbarkeit und Jurisdiction zu genießen hat. Allein dieses ist schnurgerad wider die bajerische Forstordnung. Jeder muß den Holzhay ohne geringsten Beytrag des Landsherrn unterhalten, und den Dorfsgemeinden wird ausdrücklich befohlen, daß sie die Aufsicht über die Gemeinwaldungen entweder dem Dorfführer übertragen, oder einen eigenen Forstknecht anstellen und aus der gemeinsamen Cassa besolden sollen. Es hat sich also schon der Herzog Albrecht erkläret, daß er zum Unterhalt dergleichen Forstknechte oder Holzhaye nichts beytragen wolle, **weil wir an den gemain Hölzern nichts als den Wildbahn und die Obrigkeit haben.** Die Unterthanen haben sich auch dessen nie geweigert, sondern wünschen nur, daß ihnen bloß der Unterhalt eines gemeinen Forstknechts, nicht aber eines kostbaren Jägers aufgebürdet werde.

Gleichwie der Landsherr zum Unterhalt der Förster, die im Dienste einer Gemeinde, oder eines Privatmannes stehen, ohngeachtet der Wildbahne und Jurisdiction im Walde, nichts beyzutragen hat; so muß er auch seine eigene Förster und Jäger ganz allein erhalten. Es gründet sich dieses auf die natürliche Billigkeit, nach welcher ein jeder seinen Diener selbst besolden, und nicht auf Unkosten eines andern unterhalten soll. Wenn ein Unterthan aus einem landsherrlichen Forste ein Holz kaufet, so muß er es bezahlen; ich sehe also nicht, warum er dem Förster noch sonderbar was geben sollte. Vielmehr müßte man eine solche Gewohnheit als einen dem Landsherrn höchstschädlichen Mißbrauch erklären, weil auf solche Art ohne Zweifel das Holz unter dem Werth behandelt, oder ein anderer Unterschleif begangen würde, wie ich oben hinlänglich dargethan habe.

Hat aber ein Unterthan ein Frey-Gerechtigkeit- oder Jahrholz aus einem landsherrlichen Walde zu empfangen, so gebühret ihm dasselbe aus einem Recht, und er ist, wenigst in Bajern, nicht schuldig, einen Stockraum, Stammgeld und dergleichen zu geben, weil die Kammer, wie ich oben §. 4. gezeiget habe, den

Forst-

Forsthaber und das Geld, welches vorhin den Förstern verreichet wurde, eingezogen, und dagegen den Förstern eine hinlängliche Besoldung an Geld und Naturalabgaben verreichet hat.

IV. Die Stockraum- Dechel- und Streugelder sind hier zu Lande bekannte Forstaccidenzien. Freylich ist es bekannt, daß sich die Förster wider das Recht und die klare Forstordnung zu Zeiten Accidenzien zueignen, und dadurch dem Landsherrn und dem Forstwesen großen Schaden zufügen, zugleich auch die Unterthanen bedrücken, wie ich in dieser und in den vorigen Abhandlungen klar gezeiget habe. Besonders habe ich in der siebenten Abhandlung dargethan, wie schädlich es sey, wenn man den Forstbedienten vom Streurechen Accidenzien bewillige; und oben §. 1. 2. 4. und 5. ist zu ersehen, daß alle Anweisegebühren vom Holz, Hut, Trift, Gräserey, Streu und dergleichen zum Verderben des Forstwesens gereichen.

Ohne von dem Schaden und dem Verfall des Forstwesens, und von den Bedrückungen der Unterthanen, die durch die Accidenzien verursa-

ursachet werden, ein Wort zu melden, will ich hier beweisen, daß die Förster keineswegs berechtigt sind, sich dieselben zuzueignen.

Der Herr von Justi behauptet, daß die Förster ihr Amt umsonst ausüben müssen, weil sie dafür ihre Besoldung haben. Dieser Satz gilt wenigst in Bajern, wo man den Förstern nach dem klaren Inhalt der Forstordnung die Accidenzien (den Antheil an Strafgeldern ausgenommen) eingezogen, und anstatt derselben eine gewisse Besoldung an Geld, Getreid und Holz zu ihrem hinlänglichen Unterhalt gegeben hat. **Weil wir die Förster und Knecht dermassen besölden, daß sie sich wohl dabey erhalten können.**

Da unsere Förster die klare Forstordnung wider sich haben; so möchten sie ihre diebischen Kunstgriffe, wie sie der Herr von Justi in seiner Staatswissenschaft 2. Th. §. 168. nennet, oder Accidenzien mit der Notorietät oder Gewohnheit rechtfertigen. Der Herr von St. behauptet daher:

V. Die Accidenzien sind hier zu Land bekannt. — — Die Förster

fodern

fodern dieselben vermög erweislich und kundbaren Herkommens. Allein nicht alles, was bekannt und kundbar ist, ist darum auch billig und recht. Mißbräuche und Laster sind oft sehr bekannt, aber darum nicht gerechtfertigt, sondern bleiben nichts destoweniger immer verboten. Der Herr von Justi bezeuget in der angemerkten Stelle, daß sich die Förster die meisten Accidenzien selbst zugeeignet haben, welches in Bajern keinem Zweifel unterworfen seyn kann, da dieselben in der Forstordnung abgeschaffet worden sind. Wenn der Förster anfänglich für ein Fuder Streu nur 2 oder 3. Kr. fodert, so wird der Bauer, der ohnehin Tag und Nacht keine Ruhe hat, nicht sogleich zum Richter laufen, und sich wegen einer solchen Kleinigkeit den Förster zum Feind machen wollen. Krüniß und andere Kameralisten bezeugen, daß sich ein Bauer nicht leicht unterstehe, eine solche Klage anzubringen, wenn er sich nicht ewige Verfolgungen zuziehen will. Es wäre also unsinnig, wenn man behaupten wollte, daß die Förster durch das Herkommen, da sie von diesen oder jenen Unterthanen für das Streurechen bald etwas, bald nichts, bald viel oder wenig erhalten haben, ein Recht zu den Accidenzien erworben hätten, da doch dieselben

in der Forstordnung ausdrücklich verboten sind, und hierinn sowohl als von allen Kameralisten einhellig gelehret wird, daß dadurch der Staat und das Forstwesen großen Schaden, die Unterthanen aber viele Bedrückungen zu leiden haben.

Der Herr von Pfeifer lehret in seinem Lehrbegrif der Kameralwissenschaften 4. B. 2. Th. §. 322. daß man sich in Ansehung der Accidenzien nicht auf das Herkommen oder Gewohnheit berufen dörfe, und erkläret diejenigen, die es thun, als Dummköpfe. In ältern Zeiten, da die Förster noch in andern Ländern einige Accidenzien zu genießen hatten, nahm man das Herkommen oder die Gewohnheit nie zur Richtschnur, sondern es wurde immer die Regel beobachtet, daß den Förstern keine andere Accidenzien, als die ihnen in der Forstordnung ausdrücklich bewilligt sind, sollten zugelassen werden. Also befiehlt die Gräflich Isemburgische Forstordnung: **Ordnen und wollen demnach, daß unserm Forstmeister und Förstern hinfüran mehr nicht, als in dieser Waldordnung begriffen ist, und hernach folget, solle gereichet und gegeben werden.** Nach diesem Grundsatze halten

halten sich noch immer die Kameralisten; unter andern lehret Krünitz, daß den Förstern durchaus nichts gebühre, als was ihnen in ihren Bestallungsbriefen, und in der Forstordnung ausdrücklich enthalten ist: Art. Forstbediente heißt es: " Sie müssen sich überhaupt keine Beynutzung machen, welche in ihren Bestallungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, es sey unter was für Namen es immer wolle, auch keine Geschenke und Gaben, weder wenig noch viel annehmen. „

Die Förster sind also schuldig, ihre Accidenzien aus der Forstordnung oder ihren Bestallungsbriefen zu beweisen. Jene lautet nicht für, sondern wider die Accidenzien, und von den Bestallungsbriefen, die der Forstordnung ohnehin nicht widersprechen soll, ist ebenfalls nichts anders zu vermuthen; wenigst wird in diesen dasjenige den Förstern nicht ausdrücklich zugestanden werden, was ihnen in der Forstordnung ausdrücklich verboten ist. Sollte ein solcher Bestallungsbrief vorgewiesen werden können, so wäre derselbe nicht anders als für erschlichen anzusehen, weil er der Landsverfassung und den Landsgesetzen entgegen wäre, anbey nach der allgemeinen Lehre der Kameralisten

listen zum Schaden des Landsherrn und des Staats gereichete.

Wenn man durch die Gewohnheit ein Recht erlangen will, so muß dieselbe nach Lehre des cod. civ. p. 1. c. 2. §. 15. die **Landsherrliche Miteinstimmung muthmaßlich anzeigen; sie muß vernünftig, öffentlich, beständig und gleichförmig seyn. Es wird wenigst ein Zeitverlauf von 30. Jahren erfodert. —— Soll man das Herkommen, sonderbar jenes, welches gegen geschriebenes Recht läuft, niemal auszudehnen, sondern vielmehr einzuschrenken suchen.**

Wer kann in gegenwärtigem Falle die landsherrliche Miteinstimmung muthmaßen, in einer Sache, wodurch das landsherrliche Interesse, der Staat, das Forstwesen und die Unterthanen, nach allgemeiner Lehre und Erfahrung, die selbst in der Forstordnung bestätigt wird, zu leiden haben? Wie könnte man eine solche Gewohnheit vernünftig nennen, die auf das allgemeine Verderben abzielet?

Der Herr von St. nennet das Herkommen, wodurch die Förster ihre Accidenzien

recht.

rechtfertigen wollen, erweislich- und kundbar, zugleich behauptet er auch: In Betref der Accidenzien beruhet allzu viel auf einem bloßen, und zu wenig bestimmten Herkommen; welches da bestritten, dort überschritten wird, sohin öfters dem, was in Forstsachen recht und billig, nicht wohl angemessen ist. Der Herr vom Walde —— —— weiset den Förster auf herkommliche Accidenzien an, die er oft, wenn er gefragt würde, mit Grund nicht angeben könnte. Er gestehet, daß dieses Herkommen, vielmehr die in demselben gegründeten Accidenzien zweifelhaft seyn, und daß es noch nicht ausgemacht sey, was dem Förster unter dem Namen von Accidenzien gebühre, was er unter diesem Titel nehmen dörfe, und die Leute ihm reichen müßen.

Welch eine Menge von Widersprüchen! Ein solches Herkommen, wie es hier vom H. v. St. beschrieben wird, ist ja nicht erweislich, und in den Rechten gegründet; nicht öffentlich, gleichförmig, und beständig, wie es in den Rechten erfodert wird. Durch die-

ses unbesonnene Geständniß hat der H. v. St. den Proceß für alle Förster verloren, und kein Richter kann ihnen einige Accidenzien mehr zusprechen. Er hat ihnen mehr geschadet, als er oder sie vielleicht glauben werden. Das Bekenntniß liegt ja am Tage, und kann nicht mehr geläugnet werden. So gehet es, wenn man sich waget, von Sachen zu schreiben, wovon man nicht einmal die ersten Grundsätze verstehet. Wenn der Herr v. St. die Accidenzien durch das Herkommen rechtfertigen wollte, so hätte er zuvor wissen sollen, was zu einem rechtmäßigen Herkommen erfodert wird; und alsdann würde er nicht so unbedachtsam eingestanden haben, daß dasselbe die erfoderlichen Eigenschaften nicht an sich habe. Er würde gewußt haben, daß ein Herkommen, welches da bestritten, dort überschritten wird, und den Forstsachen nicht angemessen ist, und welches man auf Befragen nicht angeben kann, sondern zweifelhaft und unbestimmt ist, entweder ein Nichts, oder ein Mißbrauch und Ungerechtigkeit sey.

Bey dieser Beschaffenheit wird der Verfasser der Anmerkungen eben so unrecht nicht

haben,

haben, daß er so sehr wider die Schmieralien der Förster geeifert hat. Sie können nicht zeigen, daß ihnen die Accidenzien gebühren, vielmehr sind sie ihnen ausdrücklich verbothen. Nicht nur von verschiedenen berühmten Kameralisten, sondern selbst von der alten bajerischen Forstordnung werden verschiedene Betrügereyen, Veruntreuungen, und Bestechungen der Förster angeführet; der H. v. St. muß also nicht nur den Verfasser dieser Anmerkungen, sondern auch den Herrn von Justi, von Pfeifer, Krünitz, Zanthier, Riem rc. sondern auch die Kammerräthe des Herzogen Albrechts Bauerkönige und Calumnianten nennen.

VI. **Die Accidenzien müßen für den Nehmer und Geber auf das genaueste bestimmet werden.** Was sollte wohl dieses helfen? Ist man auf solche Art versichert, daß die Förster nicht mehr, als bestimmet ist, fodern, oder die Bauern nicht mehr geben, um mehr Holz oder Streu, eine Hut oder Gräserey und dergleichen zu erhalten. So bald der Förster die Hand strecken darf, und der Unterthan den Beutel ziehen muß, ist die Gefahr der Bestechung vorhanden. Der För-

ster wird den Stockraum, den Dechel oder die Streu allemal gern verkaufen, es mag das Accidenz bestimmt oder unbestimmt seyn; im ersten Fall nur desto lieber, weil er auf eine gewisse Summa Geld rechnen darf, und nun gar niemanden mehr zu scheuen hat. Wer sollte wohl glauben, daß der Förster die heurige baare Geldeinnahme werde zurück lassen wollen, um einen Schaden zu verhüten, der sich etwa erst in 100. Jahren zeigen wird, und weder von ihm, noch seinen Kindern wird empfunden werden?

Alle Ursachen und Beweggründe, wegen derer die Accidentien von den Kameralisten einmüthig verworfen werden, gelten in jedem Falle, sie mögen bestimmt oder unbestimmt seyn; und es bleibt immer wahr, daß der Förster, der vom Käufer oder Unterthan wegen des Holzes, oder der Beynutzungen aus dem Forste eine Gabe annimmt, entweder schon ein

(*) Unsere Klostergeistlichen, die der Welt völlig entsaget haben, können nichts destoweniger Forstmeister oder sogenannte Holzherren seyn. Sie streichen viele Tage in den Waldungen der Klöster herum, zeigen den Unterthanen ihr Jahrholz aus, und einige lassen sich eben so wie die Jäger schmieren, nur mit dem Unter-

ein Betrüger, oder in der größten Gefahr sey, ein Betrüger zu werden.

Ich will hier den vortreflichen Krünitz anstatt vieler anderer reden lassen, welchem der Leser gewiß mehr Glauben als dem Herrn v. St. beymessen wird. Art. **Forstbediente** lehret er: „Ob nun gleich gemeiniglich in den Forstordnungen bey harter Strafe verbothen wird, über die gesetzten oder bestimmten Anweise- und Abmessungsgebühren, so wie bey allen andern bestimmten Accidenzien überhaupt, nicht das geringste mehr zu fodern und zu nehmen, auch zuweilen zu dessen Verhütung verordnet wird, daß die Anweisegebühren nicht vor, sondern erst nach geschehener Anweisung (*) genommen werden sollen; so ist doch einmal gewiß, und durch die Erfahrung bestätigt, daß alle dergleichen Verordnungen unwirksam sind, —— die Schädlichkeit dieser Accidenzien liegt klar am Tage. Der

schied, daß sie die Trinkgelder nicht vor, sondern nach geschehener Anweisung annehmen. Ich fragte einen Bauer, der ein Jahrholz zu begehren hatte, und nebenbey auch öfter einiges Holz kaufte, was es ihm denn nütze, daß er nach der Anweisung noch ein Trinkgeld gebe? Für dieses Jahr, sagte der Bauer, nu-

Wald wird hier und da ausgehauen; der Wiederanbau des Holzes wird dadurch verhindert und schwer gemacht; das Holz, welches man an abgelegenen Orten nicht hauen läßt, muß unterdessen oft überständig werden, verderben und verfaulen, und die Herrschaft bekommt niemal den rechten Werth des Holzes bezahlt.

VII. **Die Accidenzien sind bey nahe überall schon Herkommens.** Dieser Satz ist offenbar falsch; vielmehr habe ich oben §. 2. dargethan, daß in den meisten Ländern die Accidenzien den Förstern ganz, oder doch meistentheils abgeschaffet worden. Nenne mir der Herr v. St. diejenigen Länder, wo der Stockraum, und die Anweisung der Streu, die er den bajerischen Förstern vorzüglich zueignet, ein Accidenz der Förster seyn. Man darf nur die K. Königlichen, oder die Königlichen Preussischen neuen Forstordnungen durchlesen, so wird man sich von dieser Wahrheit gar leicht überzeu-

tzet es mich nichts mehr; aber für das künftige. Da der Waldherr aus der Erfahrung weis, daß ich mich jährlich erkenntlich zeige, so bekomme ich auch jährlich mehr, und ein bessers Holz als ein anderer. Gelegenheitlich muß hier bemerken, daß die Klöster in den Waldungen

überzeugen können. Anstatt daß man also nach Meynung des H. v. St. in andern Ländern die Accidenzien von Zeit zu Zeit immer vermehret, werden sie vielmehr abgeschaffet.

VIII. Allgemein kömmt man mit Abschaffung der Accidenzien nicht zu recht. Der H. v. St. widerspricht hier dem Herrn von Justi, Pfeifer, Zanthier, Krünitz, und allen rechtschaffenen Kameralisten. In Bajern kam man mit Abschaffung der Accidenzien schon vor dritthalbhundert Jahren zu Recht, und nun geschieht dieß fast in allen Ländern. Was muß wohl den H. v. St verleitet haben, daß er der allgemeinen Lehre und Erfahrung, und selbst der uralten Verfaßung des Vaterlandes widersprechen will? Verdienet er einen Glauben, da er aus Eigenliebe und Eigennützigkeit einen allgemein verworfenen Satz behauptet?

IX.

Waldungen, die außer ihren Hofmärken liegen, keinen Förster oder Holzhay anstellen dörfen, bis derselbe von dem landsherrlichen Beamten im Namen der Landsherrschaft in das Gelübd genommen wird. Wenn dieser Förster wider die Forstordnung handelt, so muß er bey dem landsherrlichen Pfleggericht gestrafet werden. Forstordn. Art. 73.

IX. **Durch die Abschaffung der Accidenzien werden die Forstbedienten zu einer Commodität verleitet.** Ich weis nicht, ob es in einem Lande commodere Förster als in Bajern giebt, ob sie sich schon die Menge Accidenzien mit Gewalt zugeeignet haben. Nach Lehre der Kameralisten gewöhnen sich die Förster zum gemächlichen Leben, wenn sie ein allzu gutes Einkommen haben, welches sie gemeiniglich zu erhalten wissen, wenn sie sich Accidenzien zueignen dörfen. Um also die Commodität und das Wohlleben der Förster aufzuheben, dienen die Accidenzien nicht, sondern sind vielmehr selbst die einzige Ursache davon, wie wir an unsern Förstern das tägliche Beyspiel haben.

X. **Was ist natürlicher, als daß man sich, wenn man ein Fixum hat, eine Menge Gänge und Bemühungen im Walde ersparet, die man machen würde, wenn einen ein bestimmtes Accidenz dazu aufrufte.** Hier berufe ich mich auf den oben §. 1. allegirten Herrn von Justi, welcher behauptet, daß dieser Einwurf nur alsdenn gelte, wenn die Kammer und die obersten Forstbedienten nachläßig sind. Was hilft

es

es dem Forstwesen, wenn der Förster fleißig acht giebt, daß ihm z. E. keine Streu gestohlen werde, wenn er dieselbe verkaufen darf? Für das Forstwesen ist es gleichgiltig, ob dieselbe gestohlen oder verkaufet werde. Am wenigsten geschieht dem Forste durch die Abgabe der Streu ein Schaden, wenn der Förster für die Bewilligung kein Accidenz zu genießen hat. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Stockraum und andern dergleichen Accidenzien. Der Förster wird sich dieselben freylich so leicht nicht entziehen lassen, aber desto weniger Zeit auf die Holzsaat, Verpflanzung und dergleichen Hauptgeschäfte eines Försters verwenden; vielmehr wird er immer viel Holz, und oft auf verkehrte Art schlagen lassen, weil sich nach diesem Verhältniß auch seine Accidenzien vermehren.

Ein Förster, der keine Accidenzien, aber eine hinlängliche Besoldung hat, wird nicht nur einen oder andern Artikel der Forstwirthschaft, sondern das Ganze und vorzüglich die Hauptgeschäfte fleißig besorgen, und nach Lehre des erfahrnen und vortreflichsten Forstmannes des Herrn von Zanthier seine Schuldigkeit nur desto munterer und fleißiger verrichten.

Derselbe

Derselbe versichert, daß ein ehrlicher Förster selbst froh sey, wenn er an statt der Accidenzien eine gewisse Besoldung zu genießen hat. Derjenige also, der dawider strebet, mag sein Gewissen erforschen.

Man führe nur ordentliche Schläge, und halte eine strenge Aufsicht auf die nachläßigen und untreuen Förster; so getraue ich mir zu versichern, daß die Förster auf einmal eine bisher ungewöhnliche Munterkeit annehmen werden.

XI. Muß nicht auch der, der nur Justiz suchet, Taxen zahlen? und bestehet nicht Rom, die Consistorien, der Pfarrer und alle Kirchendiener auf gewissen Sporteln?

Hier hat der H. v. St. nicht ganz unrecht. Die vornehmsten Kameralisten als der Herr von Justi, von Pfeifer und andere mehr, lehren, daß allen Staatsbedienten die Accidenzien aufgehoben werden sollten. Selbst unser gnädigster Landsherr hat den Nutzen dieser klugen Staatsregel eingesehen, und will sich daher die Sporteln und Taxen der Beamten berechnen lassen.

Allein

Allein es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen den Accidenzien der Förster und denjenigen der Beamten, Geistlichen rc. Wenn der Förster für die Anweisung des Holzes, der Streu, der Hütung, Gräserey und dergleichen, Accidenzien annehmen darf, so ist nichts anders zu vermuthen, als daß er denjenigen, die ihm viel geben, desto mehr anweisen, den andern aber ihre Gebühren ganz oder zum Theil versagen, und überhaupt keinen Schritt mehr ohne Bezahlung machen werde; die Unterthanen werden also auf verschiedene Art gedrücket.

Zugleich wird der Förster durch die Accidenzien gereitzet, mehr oder schöners Holz abzugeben als sich gebühret, und das Streurechen, die Hütung, das Grasen, Pecheln, und dergleichen am unrechten Orte, oder auf eine dem Forste schädliche Art zu erlauben. Dadurch wird der Wiederwuchs verhindert, das Forstwesen und der Staat leiden Schaden, und der Landsherr verliert das schönste und beste Holz um eine allzu geringe oder gar ohne Bezahlung. Es ist also unstreitig wahr, daß die Accidenzien der Förster nicht nur zu vielen Bedruckungen der Unterthanen, sondern

auch

auch zu vielen Unterschleifen und Veruntreuungen der Forstgefälle Anlaß geben, folglich auch die Landsherrliche Casse zu leiden habe, welches letztere in Ansehung der Taxen und Sporteln bey Justizdicasterien, Pfleggerichtern, und auch bey Pfarren nicht geschieht. Wenn diese schädlich sind, so sind sie es nur aus dieser einzigen Ursache, weil dadurch die Unterthanen gedrücket werden könnten; allein durch die Absicht und Art, dieselben einzubringen, werden sie für den Unterthan bey weitem so gefährlich nicht, als es die Accidenzien der Forstbedienten sind. Die Taxen müßen bey Gerichtern nicht nur vom obsiegenden, sondern auch vom verlierenden Theile, und von diesem zur Strafe oft mehr als von jenem, bezahlet werden: der Richter verliert also nichts an den Taxen, er mag diesem oder jenem das Recht zusprechen. Aber für die Beynutzungen aus dem Forste, z. E. für die Streu giebt nur derjenige das Accidenz, dem sie angewiesen wird, und je mehr einem in Ansehung der Accidenzien angewiesen wird, desto weniger ist man im Stande, die übrigen Unterthanen nach Recht und Billigkeit zu befriedigen, woraus also nothwendig eine ungerechte Bedruckung erfolgen muß, besonders da man sich wider die

Gewalt-

Gewaltthätigkeit oder Ungerechtigkeit eines Försters viel weniger, als wider diejenige eines Richters schützen kann. Vor Processen kann man sich hüten, aber man kann des Holzes, der Streu, oder der Weide nicht entbehren; man kann also dem aufsätzigen Förster nie entgehen, und nur selten wider ihn das Recht erlangen, wenn man nicht jährlich Augenscheine vornehmen lassen, und mehr Unkosten, als was das Holz oder die Streu werth ist, aufwenden will.

Es ist überhaupt gefährlich und schädlich, die nothwendigen Bedürfniße mit Taxen und Sporteln zu belegen, besonders wenn dadurch die Industrie der Unterthanen gehemmet wird. Wenn es billig und nützlich ist, daß der Unterthan, welcher seinen eigenthümlichen Baum fället, Sporteln bezahlen soll, so könnte man sie ja von ihm auch abfodern, wenn er auf seiner eigenen Wiese mähet, oder auf seinem Acker erndet.

Würden die Taxen von den Justizarbeiten dem Landsherrn verrechnet, so könnte ich mir gar keine Ursache vorstellen, warum dieselben schädlich seyn sollten. Ich glaube vielmehr, daß ein weit größerer Schaden entstehen würde,

wenn die Parteyen keine Taxen zu bezahlen hätten. Welch eine Menge von Proceßen würde entstehen, und wie viel Richter würden wir nöthig haben? Die Landleute würden immer vor Gericht seyn, und zu Haus ihre Geschäfte vernachläßigen.

Ueberhaupt ist die Erhaltung eines einzigen Forstes für den Staat viel wichtiger als der Ausschlag von hundert Proceßen. Dem Staat kann es, in gewissen Betracht, oft gleichgiltig seyn, ob die Summa Geld von diesem oder jenem eingenommen werde, ob dieser oder jener Bauer den streitigen Acker erhalte; besonders da derjenige, der das Recht bey dem untersten Richter nicht erhalten hat, dasselbe bey dem höhern Richter suchen kann. Wird aber ein Forst abgeschwendet, so haben mehrere Gemeinden in dasiger Refier einen sehr empfindlichen Schaden oft durch ein ganzes Jahrhundert zu leiden. Hier hilft keine Klage, kein richterlicher Spruch, keine Appellation, keine restitutio in integrum, keine Geldbuße, oder Zuchthausstrafe. Man hat also desto mehr Ursache allen Unterschleifen und Veruntreuungen vorzubeugen, besonders da nichts so sehr als die Forste durch schlechte Wirthschaft verderbet, und die Forstgefälle weit

häufiger als andere Einkünfte des Staats veruntreuet werden, wie ich in der vorigen achten Abhandlung gezeiget habe.

Es sind aber auch noch besondere Ursachen, warum man den Beamten die Accidenzien nicht, wie den Förstern absprechen könnte. Den Beamten ist bisher noch keine gewisse Besoldung bestimmet worden; und so lang dieses nicht geschieht, kann ihnen auch der Genuß der Taxen nicht verbothen werden.

Aber den Förstern wurden die Accidenzien nach dem klaren Innhalt der Forstordnung für die Kammer eingezogen, und dagegen eine gewisse und hinlängliche Besoldung an Geld und Getreid bestimmet: es ist also ein sträflicher Betrug, und eine unerlaubte Geldschneiderey, wenn sie sich nebenbey auch die so scharf verbothene Accidenzien zueignen.

Ende des zweyten Theils.

Verzeichniß
der
größern und kleinern Abtheilungen.

Erste Abhandlung. Von der Aufsicht des Staats auf das Forstwesen. 1

§ 1. Das Forstwesen muß unmittelbar von der Kammer dirigirt werden. 1

§ 2. Wie die Kammer das Forstwesen dirigire. 6

§ 3. Die Waldungen müssen geometrisch ausgemessen werden, und die Kammer soll ordentliche Forstkarten bey Hand haben. 9

§ 4. Von der bisherigen Vernachläßigung des Forstwesens in Bajern. 12

Zweyte Abhandlung. Die Förster müssen in der Forstwissenschaft unterrichtet werden. 18

§ 1. Was unter der Forstwissenschaft verstanden werde. 18

§ 2. Von der schlechten Beschaffenheit der Wälder wegen vernachläßigter Forstwissenschaft. 20
§ 3. Der Unterricht, den die Jägerjungen von den Förstern im Forstwesen erhalten, tauget nichts. 22
§ 4. Die Erfahrung allein machet keinen Forstmann. 26
§ 5. Die Förster werden durch ihr eigenes Interesse verhindert, sich durch Erfahrungen im Forstwesen zu belehren. 28
§ 6. Unsere Förster suchen keinen Unterricht in guten Büchern, welche von der Forstwissenschaft handeln. 33
§ 7. Es wäre ein ordentlicher Lehrer der Forstwissenschaft nöthig. 36
§ 8. Die Kammer allein soll das Recht haben, die Candidaten zu examiniren, und die Försterdienste zu verleihen. 38

Dritte Abhandlung. Von dem nöthigen Fleiß eines Försters, und dessen beständiger Aufsicht auf den ihm anvertrauten Wald. 42

§ 1. Worinn der Fleiß, und die Aufsicht eines Försters bestehe. 42
§ 2. Viele Förster sind sehr nachläßig, und verursachen dem Staat unersetzlichen Schaden. 43
§ 3. In Bajern sind die Förster besonders nachläßig. 45
§ 4. Von der Aufsicht der Kammer auf die Förster. 46

§ 5. Das Forstwesen muß das Hauptgeschäft des Försters, und die Jagd nur eine Nebensache seyn. 48
§ 6. Die meisten Förster und Ueberreiter sehen die Jagd als ihr Hauptgeschäft an. 51
§ 7. Die Förster sollen keine Oekonomien haben. 56
§ 8. Es sollen mehr Förster, aber weniger Jägerpursche gehalten werden. 60
§ 9. Unsere Jägerpursche taugen nicht zur Besorgung der Wälder. 62
§ 10. Die geringe Anzahl der Förster ist Ursache, daß so viel Holz gestohlen und verwüstet wird. 64
§ 11. Wenn mehrere Förster angestellet werden: so entstehen noch andere Vortheile für den Staat. 65
§ 12. Die Einwendungen werden widerleget. 67
§ 13. Ein Gehölz, welches von keiner großen Beträchtlichkeit ist, brauchet keinen eigenen Förster. 69
§ 14. Beschluß dieser Abhandlung. 72

Vierte Abhandlung. Die Förster sollen mit dem Jagdwesen gar nichts zu thun haben. 74

§ 1. Die Jäger sind insgemein keine guten Förster. 74
§ 2. Das Wildpret ist dem Forstwesen schädlich. 78
§ 3. Die Verzäunung ist kein taugliches Mittel,

den

den jungen Nachwuchs vor dem Schaden des Wildes zu bewahren, sondern dieses muß weggeschossen werden. 82
§ 4. Die Jäger machen wegen der Jagd verschiedene Anstalten, die dem Forstwesen schädlich sind. 89
§ 5. Die Aufstellung eigener Förster, die mit der Jagd nichts zu thun haben, ist der Lehre grosser Kameralisten und der Bajerischen Forstordnung und Landsverfassung gemäß. 100
§ 6. Von dem Nutzen in der Forstwirthschaft, wenn eigene Förster aufgestellet würden, die mit dem Jagdwesen nichts zu thun hätten. 107
§ 7. Die Einwendungen des H. v. St. werden widerleget. 116

Fünfte Abhandlung. Die Förster müssen angehalten werden, ordentliche Schläge zu machen. 135

§ 1. Von den verschiedenen Arten das Holz zu schlagen 135
§ 2. Von der Schädlichkeit des Ausleuchtens oder Plätzlichhauens. 137
§ 3. Das Ausläutern oder Ausziehen ist nützlich, wenn es mit Vorsicht geschieht. 143
§ 4. Die Holzungen müssen nicht nur schlagweise abgetrieben, sondern auch in ordentliche Gehaue eingetheilet werden. 153
§ 5. Von der Haubarkeit der Holzungen. 157
§ 6. Wie, und in wie viel Gehaue ein jedes Refier eingetheilet werden müsse. 173

§ 7. Ordentliche Gehaue verschaffen dem Staate und dem Eigenthümer des Forstes großen Nutzen. 180

§ 8. Von einigen Grundsätzen, welche bey Abtreibung der Gehaue beobachtet werden müssen. 195

§ 9. Die Abtreibung der Forste in ordentlichen Gehauen ist der allgemeinen Lehre der Forstverständigen gemäß. 226

§ 10. Die Einwendungen der Herren Boviste, Reinecke, und von St. werden abgefertigt. 233

§ 11. Von den Ursachen, warum die Bovisten, Reineke, Ramler, und von St. keine ordentlichen Schläge machen wollen. 254

Sechste Abhandlung. Von der Hut, oder Viehweide, und dem Grasen in den Waldungen. 265

§ 1. In den Waldungen soll kein Vieh geduldet werden. 265

§ 2. Die Abstellung der Hut in den Wäldern ist der allgemeinen Lehre der Forstverständigen gemäß. 274

§ 3. Die Hut in den Waldungen ist dem Ackerbau und der Viehzucht schädlich. 279

§ 4. In einigen Gegenden muß man die Hut in den Wäldern aus Noth gestatten, oder kann sie wenigst nicht auf einmal aufheben. 285

§. 5. Mit welchen Bedingnissen und Vorsichten die Hut in den Wäldern im Fall der Noth gestattet werden könne. 296

§ 6. Ein Vorschlag, wie in Bajern in den meisten landsherrlichen Waldungen die Hut völlig abgestellet werden könnte. 305
§ 7. Falsche Grundsätze und Widersprüche des Herrn von St. in Ansehung der Hut in den Wäldern. 318
§ 8. Die Förster vertheidigen die Hut in den Wäldern aus Eigennutz, oder andern bösen Absichten. 347
§ 9. Das Mähen und Grasen in den Waldundungen ist schädlich. 352

Siebente Abhandlung. Von der Holzstreu. 363

§ 1. Von der Wichtigkeit dieser Materie. 363
§ 2. Was unter der Holzstreu verstanden werde, von den verschiedenen Gattungen derselben, und von der Art, dieselbe zu rechen. 366
§ 3. Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Holzstreu. 375
§ 4. Beweggründe, aus welchen die Förster den Bauern die Holzstreu versagen. 383
§ 5. Von den Grundsätzen der Landleute, daß man ihnen die nöthige Streu bewilligen müsse. 387
§ 6. Von den Bajerischen Landrechten und Mandaten, die das Streurechen betreffen. 398
§ 7. Das Streurechen kann nur bey einer ordentlichen Forstwirthschaft ohne Schaden des Forstwesens bewilliget werden. 404
§ 8. Bey gewissen Umständen ist das Streure-

chen nicht nur unschädlich, sondern auch oft nützlich und nothwendig. 412
§ 9. Einige Erinnerungen in Ansehung des Streurechens. 416
§ 10. Falsche Grundsätze und Widersprüche des Herrn von St. 440

Achte Abhandlung. Von der Untreue der Förster, und den Mitteln, dieselbe zu verhüten. 453

§ 1. Die Forstgefälle werden mehr als andere Staatseinkünfte veruntreuet. 453
§ 2. Durch so viele Förster, welche die Bestechung lieben, wird dem Forstwesen und dem Staat der gröste Schaden zugefüget. 460
§ 3. Von den Mitteln, die Untreue der Förster zu verhüten. 465
§ 4. Die Förster sollen in den Waldungen nicht willkührlich handeln dörfen, sondern die Forstmeister oder Beamte eine strenge Aufsicht auf dieselben haben. 467
§ 5. Wie das Forstrechnungs- und Cassenwesen besorget werden soll. 473
§ 6. Die Forstgefälle sollten in Bajern richtiger als bisher verrechnet werden. 477
§ 7. Den Förstern in Bajern soll man nicht mehr gestatten, daß sie eigenmächtig das Holz anweisen und verkaufen dörfen. 484
§ 8. Das gehauene Holz muß nicht nur vom Förster, sondern auch von einem obern Forstbedienten oder Beamten gemessen werden. 492

§ 9. Der Förster soll den Mahl- oder Waldhammer nicht führen, oder in seiner Gewalt haben. 497
§ 10. Den Förstern soll man keine Handelschaft mit dem Holz gestatten. 501
§ 11. In denjenigen Gegenden, wo kein Forstmeister ist, soll die Aufsicht auf die Förster und Waldungen den Beamten übertragen werden. 505
§ 12. Den Förstern soll man keine Oekonomien bewilligen. 518
§ 13. Die untreuen Förster sollen scharf gestrafet werden. 521
§ 14. Die Förster und Jäger stehen unter der Jurisdiction des ordentlichen Richters, und nicht des Obristjägermeisteramts. 526

Neunte Abhandlung. Alle Benutzungen aus den Forsten müssen der Landsherrschaft verrechnet, und den Förstern keine Accidenzien bewilliget werden. 539

§ 1. Es ist für den Staat, für das Forstwesen, und die Unterthanen eine höchstschädliche Sache, wenn den Forstern die Accidenzien bewilligt werden. 539
§ 2. Die Accidenzien sind fast in allen Ländern gänzlich, oder doch meistentheils den Förstern abgeschaffet worden. 550
§ 3. Die Forstbedienten müssen eine hinlängliche fixirte Besoldung erhalten. 552

Bayerische Staatsbibliothek München

§ 4. In Bajern sind den Förstern die Accidenzien vermög der Forstordnung gänzlich verbothen. 559
§ 5. Die Bajerischen Förster eignen sich gemeiniglich die Accidenzien wider das klare landsherrliche Verboth zu. 568
§ 6. Falsche Grundsätze des Herrn v. St. in Ansehung der Accidenzien der Förster. 606

Register

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Register.

A.

Abfuhre, s. Ausfuhre.

Abmessung des Holzes 496 s. **Klafter**

Abraum, 388 denselben eignen sich die bajerischen Förster als ein Accidenz zu 571, 592.

Abstellung der Hut in den Wäldern ist der allgemeinen Lehre der Forstverständigen gemäß 274

Abtreibung der Gehaue, einige Grundsätze, welche bey derselben beobachtet werden müssen, 195 folgg. der **Forste** in ordentlichen Gehauen ist der allgemeinen Lehre der Forstverständigen gemäß 226

Accidenzien, den Förstern müssen keine bewilliget werden 539, 541 sind fast in allen Ländern gänzlich, oder doch meistentheils den Förstern abgeschaffet worden 550 sind in Bajern den Förstern vermög der Forstordnung gänzlich verbothen 559 dieselben eignen sich gemeiniglich die bajerischen Förster wider das klare landsherrliche Verboth zu 568 die meisten haben sich die Förster selbst zugeeignet 615 in Ansehung derselben darf man sich nicht auf das Herkommen oder Gewohnheit berufen 616, 624 dieselben sollen die Förster aus der Forstordnung, oder ihren Bestallungsbriefen beweisen 617 ob man mit Abschaf-

schaffung derselben allgemein nicht zurecht komme 625 ob durch Abschaffung derselben die Forstbedienten zu einer Commodität verleitet werden 626 veranlassen vielen Schaden 629 s. **Ausleuchten**, falsche Grundsätze in Ansehung derselben 606

Ackerbau, demselben ist die Hut in den Waldungen schädlich 279 kann mit vielen Waldungen nicht bestehen 309

Anflug, junger, s. **Nachwuchs**.

Anweisegelder, Anweisungzgebühren, eignen sich die bajerischen Förster als ein Accidenz zu, 573

Arme, nur dieselben haben einen Anspruch zu der Holzlese 586 s. **Leseholz, Uhrholz**.

Aufschläge, verursachen dem Walde großen Schaden 97

Aufsicht des Staats auf das Forstwesen, 1 eines Försters auf den ihm anvertrauten Wald, worinn sie bestehe 42 der Kammer auf die Förster 46 auf die Förster und Waldungen soll in denjenigen Gegenden, wo kein Forstmeister ist, den Beamten übertragen werden 505 eine strenge sollen die Forstmeister oder Beamte auf die Förster haben 467

Aufstellung eigener Förster, die mit der Jagd nichts zu thun haben, ist der Lehre grosser Kameralisten, und der bajerischen Forstordnung und Landsverfassung gemäß 100

Ausfuhr, Gelegenheit derselben, ob sie ein Hinderniß, warum das Holz nicht in ordentlichen Gehauen abgetrieben werden könne 248

Ausläutern, was es sey 136 ist nützlich, wenn es mit Vorsicht geschiehet 143, 145, 150 ist nothwendig 145

Ausleuchten der Wälder 135 Schädlichkeit desselben

hen 137 ist eine Ursache, daß so viel Holz gestohlen und verwüstet wird 65 wird von keinem verständigen Forstmann gebilligt 231 dadurch vermehren sich die Förster ihre unerlaubten Accidenzien 259

Ausmessung, geometrische, der Forste 11

Ausrodung der Stöcke mit dem noch stehenden Baum 223, 590, 591

Ausrottung des Waldes, ob sie vortheilhaft 192, 189

Ausstocken, sollte nicht vom Förster, sondern vom Beamten ertheilet werden 594

Auszeiggebühren, eignen sich die bajerischen Förster als ein Accidenz zu 571

Ausziehen ist nützlich, wenn es mit Vorsicht geschieht 143

B.

Bajern, von der bisherigen Vernachläßigung des Forstwesens darinn 12, 45, 62 ein Vorschlag, wie darinnen in den meisten landsherrlichen Waldungen die Hut völlig abgestellet werden könnte 305 darinn sollten die Forstgefälle richtiger, als bisher, verrechnet werden 477 den Förstern in Bajern soll man nicht mehr gestatten, daß sie eigenmächtig das Holz anweisen und verkaufen dörfen 484 darinn sind den Förstern die Accidenzien vermög der Forstordnung gänzlich verbothen 559 darinn eignen sich die Förster gemeiniglich die Accidenzien wider das klare landsherrliche Verboth zu 568 das Forstwesen darinn hat einen unendlichen Vorzug vor der Jagd 49 Verfall des Forstwesens darinn 253 warum bisher darinn keine ordentliche Forstwirthschaft hat eingeführt werden können 255 wie man darinn den Schaden, der durch die Hut in den Waldungen entsteht, abzuwenden getrachtet habe 297 darinn ist die Geistlichkeit dem Kleebau höchst hinderlich 436 darinn hatten

hatten die Förster vor Zeiten nicht so viel Gewalt, wie jezt 487 darinn geht unter den Förstern die Handelschaft mit Holz besonders im Schwang 504 darinn wurden ehemals den Förstern strenge Aufseher bestellt 512 war vor dritthalbhundert Jahren das einzige Land, wo in Ansehung des Forstwesens eine ganz besondere Ordnung herrschte 560

Bajerische Forstordnung und Landsverfassung, derselben ist gemäß die Aufstellung eigener Förster, die mit der Jagd nichts zu thun haben, 100

Bajerische Landrechte und Mandate, die das Streurechen betreffen 398

Bauren, aus welchen Beweggründen die Förster denselben die Holzstreu versagen 383

Beamte, sollen eine strenge Aufsicht auf die Förster haben 467 von denselben soll das gehauene Holz gemessen werden 492 denselben soll in denjenigen Gegenden, wo kein Forstmeister ist, die Aufsicht auf die Förster und Waldungen übertragen werden 505 darfen nicht willkührlich in den Waldungen handeln 469 sollen ohne Bewilligung oder Assignation der Kammer kein Holz anweisen 490 in der Verwahrung derselben soll der Waldhammer immer bleiben 500 sollten die Bewilligung des Ausstockens ertheilen 594

Benutzungen aus den Forsten müssen der Landsherrschaft verrechnet, und den Förstern keine Accidenzien bewilliget werden 539

Besoldung, eine hinlängliche fixirte, müssen die Forstbedienten erhalten 552

Bestechungen, welche die Förster lieben, durch dieselben wird dem Forstwesen und dem Staat der gröste Schaden zugefüget 460, 462

Beynutzungen aus den Forsten, s. **Benutzungen.**

Blössen

Blössen in den Wäldern, woher sie entstehen, 253

Büchensaat, derselben schadet das Wildpret 199

Bücher, gute, welche von der Forstwissenschaft handeln, in denselben suchen die bajerischen Förster keinen Unterricht 33

D.

Daxenhauen. s. Taxenhauen.

E.

Eicheln, sind vorzüglich ein gutes Accidenz für die Förster 598

Eichen, Anstalten und Verordnungen in Ansehung der Verpflanzung derselben 221 was sie für Grund und Boden verlangen 196

Eichenholz, warum es in Bajern so sehr in Abgang kömmt 200, 253 an dem Verfaulen derselben hat die Jägerey Schuld 163

Eigennützigkeit der Förster und Jäger, s. **Untreue. Förster. Jäger.**

Eigenthümer des Forstes, demselben verschaffen ordentliche Gehaue großen Nutzen 180

Erfahrung allein machet keinen Forstmann 26 sich durch Erfahrungen im Forstwesen zu belehren, daran werden die Förster durch ihr eigenes Interesse verhindert 28

Examen eines Försters, gebühret allein der Kammer 39

F.

Fleiß eines Försters, worinn er bestehe 42

Forst, in jedem großen sollte ein besonderer Förster und Jäger aufgestellt werden 112 dem Eigenthümer desselben verschaffen ordentliche Gehaue großen Nutzen 180

Forste, ausgeleuchtete, 140 Abtreibung derselben in ordentlichen Gehauen ist der allgemeinen Lehre der Forstverständigen gemäß 226 alle Benutzungen aus denselben müssen der Landsherrschaft verrechnet, und den Förstern keine Accidenzien bewilliget werden, 539

Forstaccidenzien, s. **Accidenzien.**

Forstakademie wäre nöthig 37, 39

Forstbediente, s. **Förster**, Oberer, s. **Forstmeister**, von einem höhern soll das gehauene Holz gemessen werden 492

Forstbedienter, ein oberer, was er zu thun habe, 468

Forstberathschlagungen, welche Sachen bey derselben vorzunehmen, 7, 471

Forstcatechismus, wäre nöthig, 39

Forstexamen, wie es beschaffen seyn sollte 39

Förster, müssen in der Forstwissenschaft unterrichtet werden 18 der Unterricht, den die Jägerjungen von ihnen im Forstwesen erhalten, tauget nichts 22 s. **Forstmann**. werden durch ihr eigenes Interesse verhindert, sich durch Erfahrungen im Forstwesen zu belehren 28 die bajerischen, suchen keinen Unterricht in guten Büchern, welche von der Forstwissenschaft handeln 33 das Examen und die Aufnahme desselben gebühret allein der Kammer 39 von desselben nöthigem Fleiß und beständiger Aufsicht auf den ihm anvertrauten Wald 42 viele sind sehr nachläßig, und verursachen dem Staat unersetzlichen Schaden 43 in Bajern sind dieselben besonders nachläßig 45 nothwendige Aufsicht der Kammer auf dieselben 46 das Hauptgeschäft desselben muß das Forstwesen seyn, und die Jagd nur eine Nebensache 48 die meisten sehen die Jagd als ihr Hauptgeschäft an 51 sollen keine Oekonomien haben 56 es sollen mehr

mehr Förster, aber weniger Jägerpursche gehalten werden 60 die geringe Anzahl derselben ist Ursache, daß so viel Holz gestohlen und verwüstet wird 64 wenn mehrere angestellet werden: so entstehen noch andere Vortheile für den Staat 65 und 67 einen eigenen brauchet kein Gehölz, welches von keiner großen Beträchtlichkeit ist, 69 sollen mit dem Jagdwesen gar nichts zu thun haben 74 keine guten sind insgemein die Jäger 74 Aufstellung eigener, die mit der Jagd nichts zu thun haben, ist der Lehre großer Kameralisten und der bajerischen Forstordnung und Landsverfassung gemäß 100 von dem Nutzen in der Forstwirthschaft, wenn eigene aufgestellt würden, die mit dem Jagdwesen nichts zu thun hätten 107 müssen angehalten werden, ordentliche Schläge zu machen 135 vertheidigen die Hut in den Wäldern aus Eigennutz oder andern bösen Absichten 347 aus welchen Beweggründen dieselben den Bauern die Holzstreu versagen 383 von der Untreue derselben, und den Mitteln, dieselbe zu verhüten 453, 465 durch so viele Förster, welche die Bestechung lieben, wird dem Forstwesen und dem Staat der gröste Schaden zugefügt 460 sollen in den Waldungen nicht willkührlich handeln dörfen, sondern die Forstmeister oder Beamte eine strenge Aufsicht auf dieselbe haben 57 den Förstern in Bajern soll man nicht mehr gestatten, daß sie eigenmächtig das Holz anweisen und verkaufen dörfen, 484 das gehauene Holz muß nicht nur von demselben, sondern auch von einem obern Forstbedienten oder Beamten gemessen werden 492 soll den Mahl- oder Waldhammer nicht führen, oder in seiner Gewalt haben 497 denselben soll man keine Handelschaft mit dem Holz gestatten 501 Aufsicht auf dieselben soll in denjenigen Gegenden, wo kein Forstmeister ist, den Beamten übertragen werden, 505 denselben soll man keine Oekonomie bewilligen,

518 die **untreuen** sollen scharf gestrafet werden, 521 stehen unter der Jurisdiction des ordentlichen Richters, und nicht des Obristjägermeisteramts, 526 denselben müssen keine Accidenzien bewilliget werden 539 denselben sind die Accidenzien fast in allen Ländern gänzlich, oder doch meistentheils, abgeschaffet worden 550 müssen eine hinlängliche fixirte Besoldung erhalten 552 denselben sind in Bajern die Accidenzien vermög der Forstordnung gänzlich verbothen 559 **die bajerischen**, eignen sich gemeiniglich die Accidenzien wider das klare landsherrliche Verboth zu 568 Unterschied zwischen demselben und dem Jäger 110 ob der Staat vieles erspare, wenn der Jäger zugleich Förster ist 122 soll immer eine hinlängliche Pflanzschule und Holzsaamen im Vorrath haben 220 haben sich die meisten Accidenzien selbst zugeeignet 615 darfen sich in Ansehung der Accidenzien nicht auf das Herkommen oder Gewohnheit berufen 616 sollen ihre Accidenzien aus der Forstordnung, oder ihren Bestallungsbriefen erweisen 617 ob dieselben durch Abschaffung der Accidenzien zu einer Commodität verleitet werden 626 wozu sie durch die Accidenzien verleitet werden 629 es ist eben so schädlich, wenn dieselben Aecker oder Wiesen von Nachbarn in Bestand oder von der Landsherrschaft als einen Amtsgenuß haben, als wenn sie ordentliche Bauergüter haben 59 können mit viel leichterer Mühe in ordentlichen Schlägen die Holzdieberenen verhindern 185 können in ordentlichen Gehauen so leicht keine Untreue begehen 186 hirschgerechte, derselben Eigennutz hat die Einführung einer ordentlichen Forstwirthschaft in Bajern sehr gehindert 256 vermehren sich durch das Ausleuchten ihre unerlaubten Accidenzien 259 denselben kann das Gras oder Heu in den Wäldern ohne Schaden nicht überlassen werden 359 demselben muß man nicht so viel

Gewalt lassen, daß er ganz allein die Gehaue, wo man rechen darf, bestimmen dürfe 418 ihre Forstregeln sind veränderlich 419 ob denselben die Entscheidung der Frage zu überlassen, ob beym Streurechen der Bauer die Holzstreu entbehren könne, oder nicht, oder wie viel er nothwendig habe, 420 ob sie die Streu um Trinkgelder den Unterthanen abgeben oder gar verkaufen dürfen 421 denselben soll man keinen Vorzug bey dem Streurechen lassen 422 sind untreuer, als andere Diener des Staats 454 von den Mitteln, die Untreue derselben zu verhüten 465 denselben soll man nicht gestatten, daß sie ihr Besoldungs- oder Deputatholz ohne höhere Anweisung und Abmessung nehmen dörfen 491 denselben wurden ehemals in Bajern strenge Aufseher bestellt 512 eignen sich die Stöcke von den abgehauenen Bäumen zu, und treiben damit eine freye Handelschaft 589 sollen die Bewilligung desselben nicht ertheilen 594 falsche Grundsätze in Ansehung der Accidenzien derselben 606

Försterdienste, sollen allein von der Kammer verliehen werden 38

Förstergesellschaft 36

Forstgefälle, werden mehr, als andere Staatseinkünfte veruntreuet 453 sollten in Bajern richtiger als bisher verrechnet werden 477 wie der Veruntreuung derselben Schranken zu setzen 113

Forstkarten, ordentliche, soll die Kammer bey Hand haben 9

Forstkassenwesen, wie dasselbe besorget werden solle 473

Forstknechte, taugliche, 119, 120 schädlich: 604

Forstmann, die Erfahrung allein machet keinen 26 was zu der Bildung desselben erfodert werde 24

Forstmeister, sollen eine strenge Aufsicht auf die Förster haben 467, 468 in denjenigen Gegenden, wo keiner ist, soll die Aufsicht auf die Förster und Waldungen den Beamten übertragen werden 505 was sie zu besorgen 468 darfen nicht willkührlich in den Waldungen handeln 469 sollen ohne Bewilligung oder Assignation der Kammer kein Holz anweisen 490 in der Verwahrung desselben soll der Waldhammer immer bleiben 500

Forstnutzungsetat, desselben Nothwendigkeit und Beschaffenheit 470 und Nutzbarkeit 471

Forstordnung, bajerische, derselben ist gemäß die Aufstellung eigener Förster, die mit der Jagd nichts zu thun haben 100 ob man von derselben abgehen dürfe 343

Forstrechnung, was in Ansehung derselben zu merken 474

Forstrechnungswesen, wie dasselbe besorgt werden solle 473, 477

Forstrevier, s. **Refier**.

Forsttag, dessen Nothwendigkeit 6

Forstvermessung 10, 11 s. **Forstkarten**.

Forstverständiger, wie viele Wissenschaften er besitzen soll 19 der allgemeinen Lehre der Forstverständigen ist gemäß die Abtreibung der Forste in ordentlichen Gehauen 226 der allgemeinen Lehre derselben ist die Abstellung der Hut in den Wäldern gemäß 274 ob von allen die Hut und Weide allerhand Viehes in den Waldungen angepriesen werde 326

Forstwesen, von der Aufsicht des Staats auf dasselbe 1 muß unmittelbar von der Kammer dirigirt werden 1 wie die Kammer dasselbe dirigire 6 von der bisherigen Vernachläßigung desselben in Bajern 12 der Unterricht, den die Jägerjungen von den

den Förstern darinn erhalten, tauget nichts 22 die Förster werden durch ihr eigenes Interesse verhindert, sich durch Erfahrungen darinn zu belehren 28 muß das Hauptgeschäft des Försters, und die Jagd nur eine Nebensache seyn 48 demselben ist das Wildpret schädlich 78 verschiedene Anstalten, die demselben schädlich sind, machen die Jäger wegen der Jagd, 89 nur bey einer ordentlichen Forstwirthschaft kann das Streurechen ohne Schaden desselben bewilliget werden 404 demselben wird durch so viele Förster, welche die Bestechung lieben, der gröste Schaden zugefüget 460 für dasselbe ist es eine höchstschädliche Sache, wenn den Förstern die Accidenzien bewilligt werden 539 sollte auch in Bajern aus Gründen, und nach den Regeln der ächten Forstwissenschaft behandelt werden 36 die meisten Jäger betrachten dasselbe bloß als eine Nebensache 56 die Abnahme desselben zieht die Aufnahme der Jagdbarkeit nach sich 99 ob die Besorgung desselben den Jägern zu überlassen 117 wie ohne Schaden desselben die Anstalt zum Pecheln leicht getroffen werden könne 194 ob demselben die Hut jemals nützlich gewesen 267 ob demselben der Moos nützlich sey 391 für dasselbe ist es eine höchstverderbliche Sache, wenn der Förster nach eigener Willkühr so viel Holz, als es ihm gefällig ist, verkaufen und selbst anweisen darf 484 kömmt in gänzlichen Verfall, wenn die untreuen Förster nicht gestraft werden 521 demselben gereichen die Accidenzien der Jäger zum Verderben 542 was für ein Schaden demselben verursachet werde, wenn man die Stöcke den Förstern überläßt 590

Forstwirthschaft, von dem Nutzen in derselben, wenn eigene Förster aufgestellet würden, die mit dem Jagdwesen nichts zu thun hätten 107 nur bey einer ordentlichen kann das Streurechen ohne

Schaden des Forstwesens bewilliget werden 404 welches die Hindernisse eines ordentlichen zu seyn vorgegeben werden 244 folgg. warum bisher keine ordentliche in Bajern hat eingeführt werden können 255, 261.

Forstwissenschaft, was darunter verstanden werde 18 in derselben müssen die Förster unterrichtet werden 18 folgg. schlechte Beschaffenheit der Wälder, wenn dieselbe vernachläßiget wird 20 in guten Büchern, welche von derselben handeln, suchen die bajerischen Förster keinen Unterricht 33 ein ordentlicher Lehrer derselben wäre nöthig 36 welche Hindernisse einer ordentlichen vorgegeben werden 244

Frösche in den Pfützen, eignen sich die Jäger als ihre Accidenzien zu 603

G.

Gehaue, in ordentliche müssen die Holzungen eingetheilet werden 153 wie, und in wie viel ein jedes Refier eingetheilet werden müsse 173 S. **Haubarkeit. Holzungen**, ordentliche, verschaffen dem Staate und dem Eigenthümer des Forstes großen Nutzen 180 von einigen Grundsätzen, welche bey Abtreibung derselben beobachtet werden müssen 195 die Abtreibung der Forste in ordentlichen Gehauen ist der allgemeinen Lehre der Forstverständigen gemäß 226 wofür man sich bey Abtreibung derselben hüten müsse 211

Gehölz, welches von keiner großen Beträchtlichkeit ist, brauchet keinen eigenen Förster 69

Geistlichkeit, ist in Bajern dem Kleebau höchst hinderlich 436

Gelegenheit der Ausfuhre, ob sie ein Hinderniß sey, daß das Holz nicht in ordentlichen Gehauen abgetrieben werden könne 248

Gemeinweide, Schaden derselben 289, 292

Gerechtigkeitsholz 470

Gerichtsbarkeit, s. **Jurisdiction.**

Getreidsammeln von den Unterthanen eignen sich einige Förster als ein Accidenz zu 595

Gewohnheit, auf dieselbe kann man sich in Ansehung der Accidenzien nicht berufen 615, 616, 624

Gipfelholz, eignen sich die bajerischen Förster als ein Accidenz zu 571

Gras, was von der Menge des oft besten Grases im Walde zu halten 331 ob vom guten der Torf entstehe 335

Grasen in den Waldungen 265 ist schädlich 352, 361

Grasschneiden in den Wäldern ist schädlich 356

Grasstreu 371

Grundsätze, einige, welche bey Abtreibung der Gehaue beobachtet werden müssen 195 der Landleute, daß man ihnen die nöthige Streu bewilligen müsse 387 falsche, in Ansehung der Accidenzien der Förster 606

H.

Handelschaft, eine freye, treiben die bajerischen Förster mit den Stöcken von den abgehauenen Bäumen 589

Handelschaft mit dem Holz, ist den Förstern nicht zu gestatten 501 geht besonders in Bajern unter den Förstern im Schwang 504

Haselstauden 210 bey Abtreibung der Gehaue muß man keine stehen lassen 211

Haubarkeit der Holzungen 157, 161 des Laubholzes 171, des Nadelholzes 173

Hauptforstberathschlagungen, welche Sachen bey denselben vorzunehmen 7

Herkommen, s. **Gewohnheit.**

Heu in den Wäldern kann den Förstern nicht ohne Schaden überlassen werden 359

Hindernisse einer ordentlichen Forstwirthschaft, welche es seyn sollen 244, warum bisher in Bajern keine ordentliche Forstwirthschaft habe eingeführt werden können 255

Hochwildpret, verderbet die harten Lohden, besonders die Eichen, Ahorn und Eschen 81 s. **Wildpret.**

Holz, daß so viel gestohlen und verwüstet wird, ist Ursache die geringe Anzahl der Förster 64 von den verschiedenen Arten dasselbe zu schlagen 135 ob es nicht eher haubar sey, als bis es ausgewachsen 161 das gehauene muß nicht nur vom Förster, sondern auch von einem obern Forstbedienten oder Beamten gemessen werden 492 Handelschaft mit demselben ist den Förstern nicht zu gestatten 501 ob es nicht eher haubar sey, als bis es ausgewachsen 158, 161 s. **Holzart** mit dem schönsten dicken hochstämmigen sind ordentliche Gehaue bewachsen 189 warum man eine gewisse Gattung Holz nicht ansäen soll 201 was in Ansehung des gefällten zu beobachten 213 dasselbe eigenmächtig anweisen und verkaufen zu dörfen, soll man den Förstern in Bajern nicht mehr gestatten 484

Holzanweisung, worauf die Jäger bey derselben vorzüglich merken 93

Holzart, jede, ist alsdenn haubar, wenn der Eigenthümer durch die Abtreibung desselben den grösten Nutzen zu hoffen hat 166 einer jeden muß der Grund und Boden angemessen seyn 195

Holzarten, bey ordentlichen Gehauen wird man alle Holz-

Holzarten von verschiedenem Alter und Größe zu allem Gebrauche haben 193

Holzdiebe, was für Schaden sie verursachen 147 wie sie abzutreiben 150

Holzdiebereyen, können in ordentlichen Schlägen mit viel leichterer Mühe verhindert werden 185

Holzhandel, s. **Handelschaft mit dem Holz.**

Holzhay 70 s. **Unterförster.**

Holzlese, zu derselben haben nur die Armen einen Anspruch 586 s. **Leseholz.**

Holzmaiser, was sie seyn sollen 250

Holzsaamen, muß ein Förster immer im Vorrath haben 220

Holzsaat, Vernachläßigung derselben ist bloß dem Hochmuth, Faulheit, und Eigennutz der Jäger zuzuschreiben 43, 44 bey derselben haben die Jäger besondere Absichten 90

Holzschreibtage, ordentliche, müssen gehalten werden 469

Holzstreu, Wichtigkeit der Abhandlung derselben 363 was darunter verstanden werde, von den verschiedenen Gattungen derselben, und von der Art, dieselbe zu rechen 366 von dem Nutzen und der Nothwendigkeit derselben 375 aus welchen Bewegründen die Förster und Jäger den Bauren dieselbe versagen 383, 387 s. **Streu.** ob die Förster dieselbe um Trinkgelder abgeben, oder gar verkaufen dörfen 421

Holzungen, müssen nicht nur schlagweise abgetrieben, sondern auch in ordentliche Gehaue eingetheilet werden 153 von der Haubarkeit derselben 157

Hut, Hütung in den Waldungen 265 ob dieselbe jemals dem Forstwesen nützlich gewesen 267 Abstellung derselben ist der allgemeinen Lehre der Forst-

Forstverständigen gemäß 274 ist dem Ackerbau und der Viehzucht schädlich 279 muß man in einigen Gegenden aus Noth gestatten, oder kann sie wenigst nicht auf einmal aufheben 285, 295 mit welchen Bedingnissen und Vorsichten dieselbe im Fall der Noth gestattet werden könne 296 ein Vorschlag, wie dieselbe in Bajern in den meisten landsherrlichen Waldungen völlig abgestellt werden könnte 305 falsche Grundsätze und Widersprüche des Herrn v. St. in Ansehung derselben 318 die Förster vertheidigen dieselbe aus Eigennutz, oder andern bösen Absichten 347

J.

Jagd, muß nur eine Nebensache, und nicht das Hauptgeschäft des Försters seyn 48 dieselbe sehen die meisten Förster und Ueberreiter als ihr Hauptgeschäft an, 51 wegen derselben machen die Jäger verschiedene Anstalten, die dem Forstwesen schädlich sind 89 Aufstellung eigener Förster, die mit derselben nichts zu thun haben, ist der Lehre grosser Kameralisten, und der bajerischen Forstordnung und Landsverfassung gemäß 100

Jagdbarkeit, die Aufnahme derselben zieht die Abnahme des Forstwesens nach sich 99

Jagden, grosse, verursachen in den Waldungen unbeschreiblichen Schaden 95

Jagdwesen, mit demselben sollen die Förster gar nichts zu thun haben 74 von dem Nutzen in der Forstwirthschaft, wenn eigene Förster aufgestellt würden, die mit demselben nichts zu thun hätten 107

Jäger, holzgerechter, für einen solchen ist die Erfahrung nicht hinlänglich, sondern er muß wenigst die ersten Grundsätze der Forstwissenschaft verstehen 27 werden durch ihr eigenes Interesse verhindert,

sich

sich durch Erfahrungen im Forstwesen zu belehren 28 folgg. s. Forstmann. sind insgemein keine guten Förster 74 machen wegen der Jagd verschiedene Anstalten, die dem Forstwesen schädlich sind 89 stehen unter der Jurisdiction des ordentlichen Richters, und nicht des Obristjägermeisteramts 526 der elende Zustand der Waldungen ist ihnen allein beyzumessen 21 ihrem Hochmuth, Faulheit, und Eigennutz ist die Vernachläßigung der Holzsaat zuzuschreiben 44 die meisten betrachten das Forstwesen bloß als eine Nebensache 56 merken bey der Holzanweisung vorzüglich auf den Wechsel 93 Unterschied zwischen dem Förster und demselben 110 ob der Staat vieles erspare, wenn derselbe zugleich Förster ist 122 worauf sich die ganze Bekümmerniß derselben erstrecke 31 haben sogar bey der Holzsaat besondere Absichten 90 fügen durch die Ausschläge, Schneller oder Sprenkel dem Walde großen Schaden zu 97 ob man denselben die Besorgnng des Forstwesens überlassen müsse 117 sind Schuld, daß die Eichen verfaulen 163 Streitigkeiten derselben mit den Unterthanen können durch ordentliche Gehaue vermieden werden 184 sind der ordentlichen Forstwirthschaft zuwider 261 aus welchen Gründen dieselben den Bauren die Holzstreu versagen 383, 387 ob man denselben ganz allein die Aufsicht auf die Waldungen anvertrauen soll 506 unbarmherziges Betragen derselben gegen die Armen in Ansehung der Holzlese 588

Jägerjungen, Jägerpursche, der Unterricht, den sie von den Förstern im Forstwesen erhalten, tauget nichts 22 es sollen mehr Förster, aber weniger Jägerpursche gehalten werden 60 die bajerischen taugen nicht zur Besorgung der Wälder 62, 68

Jahrholz 470

Interesse, durch ihr eigenes werden die Förster verhindert, sich durch Erfahrungen im Forstwesen zu belehren 28 für das landsherrliche ist es eine sehr gefährliche Sache, wenn die Förster nach eigener Willkühr das Holz anweisen und verkaufen dörfen 484

Jurisdiction in Forst- und Jagdsachen, die Staatsverfassung in Ansehung derselben ist in andern Ländern sehr verschieden 537 des ordentlichen Richters, unter dieser stehen die Förster und Jäger 526 des Obristjägermeisteramts, unter dieser stehen die Förster und Jäger nicht 526

K.

Kameralisten, große, derselben Lehre ist gemäß die Aufstellung eigener Förster, die mit der Jagd nichts zu thun haben 100

Kammer, von derselben muß das Forstwesen unmittelbar dirigirt werden 1 wie sie das Forstwesen dirigire 6 soll ordentliche Forstkarten bey Hand haben 9 soll allein das Recht haben, die Candidaten zu examiniren, und die Försterdienste zu verleihen 38 Aufsicht derselben auf die Förster 46 von derselben müssen der Forstmeister oder Beamte in wichtigen Fällen die Gutheißung oder Anbefehlung erwarten 469 derselben muß jährlich ein Forstnutzungsetat eingeschickt werden 470 ohne Bewilligung oder Assignation derselben sollen die Forstmeister und Beamte kein Holz anweisen 490

Klafter, bey Aufrichtung derselben geht es selten ohne Betrug, oder wenigst nicht ohne Nachläßigkeit ab 495

Klaubholz, eignen sich die bajerischen Jäger als ein Accidenz zu 584

Kleebau, demselben ist in Bajern die Geistlichkeit höchsthinderlich 436

Klopfjagen, verursachet in den Waldungen grossen Schaden 95

Koppelweiden, sind schädlich 302 s. Hut in den Wäldern.

Krautstreu 371

L.

Lage, ob sie ein Hinderniß einer ordentlichen Forstwissenschaft sey 244

Landleute, Grundsätze derselben, daß man ihnen die nöthige Streu bewilligen müsse 387

Landmann, welch grosser Schaden demselben zugehe, wenn er sein Vieh in den Wäldern weidet 281

Landsherrschaft, derselben müssen alle Benutzungen aus den Forsten verrechnet, und den Förstern keine Accidenzien bewilliget werden 539 s. Interesse. für dieselbe ist es schädlich, wenn der Holzhandel den Förstern gestattet wird 502 derselben gereichen die Accidenzien der Jäger zum größten Schaden 541

Landsverfassung, bajerische, derselben ist gemäß die Aufstellung eigener Förster, die mit der Jagd nichts zu thun haben 100

Laubholz, muß schlagweise abgetrieben werden 153 und wie? 217 wann es könne abgetrieben werden 171, 169 eine Gattung desselben wird eher haubar, als die andere 172 ob man bey demselben Saamenbäume stehen lassen solle 207 was in Ansehung des gefällten zu beobachten 216

Laubstreu 368

Lehrer, ordentlicher, der Forstwissenschaft, wäre nöthig 36 was für Wissenschaften er besitzen solle 19

Lesehol;,

Leseholz, dasselbe eignen sich die bajerischen Jäger als ein Accidenz zu 584 s. Holzlese.

Lohschälen, dasselbe eignen sich die bajerischen Förster als ein Accidenz zu 595

Luft, ob sie ein Hinderniß einer ordentlichen Forstwissenschaft sey 245

M.

Mähen in den Waldungen ist schädlich 352, 358

Mahlhammer, s. Waldhammer.

Mies 367

Mittel, die Untreue der Förster zu verhüten 465 folgg.

Moos in den Wäldern, ob es dem Forstwesen nützlich sey 391

Moosstreu 367

N.

Nachläßigkeit der Förster in Bajern ist besonders groß 45

Nachwuchs, junger, denselben vor dem Schaden des Wildes zu bewahren, ist die Verzäunung kein taugliches Mittel 82 wird vom Wilde oder heimischen Vieh verderbet, wenn der Forst nicht in Gehauen abgetrieben wird 187

Nadelholz, muß schlagweise abgetrieben werden 153 die Haubarkeit desselben bestimmet der Nutzen des Eigenthümers 173 was bey dem Abtreiben desselben für nöthige Vorsicht zu gebrauchen 175, 203, 204 ob man bey demselben Saamenbäume stehen lassen solle 207 die beste Zeit zur Abholzung desselben 210

Nadelstreu 366

Nutzen in der Forstwirthschaft, wenn eigene Förster aufgestellet würden, die mit dem Jagdwesen nichts zu thun hätten 107 grossen Nutzen verschaffen ordentliche Gehaue dem Staate, und dem Eigenthümer des Forstes 180

O.

Obholz, eignen sich die bajerischen Förster als ein Accidenz zu 571

Obrtstjägermeisteramt, unter der Jurisdiction desselben stehen die Förster und Jäger nicht 526

Oekonomien, die Förster sollen keine haben 56 denselben soll man keine bewilligen 518

P.

Pecheln, wie die Anstalt dazu ohne Schaden des Forstwesens leicht zu treffen 194

Pflanzschulen, hinlängliche, muß ein Förster immer im Vorrath haben 220

Plätzlichhauen, 135 Schädlichkeit desselben 137

Processe, viele, könnten auf einmal abgeschnitten werden, wenn die Waldungen abgemessen, und in ordentliche Gehaue eingetheilet würden 181, 183

R.

Rester, wie, und in wie viel Gehaue ein jedes eingetheilet werden müsse 173

Richter, unter der Jurisdiction des ordentlichen stehen die Förster und Jäger 526

S.

Saamenbäume, einzeln stehende, Schädlichkeit derselben 206

Schläge, was für Fehler dabey vorgegangen 154 ordentliche, zu machen, dazu müssen die Förster angehalten werden 135 s. Holzungen. war-

um die Bovisten, Reineke, Ramler, und von St. keine machen wollen 254 müssen in allen Waldungen gehalten werden 9

Schneebrüche, von denselben haben die ordentliche Gehaue wenig oder nichts zu leiden 188

Schneller, durch dieselben wird dem Walde grosser Schaden zugefügt 97

Sonne, die alles verbrennende Sonne, ob sie ein Hinderniß einer ordentlichen Forstwissenschaft sey 245

Sprenkel, dadurch wird dem Walde grosser Schaden zugefügt 97

Staat, Aufsicht desselben auf das Forstwesen 1 demselben verursachen unersetzlichen Schaden viele Förster, die nachläßig sind 43 für denselben entstehen Vortheile, wenn mehrere Förster angestellet werden 65 und 67 demselben verschaffen ordentliche Gehaue grossen Nutzen 180 demselben wird durch so viele Förster, welche die Bestechung lieben, der gröste Schaden zugefüget 460 für denselben ist es eine höchstschädliche Sache, wenn den Förstern die Accidenzien bewilligt werden 539 ob er vieles erspare, wenn der Jäger zugleich Förster ist 122

Stallfütterung, Nutzen derselben 289

Stockholz, s. Stöcke.

Stöcke von den abgehauenen Bäumen eignen sich die bajerischen Förster als ein Accidenz zu, und treiben damit eine freye Handelschaft 589 Ausrodung derselben 590

Sträuchstreu 371

Streifjagen, verursachet in den Waldungen grossen Schaden 96

Streitigkeiten, viele, können durch ordentliche Gehaue vermieden werden 184

Streu, von den Grundsätzen der Landleute, daß man ihnen die nöthige bewilligen müsse 387 s. Holzstreu. von abgehauenen Aesten des Nadelholzes 373

Streuling 366

Streurechen 364 bajerische Landrechte und Mandate, die dieselbe betreffen 398 s. Holzstreu. Streu. dasselbe kann nur bey einer ordentlichen Forstwirthschaft ohne Schaden des Forstwesens bewilliget werden 404 ist bey gewissen Umständen nicht nur unschädlich, sondern auch oft nützlich und nothwendig 412 einige Erinnerungen in Ansehung desselben 416 falsche Grundsätze und Widersprüche des Herrn von St. dasselbe betreffend 440 was wider dasselbe jemals mit Grund oder Ungrund eingewendet worden 385 bey demselben kömmt es hauptsächlich auf die Frage an, ob der Bauer die Holzstreu entbehren könne, oder nicht, und wie viel er nothwendig habe 420 bey demselben soll man den Förstern keinen Vorzug lassen 422 zu welcher Jahreszeit dasselbe vorgenommen werden solle 423

Sumpfstreu 373

T.

Taxhauen 373, 426 folgg. kann nicht ohne Schaden abgehen 428 wodurch bey demselben der gröste Schaden verursachet werde 429 Vorschlag zu Verbesserung desselben 430

Taxstreu 373

Torf, ob er vom guten Grase entstehe 335

U.

Ueberreiter, s. Förster.

Uhrholz, dasselbe eignen sich die bajerischen Jäger als ein Accidenz zu 584 unbarmherziges Betragen der Jäger gegen die Armen in Ansehung desselben 588

Unterförster, Unterknechte, 69, 70 folgg.

Unterricht, den die Jägerjungen von den Förstern im Forstwesen erhalten, tauget nichts 22 denselben suchen die bajerischen Förster nicht in guten Büchern, welche von der Forstwissenschaft handeln 33

Unterthanen, für dieselben ist es eine höchstschädliche Sache, wenn den Förstern die Accidenzien bewilligt werden 539, 542 wider diebische ist der Waldhammer von schlechtem Nutzen 498

Untreue, von der Untreue der Förster, und den Mitteln, dieselbe zu verhüten 453, 465 s. **Veruntreuung.** kann in ordentlichen Gehauen nicht so leicht von dem Förster begangen werden 186

V.

Vernachläßigung, bisherige, des Forstwesens in Bajern 12

Veruntreuung der Forstgefälle, wie derselben Schranken zu setzen 113 s. **Untreue.**

Verzäunung, ist kein taugliches Mittel, den jungen Nachwuchs vor dem Schaden des Wildes zu bewahren 82

Vieh, in den Waldungen soll keines geduldet werden 265 s. **Viehzucht.** findet in wohl bestandenen Waldungen wenig, oder gar keine Nahrung 284 dasselbe kann man in ausgeleuchteten Waldungen, oder in Winkelhauen unmöglich ohne Schaden weiden 342

Viehtrift, s. **Viehweide. Hut in den Waldungen.**

Viehweide, in den Waldungen 218 ob sie ein Hinderniß der ordentlichen Gehaue 251, 265 ist dem Landmann schädlich 281 s. **Weide.**

Viehzucht, derselben ist die Hut in den Waldungen schädlich 279

Vogelgeschneide, dadurch fügen die Jäger dem Walde großen Schaden zu 97

Vorschlag, wie in Bajern in den meisten landsherrlichen Waldungen die Hut völlig abgestellt werden könnte 305

Urbarmachung der Wälder 189, 192

W.

Wachholder sind eine Pest in Wäldern 212

Wachholderbeere, eignen sich einige Förster als ein Accidenz zu 601

Wald, auf den ihm anvertrauten soll ein Förster beständige Aufsicht haben 42

Wälder, schlechte Beschaffenheit derselben wegen vernachläßigter Forstwissenschaft 20 zur Besorgung derselben taugen die Jägerpursche nicht 62 s. **Waldungen.** die Hut in denselben muß man in einigen Gegenden aus Noth gestatten, oder kann sie wenigst nicht auf einmal aufheben 285, 296 s. **Hut.** s. **Ausleuchten.** Ausrottung und Urbarmachung derselben 192, 316 Blössen darinn, woher sie entstehen 253

Waldhammer, denselben soll der Förster nicht führen, oder in seiner Gewalt haben 497

Waldungen, müssen geometrisch ausgemessen werden 9 von der Hut, oder Viehweide, und dem Grasen in denselben 218, 265 darinn soll kein Vieh geduldet werden 266 folgg. s. **Wälder.** die Abstellung der Hut in denselben ist der allgemeinen Lehre der Forstverständigen gemäß 274 die Hut in den-

denselben ist dem Ackerbau und der Viehzucht schädlich 279, 285, 296 s. Hut. das Mähen und Grasen in denselben ist schädlich 352 in demselben sollen die Förster nicht willkührlich handeln dörfen, sondern die Forstmeister oder Beamte eine strenge Aufsicht auf dieselben haben 467, 505 in allen müssen ordentliche Schläge gehalten werden 9 in denselben verursachen die Jagden unbeschreiblichen Schaden 95 werden durch das Wildpret verderbet 85 durch die Aufschläge, Schneller oder Sprenkel fügen die Jäger derselben großen Schaden zu 97 Schädlichkeit des Ausleuchtens oder Plätzlichhauens in denselben 137 mit vielen kann der Ackerbau und Wiesewachs nicht bestehen 309 die vielen sind eine Ursache des Holzmangels 312 ob die Aufsicht auf dieselben ganz allein den Jägern anzuvertrauen 506

Wechsel, ist besonders ein Hauptpunkt, auf welchen die Jäger bey der Holzanweisung vorzüglich merken 93

Weide, ob eine beständige und verhältnißmäßige dem Vieh in einem ausgeleuchteten Walde, oder in Winkelhauen zu verschaffen 339 s. Vieh. Viehweide.

Wiesewachs, kann mit vielen Waldungen nicht bestehen 309

Wild, s. Wildpret.

Wildpret, ist dem Forstwesen schädlich 78 dieses muß weggeschossen werden, und die Verzäunung ist kein taugliches Mittel den jungen Nachwuchs vor dem Schaden desselben zu bewahren 82 s. Hochwildpret. schadet der Eichen- und Büchensaat 199

Windbrüche, von denselben haben die ordentlichen Gehaue wenig oder nichts zu leiden 188

Windwürfe, dieselben eignen sich die bajerischen Förster als ein Accidenz zu 569

Z.

Zäune, s. Verzäunung.

Druckfehler.

Im Motto: anstatt *Mers Enfans de Ceres o Mers*
lies: *chers Enfans de Ceres o chers*
134 Seite 17 Zeile anstatt ihm, lies ihn.
136 — 16 — anstatt nur, lies um
daselbst — 23 — anstatt ordentliche Gehaue, lies ordentliche oder unordentliche Gehaue
138 — 15 — anstatt Refies lies Refiers
164 — 25 — anstatt überziehen sie sich, lies überziehen sich
182 — 12 — anstatt die, lies der
194 — 4 — anstatt In ordentlichen, lies 12 In ordentlichen
209 — 22 — anstatt Forst, lies Frost
210 — 4 — anstatt Forst, lies Frost
214 — 7 — anstatt Verlängerung, lies Verangerung
236 — 24, 25, 26 Zeilen sollten mit kleinen Lettern wie die vorgehenden Zeilen gedrucket seyn; denn sie sind eine Fortsetzung der Stelle aus dem XI. B. des Forstmagazins.
241 — 18 — anstatt ansehen, lies ansäen
242 — 15 — anstatt so viel, lies solche
301 — 6 — anstatt getrieben kann, lies getrieben werden kann
daselbst 23 — anstatt Beamten, der Unterthan, lies Beamten, daß der Unterthan
308 — — anstatt Wäldern anbauen, lies Wäldern mit Holzsaamen anbauen.
494 — 16 — anstatt möglich, lies merklich
In der Vorrede anstatt Mehrheit, lies Wahrheit.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

563
X 1097
606a

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon, 1740-1813

Nothwendige Kenntniße und Erläuterungen des Forst- und Jagdwesens in Bajern

Bd.: Zweyter Theil

München 1780

Bavar. 1411-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375459-2
VD18 9098692